This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Digitized by Google

Gen. 265.70.10
Reject

Harvard College
Library

By Exchange

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Bavaria.

Verordnungs-Blatt

des

Königlich Bayerischen

Kriegsministeriums.

1869.

№ 1 mit 44.

München.

Druck der J. J. Lidschmann'schen Buchdruckerei (C. Lintner).

Digitized by Google

G 265.70.10

HARVARD COLLEGE LIBRARY
BY EXCHANGE

JUL 15 1938

Reject

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 1. 6. Januar 1869.

Inhalt: Verordnung: Eintheilung des Heeres in zwei General-Commandos.

Nro. 157.

Seine Majestät der König haben unterm 4. l. Mts die Friedenseintheilung Allerhöchstihres Heeres in zwei General-Commandos (München und Würzburg) nach den in den Beilagen 1 und 2 enthaltenen Formationsbestimmungen allergnädigst zu genehmigen und demgemäß weiter zu verfügen geruht, was folgt:

1.

Die General-Commandos Augsburg und Nürnberg werden aufgehoben — dagegen

2.

vier Armee-Divisions-Commandos, und zwar je eines zu München und Augsburg unter dem General-Commando München, je eines in Nürnberg und Würzburg unter dem General-Commando Würzburg, gebildet.

Digitized by Google

3.

Unter dem Artillerie-Corps-Commando als oberster Commandostelle der Artillerie verbleiben sämmtliche Truppen und technische Anstalten dieser Waffe centralisirt.

Doch treten die Feldtruppen der in der allgemeinen Heereseintheilung den General-Commandos zugewiesenen beiden Artillerie-Brigaden in Bezug auf ihre taktische Ausbildung in Verbindung mit den anderen Waffen unter den Befehl der General-Commandos.

4.

Die Genie-Truppen bleiben vorerst wie bisher dem Genie-Corps-Commando untergeben und werden auch die vier Genie-Directionen in München, Augsburg, Nürnberg und Würzburg genanntem Corps-Commando unmittelbar und ausschließlich unterstellt.

5.

Die Gouvernements und Commandantschaften der festen Plätze behalten bis auf Weiteres noch ihre unmittelbare dienstliche Stellung unter dem Kriegsministerium in allen Beziehungen, in welchen nicht die hier gegebenen Normen (Beilage 1) Ausnahmen hievon besonders aussprechen.

6.

An die Stelle der bisherigen Organisation der Verwaltung tritt zunächst für sämmtliche in administrativer Hinsicht den General- und Divisions-Commandos zugewiesenen Truppenabtheilungen und Dienstesbehörden die Errichtung von Intendanturen — der Corps-Intendantur nebst Corps-Kriegscasse am Sitze jedes General-Commandos, der Divisions-Intendantur am Sitze jedes Divisions-Commandos.

7.

Das Armee-Montur-Depot zu München und das Haupt-Montur- und Rüstungs-Depot in Nürnberg werden als zwei Montur- und Rüstungs-Depots (München und Nürnberg) für Beschaffung und Unterhalt der treffenden Vorräthe, ersteres für die Truppen im Bezirke des General-Commandos München, das Montur- und Rüstungs-Depot Nürnberg für jene im Bezirke des General-Commandos Würzburg, gleichmäßig organisirt.

Digitized by Google

Für den Vollzug dieser allerhöchsten Verfügungen nach den desfalls sofort ergehenden besonderen Bestimmungen wird hiemit der 1. Februar l. Js festgesetzt.

München den 5. Januar 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
Freiherr von Pranckh.

Durch den Minister der General-Secretär:
v. Gönner.

(Die Eintheilung des Heeres in zwei General-Commandos betr.)

Beilage 1 zum Kriegsministerial-Rescripte vom 5. Januar 1869, Nro. 157.

Taktische Eintheilung der General-Commandos München und Würzburg.

I. General-Commando München.

1. Armee-Division (Divisions-Commando in München).
   1. Infanterie-Brigade (Brigade-Commando in München);
      Infanterie-Leib-Regiment,
      1. Infanterie-Regiment König,
      2. Jäger-Bataillon,
      9. Jäger-Bataillon,
      Landwehr-Bezirks-Commandos Traunstein, Altötting, Weilheim, München;
   2. Infanterie-Brigade (Brigade-Commando in München);
      2. Infanterie-Regiment Kronprinz,
      11. Infanterie-Regiment von der Tann,
      4. Jäger-Bataillon,
      Landwehr-Bezirks-Commandos Bruck, Landshut, Vilshofen, Passau;
   1. Cavalerie-Brigade (Brigade-Commando in München);
      1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern,

Digitized by Google

2. Cuiraſſier-Regiment Prinz Adalbert,
3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian;
1. Sanitäts-Compagnie.

2. Armee-Diviſion (Diviſions-Commando in Augsburg).

3. Infanterie-Brigade (Brigade-Commando in Augsburg);
3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern,
12. Infanterie-Regiment vacant König Otto von Griechenland,
1. Jäger-Bataillon,
Landwehr-Bezirks-Commandos Kempten, Mindelheim, Neu-Ulm, Dillingen;

4. Infanterie-Brigade (Brigade-Commando in Ingolſtadt);
10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig,
13. Infanterie-Regiment Kaiſer Franz Joſeph von Oeſterreich,
7. Jäger-Bataillon,
Landwehr-Bezirks-Commandos Ingolſtadt, Neumarkt, Regensburg, Straubing;

2. Cavalerie-Brigade (Brigade-Commando in Augsburg);
4. Chevaulegers-Regiment König,
1. Uhlanen-Regiment vacant Großfürſt Thronfolger Nikolaus von Rußland,

4 Sanitäts-Compagnie.

1. Artillerie-Brigade (Brigade-Commando in München), in taktiſcher Hinſicht bezüglich ihrer Feldtruppen;
1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold,
3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter.

Unter dem General-Commando München ſtehen ferner:
die Commandantſchaft München in adminiſtrativer und rechtlicher Beziehung;
das Feſtungs-Gouvernement Ingolſtadt } in rechtlicher Beziehung;
das Feſtungs-Commando in Ulm }
die Commandantſchaften: Augsburg, Burghauſen, Dillingen, Freyſing, Kempten, Landsberg, Landshut, Lindau, Paſſau, Regensburg;
die Verpflegsabtheilungen Nro. I, II und III;
die Garniſons-Compagnie Nymphenburg.

Digitized by Google

II. General-Commando Würzburg.

3. Armee-Division (Divisions-Commando in Nürnberg).
   5. Infanterie-Brigade (Brigade-Commando in Bayreuth);
      6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen,
      7. Infanterie-Regiment Hohenhausen,
      8. Jäger-Bataillon,

      Landwehr-Bezirks-Commandos Amberg, Neustadt a.d.W.N., Hof, Bayreuth;
   6. Infanterie-Brigade (Brigade-Commando in Nürnberg);
      14. Infanterie-Regiment Hartmann,
      15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen,
      3. Jäger-Bataillon,

      Landwehr-Bezirks-Commandos Gunzenhausen, Ansbach, Erlangen, Kitzingen;
   3. Cavalerie-Brigade (Brigade-Commando in Ansbach);
      1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland,
      6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch,
      2. Uhlanen-Regiment König;
   3. Sanitäts-Compagnie.

4. Armee-Division (Divisions-Commando in Würzburg).
   7. Infanterie-Brigade (Brigade-Commando in Würzburg);
      5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen,
      9. Infanterie-Regiment Wrede,
      6. Jäger-Bataillon,
      10. Jäger-Bataillon,

      Landwehr-Bezirks-Commandos Bamberg, Kissingen, Schweinfurt, Aschaffenburg;
   8. Infanterie-Brigade (Brigade-Commando in Speyer);
      4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg,
      8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff,
      5. Jäger-Bataillon,

      Landwehr-Bezirks-Commandos Landau, Speyer, Kaiserslautern, Zweybrücken;
   4. Cavalerie-Brigade (Brigade-Commando in Bamberg);
      2. Chevaulegers-Regiment Taxis,
      5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto;
   2. Sanitäts-Compagnie.

Digitized by Google

2. Artillerie-Brigade (Brigade-Commando in Würzburg), in taktischer Hinsicht bezüglich ihrer Feldtruppen;
2. Artillerie-Regiment vacant Lüder,
4. Artillerie-Regiment König.

Unter dem General-Commando Würzburg stehen ferner:
das Festungs-Gouvernement Germersheim } in rechtlicher
die Stadt- und Festungs-Commandantschaft Landau } Beziehung;
die Commandantschaften: Amberg, Ansbach, Aschaffenburg, Bamberg, Bayreuth, Eichstädt, Erlangen, Neuburg, Nürnberg, Speyer, Straubing, Würzburg, Zweybrücken;
die Platzcommandos: Forchheim, Ludwigshafen, Neumarkt, Neustadt a. d. A., Rosenberg, Schwabach, Sulzbach, Wülzburg;
die Verpflegsabtheilungen Nro. IV, V und VI;
die Garnisons-Compagnie Königshofen.

Beilage 2 zum Kriegsministerial-Rescripte vom 5. Januar 1869, Nro. 157.

Formationsstand der Stäbe der General-, Divisions- und Brigade-Commandos.

Stab eines General-Commandos:

1 General oder Generallieutenant, General-Commandant, mit
2 Adjutanten, je 1 der Infanterie und der Cavalerie, } deren ältester Hauptmann oder Rittmeister, der andere Ober- oder Unterlieutenant,
1 Generallieutenant oder Generalmajor, ad latus, mit
1 Adjutanten (Ober- oder Unterlieutenant).
1 Oberst des Generalquartiermeisterstabes, Generalstabschef,
1 Hauptmann des Generalquartiermeisterstabes, zugetheilt,
1 Stasofficier oder Hauptmann des Geniestabes;
1 Divisions-Commando-Secretär,
2 Canzlei-Secretäre,
1 Oberstabsarzt 1. Classe,

Digitized by Google

2 Stabsauditore,
2 Bataillonsauditore;

die Corps-Intendantur:

1 Oberkriegscommissär 1. Classe, Corpsintendant,
1 Oberkriegscommissär 2. Classe,
1 Kriegscommissär,
3 Regiments- } Quartiermeister,
3 Bataillons- }
3 4 Unterquartiermeister,
2 Regimentsactuare,
2 Rechnungspracticanten,
1 Divisions-Commando-Secretär;

die Corps-Kriegscasse:

1 Kriegscommissär, Corps-Kriegscassier,
2 Regiments- } Quartiermeister,
2 Bataillons- }
1 Unterquartiermeister,
1 Regimentsactuar,
1 Rechnungspracticant.

Stab eines Divisions-Commandos:

1 Generallieutenant, Divisions-Commandant, mit
2 Adjutanten, je 1 der Infanterie und der Cavalerie, } deren ältester Hauptmann oder Rittmeister, der andere Ober- oder Unterlieutenant,
1 Oberstlieutenant oder Major des Generalquartiermeisterstabes, Generalstabschef,
1 Hauptmann des Generalquartiermeisterstabes, zugetheilt,
1 Divisions-Commando-Secretär,
1 Oberstabsarzt 2. Classe,
1 Stabsauditor;

die Divisions-Intendantur:

1 Kriegscommissär, Divisions-Intendant,
1 Regimentsquartiermeister,
1 Bataillonsquartiermeister,
1 Regimentsactuar.

Digitized by Google

Stab eines Brigade-Commandos:

1 Generalmajor, Brigadecommandant, mit
1 Adjutanten (Ober- oder Unterlieutenant) der betreffenden Waffe.
Jedem Infanterie-Brigade-Commando ist 1 Major oder Hauptmann vom Pensionsstande für die Landwehr- und Ersatzgeschäfte zugetheilt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 2. 9. Januar 1869.

Inhalt: 1) Verordnungen: a) Benennung der obersten Festungsbehörde in Ingolstadt; b) Personalveränderungen; c) Führung der Stadtcommandantschaften Würzburg und Augsburg; d) Ernennung von Generalstabs-Chefs. 2) Dienstes-Nachrichten. 3) Sterbfälle.

Nro. 378 b.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 8. ds allergnädigst zu verfügen geruht, daß die bisherige Stadt- und Festungs-Commandantschaft Ingolstadt von nun an die Benennung: Festungs-Gouvernement Ingolstadt anzunehmen habe.

München den 9. Januar 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
Freiherr von **Pranckh.**

Durch den Minister der General-Secretär:
v. Gönner.

(Die Benennung der obersten Festungs-Behörde in Ingolstadt betr.)

Digitized by Google

Nro. 378 a.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 8. ds nachstehende Personalveränderungen allergnädigst zu verfügen geruht, und zwar:

Pensionirt werden:

der charakterisirte Generallieutenant und bisherige Commandant der Stadt und Festung Ingolstadt Baptist von Klein, unter allergnädigster Anerkennung seiner langjährigen, mit Treue und Hingebung geleisteten Dienste, — dann der Generalmajor und Commandant der Stadt und Festung Landau Moriz Gerstner.

Versetzt werden:

der charakterisirte Generallieutenant Carl Freiherr von Lindenfels, bisher ad latus des General-Commandos Nürnberg in gleicher Eigenschaft zum 3. Armee-Divisions-Commando; — die Generalmajore Clemens von Schebel, ad latus des General-Commandos München, als solcher zum 1. Armee-Divisions-Commando, — und Maximilian Freiherr von Neßelrode-Hugenpoet von der Stadtcommandantschaft Augsburg zur Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München; — der Oberst Hugo Diehl, bisher Commandant der Kriegsschule, zum Generalquartiermeister-Stab; — der Oberstlieutenant Heinrich Fogt des Genie-Stabes von der Stadt- und Festungs-Commandantschaft Landau zum General-Commando Würzburg; — der Major Julius Riem des Genie-Stabes vom Genie-Corps-Commando zum General-Commando München; — die Oberstabsärzte 2. Classe Dr Franz Wigand vom General-Commando Nürnberg zum 3. Armee-Divisions-Commando, — und Dr Mathias Kranich von der Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München zum 1. Armee-Divisions-Commando; — die Stabsärzte Dr Carl Rast von der Stadtcommandantschaft Würzburg zum 4. Armee-Divisions-Commando, — Dr Carl Primbs vom General-Commando Augsburg zum 2. Armee-Divisions-Commando, — und Dr Anton Besnard vom Artillerie-Corps-Commando zur Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München; — der Oberkriegscommissär 1. Classe Friedrich Recknagel vom General-Commando Augsburg zum General-

Digitized by Google

Commando Würzburg; — der Oberkriegscommissär 2. Classe Peter Bauer vom General-Commando München zum 1. Armee-Divisions-Commando; — die Kriegscommissäre Michael Grafenberger vom General-Commando Nürnberg zum 3. Armee-Divisions-Commando, — Carl Kaiser vom General-Commando Würzburg zum 4. Armee-Divisions-Commando, — und Franz Fambach von der Militär-Rechnungs-Kammer zum 2. Armee-Divisions-Commando.

Ernannt werden:

zum General-Inspector der Armee:

der Feldzeugmeister Prinz Luitpold von Bayern, Königliche Hoheit;

zu Armee-Divisions-Commandanten:

die bisherigen General-Commandanten, Generallieutenants Maximilian von Feder vom General-Commando Augsburg zum Commandanten der 2. Armee-Division, — und Baptist Stephan vom General-Commando Nürnberg zum Commandanten der 1. Armee-Division;

zum Festungs-Gouverneur:

der Brigadier der Artillerie Generalmajor Joseph Hütz beim Festungs-Gouvernement Ingolstadt mit Beförderung zum Generallieutenant;

als ad latus des General-Commando München:

der Generalmajor und Commandant der 1. Infanterie-Brigade Baptist von Steinle mit Beförderung zum Generallieutenant;

zu Brigadieren der Artillerie:

die Generalmajore Maximilian Herdegen, bisher Vorstand der Zeughaus-Haupt-Direction, bei der 1. Artillerie-Brigade, — und Maximilian von Steinsdorf, bisher Stadtcommandant von Würzburg, bei der 2. Artillerie-Brigade;

Digitized by Google

zum Stadt- und Festungs-Commandanten von Landau:

der Oberst Maximilian Graf von Tattenbach, bisher Artillerie-Director daselbst;

zu Landwehr-Bezirks-Commandanten:

die Majore und functionirenden Landwehr-Bezirks-Commandanten Maximilian von Kramer in Regensburg, — und Friedrich Freiherr von Pechmann in Kitzingen, beide mit Beförderung zu Oberstlieutenants;

zum Commandanten der Kriegsschule:

der Major Maximilian Graf von Verri della Bosia vom Generalquartiermeister-Stab;

zum Referenten im Kriegsministerium:

der Major Ernst von Büller vom 3. Artillerie-Regiment Königin Mutter.

Befördert werden:

zu Generalen der Infanterie:

die Generallieutenants Heinrich Delpy von La Roche, General-Adjutant Seiner Majestät des Königs, — Jacob Ritter von Hartmann, General-Commandant von Würzburg, — und Ludwig Freiherr von und zu der Tann-Rathsamhausen, General-Adjutant Seiner Majestät des Königs und General-Commandant von München;

zu Generallieutenants und Armee-Divisions-Commandanten:

die Generalmajore Wilhelm Ritter von Walther, bisher Commandant der Haupt- und Residenzstadt München, bei der 3. Armee-Division, — und Friedrich Graf von Bothmer, bisher functionirender Brigadier der Artillerie, bei der 4. Armee-Division;

zu Generalmajoren:

die Obersten Emil von Strunz, 1. Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Carl von Bayern, im Generalquartiermeister-Stab, — Clemens Graf von Joner Tettenweiß vom

Digitized by Google

10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig als Commandant der 6. Infanterie-Brigade, — Carl Dietl vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz als Commandant der 1. Infanterie-Brigade, — Philipp Freiherr von Podewils, Director der Gewehrfabrik, — und Carl Fortenbach, bisher Referent vom Kriegsministerium, als Vorstand der Zeughaus-Haupt-Direction;

zu Obersten:

die Oberstlieutenants Carl Freiherr von Horn im Generalquartiermeister-Stab, — Theodor Ritter vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — und Friedrich Freiherr von der Tann vom Infanterie-Leib-Regiment im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz;

zu Oberstlieutenants:

die Majore Anton Orff im Generalquartiermeister-Stab, — Adolph Beball vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im Infanterie-Leib-Regiment, — Eduard Schultheiß im 7. Jäger-Bataillon, — Rudolph Freiherr von Gumppenberg im 5. Jäger-Bataillon, — Maximilian Freiherr von Horn im 3. Jäger-Bataillon, — Heinrich Graf von Tattenbach im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — und Ludwig Frey vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen;

zu Majoren:

die charakterisirten Majore und Landwehr-Bezirks-Commandanten Carl Köllensberger in Hof, — Philipp Freudel in Erlangen, — und Gustav Weber in Traunstein; — dann die Hauptleute Maximilian von Parseval vom Infanterie-Leib-Regiment im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Xaver Bouhler im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Anton Keck vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Gustav Ritter von Täuffenbach vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff, — und Franz Daffner vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold im 3. Artillerie-Regiment Königin Mutter.

Digitized by Google

Characterisirt werden:

als Generallieutenants:

die Generalmajore Wilhelm Ritter von Merkel, Commandant des Gendarmerie-Corps, und Carl Eyrner von Mertz, General-Adjutant Seiner Majestät des Königs, dann Vorstand der Militär-Rechnungs-Kammer und der Militär-Fonds-Commission;

als Generalmajor:

der pensionirte Oberst Friedrich Freiherr von Steinling.

München den 9. Januar 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
Freiherr von Pranckh.

Durch den Minister der General-Secretär:
v. Gönner.

(Personalveränderungen betr.)

Nro. 378 d.

Seiner Majestät des Königs allerhöchster Bestimmung vom 8. ds zufolge ist die Stadtcommandantschaft Würzburg durch den dort befindlichen Brigadier der Artillerie Generalmajor Maximilian von Steinsdorf, und die Stadtcommandantschaft Augsburg durch den daselbst garnisonirenden Brigadier Generalmajor Ignaz Schumacher zu führen.

München den 9. Januar 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
Freiherr von Pranckh.

Durch den Minister der General-Secretär:
v. Gönner.

(Die Führung der Stadtcommandantschaften Würzburg und Augsburg betr.)

Digitized by Google

Nro. 378e.

Nachbenannte Stabsofficiere des Generalquartiermeister-Stabes werden als Generalstabs-Chefs eingetheilt und zwar:

Oberst Hugo Diehl beim General-Commando München,

Oberst Carl Freiherr von Horn beim General-Commando Würzburg,

Oberstlieutenant Anton Orff beim 1. Armee-Divisions-Commando,

Oberstlieutenant Adolph von Heinleth beim 2. Armee-Divisions-Commando,

Oberstlieutenant Maximilian von Heckel beim 3. Armee-Divisions-Commando, und

Major Heinrich Wirthmann beim 4. Armee-Divisions-Commando.

München den 9. Januar 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
Freiherr von Pranckh.

Durch den Minister der General-Secretär:
v. Gönner.

(Ernennung von General-Stabs-Chefs betr.)

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 5. November v. Js den bereits in Listen abgeschriebenen Unterlieutenant Ludwig Holzheimer vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg in Folge Erkenntnisses des General-Auditoriats als Revisionsgerichts der Armee zur Strafe zu entlassen;

am 1. ds den Hauptmann Franz Nagelschmidt vom Infanterie-Leib-Regiment auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

dem pensionirten Unterquartiermeister Sebastian Hurler die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

am 2. ds den Hauptmann Gustav Gabler vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig auf ein Jahr, — und den Oberlieutenant

Digitized by Google

und Premier-Brigadier Alois von Hofemann von der Leibgarde der Hartschiere bleibend in den Ruhestand zu versetzen;

dem Oberlieutenant Maximilian Freiherrn von Tänzl-Trazberg vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

am 3. ds den temporär pensionirten Unterlieutenant Joseph Winkler auf weitere drei Jahre im Ruhestande zu belassen;

am 6. ds dem pensionirten Generalauditor Friedrich Freiherrn von Reichlin-Meldegg das Comthurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen;

den Oberlieutenant Friedrich Freiherrn von Crailsheim vom 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch, — und den Unterlieutenant Joseph Schuster vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen.

Gestorben sind:

der pensionirte Hauptmann Carl Bremser am 2. ds zu Straubing, — der Lyceal-Professor an den Militär-Bildungs-Anstalten Dr Carl Kuhn am 5. ds zu München.

Berichtigung.

Im Verordnungs-Blatte Nro. 1, Seite 7 Zeile 9 von oben ist zu lesen: „3 Unterquartiermeister" statt „1 Unterquartiermeister".

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 3. 12. Januar 1869.

Inhalt: Verordnungen: a) Personalveränderungen; b) Versetzungen: c) Bewaffnung der Feldwebel.

Nro. 517.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 11. ds nachstehende Personalveränderungen allergnädigst zu genehmigen geruht, und zwar:

Versetzt werden:

die Hauptleute Julius Olivier vom 4. Artillerie-Regiment König zum 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Eduard Kistenfeger vom Festungs-Gouvernement Germersheim (Local-Genie-Direction) zur 1. Genie-Direction, — und Ernst Rhomberg von der 1. Genie-Direction zur Stadt- und Festungs-Commandantschaft Landau (Local-Genie-Direction); — die Unterlieutenants Christian Ritter von Grundner — und Maximilian Schüler vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian zum 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto, — Gustav Beckh vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland zum 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch, —

Digitized by Google

dann der charakterisirte Unterlieutenant und Zeugwart Erhard Sperl vom Festungs-Gouvernement Ingolstadt (Zeughaus-Verwaltung) zur Stadt- und Festungs-Commandantschaft Landau (Zeughaus-Verwaltung); — die Regimentsquartiermeister Simon Böck vom General-Commando München zum 1. Armee-Divisions-Commando, — August Schlimbach vom General-Commando Würzburg zum 4. Armee-Divisions-Commando, — Ludwig Peter vom General-Commando Augsburg zum 2. Armee-Divisions-Commando, — und Philipp Fix vom General-Commando Nürnberg zum 3. Armee-Divisions-Commando; — der Regiments-Veterinärarzt Jacob Jamin vom General-Commando Augsburg zum 4. Chevaulegers-Regiment König; — die Divisions-Commando-Secretäre Joseph Neubauer vom General-Commando Nürnberg zum 3. Armee-Divisions-Commando, — Anton Knochel vom General-Commando Augsburg zum General-Commando Würzburg, — Joseph Weigert vom Generalquartiermeister-Stab zur Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München, — Gotthard Fink vom General-Commando München zum 1. Armee-Divisions-Commando, — Joseph Stark vom General-Commando Nürnberg zum General-Commando Würzburg, — und Anton Klostermaier vom General-Commando Augsburg zum 2. Armee-Divisions-Commando; — die Canzlei-Secretäre Christoph Wild vom Festungs-Gouvernement Ingolstadt zum Festungs-Commando in Ulm, — Gustav Wurzer vom General-Commando Würzburg, — und Joseph Reichl von der Stadtcommandantschaft Würzburg zum 4. Armee-Divisions-Commando, — dann Friedrich Jung vom Festungs-Commando in Ulm zum Festungs-Gouvernement Ingolstadt; — die Unterquartiermeister Philipp Braun vom General-Commando Würzburg zum 4. Armee-Divisions-Commando, — Johann Leybold vom General-Commando Augsburg zum 2. Armee-Divisions-Commando, — Stephan Hiller vom General-Commando München zum 1. Armee-Divisions-Commando, — und Michael Kundmüller vom General-Commando Nürnberg zum 3. Armee-Divisions-Commando; — dann die Regiments-Canzlei-Actuare Johann Piller vom Genie-Corps-Commando zum Kriegsministerium, — Johann Stangl vom General-Commando Augsburg zum 2. Armee-Divisions-Commando, — Joseph Roßmann vom General-Commando Nürnberg zum 3. Armee-Divisions-Commando, — Martin Pögl vom General-

Digitized by Google

Commando München zum 1. Armee-Divisions-Commando, — und Heinrich Fraaz vom Genie-Corps-Commando zum General-Commando Würzburg.

Ernannt wird:

zum Artillerie-Director:

der Hauptmann Anton Weißenbach, bisher Oberzeugwart, bei der Stadt- und Festungs-Commandantschaft Landau.

Reactivirt wird:

der temporär pensionirte Rittmeister Friedrich von Stetten im 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert.

Befördert werden:

zu Hauptleuten:

die Oberlieutenants Wolfgang Helmes im 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder, — Ludwig Endres im 4. Artillerie-Regiment König, — und Eugen Kollmann vom 3. Artillerie-Regiment Königin Mutter im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold;

zu Oberlieutenants:

die Unterlieutenants Robert Millauer im 3. Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Heinrich Franck bei der Ouvriers-Compagnie, — Adolph von Dietz im 4. Artillerie-Regiment König, — und Friedrich Wanner vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold;

zum Ministerial-Secretär 2. Classe:

der Divisions-Commando-Secretär Gustav Knußert vom Festungs-Commando in Ulm im Kriegsministerium.

Charakterisirt werden:

als Majore:

die pensionirten Hauptleute Xaver Pracher, — Friedrich Seekirchner, — und Ferdinand Freiherr von Drachsdorff, — dann der Rittmeister à la suite Eugen Freiherr von Seefried;

Digitized by Google

Beilage zum Kriegsministerial-Rescripte vom 9. Januar 1869, Nro. 5663.

Preistarif
für die Säbelscheide und die Gürtelkuppel der Feldwebel.

Anzahl	Benennung der einzelnen Theile	Material-Erforderniß			Kostenbetrag					
					partial			total		
		℔	Lth	Qt	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
	Säbelscheide.									
1	Scheide von Lohgarleder, das ℔ zu 54 kr.	—	13	—	—	21	7			
	Nähmaterial	—	—	—	—	1	4			
	Schnittlohn	—	—	—	—	—	3			
	Macherlohn incl. Schwärzen .	—	—	—	—	6	6			
	die Scheide mit Wachs einlassen	—	—	—	—	8	—	—	38	4
1	Mundblech aus unpolirtem zweibugigen Messing, der Ztr. 96 fl.	—	3	—	—	5	3/8			
1	Stoßblech aus unpolirtem einbugigen Messing, der Ztr. 94 fl.	—	1	—	—	1	6/10			
1	gegossenes Knöpfchen, das ℔ 1 fl. . .	—	—	2	—	—	7/8			
	Schlagloth, das ℔ 48 kr. .	—	—	1/2	—	—	1/8			
	Eisendraht, das ℔ 16 kr. .	—	—	1	—	—	1			
	Kohlen, Vitriolöl, Borax, Scheidewasser und Leim .	—	—	—	—	—	3/7			
	Schnittlohn für Mundblech mit Stoßblech	—	—	—	—	—	7			
	Macherlohn	—	—	—	—	8	6			
	Schleifen und Poliren . .	—	—	—	—	2	4			
	Befestigen des Mundblechs an die Scheide	—	—	—	—	1	—	—	22	—
1	Ortband aus unpolirtem zweibugigen Messing, der Ztr. 96 fl.	—	5	3	—	10	2/8			
1	gegossener großer Ortbänderzapfen, das ℔ 1 fl.	—	1	—	—	1	7			
	Schlagloth, das ℔ 48 kr. .	—	—	3/4	—	—	2/12			
	Eisendraht, das ℔ 16 kr. .	—	—	1	—	—	1			
	Kohlen, Vitriolöl, Borax und Leim	—	—	—	—	—	4			
	Schnittlohn	—	—	—	—	—	4			

Digitized by Google

Anzahl	Benennung der einzelnen Theile	Material-Erforderniß ℔	Lth	Qt	Kostenbetrag partial fl.	kr.	hl.	total fl.	kr.	hl.
	Macherlohn	—	—	—	—	8	3			
	Schleifen und Poliren	—	—	—	—	2	4			
	Befestigen des Ortbandes an die Scheide	—	—	—	—	1	—	—	25	4
	Summa							1	26	—
	Gürtelkuppel.									
1	Kuppelriemen, aus eigens zugerichtetem schwarzen Blankleder, das ℔ zu 1 fl. 36 kr.	—	11	—	—	33	—			
1	Schubschleife	—	—	—	—	—	6			
	Nähmaterial	—	—	—	—	—	2			
	Schnittlohn	—	—	—	—	—	3			
	Macherlohn	—	—	—	—	1	7			
					—	36	2			
1	gegossene Doppelschnalle, das ℔ 1 fl.	—	2	2	—	4	5,5			
1	Walze aus polirtem dreibugigen Messing, der Ztr. zu 98 fl.	—	—	1	—	—	3,7			
1	Dorn aus Messingdraht Nro. 15, der Ztr. zu 95 fl.	—	—	1	—	—	3,5			
	Kohlen, Vitriolöl, Weinstein und Scheidewasser	—	—	—	—	1	4,3			
	Schnittlohn	—	—	—	—	—	3			
	Macherlohn	—	—	—	—	3	4			
					—	11	—			
	Summe des Kuppelriemens mit Schnalle							—	47	2
1	Säbelgehänge, aus eigens zugerichtetem schwarzen Blankleder, das ℔ zu 1 fl. 36 kr.	—	5	—	—	15	—			
1	Säbeltasche	—	2	—	—	6	—			
	Nähmaterial	—	—	—	—	—	3			
	Schnittlohn	—	—	—	—	—	5			
	Macherlohn	—	—	—	—	4	2	—	26	2
	Summe der Gürtelkuppel							1	13	4

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 4. 14. Januar 1869.

Inhalt. 1) Verordnungen: a) Stiftung Seiner Majestät des Königs Ludwig I.; b) Veränderungen im Justizpersonale des Heeres. 2) Dienstes-Nachrichten.

Nro. 604.

Seine Majestät der höchstselige König Ludwig I. hat in einer letztwilligen Verfügung vom 29. December 1857 Höchstdessen bisher beim 1. Infanterie-Regiment König admassirte Inhabersgage im gegenwärtigen Capitalbetrage von 30500 fl. dem genannten Regimente schenkungsweise mit der Bestimmung vermacht, daß aus den Zinsen dieses Capitals nach Erforderniß Unterstützungen an Officiere des 1. Infanterie-Regiments König gereicht werden sollen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 12. l. Mts diese Stiftung mit der Bezeichnung „König Ludwig I. Stiftung" unter Genehmigung der hiefür entworfenen Statuten allerhöchst zu bestätigen und allergnädigst anzuordnen geruht, daß dieser Beweis edler Fürsorge des erhabenen Stifters für das Wohl des mehrgedachten Regiments durch das Kriegsministerial-Verordnungs-Blatt — wie hiemit geschieht — an die Armee bekannt gegeben werde.

München den 14. Januar 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
Freiherr von **Pranckh.**

Durch den Minister der General-Secretär:
v. Gönner.

(Stiftung Seiner Majestät des Königs Ludwig I. betr.)

Digitized by Google

Nro. 603 a.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 13. ds Nachstehendes allergnädigst zu verfügen geruht:

Versetzt werden:

die Stabsauditore Carl Greb vom General-Commando Nürnberg zum 3. Armee-Divisions-Commando, — Philipp Steindel vom General-Commando Augsburg zum 2. Armee-Divisions-Commando, — Joseph Höltzl vom General-Commando Augsburg zum General-Commando Würzburg, — und Baptist Weinzierl vom General-Commando Würzburg zum 4. Armee-Divisions-Commando; — dann die Bataillonsauditore Clemens Koppmann vom Artillerie-Corps-Commando zum General-Auditoriat mit der Function als Secretär, — Peter Lindl vom 7. Jäger-Bataillon zum Genie-Regiment, — Friedrich Zenk vom General-Commando Würzburg zum 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch, — Joseph Gosner vom General-Commando Augsburg zum 1. Jäger-Bataillon, — und Wilhelm Sattler vom General-Commando Nürnberg zum General-Commando Würzburg.

Ernannt werden:

zu Bataillonsauditoren:

die Unterlieutenants Eduard Ritter von Sedelmair vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann beim General-Commando München, — Anton Schneider vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 7. Jäger-Bataillon, — Ludwig Krauß vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff beim General-Commando Würzburg, — und Rudolph Reisenegger vom 4. Jäger-Bataillon beim Artillerie-Corps-Commando.

Befördert werden:

zu Oberauditoren:

der Stabsauditor Wilhelm Görtz vom General-Commando Nürnberg, — und der Regimentsauditor 1. Classe Michael Erl

Digitized by Google

vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, beide im General-Auditoriat;

zum Stabsauditor:

der Regimentsauditor 1. Classe Georg Ihrl, functionirender Präsidial-Secretär im General-Auditoriat, beim 1. Armee-Divisions-Commando;

zu Regimentsauditoren 1. Classe:

die Regimentsauditore 2. Classe Wilhelm Widder im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — Carl Freiherr von Godin bei der Stadt- und Festungs-Commandantschaft Landau, — Ludwig Mehn im 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern, — und August Lampel im 12. Infanterie-Regiment vacant König Otto von Griechenland;

zu Regimentsauditoren 2. Classe:

die Bataillonsauditore Clemens Freiherr von Lilgenau im 2. Jäger-Bataillon, — Wilhelm Sand im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Johann Pöllmann vom 1. Jäger-Bataillon im 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff, — Moritz Freiherr von Müller vom Genie-Regiment im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Hippolyt Harlander bei der Leibgarde der Hartschiere, — Andreas Volkert beim Festungs-Gouvernement Ingolstadt, — und Carl Bauft im 14. Infanterie-Regiment Hartmann.

München den 14. Januar 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von **Pranckh.**

Durch den Minister der General-Secretär:
v. Gönner.

(Veränderungen im Justiz-Personale des Heeres betr.)

Digitized by Google

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 9. ds das Dienstestauschgesuch der Unterlieutenants Hugo Grafen von Reigersberg vom Infanterie-Leib-Regiment — und Albert Freiherrn von Fraunberg vom 7. Jäger-Bataillon zu genehmigen, demgemäß dieselben in den genannten Abtheilungen gegenseitig zu versetzen;

den Unterquartiermeister Bernhard Daimer vom Festungs-Gouvernement Germersheim auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Regimentsquartiermeister Johann Lehner auf weitere zwei Jahre im Ruhestande zu belassen;

am 11. ds den Unterlieutenant Georg Frank vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen auf 6 Monate in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Regimentsquartiermeister Ferdinand Pausch auf weitere zwei Jahre im Ruhestande zu belassen.

Berichtigung.

Im Verordnungs-Blatte Nro. 3, Seite 19 Zeile 13 von oben soll es heißen: Wolfgang Helmes vom 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder im 4. Artillerie-Regiment König.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 5. 18. Januar 1869.

Inhalt: 1) Verordnungen: a) Veränderungen im ärztlichen Personale des Heeres; b) Ausrüstung der Infanterie. 2) Dienstes-Nachrichten.

Nro. 809.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 16. ds Nachstehendes allergnädigst zu verfügen geruht:

Versetzt werden:

die Bataillonsärzte Dr Gustav Baumann vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich zum 12. Infanterie-Regiment vacant König Otto von Griechenland, — und Dr Carl Seggel vom 4. Jäger-Bataillon zum 2. Infanterie-Regiment Kronprinz.

Befördert werden:

zu Oberstabsärzten 2. Classe:

die Stabsärzte Dr Carl Rast beim 4. Armee-Divisions-Commando, — und Dr Friedrich Henle von der Stadtcommandantschaft Nürnberg bei der Stadtcommandantschaft Würzburg;

Digitized by Google

zu Stabsärzten:

die Regimentsärzte 1. Classe Dr Alois Mayer im 4. Artillerie-Regiment König, — und Dr Xaver Mühlbauer im 1. Infanterie-Regiment König.

München den 17. Januar 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Pranckh.

Durch den Minister der General-Secretär:
v. Gönner.

(Veränderungen im ärztlichen Personale des Heeres betr.)

Nro. 14220.

Anliegend wird mit Bezugnahme auf Ziffer 1 des Kriegsministerial-Rescripts vom 6. Juni 1868 Nro. 7107 (Verordnungs-Blatt Nro. 29) der Preistarif für den Tornister und die Gürtelkuppel der Infanterie, Muster 1868, zur Darnachachtung bekannt gegeben.

München den 11. Januar 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Pranckh.

Durch den Minister der General-Secretär:
v. Gönner.

(Die Ausrüstung der Infanterie betr.)

Digitized by Google

Beilage zum Kriegsministerial-Reskript vom 11. Januar 1869, Nro. 14220.

Preistarif
für Tornister und Gürtelkuppel Muster 1868.

(Mit einer Unterbeilage.)

Anzahl	Benennung der einzelnen Theile	Material-Erforderniß			Kostenbetrag partial			Kostenbetrag total		
		Z	Lth	Qt.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
	Tornister.									
1	Stück rauhes Kalbfell	--	—	—	3	18	—			
1/4	Ellen ungebleichte Futterleinwand, à 17 kr.	—	—	—	—	12	6			
1/12	Stück braunes Kalbfell zu 8 1/2 laufenden Schuhen 1" breiter Einstemmung, à 4 fl.	—	—	—	—	20	—			
1/11	Stück braunes Schaffell zu 8 1/2 laufenden Schuhen 1" breiter Einstemmung, à 1 fl.	—	—	—	--	5	4			
2	Tragriemen	--	8	2	—	25	4			
1	Tragriemenbesetz	—	4	—	-	12	—			
2	Hilfstragriemen	—	5	2	—	16	4			
1	Aufhängschleife	—	—	2	—	1	4			
2	Stößel	—	1	2	—	4	4			
1	Kastenstrippe	—	1	—	—	3	—			
2	Deckelstrippen	—	1	—	—	3	—			
1	Strippe zum innern Verschluß	—	—	2	—	1	4			
2	Strippen zu Seitentäschchen	—	—	2	—	1	4			
2	Kesselriemen	—	3	—	—	9	—			
1	Schnallenunterlage	—	-	2	—	1	4			
1	Durchzugsschleife	—	—	2	—	1	4			
2	Querschleifen	—	—	2	—	1	4			
5	Schnallenanfaßleder	—	1	1	—	3	6			
13	Schnallenschleifen	—	3	1	—	9	6			
	(aus eigens zugerichtetem schwarzen Blankleder, das Pfund zu 1 fl. 36 kr.)									
2	innere Unterlagen zu Stößeln aus sämischem Leder, das Pfund zu 1 fl. 36 kr.	—	1	—	—	3	—			
2	verzinnte Schnallen, das Hundert 1 fl.	—	—	—	—	1	2			
5	verzinnte große Walzenschnallen, das Hundert 2 fl.	—	—	—	—	6	—			
	Uebertrag				5	42	4			

Digitized by Google

Anzahl	Benennung der einzelnen Theile	Material-Erforderniß			Kostenbetrag					
					partial			total		
		℔	Lth	Ot.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
	Uebertrag				5	42	4			
4	verzinnte kleine Walzenschnallen, das Hundert 1 fl. 30 kr.	—	—	—	—	3	5			
1	verzinnter Haken, das Hundert 4 fl.	—	—	—	—	2	3			
2	verzinnte Ringe, „ „ 50 kr.	—	—	—	—	1	—			
2	messingene große Doppelknöpfe, à 1 kr. 6 hl.	—	—	—	—	3	4			
2	messingene kleine Doppelknöpfe à 1 kr. 4 hl.	—	—	—	—	3	—	*		
2	messingene Haken à 4 kr.	—	—	—	—	8	—			
	Nähmaterial	—	—	—	—	3	—			
	Schnittlohn	—	—	—	—	12	—			
	Macherlohn	—	—	—	1	18	—			
	Kostenbetrag eines Tornisters				7	37	—			
	Hiezu:									
2	blechene Patronen-Büchsen à 4 kr.	—	—	—	—	8	—	7	45	—
	Gürtelkuppel.									
1	Kuppelriemen (aus eigens zugerichtetem schwarzen Blankleder)	—	11	—	—	33	—			
1	Schubschleife (aus eigens zugerichtetem schwarzen Blankleder, das Pfund zu 1 fl. 36 kr.)	—	—	1	—	—	6			
1	messingene Doppelschnalle	—	—	—	—	12*	—			
	Nähmaterial	—	—	—	—	—	2			
	Schnittlohn	—	—	—	—	—	4			
	Macherlohn	—	—	—	—	1	4	—	48	—
1	Säbelgehänge (aus eigens zugerichtetem schwarzen Blankleder, das Pfund zu 1 fl. 36 kr.)	—	6	2	—	19	4			
1	Säbeltasche	—	3	—	—	9	—			
1	Bügelstrüppe	—	—	2	—	1	4			
1	Schnallenanfaßleder	—	—	1	—	—	6			
1	Schnallenschleife.	—	—	1	—	—	6			
1	messingene kleine Schnalle	—	—	—	—	1	6*			
	Nähmaterial	—	—	—	—	—	6			
	Schnittlohn	—	—	—	—	—	4			
	Macherlohn	—	—	—	—	4	4	—	39	—
	Kostenbetrag einer Gürtelkuppel							1	27	—

* Laut specificirtem Preistarif.

Digitized by Google

Unterbeilage zu dem Preistarife ad num.: 14220.

Specificirter Preistarif

der zu Tornistern und Gürtelkuppeln Muster 1868 erforderlichen messingenen Garniturtheile.

Anzahl	Benennung der einzelnen Theile	Material-Erforderniß			Kostenbetrag					
					partial			total		
		℔	Lth	Qt.	fl.	kr.	hl.	fl	kr	hl
	a) Zu Tornistern.									
	Messingener großer Doppel-Knopf.									
2	Platten aus unpolirtem einbugigen Messing, der Ztr. 94 fl.	—	—	$1^1/_2$	—	—	$5_{/3}$			
1	Steg aus Messingdraht Nro. 10, der Ztr. 95 fl.	—	—	$^1/_4$	—	—	$0_{/9}$			
	Schlagloth, das ℔ 48 kr. .	—	—	$^1/_2$	—	—	$1_{/5}$			
	Eisendraht, das ℔ 16 kr. .	—	—	$^1/_8$	—	—	$0_{/1}$			
	Kohlen, Vitriolöl, Borax, Weinstein u. Scheidewasser	—	—	—	—	—	$1_{/2}$			
	Schnittlohn	—	—	—	—	—	1			
	Macherlohn	—	—	—	—	—	4			
	Kosten eines messingenen großen Doppelknopfes .							—	1	6
	Messingener kleiner Doppel-Knopf.									
2	Platten aus unpolirtem einbugigen Messing, der Ztr. 94 fl.	—	—	1	—	—	$3_{/5}$			
1	Steg aus Messingdraht Nro. 10, der Ztr. 95 fl.	—	—	$^1/_4$	—	—	$0_{/9}$			
	Schlagloth, das ℔ 48 kr. .	—	—	$^1/_2$	—	—	$1_{/5}$			
	Eisendraht, das ℔ 16 kr. .	—	—	$^1/_8$	—	—	$0_{/1}$			
	Kohlen, Vitriolöl, Borax, Weinstein u. Scheidewasser	—	—	—	—	—	1			
	Schnittlohn	—	—	—	-	—	1			
	Macherlohn	—	—	—	—	-	4			
	Kosten eines messingenen kleinen Doppelknopfes .							—	1	4

Digitized by Google

Anzahl	Benennung der einzelnen Theile	Material-Erforderniß			Kostenbetrag					
					partial			total		
		℔	Lth	Qt.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
	Messingener Haken.									
1	Haken aus unpolirtem einbugigen Messing, der Ztr. 94 fl.	—	1	1/2	—	1	7,9			
1	Ring aus Messingdraht Nro. 10, der Ztr. 95 fl.	—	—	1 1/4	—	—	4,5			
	Schlagloth, das ℔ 48 kr. .	—	—	1/2	—	—	1,5			
	Eisendraht, das ℔ 16 kr. .	—	—	1/8	—	—	0,1			
	Kohlen, Vitriolöl, Borax, Weinstein und Scheidewasser	—	—	—	—	—	1			
	Schnittlohn	—	—	—	—	—	1			
	Macherlohn	—	—	—	—	1	—			
	Kosten eines messingenen Hakens .							—	4	—
	b) zu Gürtelkuppeln.									
	Messingene Doppelschnalle.									
1	gegossene Doppelschnalle, das ℔ 1 fl. .	—	3	—	—	5	5			
1	Walze aus polirtem dreibugigen Messing, der Ztr. 98 fl.	—	—	1	—	—	3,7			
1	Dorn aus Messingdraht Nro. 15, der Ztr. 95 fl.	—	—	1	—	—	3,5			
	Kohlen, Vitriolöl, Weinstein und Scheidewasser . .	—	—	—	—	1	4,8			
	Schnittlohn	—	—	—	—	—	3			
	Macherlohn	—	—	—	—	3	4			
	Kosten einer messingenen Doppelschnalle							—	12	—
	Messingene kleine Schnalle.									
1	gegossene kleine Schnalle, das ℔ 1 fl. 9 kr.	—	—	1 1/2	—	—	6,5			
1	Dorn aus halbrundem Messingdraht Nro. 8, der Ztr. 101 fl. . . .	—	—	1/4	—	—	1			
	Kohlen, Vitriolöl, Weinstein und Scheidewasser . .	—	—	—	—	—	2			
	Schnittlohn	—	—	—	—	—	0,5			
	Macherlohn	—	—	—	—	—	4			
	Kosten einer messingenen kleinen Schnalle							—	1	6

Digitized by Google

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 16. ds den Hauptmann Georg Reim vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Hauptmann Ludwig Köllnberger bleibend im Ruhestande zu belassen;

am 18. ds den Hauptmann 2. Classe Maximilian Grafen von Holnstein aus Bayern vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen unter Beförderung zum Hauptmann 1. Classe zu Allerhöchstihren Flügeladjutanten zu ernennen.

Durch Ministerial-Rescript vom 16. ds wurde der Oberlieutenant Maximilian Schuh, Adjutant des vormaligen functionirenden Brigadiers der Artillerie, Generalmajors Friedrich Grafen von Bothmer, vom Artillerie-Corps-Commando zum 3. Artillerie-Regiment Königin Mutter versetzt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 6. 24. Januar 1869.

Inhalt: 1) Verordnungen: a) Personalveränderungen in der Leibgarde der Hartschiere; b) Veränderungen im Stande der Landwehr-Bezirks-Commandanten. 2) Dienstes-Nachrichten.

Nro. 1046.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 20. ds nachstehende Beförderungen in der Leibgarde der Hartschiere allergnädigst zu genehmigen geruht, und zwar:

zum Rittmeister und Adjutanten:

den Oberlieutenant und Premier-Brigadier Wilhelm Freiherrn von der Tann;

zu Oberlieutenants und Premier-Brigadiers:

die Unterlieutenants und Sous-Brigadiers Paul Pfeiffer — und Jacob Wagner;

zu Unterlieutenants und Sous-Brigadiers:

die Leibgarde-Hartschiere Leopold Schönauer — und Michael Wolf.

München den 23. Januar 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
Freiherr von Pranckh.

Durch den Minister der General-Secretär:
v. Gönner.

(Personalveränderungen in der Leibgarde der Hartschiere betr.)

Digitized by Google

Nro. 1152.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 21. ds Nachstehendes allergnädigst zu verfügen geruht:

Pensionirt wird:

der charakterisirte Major Franz Freiherr von Guttenberg, Landwehr-Bezirks-Commandant von Bamberg.

Ernannt wird:

zum Landwehr-Bezirks-Commandanten von Bamberg:

der Hauptmann 1. Classe Alexander Denig, bisher Platz-Adjutant bei der Commandantschaft Würzburg, unter gleichzeitiger Charakterisirung als Major.

Befördert werden:

zu Oberstlieutenants:

die Majore und Landwehr-Bezirks-Commandanten Adalbert Bechtold in Straubing, — Heinrich Freiherr von Leoprechting in Amberg, — und Wilhelm Höltz in Neustadt a. W. N., sämmtliche mit dem Range vom 8. l. Mts.

München den 23. Januar 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von **Pranckh.**

Durch den Minister der General-Secretär:
v. **Gönner.**

(Veränderungen im Stande der Landwehr-Bezirks-Commandanten betr.)

Digitized by Google

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 25. December v. Js. dem Leibgarde-Hartschier Joseph Rittmaier für mit 15. ds ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigordens zu verleihen;

am 16. ds den Privatdocenten an der Universität München Dr Philipp Carl zum Gymnasial-Professor in provisorischer Eigenschaft an den Militär-Bildungs-Anstalten zu ernennen;

am 19. ds den Rittmeister Maximilian Dürig vom 4. Chevaulegers-Regiment König zum 1., — und den Oberlieutenant und Bataillons-Adjutanten Arnulph Schenk vom 1. Infanterie-Regiment König zum 2. Adjutanten des Commandanten der 3. Armee-Division, Generallieutenants Ritter von Walther zu ernennen und demgemäß beide zum 3. Armee-Divisions-Commando zu versetzen;

den Oberlieutenant und Regiments-Adjutanten Maximilian von Baligand vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz zum Adjutanten des Generalmajors und Brigadiers Dietl zu ernennen und demgemäß denselben zum 1. Armee-Divisions-Commando zu versetzen;

das Dienstestauschgesuch des Oberlieutenants Theodor Berger vom 4. Jäger-Bataillon, — und des Unterlieutenants Ludwig Pausch vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz zu genehmigen, demgemäß dieselben in den genannten Abtheilungen gegenseitig zu versetzen;

am 20. ds den pensionirten charakterisirten Major Anton von Roth als Referent im Kriegsministerium zu reactiviren;

den Oberlieutenant und Regiments-Adjutanten Georg Niggl vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig zum Adjutanten des Generalmajors und Brigadiers Grafen von Joner zu ernennen und demgemäß denselben zum 3. Armee-Divisions-Commando zu versetzen;

den Oberlieutenant der Artillerie Alfred Schönninger zum Adjutanten des Generalmajors und Brigadiers Herdegen zu ernennen;

den Hauptmann Fridolin Ziegler vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen auf zwei Jahre, — den Hauptmann David Tartter desselben Regiments ohne Zeitbestimmung vorbehaltlich der Wiederverwendung, — dann den Re-

Digitized by Google

giments-Veterinärarzt Andreas Schmid vom Artillerie-Corps-Commando bleibend in den Ruheſtand zu verſetzen;

den Bataillonsarzt Dr Franz Peither vom Feſtungs-Gouvernement Germersheim auf Nachſuchen von der Charge zu entheben;

den temporär penſionirten Oberlieutenant Auguſt Hundsdorfer auf ein weiteres Jahr vorbehaltlich früherer Wiederverwendung im Ruheſtande zu belaſſen;

dem penſionirten Hauptmann Carl Siebenliſt die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Heerverbande mit Penſionsfortbezug zu bewilligen;

am 22. ds den Oberlieutenant und Bataillons-Adjutanten Robert von Ruedorffer vom 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder zum Adjutanten des Generalmajors und Brigadiers von Steinsdorf zu ernennen und demgemäß denſelben zum Artillerie-Corps-Commando zu verſetzen;

den Hauptmann Eduard Burger vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen in den Ruheſtand zu verſetzen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 7. 15. Februar 1869.

Inhalt: Verordnungen: a) Auswahl und Abgabe von Reitpferden aus dem Stande der Cavalerie- und Artillerie-Regimenter und der Equitations-Anstalt an Officiere der Armee; b) Einführung kleinerer Feldkessel.

Nro. 1911.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 7. d. Mts die hier in der Beilage gegebenen „Bestimmungen über die Auswahl und Abgabe von Reitpferden aus dem Stande der Cavalerie- und Artillerie-Regimenter und der Equitations-Anstalt an Officiere der Armee" allergnädigst zu genehmigen geruht.

Diese Bestimmungen werden hiemit unter Bezugnahme auf Ziff. 4 des Kriegsministerial-Rescripts vom 30. Juni 1868 (Verordnungs-Blatt Nro. 32) — die Errichtung der Equitations-Anstalt betreffend, — zur Darnachachtung mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß der Tag, von welchem an die im ersten Satze des §. 15 erwähnten schriftlichen Anmeldungen der Officiere für die Auswahl und Abgabe von Dienstpferden aus der Equitations-Anstalt beginnen dürfen, noch besonders bestimmt werden wird.

Der Bedarf an lithographirten Exemplaren der drei Beilagen zu den obigen Bestimmungen wird auf Verlangen von dem

Digitized by Google

General-Secretariate des Kriegs-Ministeriums an die betreffenden Heeresabtheilungen abgegeben werden.

München den 13. Februar 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von **Pranckh.**

Durch den Minister der General-Secretär:
v. Gönner.

(Die Auswahl und Abgabe von Reitpferden aus dem Stande der Cavalerie- und Artillerie-Regimenter und der Equitations-Anstalt an Officiere der Armee betr.)

Beilage zum Kriegsministerial-Rescripte vom 13. Februar 1869, Nro. 1911.

Bestimmungen

über die Auswahl und Abgabe von Reitpferden aus dem Stande der Cavalerie- und Artillerie-Regimenter und der Equitations-Anstalt an Officiere der Armee.

I. Berechtigung zur Auswahl von Dienstpferden.

§. 1.

Jedem zur Haltung von Reitpferden verpflichteten Officier vom Obersten abwärts ist gestattet, im wirklichen Bedarfsfalle ein Dienst- oder Remont-Pferd aus dem Stande der Armee gegen Vergütung des Remont-Preises, dessen zeitweise Festsetzung dem Kriegsministerium vorbehalten bleibt, sich zu wählen.

§. 2.

Diese Auswahl ist für die Officiere der Cavalerie und der reitenden Batterien auf die Dienstpferde der Regimenter, beziehungs-

Digitized by Google

weise Batterien beschränkt; die Officiere aller übrigen Heeresabtheilungen wählen aus dem Pferdestande der Equitations-Anstalt.

Den in die reitenden Batterien nicht eingetheilten Artillerie-Officieren ist jedoch eventuell auch gestattet, sich ein Dienstpferd aus dem Stande ihrer eigenen Abtheilungen zu wählen.

Wenn der Stand der bei der Equitations-Anstalt zur Abgabe verfügbaren Reitpferde nicht hinreicht, um den Bedarf der berechtigten Officiere zu decken, so können auch Officiere anderer Waffengattungen zur Entnahme von Pferden aus Cavalerie- und Artillerie-Abtheilungen innerhalb der durch §. 14 festgesetzten Maximalzahlen zugelassen werden, was jedoch jedesmal durch besondere Kriegsministerial-Verfügung bestimmt werden muß.

II. Bedingungen für die Auswahl von Dienstpferden.

§. 3.

Die Wahl eines Dienst- oder Remont-Pferdes steht für jeden Officier von fünf zu fünf Jahren offen, er darf jedoch das gewählte und empfangene Dienstpferd innerhalb dieses — vom Tage der Uebernahme des Pferdes beginnenden Zeitraums nicht verkaufen oder vertauschen, und daher auch vor Ablauf desselben um die Ueberlassung eines weiteren Dienstpferdes nicht nachsuchen, soferne nicht ein inzwischen eingetretener nachweisbarer Unglücksfall eine Ausnahme von dieser Regel begründet.

§. 4.

Die entgeltliche Ueberlassung ärarischer Pferde an Officiere wird als Kauf behandelt und hiebei von Seite des Militär-Aerars die landesübliche Gewährschaft geleistet.

§. 5.

Soferne vom Käufer bei Empfangnahme des Pferdes der Kaufschilling nicht sofort ganz entrichtet werden will, so kann dieser und beziehungsweise der Kaufschillingsrest in monatlichen Raten bezahlt werden, deren Größe mit Rücksichtnahme auf die ökonomischen Verhältnisse des Officiers nach dienstlichen und administrativen Erwägungen, jedoch unter Beobachtung der im §. 73 des Gesetzes vom 17. November 1837 (Gesetzblatt Nro. 2) „einige

Digitized by Google

Verbesserungen der Gerichtsordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend", enthaltenen Bestimmung festgesetzt wird.

Die Tilgung des Kaufschillings muß jedoch längstens innerhalb fünf Jahren vollzogen sein.

§. 6.

Bei ratenweiser Bezahlung des Kaufschillings, womit längstens in dem auf die geschehene Uebernahme des Pferdes nächstfolgenden Monate begonnen werden muß, behält sich das Militär-Aerar bis zur vollständigen Abtragung des Kaufschillings das Eigenthum am Pferde vor; es geht jedoch mit der Uebernahme des Pferdes durch den Käufer alle Gefahr bezüglich dieses Pferdes auf den Käufer über.

§. 7.

Die Einzahlung des Kaufschillings geschieht stets bei der Cassa derjenigen Heeresabtheilung, bei welcher die effective Verrechnung des etatmäßigen Gehaltes des betreffenden Officiers stattfindet.

Die weiteren Vorschriften über die Einhebung und Verrechnung sind im Abschnitt VI gegenwärtiger Bestimmungen (§. 19 u. ff.) enthalten.

§. 8.

Bei ratenweiser Bezahlung des Kaufschillings tritt der Officier zur Sicherstellung des Militärärars den Betrag der Monatsrate von seiner Gage oder Pension mittelst einer jeweils auszustellenden Schuld- und Cessions-Urkunde an das Militär-Aerar bis zu dessen vollständiger Befriedigung ab.

Sollten schon Abzüge zu Gunsten des Officiers-Unterstützungs-Fonds oder gerichtlich eingewiesener Gläubiger stattfinden und diese Abzüge das gesetzliche Maß erschöpfen, so behält das Militärärar bis zur vollständigen Tilgung des Kaufschillings den Betrag der zu entrichtenden Monatsraten an der Pferdsgratification ein.

Letztere dient überhaupt zur Ergänzung jenes Betrages, welcher in Folge von Gläubiger-Abzügen aus der Gage nicht gedeckt werden kann.

§. 9.

Wenn der Officier vor vollständiger Bezahlung des Kaufschillings zeitweilig oder für immer außer Bezug einer Gage oder

Digitized by Google

Pension tritt oder mit Tod abgeht, so muß der rückständige Kaufschilling entweder sofort baar erlegt oder dafür hinreichende Sicherheit gestellt werden, daß die Abtragung binnen längstens zwei Monaten vollständig erfolgen werde. Wird das Eine oder Andere versäumt, so macht das Militärärar vom Eigenthumsvorbehalte durch sofortige Abführung des Pferdes in den Militärstall der nächstgelegenen berittenen Abtheilung Gebrauch, wofür die Stelle, welcher die Einhebung des Kaufschillings obliegt, bei eigener Haftbarkeit zu sorgen hat. Das Pferd wird hierauf entweder öffentlich versteigert, oder soferne es von der Oekonomie-Commission der betreffenden berittenen Abtheilung und einem beigezogenen Veterinär-Arzte für den Militärdienst als vollkommen tauglich erkannt wird, um den noch im Ausstande befindlichen Kaufschillingsrest zurückgenommen.

Im Falle der Versteigerung wird der Mehrerlös über den Betrag der Restschuld nach Abzug der Transport- und Versteigerungs-Kosten an den Schuldner hinausbezahlt; für den Mindererlös bleibt derselbe haftbar.

Eine Erinnerung gegen die Rücknahme für den Militärdienst oder gegen das Resultat der öffentlichen Versteigerung steht dem Schuldner oder dessen Rechtsnachfolger nicht zu.

§. 10.

Wird der Officier vor vollständiger Abzahlung des Kaufschillings von dem berittenen zu dem unberittenen Stande versetzt oder pensionirt, so erleidet zwar der monatliche Abzug für den noch schuldigen Kaufschillingsrest keinen Abbruch und geht auch sofort ohne Unterbrechung auf die Pension über, — der Schuldner ist jedoch verpflichtet, diesen Rest binnen zwei Monaten, vom Tage der Bekanntgabe der Versetzung oder Pensionirung an gerechnet, vollständig zu erlegen.

Findet diese Erlage innerhalb des erwähnten Termines nicht statt, so tritt das in §. 9 bezeichnete Verfahren ein.

§. 11.

In den Fällen der §§. 9 und 10 wird zur Sicherung des Militärärars bis zu vollständiger Deckung der Restschuld, unbeschadet des cedirten Gehalts- oder Pensions-Abzuges, jedenfalls der volle Betrag der Pferdsgratification innebehalten, auf welche

Digitized by Google

der betreffende Officier im Falle der Versetzung oder Pensionirung, oder dessen Relicten im Falle des Abgangs durch Tod nach den bestehenden Normen Anspruch haben.

III. Einreichung der Gesuche um Ueberlassung von Dienstpferden und deren Verbescheidung.

§. 12.

Gesuche von Officieren um käufliche Ueberlassung von Dienstpferden, sei es aus dem Stande von Regimentern oder aus der Equitations-Anstalt, werden bei der unmittelbar vorgesetzten Commandostelle oder Militärbehörde eingereicht.

Jedes Gesuch muß ausser der dienstlichen Begründung noch nachweisen:

a) ob, wann und wo der Gesuchsteller schon früher ein Dienstpferd aus dem Stande der Armee gegen Bezahlung erhalten hatte,

b) ob der Kaufschilling bei Empfang des neuen Pferdes ganz oder theilweise baar erlegt oder in monatlichen Raten und in welchem Betrage abgetragen werden will, — in letzterem Falle auch

c) ob und mit welchen gerichtlichen oder ausergerichtlichen Abzügen die Gage des Gesuchstellers etwa bereits belastet ist.

§. 13.

Die Genehmigung der Gesuche steht bezüglich der Auswahl und Abgabe von Dienstpferden aus dem Stande der Cavalerie- und Artillerie-Regimenter dem vorgesetzten General- oder dem Artillerie-Corps-Commando zu; hinsichtlich jener aus dem Stande der Equitations-Anstalt, sowie hinsichtlich der in §. 3 vorgesehenen Ausnahme für die Abgabe eines weiteren Dienstpferdes bei eingetretenem Unglücksfalle, — bleibt jedoch die Genehmigung ausschließlich dem Kriegsministerium vorbehalten.

Gleichzeitig mit der Genehmigung eines Gesuches erfolgt einschlägigen Falles auch die Feststellung der von dem Gesuchsteller nach Empfang des Pferdes zu leistenden monatlichen Ratenzahlung des Kaufschillings.

Digitized by Google

IV. Abgabe der Dienstpferde.

§. 14.

Die käufliche Abgabe von Dienstpferden an Officiere richtet sich zunächst nach dem verfügbaren Stande hiezu geeigneter Pferde, und darf aus der Equitations-Anstalt insbesondere nur so weit Platz greifen, als dadurch der eigentliche Zweck dieser Anstalt als Lehrabtheilung nicht beeinträchtiget wird.

Die jährliche Abgabe bleibt daher vorläufig auf die Maximalzahl von

9 Pferden bei jedem Cavalerie-Regiment,
je 2 „ „ dem 1. und 4. } Artillerie-Regiment,
„ 3 „ „ „ 2. „ 3. }
100 „ „ der Equitations-Anstalt, —

sohin im Ganzen von 200 Pferden beschränkt.

Dem General-, beziehungsweise dem Artillerie-Corps-Commando bleibt es überlassen, den allenfallsigen Mehrbedarf an Officierspferden bei einem Regimente aus dem verfügbaren Stande der Dienstpferde eines anderen Regiments innerhalb der für sämmtlich untergebene Regimenter sich berechnenden Summe des vorstehend bestimmten Maximums abgeben zu lassen.

§. 15.

Für die Priorität in der Auswahl und Abgabe entscheidet im Allgemeinen das Datum der Anmeldung des betreffenden Officiers; Officiere jedoch, welche sich zum erstenmale beritten zu machen, und solche schon berittene Officiere, welche noch nie ein Dienstpferd aus dem Stande der Armee empfangen und aus dienstlichen Rücksichten ein neues Pferd nöthig haben, werden in erster Reihe berücksichtigt.

Jeder Officier ist nach erhaltener Genehmigung bei der ihm zustehenden Auswahl von den Eigenschaften der vorhandenen Pferde rückhaltlos zu verständigen und demselben vor definitiver Uebernahme des gewählten Pferdes hinlänglich bemessene Zeit und Gelegenheit zu geben, dasselbe nach allen Richtungen für den Dienst zu erproben.

Digitized by Google

V. Controle über die abgegebenen Dienstpferde.

§. 16.

Jeder Officier, welcher ein Dienstpferd aus dem Stande der Armee empfangen hat, bescheinigt dessen Empfang in einer mit dem einschlägigen Pferds-Grundbuche übereinstimmenden Grundliste unter Angabe des Kaufschillings-Betrages und ob derselbe sofort ganz oder theilweise baar erlegt, oder in monatlichen Raten und in welchem Betrage bezahlt wird, und stellt in letzterem Falle zugleich eine Schuld- und Cessions-Urkunde nach anliegendem Formulare — Beilage 1 — aus.

Diese Urkunde wird bei derjenigen Cassa deponirt, welcher nach §. 7 die Einhebung des Kaufschillings obliegt.

Sollte die Abtheilung, welcher der Schuldner angehört, eine eigene Cassa nicht besitzen, so deponirt sie die Urkunde gegen — zu den eigenen Acten zu nehmende — Bescheinigung bei derjenigen Militär-Cassa, aus welcher sie ihre Geldbedürfnisse nach jeweiligem wirklichen Bedarfe zu empfangen pflegt.

§. 17.

Die nach §. 7 zur Einhebung des Kaufschillings verpflichtete Cassa-Commission fügt hierauf der von dem Schuldner ausgefertigten Pferdsgrundliste noch die Bestätigung über die geschehene Erlage des Kaufsschillings-Betrages oder über die vollzogene Deponirung der Schuld- und Cessions-Urkunde in der eigenen oder in welch anderen Cassa bei, und sendet diese Grundliste nach beigesetztem „Vidit" des (Regiments- ꝛc.) Commandanten ohne Begleitungsbericht unter Couvert an das vorgesetzte General- oder das Artillerie-Corps-Commando, außerdem aber an das Commando der Equitations-Anstalt, wenn das Pferd aus dem Stande der letzteren abgegeben wurde.

§. 18.

Das General- oder Artillerie-Corps-Commando, beziehungsweise das Commando der Equitations-Anstalt fertigt über die abgegebenen Pferde eine Nachweisung nach anliegendem Formulare — Beilage 2 — und legt solche mit den einschlägigen bescheinigten Pferdsgrundlisten am Schluße eines jeden Quartals unter Couvert ohne Begleitungs-Bericht an das Kriegsministerium vor.

Digitized by Google

Diese Vorlage hat spätestens am fünften Tage des auf das abgelaufene Quartal folgenden Monats zu geschehen.

VI. Einhebung und Vereinnahmung der Kaufschillinge.

§. 19.

Die rechnungsmäßige Vereinnahmung aller nach §. 7 bis 10 einbezahlten Kaufschillinge, sei es im Ganzen oder in Raten, geschieht nach der hierüber besonders ergehenden Instruction ausschließlich bei der Haupt-Kriegs-Cassa, an welche die Ablieferung am Schlusse jeden Quartals im Abrechnungswege zu erfolgen hat.

Die Cassa-Commissionen der Heeresabtheilungen haften dem Militärärar für jede Beschädigung, welche aus etwa versäumter rechtzeitiger Einhebung entsteht.

Die Auflieferung an die Haupt-Kriegs-Cassa geschieht durch Einsendung der anliegend formulirten Abrechnung — Beilage 3 — und zwar ganz in gleicher Weise, wie es hinsichtlich der Fondsbeiträge durch Ziffer 3 und 6 des Kriegsministerial-Rescripts vom 29. December 1867 Nro. 20253 vorgeschrieben ist.

Am Schluße des Verzeichnisses über die geleisteten à conto-Zahlungen wird unter eigenem Abschnitte III die Bemerkung beigefügt:

„An Kaufschillingen für abgegebene Dienstpferde an Officiere sind eingegangen laut anliegender Abrechnung . . fl. . . kr."

Diese Abrechnung wird sofort den Beilagen des à conto-Verzeichnisses adnumerirt.

Die bei Aufstellung der Jahresschlußabrechnung (Beilage 1 des gedachten Kriegsministeral-Rescripts) noch nicht aufgerechneten Kaufschillinge werden wie die Fondsbeiträge in diese Schlußabrechnung aufgenommen.

§. 20.

Wird der mit einer Kaufschillings-Restschuld belastete Officier zu einer anderen Heeresabtheilung versetzt, so wird seine Schuld- und Cessions-Urkunde nebst einer von der Cassa-Commission bestätigten Abrechnung über den verbliebenen Schuldbetrag mit den übrigen vorgeschriebenen Versetzungs-Produkten an die neue Abtheilung des Versetzten übermittelt und von dieser über die geschehene Ueberweisung der Restschuld und der einschlägigen Schuld-

Digitized by Google

und Cessions-Urkunde eine Bescheinigung ausgestellt, womit dann die in den §§. 7 und 19 enthaltene Verpflichtung und Haftung auf die Cassa-Commission dieser neuen Heeresabtheilung übergeht.

§. 21.

Das gleiche Verfahren tritt ein, wenn ein solcher Officier pensionirt wird, in welchem Falle die bestehende Restschuld nebst der zugehörigen Schuld- und Cessions-Urkunde an die Haupt-Kriegs-Cassa überwiesen wird.

Der überweisenden Heeresabtheilung, welcher der pensionirte Officier angehört hatte, liegen jedoch zunächst noch die weiteren geeigneten Maßnahmen zur Beitreibung der noch ausständigen Schuld nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 10 ob, und die Haupt-Kriegs-Cassa beschränkt sich vorläufig auf die Fortsetzung des Abzuges des cedirten monatlichen Ratenbetrages an der Pension.

Die Verantwortlichkeit und Haftung der Haupt-Kriegs-Cassa nach §. 19 tritt erst bezüglich der Einhebung jenes Betrages der Restschuld vollständig ein, welcher nach dem Vollzuge der Bestimmungen des §. 10 auf Seite jener Heeresabtheilung noch ungedeckt geblieben und schließlich definitiv überwiesen worden ist.

§. 22.

Bei den Inspicirungen ist allenthalben strenge darauf zu sehen, daß da, wo irgend eine Kaufschillingsschuld für ein abgegebenes Dienstpferd in Nachweis steht, auch die einschlägige Schuld- und Cessions-Urkunde selbst, oder die Bescheinigung über deren Deponirung in einer andern Cassa vorhanden sei.

§. 23.

Die mit der Einhebung und Auflieferung der Pferdskaufschillinge betrauten Heeresabtheilungen haben bei irgend welchem Abgange oder Austritte eines Schuldners aus dem Militärverbande sogleich nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen die Einzahlung der Restschuld sicher zu stellen.

Ergeben sich hiebei Differenzen rechtlicher Natur, welche auf dem Dienst- und Administrationswege weder von der betheiligten Heeresabtheilung, noch von dem vorgesetzten General- und Corps-Commando beseitigt werden können, so sind die Acten mit der

Digitized by Google

Schuld- und Cessions-Urkunde nebst der Schluß-Abrechnung über die ausständige Restschuld der Militär-Fonds-Commission für weitere Verfolgung der Sache auf militärfiscalischem Wege mitzutheilen.

§. 24.

Die Abschreibung von ausständigen Kaufschillingsresten für an Officiere abgegebene Dienstpferde in den Nachweisungen pro aerario wegen allenfallsiger Uneinbringlichkeit kann nur mit Genehmigung des Kriegsministeriums stattfinden.

Die desfallsigen Anträge werden nach Erschöpfung aller im vorstehenden §. 23 angedeuteten Mittel unter Vorlage der einschlägigen Acten von derjenigen Heeresabtheilung auf dem ordentlichen Dienstwege gestellt, bei welcher die bezügliche Schuld noch auf Nachweisung steht, und von der Haupt-Kriegs-Cassa auch in dem im dritten Absatze des §. 21 bezeichneten Falle, wenn die Uneinbringlichkeit solcher Schuldreste pensionirter Officiere constatirt ist.

§. 25.

Durch gegenwärtige Bestimmungen tritt das lithographirte Kriegsministerial-Rescript vom 18. August 1849 Nro. 12757 — mit Ausnahme des lediglich für jene Officiere, welche bereits ein Dienstpferd aus dem Stande der Armee käuflich empfangen haben, bis nach Ablauf der betreffenden fünfjährigen Periode noch aufrecht zu haltenden ersten Satzes der Bestimmung Ziffer 2 — außer Wirksamkeit.

München, den 13. Februar 1869.

Digitized by Google

Beilage 1 zu den Bestimmungen vom 13. Februar 1869 Nro. 1911 über die Auswahl und Abgabe von Dienstpferden an Officiere.

Schuld- und Cessions-Urkunde.

Der Unterzeichnete bekennt hiermit, aus dem Stande des k. . . ten . . . . . Regiments N. (der k. Equitations-Anstalt) das

Dienst-Reitpferd
Grundbuch-Nummer: 110;
Assent-Nummer: 254;
vom Zugange: 1866, 8. November;
Geschlecht: Wallach;
Farbe: Rapp;
Zeichen: Stern, der vordere rechte Fuß an den Ballen, der vordere linke um Krone und Ballen, beide Hinterfüße über die Köthe weiß;
Alter: 6 1/2 Jahre;
Höhe: 15 Fäuste, 1 Zoll

unter den in der Verordnung vom 13. Februar 1869 Nro. 1911 (Verordnungs-Blatt Nro. 7) vorgeschriebenen Bedingungen um den Kaufschilling von . . . fl. — mit Worten . . . . . Gulden am . . ten dieses Monats erkauft und übernommen zu haben.

Der Unterzeichnete verpflichtet sich, diesen Kaufschilling in den stipulirten monatlichen Fristen zu . . . fl. . . . kr. am . . ten jeden Monats an die k. Haupt-Kriegs-Cassa zu bezahlen und tritt derselben zur Sicherstellung des Militär-Aerars die als Zahlungsmittel bestimmte Quote von . . . fl. . . . kr. bis zum vollen Kaufschillings-Betrage, sonach die Summe von . . . fl. — in diesen monatlichen Raten erhebbar von seiner Gage, Gehalt oder der allenfalls an ihre Stelle tretenden Pension, hiermit im Wege rechtsförmlicher Cession ab.

Uebrigens soll es dem k. Militär-Aerar unbeschadet seiner durch diese Cession erworbenen Rechte auch frei stehen, im Falle die cedirte Quote aus irgend einem Grunde nicht mehr im vollen Betrage an die k. Haupt-Kriegs-Cassa zur Zahlung gelangen kann, das im §. 9 der allegirten Verordnung vorgezeichnete Verfahren sofort eintreten

Digitized by Google

und den hiernach etwa noch verbleibenden ganzen Kaufschillingsrest alsdann sofort zur Einbezahlung verfallen einklagen zu lassen.

Zur Bekräftigung dessen wurde gegenwärtige Urkunde ausgefertigt.

So geschehen zu . . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

N. N.

(L. S.) Charge (mit Angabe der Abtheilung, zu welcher der Officier gehört).

Bemerkungen:

1) Diese Schuld- und Cessions-Urkunde ist auch auszustellen, wenn die Gage bereits mit Abzügen zum Officiers-Unterstützungs-Fond belastet ist.

2) Wenn auf den Kaufschilling eine größere Abschlagszahlung sogleich bei Empfangnahme des Pferdes stattgefunden hat, so wird die Schuld- und Cessions-Urkunde nur auf den verbliebenen Restbetrag ausgestellt.

In diesem Falle werden im zweiten Satze, Zeile 1 die Worte: „diesen Kaufschilling" weggelassen, und wird dafür gesetzt:

„den nach Abrechnung der heute geleisteten Abschlagszahlung zu . . . fl. . . kr. noch verbliebenen Kaufschillingsrest zu . . . fl. . . kr."

und Zeile 5 u. 6 daselbst statt: „vollen Kaufschillingsbetrage" gesetzt:

„vollen Kaufschillings-Restbetrage." —

Digitized by Google

General-Commando N.

(Artillerie-Corps-Commando.)

. . ten Quartal 18 . .

Nachweisung

über die im Laufe vorstehenden Quartals genehmigten käuflichen Abgaben von Dienstpferden aus dem Stande der untergebenen Cavalerie- (Artillerie-) Regimenter an Officiere der Armee.

Laufende Nummer.	Abgegebene Dienstpferde: Datum d. Ordre (des Kriegsministerial-Rescripts) Tag	Mon.	Nro.	aus welcher Abtheilung	Reitschlag: schwerer	leichter	Name, Charge und Abtheilung des Empfängers	Betrag des Kaufschillings fl.	kr.	Hievon sind: a. baar erlegt fl.	kr.	b. in monatlichen Raten zu bezahlen fl.	kr.	Nro. der Pferds-Grundliste	Bemerkungen über den Beginn der monatlichen Ratenzahlung u. s. w.
1	2c.	2c.	2c.	2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert	1	—	N. N. Oberlieutenant im nämlichen Regiment .	360	—	—	—	6	—	1	Vom 1. Januar an.
2	2c.	2c	2c.	1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern	1	—	N. N. Oberst im nämlichen Regiment	360	—	360	—	—	—	2	Am 20. Januar zum 5. Chev.-Rgt. versetzt, die Einzahlung fand noch beim 3. Rgt. statt.
3	2c.	2c	2c.	3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian. .	—	1	N. N. Rittmeister, nun im 5. Chevaulegers-Regt.	320	—	320	—	—	—	3	
4	2c.	2c	2c.	desgleichen	—	1	N. N. Unterlieutenant im 3. Chev.-Regt	320	—	170	—	6*	15	4	*Auf den Rest von 150 fl. vom 1. Februar an.
5	2c.	2c.	2c.	1 Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern	1	—	N. N. Major im nämlichen Cuirassier-Regiment . .	360	—	250	—	10**	—	5	**Auf den Rest von 110 fl. vom 1. März an. Am 24. März zum 2. Cuiraff.-Rgt. versetzt.
2c.	2c.	2c	2c.	2c.	2c.	2c.	2c.	2c.	2c	2c.	2c	2c.	2c	2c	
				Abgleichung:	2c.	2c.	Summa	2c.	2c	2c.	2c.				
				Abgegeben dürfen werden auf											
				2 Cuirassier-Regimenter à 9 . . .	18	—									
				1 Chevaulegers-Regiment	—	9									
				Wirklich abgegeben wurden:											
				im 1. Quartale .	2c.	2c									
				„ 2. „ .	2c	2c.									
				zusammen:	2c	2c									
				Verbleiben noch verfügbar	2c.	2c									

Für die Richtigkeit

N. (den Datum.)

Das

Königliche General- (Artillerie-Corps-) Commando.

(L. S.) Unterschrift des General-Commandanten.

Unterschrift des Administrativ-Referenten.

Bemerkungen. 1) Eine ähnliche Nachweisung wird am Schluße jeden Quartals von dem Commando der Equitations-Anstalt über die mit Genehmigung des Kriegsministeriums aus ihrem eigenen Stande an Officiere abgegebenen Dienstpferde aufgestellt.

2) In der Rubrik der Empfänger werden die Familien-Namen mit lateinischer Schrift vor dem Taufnamen vorgetragen.

3) Die Rubrik „Bemerkungen" soll die nöthigen Aufschlüsse für schnellen und richtigen Ueberblick der bereits geleisteten oder noch zu leistenden Ratenzahlungen, ihres Beginns oder ihrer Transferirung bei inzwischen eingetretener Versetzung der Schuldner u. s. w. enthalten.

Digitized by Google

[illegible] Auswahl und Abgabe von Dienstpferden an Officiere.

. . tes Chevaulegers-Regiment N. . . tes Quartal 18 . .

Abrechnung

über die im vorstehenden Quartale angefallenen und an die k. Haupt-Kriegs-Cassa aufzuliefernden Kaufschillinge für abgegebene Dienstpferde an Officiere.

Zugang	Nro.	Name und Charge des Schuldners	Soll: Schuld vom vorigen Quartal fl.	kr.	Soll: Neue Schuld vom laufenden Quartal fl.	kr.	Soll: Von anderen Regimentern ꝛc. anher überwiesen fl.	kr.	Soll: Summa der Schuldschreibung fl.	kr.	Ist: Im laufenden Quartal einbezahlte Beträge fl.	kr.	Ist: An andere Regimenter ꝛc. überwiesen fl.	kr.	Ist: Wegen Uneinbringlichkeit pro aerario abgeschriebene Verluste fl.	kr.	Ist: Summa der Gutschreibung fl.	kr.	Restschuld mit Schluß des obigen Quartals fl.	kr.	Abgang
Vom vorig. Quartal	1	N. N. Oberlieutenant	180	—	—	—	—	—	180	—	18	—	—	—	—	—	18	—	162	—	
Vom vorig. Quartal	2	N. N. Rittmeister . .	250	—	—	—	—	—	250	—	30	—	—	—	—	—	30	—	220	—	
1. Januar	3	N. N. Unterlieutenant	—	—	320	—	—	—	320	—	16	—	—	—	—	—	16	—	304	—	
1. Februar	4	N. N. Major	—	—	320	—	—	—	320	—	33	20	—	—	—	—	33	20	286	40	
1. Februar	5	N. N. Oberlieutenant	—	—	—	—	170	—	170	—	10	40	—	—	—	—	10	40	159	20	
vom . . ten Uhlanen-Regim. N.																					
1. März	—	N. N. Oberst	—	—	320	—	—	—	320	—	25	—	295*	—	—	—	320	—	—	—	*Am 24. März an das . . te Uhlanen-Regim. N. überwiesen.
1. März	—	N. N. Oberstlieutenant	—	—	320	—	—	—	320	—	320	—	—	—	—	—	320	—	—	—	
	5	Summa:	430	—	1280	—	170	—	1880	—	453	—	295	—	—	—	748	—	1132	—	

Die aufzuliefernde Summe an die Haupt-Kriegs-Cassa beträgt hiernach vierhundert dreiundfünfzig Gulden, um deren Schuldschreibung in dem Conto des Regiments (Bataillons ꝛc) ersucht wird.

Vidit
das Regiments-Commando.
(L. S.) (Unterschrift des Commandanten.)

N. den (Datum).
Die Cassa-Commission.
(Unterschriften.)

Bemerkungen: 1) In der Rubrik „Zugang" wird das Datum der neu angefallenen Schuld, mit welchem zugleich die Einzahlung zu geschehen oder die monatliche Ratenzahlung zu beginnen hatte, eingetragen.

2) In dem „Abgang" wird das Datum der geschehenen Ueberweisnng einer Restschuld an eine andere Abtheilung oder des die Abschreibung der Schuld pro aerario genehmigenden Kriegsministerial-Rescripts vorgetragen.

Digitized by Google

Nro. 7061.

In der durch Kriegsministerial-Rescript vom 21. April 1868 Nro. 4139 (Verordnungs-Blatt Nro. 20) bekannt gegebenen Beschreibung des Feldkessels für Infanterie und Jäger, Muster 1868, haben folgende Aenderungen einzutreten:

Im Eingange der Beschreibung, Zeile 1, Seite 160 des Verordnungs-Blattes, ist das Wort: „Weißblech" zu streichen und dafür zu setzen: „Schwarzblech und verzinnt." — Seite 161 des Verordnungs-Blattes, Zeile 12 von oben, ist an Stelle der Worte: „durch eine Niete" zu setzen: „durch zwei Nieten." —

Letzte Zeile statt: „1 ℔ 7 Lth." zu setzen: „1 ℔ 9 Lth."

München den 13. Februar 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von **Pranckh.**

Durch den Minister der General-Secretär:

v. Gönner.

(Einführung kleinerer Feldkessel betr.)

Berichtigung

zum Verordnungs-Blatt Nro. 1 vom 6. Januar 1869.

Seite 4 Zeile 2 von unten:

statt: „die Verpflegsabtheilungen Nro. I, II und III"

zu setzen: „die Verpflegsabtheilungen München, Augsburg und Ingolstadt."

Seite 6 Zeile 13 von oben:

statt: „die Verpflegsabtheilungen Nro. IV, V und VI"

zu setzen: „die Verpflegsabtheilungen Nürnberg, Würzburg und Neu-Ulm."

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 8. 17. Februar 1869.

Inhalt: 1) Verordnung: Veränderungen im Administrations-Personale des Heeres. 2) Dienstes-Nachrichten. 3) Sterbfälle.

Nro. 2178.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 13. ds Nachstehendes allergnädigst zu genehmigen geruht:

Versetzt werden:

der Kriegscommissär Wilhelm Aschauer von der Militär-Rechnungs-Kammer zum 2. Armee-Divisions-Commando; — die Regimentsquartiermeister Anton Höchner von der Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München (Militär-Krankenhaus) zur Militär-Rechnungs-Kammer, — Anton Bichele vom Montur- und Rüstungs-Depot München zur Inspection der Militär-Bildungs-Anstalten, — Georg Holländer von der Inspection der Militär-Bildungs-Anstalten zur Militär-Rechnungs-Kammer, — und Joseph Feicht von der Militär-Rechnungs-Kammer zur Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München (Militär-Krankenhaus); — die Bataillonsquartiermeister

Digitized by Google

Franz Kling von der Gendarmerie-Compagnie von Mittelfranken zum Montur- und Rüſtungs-Depot Nürnberg, — und Georg Reul von der Gendarmerie-Compagnie von Oberbayern zur Militär-Rechnungs-Kammer; — die Unterquartiermeiſter Joſeph Müller von der Gendarmerie-Compagnie von Niederbayern zum Infanterie-Leib-Regiment, — Carl Benzer von der Gendarmerie-Compagnie der Oberpfalz und von Regensburg zum 4. Armee-Diviſions-Commando, — und Martin Wolf vom Infanterie-Leib-Regiment zum 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern; — dann der Regimentsactuar Alphons Uhlmann vom 4. Chevaulegers-Regiment König zum 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachſen.

München den 17. Februar 1869.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.
Freiherr von Pranckh.

Durch den Miniſter der General-Secretär:
v. Gönner.

(Veränderungen im Adminiſtrations-Perſonale des Heeres betr.)

Seine Majeſtät der König haben allergnädigſt geruht:

am 25. v. Mts den Hauptmann Eduard Freiherrn von Reitzenſtein vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern zum 1., — und den Oberlieutenant und Regiments-Adjutanten Albert Schmidt vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiſer Alexander von Rußland zum 2. Adjutanten des Commandanten der 4. Armee-Diviſion, Generallieutenants Grafen von Bothmer, zu ernennen und demgemäß beide zum 4. Armee-Diviſions-Commando zu verſetzen;

den Unterlieutenant Anton Beichele vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen auf ein Jahr in den Ruheſtand zu verſetzen;

den temporär penſionirten Rittmeiſter Georg Faulhaber

Digitized by Google

auf weitere zwei Jahre vorbehaltlich früherer Wiederverwendung im Ruhestande zu belassen;

am 27. v. Mts dem temporär pensionirten Oberlieutenant Franz Sensburg die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbande zu bewilligen;

am 29. v. Mts die Hauptleute Maximilian Raizer vom 7. Jäger-Bataillon — und Johann Günther vom 9. Infanterie-Regiment Wrede ohne Zeitbestimmung vorbehaltlich der Wiederverwendung in den Ruhestand zu versetzen;

das Dienstestauschgesuch der Unterlieutenants Heinrich Hertlein vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg — und Edmund Stock von der 2. Sanitäts-Compagnie zu genehmigen, demgemäß dieselben in den genannten Abtheilungen gegenseitig zu versetzen;

den Unterlieutenant Heinrich Huber vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff auf Nachsuchen von der Charge zu entheben;

den Kriegscommissär Heinrich Petzl — und den Bataillonsquartiermeister Franz Donhauser von der Militär-Rechnungs-Kammer beide auf ein Jahr, — dann den Bataillonsquartiermeister Xaver Friedl vom Montur- und Rüstungs-Depot Nürnberg auf zwei Jahre in den Ruhestand zu versetzen;

am 30. v. Mts. den Regimentsarzt Dr Carl Horlacher vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zur Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München zu versetzen;

den temporär pensionirten Hauptmann Joseph Bernreither ohne Zeitbestimmung vorbehaltlich der Wiederverwendung im Ruhestande zu belassen;

am 31. v. Mts den Hauptmann Ludwig Günther vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

am 2. ds den temporär pensionirten Hauptmann Maximilian Roppelt bleibend im Ruhestande zu belassen;

am 4. ds den Regiments-Veterinärarzt Nepomuk Müller vom 4. Chevaulegers-Regiment König zum 3. Artillerie-Regiment Königin Mutter, — und den Divisions-Veterinärarzt Heinrich Reuß vom Festungs-Gouvernement Germersheim zum 4. Artillerie-Regiment König zu versetzen;

Digitized by Google

am 5. ds den Unterlieutenant Franz Pracher vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff auf sechs Monate vorbehaltlich früherer Wiederverwendung in den Ruhestand zu versetzen;

die temporär pensionirten Hauptleute Maximilian Königer — und Adolph Babo bleibend im Ruhestande zu belassen;

den Regimentsactuar Heinrich Güllich vom Festungs-Gouvernement Germersheim auf Nachsuchen aus dem Heere zu entlassen;

am 7. ds den temporär pensionirten Hauptmann Cajetan Ritter von Schmid-Kochheim auf weitere zwei Jahre im Ruhestande zu belassen;

am 9. ds den Hauptmann Georg Drechsel vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — und den Regimentsactuar Ludwig Carl vom Infanterie-Leib-Regiment auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Oberlieutenant Maximilian Schollwöck auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen;

am 11. ds den Hauptmann Ludwig Rosmann vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Hauptmann Adolph Bühler auf weitere zwei Jahre, — und

am 13. ds den temporär pensionirten Hauptmann Carl Montigny bleibend im Ruhestande zu belassen;

am 14. ds Allerhöchstihrem General-Adjutanten, Generalmajor und Commandanten der 3. Cavalerie-Brigade Carl Grafen zu Pappenheim für das Comthurkreuz 1. Classe des herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens, — und

dem Hauptmann Joseph Würdinger vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern für den königlich preußischen Kronenorden 3. Classe die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen;

das Dienstestauschgesuch der Oberlieutenants Philipp Freiherrn von Lützelburg vom 7. Jäger-Bataillon — und Franz Urban vom 8. Jäger-Bataillon zu genehmigen, demgemäß dieselben in den genannten Abtheilungen gegenseitig zu versetzen;

den temporär pensionirten Hauptmann Peter Hünn bleibend im Ruhestande zu belassen;

Digitized by Google

den Unterlieutenant Joseph Stetzle vom 6. Jäger-Bataillon auf Nachsuchen von der Charge zu entheben.

Durch Ministerial-Rescripte wurden:

am 1. ds der Oberlieutenant Adam Betzel vom 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder, —

am 4. ds der Unterlieutenant Georg Prand vom 1. Infanterie-Regiment König, — und

am 10. ds der Oberlieutenant Jacob Fortenbach vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz als Bataillons-Adjutanten, — dann

am 11. ds der Oberlieutenant und Bataillons-Adjutant Carl Pracher vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz als Regiments-Adjutant bestätigt.

Durch das Genie-Corps-Commando wurde am 22. v. Mts der Hauptmann Friedrich Harscher von der Genie-Berathungs-Commission vom 1. ds an zum Genie-Corps-Commando versetzt.

Gestorben sind:

der pensionirte charakterisirte Stabsarzt Dr Peter Gerber, Inhaber des silbernen Militär-Sanitäts-Ehrenzeichens, am 7. v. Mts zu Lindenberg, Bezirksamts Weiler, — der Unterlieutenant Gustav Gries vom 5. Jäger-Bataillon am 20. v. Mts zu Zweybrücken, — der Commandant des Landwehr-Bezirkes Gunzenhausen, Major Carl von Puchbeckh, am 24. v. Mts zu Gunzenhausen, — der Commandant der 2. Armee-Division, Generallieutenant Maximilian von Feder, — Großcomthur des Militär-Verdienst-Ordens, Ritter des Verdienstordens der bayerischen Krone, Großcomthur des königlich griechischen Erlöser-Ordens, und Großkreuz des königlich

Digitized by Google

sicilianischen Ordens Franz I., am 28. v. Mts zu Augsburg, — der pensionirte charakterisirte Major Friedrich von Herrmann am 28. v. Mts zu Memmingen, — der pensionirte charakterisirte Oberstlieutenant Xaver Stetdl, Ehrenkreuz des Ludwigordens, am 5. ds zu München, — der Kriegscommissär Franz Fambach vom 2. Armee-Divisions-Commando am 5. ds zu München, — der pensionirte Bataillonsarzt Dr August Camerer am 6. ds zu Irrsee, Bezirksamts Kaufbeuern, — der temporär pensionirte Kriegscommissär Friedrich Fränkel am 10. ds zu Landau in der Pfalz, — der Oberkriegscommissär 1. Classe und Haupt-Kriegs-Cassier Johann Schübel, Ehrenkreuz des Ludwigordens am 11. ds zu München.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 9. 25. Februar 1869.

Inhalt: 1) Verordnung: Veränderungen im Administrations-Personale des Heeres. 2) Dienstes-Nachrichten. 3) Sterbfälle.

Nro. 2623.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 23. ds Mts Nachstehendes allergnädigst zu genehmigen geruht:

Versetzt werden:

der Oberkriegscommissär 2. Classe Eduard Karl vom Montur- und Rüstungs-Depot München zum Montur- und Rüstungs-Depot Nürnberg; — dann der Bataillonsquartiermeister Philipp Jarzinsky von der Zeughaus-Haupt-Direction zur Stadt- und Festungs-Commandantschaft Landau (Militär-Krankenhaus).

Ernannt wird:

zum Haupt-Kriegs-Cassier:

der Oberkriegs-Commissär 2. Classe Heinrich Gypen, bisher Haupt-Kriegs-Cassa-Controleur.

Digitized by Google

Durch Ministerial-Reskripte wurden:

am 16. ds der Oberlieutenant und Bataillons-Adjutant Maximilian Mühlbaur vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — dann

am 22. ds der Oberlieutenant Maximilian Marc vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland als Regiments-Adjutanten bestätigt.

Gestorben sind:

der pensionirte Oberlieutenant Heinrich Schleichert von Wiesenthal am 12. ds zu Illenau im Großherzogthum Baden, — der Hauptmann Christian Höß vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen am 15. ds zu Sulzbach.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 10. 6. März 1869.

Inhalt: 1) Verordnungen: a) Veränderungen im Stande der Generale, Stabs- und Oberofficiere; b) Veränderungen im Administrations-Personale des Heeres. 2) Dienstes-Nachrichten. 3) Sterbfall.

Nro. 3079.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 4. ds nachstehende Personalveränderungen allergnädigst zu genehmigen geruht, und zwar:

Versetzt werden:

die Rittmeister Maximilian Freiherr von Sazenhofen vom 1. Uhlanen-Regiment vacant Großfürst Thronfolger Nikolaus von Rußland zum General-Commando Würzburg unter Ernennung zum 2. Adjutanten des Generalcommandanten von Würzburg, Generals der Infanterie Ritter von Hartmann, — Carl Ermarth vom 4. Chevaulegers-Regiment König zum 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland, — und Emil Ritter von Xylander, bisher 2. Adjutant des Generalcommandanten von Würzburg, Generals der Infanterie Ritter von Hartmann, auf Nachsuchen vom Generalcommando Würzburg zum 4. Chevaulegers-Regiment König.

Digitized by Google

Befördert werden:

zum Generallieutenant und Commandanten der 2. Armee-Division:

der Generaladjutant und bisherige Commandant der 3. Cavalerie-Brigade, Generalmajor Carl Graf zu Pappenheim;

zum Generalmajor und Commandanten der 3. Cavalerie-Brigade:

der Oberst Philipp Freiherr von Diez vom 2. Uhlanen-Regiment König;

zum Obersten:

der Oberstlieutenant Constantin Freiherr von Pflummern vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert im 2. Uhlanen-Regiment König;

zu Oberstlieutenants:

der charakterisirte Oberstlieutenant Maximilian Stöber bei der Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München, — und der Major Philipp Freiherr von Guttenberg vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis im 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert;

zum Major:

der charakterisirte Major Julius Graf von Seinsheim vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis;

zum Rittmeister:

der Oberstlieutenant Carl von Kraft vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern im 1. Uhlanen-Regiment vacant Großfürst Thronfolger Nikolaus von Rußland.

Charakterisirt werden:

als Oberst:

der pensionirte charakterisirte Oberstlieutenant Maximilian Wepfer, functionirender Vorstand der Administrations-Commission der Militär-Fohlenhöfe;

Digitized by Google

als Oberstlieutenants:

die Majore Maximilian Freiherr von Egloffstein vom Festungs-Gouvernement Germersheim, — Constantin Freiherr von Podewils vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert, — und Maximilian von Bieber vom Montur- und Rüstungs-Depot München.

München den 5. März 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
Freiherr von Pranckh.

Durch den Minister der General-Secretär:
v. Gönner.

(Veränderungen im Stande der Generale, Stabs- und Oberofficiere betr.)

Nro. 3036.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 4. ds Nachstehendes allergnädigst zu genehmigen geruht:

Versetzt werden:

die Unterquartiermeister Eugen Carl vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zum Festungs-Gouvernement Germersheim (Zeughausverwaltung), — Georg Emmerich vom 3. Artillerie-Regiment Königin Mutter zur Feuerwerks-Compagnie, — und Felix Maurer vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zur Ouvriers-Compagnie; — dann die Regimentsactuare Johann Winterstein vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich zum Festungs-Gouvernement Ingolstadt (Verpflegscommission), — und Jacob Koch vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig zum Festungs-Gouvernement Ingolstadt (Militär-Krankenhaus).

Digitized by Google

Befördert werden:

zu Regimentsquartiermeistern 2. Classe:

die Bataillonsquartiermeister Martin Grünbaum im 9. Jäger-Bataillon, — Markus Freund bei der Zeughaus-Haupt-Direction, — Carl Schrankenmüller beim Festungs-Gouvernement Germersheim (Verpflegscommission), — Jacob Graf bei der Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München (Verpflegscommission), — Johann Zopf im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — August Herzog beim Festungs-Commando in Ulm (Militär-Krankenhaus), — Friedrich Heßdörfer im 10. Jäger-Bataillon, — Johann Kraus bei der Militär-Rechnungs-Kammer, — Friedrich Nützel im 6. Jäger-Bataillon, — Gottfried Schmidmayr vom Genie-Corps-Commando bei der Militär-Rechnungs-Kammer, — Friedrich Friedl im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — August Lingg im 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Michael Schild bei der Militär-Rechnungs-Kammer, — und Paul Kienlein bei der Buchführung des Kriegsministeriums;

zu Bataillonsquartiermeistern:

die Unterquartiermeister Jacob Bürkner im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Johann Kolb im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Adam Brechersbauer vom Festungs-Gouvernement Ingolstadt (Verpflegscommission) im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Georg Graßer vom Festungs-Gouvernement Ingolstadt (Militär-Krankenhaus) im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Heinrich Krautblatter im Infanterie-Leib-Regiment, — Joseph Heidenthaler im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Philipp Braun beim 4. Armee-Divisions-Commando, — Mathias Ritzler von der Feuerwerks-Compagnie im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Georg Heckel von der Ouvriers-Compagnie im 3. Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Ludwig Schubert im 1. Infanterie-Regiment König, — Joseph Müller im Infanterie-Leib-Regiment, — Otto Dollmann bei der Militär-

Digitized by Google

Rechnungs-Kammer, — und Carl Fichtelberger im 5. Jäger-Bataillon.

München den 5. März 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
Freiherr von Pranckh.

Durch den Minister der General-Secretär:
v. Gönner.

(Veränderungen im Administrations-Personale des Heeres betr.)

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 25. v. Mts den Oberlieutenant Philibert Esch vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann auf Nachsuchen von der Charge zu entheben;

am 26. v. Mts den temporär pensionirten Unterquartiermeister Jacob Nißelbeck bleibend, — und den temporär pensionirten Unterquartiermeister Otto Barth auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen;

am 27. v. Mts den Hauptmann Eduard Bernhold vom 9. Infanterie-Regiment Wrede, — und

am 28. v. Mts den Major Ferdinand Narciß desselben Regiments auf zwei Jahre in den Ruhestand zu versetzen;

am 1. ds das Dienstestauschgesuch der Unterlieutenants Carl Rusch vom 9. Jäger-Bataillon, — und Eduard Ferchel vom 1. Infanterie-Regiment König zu genehmigen, demgemäß dieselben in den genannten Abtheilungen gegenseitig zu versetzen;

den temporär pensionirten Oberlieutenant Christian Gießler auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen;

am 2. ds den Unterlieutenant Ludwig Koch vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich auf Nachsuchen von der Charge zu entheben;

Digitized by Google

am 3. ds dem Vicecorporal Friedrich Schwan vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der im kaiserlich französischen Kriegsdienste verliehen erhaltenen Medaille für Mexiko zu ertheilen;

den Regimentsactuar Philipp Freiherrn von Thüngen vom Festungs-Gouvernement Ingolstadt auf Nachsuchen von der Charge zu entheben;

am 4. ds dem pensionirten Hauptmann Maximilian Roppelt die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen.

Gestorben ist:

der pensionirte Rittmeister Severin Freiherr von Messina am 21. v. Mts zu Ansbach.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 11. 14. März 1869.

Inhalt: 1) Verordnung: Veränderungen im Stande der Stabsofficiere. 2) Dienstes-Nachrichten. 3) Sterbfall.

Nro. 3491.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 12. ds nachstehende Personalveränderungen allergnädigst zu genehmigen geruht, und zwar:

Versetzt wird:

der functionirende Landwehr-Bezirks-Commandant von Aschaffenburg Major Carl Loe zum 9. Infanterie-Regiment Wrede.

Ernannt wird:

zum Landwehr-Bezirks-Commandanten von Aschaffenburg:

der Major Alexander von Gillardi vom 12. Infanterie-Regiment vacant König Otto von Griechenland.

Befördert werden:

zu Majoren:

die Hauptleute Theodor Schieder im 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Maximilian Mehn vom

Digitized by Google

2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 12. Infanterie-Regiment vacant König Otto von Griechenland, — und Friedrich Pfeufer von der 3. Sanitäts-Compagnie im 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff.

München den 14. März 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
Freiherr von Pranckh.

Durch den Minister der General-Secretär:
v. Gönner.

(Veränderungen im Stande der Stabsofficiere betr.)

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 6. ds den Generallieutenant in Disponibilität Theodor Freiherrn von Jeetze zu Allerhöchstihren Generaladjutanten zu ernennen;

dem Unterlieutenant Oscar Unterrichter Freiherrn von Rechtenthal vom 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch die Erlaubniß zum Tragen des Matrikelzeichens eines Tyroler adeligen Landmannes, — und

dem Gemeinen Felix Freiherrn von Bursian vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian die Erlaubniß zum Tragen der im königlich hannöverschen Kriegsdienste verliehen erhaltenen Gedächtnißmedaille für Langensalza zu ertheilen;

das Dienstestauschgesuch der Hauptleute Christian Freiherrn Haller von Hallerstein vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg, — und Maximilian Kühlmann vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen zu genehmigen, demgemäß dieselben in den genannten Abtheilungen gegenseitig zu versetzen;

die Unterlieutenants August Schuster vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg, — Carl Sander vom 13. In-

Digitized by Google

fanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — und Michael Berninger vom Genie-Stab, — dann den Unterveterinärarzt Maximilian Brüller vom 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder auf Nachsuchen von der Charge zu entheben;

am 9. ds dem pensionirten Hauptmann Guido Freiherrn von Guttenberg die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des päpstlichen Maltheser-Ordens und des Ritterkreuzes des fürstlich monaco'schen Ordens vom heiligen Carl zu ertheilen;

den Divisions-Commando-Secretär Joseph Neubauer vom 3. Armee-Divisions-Commando in den Ruhestand zu versetzen;

den Canzlei-Secretär Christoph Wild vom Festungs-Commando in Ulm zum Divisions-Commando-Secretär beim 3. Armee-Divisions-Commando, — und

den Regiments-Canzlei-Actuar Maximilian Mindel zum Canzlei-Secretär im Kriegsministerium zu befördern;

am 10. ds den Unterlieutenant Johann Dolles vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen auf Nachsuchen, — und

den Unterlieutenant Johann Grafen von Froberg-Montjoye vom 3. Jäger-Bataillon aus dienstlichen und disciplinären Erwägungen von der Charge zu entheben;

den temporär pensionirten Hauptmann Maximilian von Fleckinger auf weitere zwei Jahre im Ruhestande zu belassen;

am 11. ds den Unterlieutenant Johann Schmidt vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — dann

am 12. ds den Unterlieutenant Théodor von Gähler vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — und den Bataillonsauditor Rudolph Reisenegger vom Artillerie-Corps-Commando auf Nachsuchen von der Charge zu entheben.

Gestorben ist:

der Unterlieutenant Adolph Bergmann vom 3. Artillerie-Regiment Königin Mutter am 11. ds zu München.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 12. 22. März 1869.

Inhalt: Verordnung: Dienstverhältnisse der Landwehr-Officiere, Landwehr-Militärbeamten und Landwehr-Officiersadspiranten.

Nro. 3886.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 20. ds die in der Beilage enthaltenen Bestimmungen über die

„Dienstverhältnisse der Landwehr-Officiere, Landwehr-Militärbeamten und Landwehr-Officiersadspiranten"

allergnädigst zu genehmigen geruht.

München den 22. März 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
Freiherr von Pranckh.

Durch den Minister der General-Secretär:
v. Gönner.

(Dienstverhältnisse der Landwehr-Officiere, Landwehr-Militärbeamten und Landwehr-Officiersadspiranten betr.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage zum Kriegsministerial-Rescript vom 22. März 1869 Nro. 3886.
(Verordnungs-Blatt Nro. 12.)

Dienstverhältnisse

der

Landwehr-Officiere, Landwehr-Militär-Beamten und Landwehr-Officiers-Adspiranten.

Digitized by Google

Dienstverhältnisse

der

Landwehr-Officiere, Landwehr-Militärbeamten und Landwehr-Officiersadspiranten.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die in der Landwehr ernannten Officiere führen, auch wenn sie noch reservepflichtig sind, die Bezeichnung „Landwehr-Officiere."

Der Ernennung zum Landwehr-Officier kann auch die Ernennung zum Landwehr-Officiersadspiranten vorausgehen.

§. 2.

Landwehr-Officiere und Landwehr-Officiersadspiranten haben als solche ihre aufhabende Reserve- und Landwehr-Pflicht abzuleisten und es richten sich die bürgerlichen Verhältnisse, sowie die Gerichtsbarkeit derselben nach den für Reservisten und Landwehrmänner gegebenen Bestimmungen des Wehrverfassungsgesetzes.

§. 3.

Die Landwehr-Officiere theilen, während dieselben zum Dienste bei einer Abtheilung der activen Armee, bei einem Landwehr-Bataillon oder einem Landwehr-Bezirks-Commando einberufen sind und wenn sie überhaupt die Uniform tragen, alle Pflichten und Ehrenrechte der Officiere der activen Armee.

Den besonderen Ehrenpflichten des Officiersstandes unterworfen, finden die allgemeinen und besonderen Bestimmungen über Ehrengerichte auch auf die Landwehr-Officiere Anwendung.

Für die Landwehr-Officiersadspiranten haben in Bezug ihrer Rang- und Dienst-Verhältnisse die einschlägigen Bestimmungen über die Officiers-Adspiranten I. Classe der activen Armee gleichmäßige Geltung.

Digitized by Google

§. 4.

Im Falle einer Mobilisirung finden die Landwehr-Officiere und Landwehr-Officiersadspiranten zunächst bei den Landwehr- und Ersatz-Abtheilungen Verwendung, doch können dieselben auch als Ersatz für jene Officiere der activen Armee, welche in die Landwehr- und Ersatz-Abtheilungen eingetheilt sind, sowie überhaupt zur Ergänzung des Standes an Officieren des stehenden Heeres in den Feldabtheilungen desselben verwendet werden.

§. 5.

Die Zahl der Landwehr-Officiere und Landwehr-Officiersadspiranten bemißt sich nach dem Gesammtbedarfe an Officieren auf den Mobilisirungsstand und zwar der Art, daß die Officiere und Officiersadspiranten I. Classe der activen Armee und jene der Landwehr zusammengenommen diesen Bedarf an Officierschargen decken; doch ist eine Ernennung von Landwehr-Unterlieutenants und Landwehr-Officiersadspiranten auch über diesen Stand zulässig.

§. 6.

Die Landwehr-Officiere und Landwehr-Officiersadspiranten der Linien-Infanterie werden unter möglichster Berücksichtigung ihres Wohnortes in einem bestimmten Landwehr-Bataillon; dagegen die Landwehr-Officiere und Landwehr-Officiersadspiranten der anderen Waffen- oder Truppen-Gattungen in einem bestimmten Truppentheile der activen Armee ernannt.

Hiernach ergeben sich die Benennungen: z. B.

Landwehr-Hauptmann des ..ten Landwehr-Bataillons,
Landwehr-Oberlieutenant des ..ten Cuirassier-Regiments,
Landwehr-Unterlieutenant des ..ten Artillerie-Regiments,
Landwehr-Unterlieutenant des ..ten Jäger-Bataillons,
Landwehr-Officiersadspirant des Genie-Regiments.

Die Landwehr-Officiere und Landwehr-Officiersadspiranten der Landwehr-Bataillone stehen in Bezug auf ihre Verwendung im Falle der Mobilisirung, bei größeren Truppen- und Landwehr-Uebungen, sowie für Erlangung des Nachweises ihrer Befähigung zur Beförderung — zur dienstlichen Verfügung desjenigen Infanterie-Regiments, zu dessen Ersatzbezirk das treffende Landwehr-Bataillon gehört. (Siehe Unterbeilage.)

§. 7.

Für die Uniformirung der Landwehr-Officiere und Landwehr-Officiers-Adspiranten aller Waffen sind die durch allerhöchste Entschließung vom

Digitized by Google

17. März 1868, Kriegsministerial-Reſcript vom 27. März 1868 Nro. 3609, Verordnungs-Blatt Nro. 15, gegebenen Beſtimmungen maßgebend.

Landwehr-Officiere und Landwehr-Officiersadſpiranten tragen ſo lange ſie zum Dienſte einberufen ſind, immer die Uniform. Außer dieſer Zeit darf die Uniform von ihnen nur bei officiellen feierlichen Gelegenheiten getragen werden.

§. 8.

Werden Landwehr-Officiere und Landwehr-Officiersadſpiranten wegen Vollendung ihrer Geſammtdienſtpflicht in der bewaffneten Macht, oder wegen Untauglichkeit, oder auf Grund einer anderen geſetzlichen Beſtimmung aus dem militäriſchen Verbande entlaſſen, ſo verlieren dieſelben hiemit auch gleichzeitig ihre Charge.

§. 9.

Nach zurückgelegter Geſammtdienſtpflicht in der bewaffneten Macht wird den Landwehr-Officieren das Fortdienen als ſolche geſtattet, wenn von denſelben noch erſprießliche Dienſtleiſtungen zu erwarten ſind und ſich dieſelben verpflichten, die ſie treffenden Dienſte bei den Landwehr-Bezirks-Commandos zu übernehmen, die größeren Uebungen ihres Landwehr-Bataillons mitzumachen und im Mobiliſirungsfalle in dieſes oder die treffende Heeresabtheilung der activen Armee einzutreten.

§. 10.

Die Beſtimmungen für Landwehr-Officiere finden auch analoge Anwendung für Militärbeamte, welche in der Landwehr zur Ernennung gelangen.

II. Ernennung und Beförderung der Landwehr-Officiere und Landwehr-Officiersadſpiranten.

§. 11.

Die Ernennung zum Officier der Landwehr iſt jedem Wehrpflichtigen nach tadelfrei zurückgelegter Dienſtzeit in der activen Armee dann zugänglich, wenn derſelbe

1) bereits ein volles Jahr als Officier der activen Armee entſprechend gedient, oder
2) die zur Ernennung zum Officier der activen Armee feſtgeſtellten Vorbedingungen vollſtändig erfüllt, oder endlich

Digitized by Google

3) die Nachweise über

a) jene allgemein wissenschaftliche Bildung, wie dieselbe für Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienste vorgeschrieben ist und

b) den Besitz des durch §. 45 der „Bestimmungen über die militärischen Dienstverhältnisse der zum einjährigen Freiwilligendienste zugelassenen Wehrpflichtigen" normirten Qualifications-Zeugnisses zum Landwehr-Officier

geliefert hat.

(Allerhöchste Entschließung vom 15. März 1868, Kriegsministerial-) Reskript vom 16. März 1868 Nro. 3524, Verordnungs-Blatt Nro. 12.)

Nur Auszeichnung vor dem Feinde enthebt von diesen Nachweisen.

§. 12.

Außer den Voraussetzungen des §. 11 bedingt die Ernennung zum Landwehr-Officier, daß derselbe eine gesicherte bürgerliche Existenz habe, eine mit dem Ansehen des Officiersstandes verträgliche Lebensstellung einnehme und in seinem Civildienstverhältnisse für Erfüllung seiner militärdienstlichen Pflichten abkömmlich sei.

§. 13.

Vormalige einjährig Freiwillige haben in der Regel als Landwehr-Officiersaspiranten behufs ihrer Qualification zur Beförderung zum Landwehr-Unterlieutenant die durch §. 46 der Bestimmungen über die militärischen Dienstverhältnisse der zum einjährigen Freiwilligendienste zugelassenen Wehrpflichtigen (Kriegsministerial-Reskript vom 7. Februar 1868 Nro. 1825, Verordnungs-Blatt Nro. 4) vorgezeichnete vierwochentliche Uebung abzuleisten, worüber ein Dienstleistungs-Zeugniß auszustellen ist.

§. 14.

Dieses Dienstleistungs-Zeugniß ist von sämmtlichen Officieren der Compagnie, Escadron oder Batterie, bei welcher die Dienstleistung stattgefunden hat, gemeinschaftlich auszustellen und hat die wirkliche vierwochentliche Dienstleistung sowie ferner mit bestimmten Worten zu bestätigen: ob und welche Thatsachen sich seit Erlangung des Qualificationszeugnisses zum Landwehr-Officier etwa ergeben haben, welche ihn nicht mehr als geeignet zur Beförderung zum Landwehr-Officier erscheinen lassen.

Das Abtheilungs-Commando setzt diesem Zeugnisse die ausdrückliche Erklärung des Einverständnisses oder treffenden Falles seine Gegenbe-

Digitized by Google

merkungen bei und übersendet dasselbe an das treffende Landwehr-Bezirks-Commando.

§. 15.

Die Nachweise über die Personalverhältnisse (§. 12) der zu Landwehr-Officieren Vorzuschlagenden werden seinerzeit und nach Maßgabe noch besonders erfolgender Bestimmungen unter Zuziehung des Officiers-Corps des treffenden Landwehr-Bataillons und der im hiezu gehörenden Landwehrbezirke wohnenden Landwehr-Officiere der anderen Waffen durch die Landwehr-Bezirks-Commandos festgestellt.

§. 16.

Die Art der Ernennung und Beförderung der Landwehr-Officiere und Landwehr-Officiersadspiranten bemißt sich nach den einschlägigen Bestimmungen für die Officiere und Officiersadspiranten I. Classe der activen Armee, erfolgt daher für Landwehr-Officiere durch Seine Majestät den König, für Landwehr-Officiersadspiranten durch das Kriegs-Ministerium und es erhalten erstere Patente, letztere von den vorgesetzten General- oder Corps-Commandos ausgestellte Decrete.

§. 17.

Die Landwehr-Officiere und Landwehr-Officiersadspiranten rangiren unter sich in den einzelnen Chargen und Waffengattungen nach Datum und Nummer ihres Patentes oder Decretes.

Die Nummer des Decretes der unter gleichem Datum zur Ernennung gelangenden Landwehr-Officiersadspiranten regelt sich zunächst nach dem Datum des Zuganges in der bewaffneten Macht; bei gleichem Datum des Zuganges nach der Qualification als „besonders befähigt" oder „befähigt" bei Erlangung des Qualificationszeugnisses zum Landwehr-Officier; bei gleicher Qualification endlich nach dem Lebensalter.

§. 18.

Das Rangverhältniß der Landwehr-Officiere und Landwehr-Officiers-Adspiranten zu den Officieren und Officiersadspiranten I. Classe der activen Arme ist für die Beförderung jener in so ferne maßgebend, als eine solche in so lange nicht Platz greifen kann, als in der treffenden Waffengattung ein dem Patente oder Decrete nach älterer zur Beförderung geeigneter Officier oder Officiersadspirant der activen Armee vorhanden ist.

Digitized by Google

§. 19.

Die Beförderung der Landwehr-Officiere in den einzelnen Chargen, inclusive Hauptmann oder Rittmeister, ist von den analogen Verhältnissen, wie die Beförderung der Landwehr-Officiersadspiranten zum Landwehr-Unterlieutenant abhängig, nur muß die Qualification zur Beförderung in jeder einzelnen Charge, demnach vom Unterlieutenant zum Oberlieutenant, und von diesem zum Hauptmann oder Rittmeister durch eine vorgängige dreimonatliche Dienstleistung bei der treffenden Heeresabtheilung der activen Armee nachgewiesen werden.

III. Militärdienstliche Verhältnisse der Landwehr-Officiere und Landwehr-Officiersadspiranten.

§. 20.

Die Landwehr-Officiere und Landwehr-Officiersadspiranten der Infanterie zählen in den Stand des Landwehrbezirkes ihres Landwehr-Bataillons, jene der übrigen Waffen in den Stand des Landwehr-Bezirks-Commandos ihres Wohnortes, und es werden die reservepflichtigen bei den Ausweisen der Reserve, die landwehrpflichtigen bei jenen der Landwehr vorgetragen.

Dieselben stehen, in so lange sie nicht zur Dienstleistung bei einer Heeresabtheilung einberufen sind, in allen militärdienstlichen Beziehungen unter dem Landwehr-Bezirks-Commando.

Landwehr-Officiere und Landwehr-Officiersadspiranten, deren Wohnort nicht im Bezirke ihres Bezirks-Commandos liegt, treten ohne Aenderung ihrer dienstlichen Beziehungen zu ihrem Landwehr-Bezirks-Commando in die Controle des Landwehr-Bezirks-Commandos ihres Wohnortes und können sich bei diesem an den Controlversammlungen und kleineren Landwehr-Uebungen betheiligen.

§. 21.

Verändert ein Landwehr-Officier oder Landwehr-Officiersadspirant seinen Wohnort definitiv, so kann er, falls es der Stand an Officieren oder Officiersadspiranten in den einschlägigen Landwehr-Bataillonen gestattet, auf Nachsuchen zu dem Landwehr-Bataillon seines neuen Wohnortes versetzt werden.

§. 22.

Die Personalnachweise über die Landwehr-Officiere und Landwehr-Officiersadspiranten werden von Seite der Landwehr-Bezirks-Commandos

Digitized by Google

nach den für die Abtheilungen der activen Armee vorgeschriebenen Formularen geführt und zu den gleichen Terminen eingereicht.

§. 23.

Alle Einberufungen von Landwehr-Officieren und Landwehr-Officiersadspiranten, sei es zu Uebungen oder vorübergehenden Dienstleistungen bei einer Heeresabtheilung, sei es im Falle einer Mobilisirung, erfolgen auf Requisition des treffenden Abtheilungs-Commandos durch die Landwehr-Bezirks-Commandos.

Letztere beschäftigen auch Reclamationen und Gesuche in dieser Richtung.

§. 24.

Zum Dienste bei einer Heeresabtheilung einberufene Landwehr-Officiere und Landwehr-Officiersadspiranten treten für die Dauer dieser Dienstverrichtung aus dem directen Verhältniß zu ihrem Landwehr-Bezirks-Commando aus und zum Commando des Truppentheiles, bei welchem sie Dienste leisten, in dasselbe Verhältniß, wie die Officiere der activen Armee.

§. 25.

Die Heeresabtheilungen der activen Armee führen für sich in gesonderten Verzeichnissen die erforderlichen Personalnachweise für jene Landwehr-Officiere und Landwehr-Officiersadspiranten, welche gemäß der Bestimmung des §. 6 zu ihrer dienstlichen Verfügung stehen.

Es haben daher die Landwehr-Bezirks-Commandos diesen Heeresabtheilungen der activen Armee von jeder Veränderung in den persönlichen Verhältnissen der Landwehr-Officiere und Landwehr-Officiersadspiranten Mittheilung zu machen, was auch von Seite der Heeresabtheilungen an die Landwehr-Bezirks-Commandos zu geschehen hat, falls derartige Veränderungen sich während einer Dienstleistung der Landwehr-Officiere und Landwehr-Officiersadspiranten bei ersteren ergeben sollten.

§. 26.

Landwehr-Officiere und Landwehr-Officiersadspiranten aller Waffen und Grade sind zur Theilnahme an den Controlversammlungen in demselben Maße verpflichtet, wie die Mannschaften der Reserve und Landwehr. Diejenigen Officiere jedoch, welche dem Patente nach älter sind, als der mit Abhaltung der Controlversammlung beauftragte Officier sind von letzterer zu entbinden.

Digitized by Google

Landwehr-Officiere und Landwehr-Officiersadspiranten erscheinen hiebei stets in Uniform.

An den kleineren Uebungen der Landwehr nehmen nur jene Landwehr-Officiere und Landwehr-Officiersadspiranten Theil, welche landwehrpflichtig sind und auch diese nur dann, wenn ein im Range älterer Officier dieselben commandirt.

§. 27.

In Bezug auf das Verhalten beim Wohnortswechsel, Aufenthalt im Auslande, Reisen im In- und Auslande, Gesuchen um Befreiung von Controlversammlungen und Uebungen u. s. w. finden die einschlägigen Bestimmungen über die „Dienstverhältnisse der Landwehr, Reservisten, Ersatzmannschaften und Beurlaubten" (Beilage zum Kriegsministerial-Rescripte vom 7. Februar 1868 Nro. 1822, Verordnungs-Blatt Nro. 4) auch auf die Landwehr-Officiere und Landwehr-Officiersadspiranten Anwendung.

§. 28.

Die Landwehr-Officiere und Landwehr-Officiersadspiranten sind zu der durch die Artikel 24 und 25 des Wehrverfassungsgesetzes für Reservisten und Landwehrmänner überhaupt festgesetzten Uebungszeit

von 2 Monaten als Reservist und
von 1 Monat als Landwehrmann

bei einem Truppentheile der activen Armee oder einem Landwehr-Bataillon verpflichtet.

Die im §. 19 behufs der Qualification zur Beförderung der Landwehr-Officiere in den einzelnen Chargen vorgezeichnete dreimonatliche Uebungszeit liegt jedoch außerhalb dieser Verpflichtung.

§. 29.

Die Beiziehung zu den größeren Truppenübungen erfolgt in der Regel im Herbste, doch kann dieß ausnahmsweise auch zu einem anderen Zeitpunkte geschehen.

Die dreimonatliche Uebungszeit behufs der Qualification zur Beförderung der Landwehr-Officiere fällt theils in die Rekruten-, theils ebenfalls in die Herbstwaffenübungs-Periode.

Auch hier kann eine ausnahmsweise Verlegung dieses Zeitpunktes Platz greifen.

Digitized by Google

§. 30.

Die General-Commandos, das Artillerie- und Genie-Corps-Commando haben die Beiziehung der Landwehr-Officiere und Landwehr-Officiers-Adspiranten zu den Truppenübungen der activen Armee, beziehungsweise der Landwehr-Bataillone, nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen zu regeln.

Den General-Commandos liegt auch die Entscheidung ob, in wieferne auf Grund noch besonders erfolgender Bestimmungen Landwehr-Officiere und Landwehr-Officiersadspiranten zeitweise oder dauernd „unabkömmlich“ erscheinen können und daher von diesen Uebungen befreit bleiben, sowie dieselben auch die Gesuche um Befreiung von diesen Uebungen wegen Reisen ins Ausland auf die Dauer Eines Jahres entscheiden.

München den 22. März 1869.

Digitized by Google

Unterbeilage ad num: 3886.

General-Commando	Armee-Division	Infanterie-Brigade	Landwehr-Bataillon Nro.	Landwehr-Bezirks-Commando	Steht in Beziehung zum Infanterie-Regiment
München	I.	I.	1	Traunstein	Infanterie-Leib-Regiment.
			2	Altötting	
			3	Weilheim	1. Infant.-Regim. König.
			4	München	
		II.	5	Bruck	2. Infant.-Regim. Kronprinz.
			6	Landshut	
			7	Vilshofen	11. Infant.-Regim. von der Tann.
			8	Passau	
	II.	III.	9	Kempten	3. Infant.-Regim. Prinz Carl von Bayern.
			10	Mindelheim	
			11	Neu-Ulm	12. Infant.-Reg. vac. König Otto von Griechenland.
			12	Dillingen	
		IV.	13	Ingolstadt	10. Infant.-Regim. Prinz Ludwig.
			14	Neumarkt	
			15	Regensburg	13. Inf.-Reg. Kaiser Franz Joseph von Oesterreich.
			16	Straubing	
Würzburg	III.	V.	17	Amberg	6. Infant.-Reg. König Wilhelm von Preußen.
			18	Neustadt a. d. W. N.	
			19	Hof	7. Infant.-Regim. Hohenhausen.
			20	Bayreuth	
		VI.	21	Gunzenhausen	15. Infant.-Reg. König Johann von Sachsen.
			22	Ansbach	
			23	Erlangen	14. Infant.-Reg. Hartmann.
			24	Kitzingen	
	IV.	VII.	25	Bamberg	5. Infant.-Reg. Großherzog von Hessen.
			26	Kissingen	
			27	Schweinfurt	9. Infant.-Regim. Wrede.
			28	Aschaffenburg	
		VIII.	29	Landau	4. Infant.-Reg. vac. Gumppenberg
			30	Speyer	
			31	Kaiserslautern	8. Infant.-Reg. vac. Seckendorff.
			32	Zweybrücken	

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 13. 22. März 1869.

Inhalt: Verordnung: Gebührenverhältnisse der Landwehr-Officiere, Landwehr-Militärbeamten und Landwehr-Officiersadspiranten, dann der Unterofficiere und Mannschaften der Reserve und Landwehr.

Nro. 3887.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 20. ds die in der Beilage enthaltenen Bestimmungen über die

„Gebührenverhältnisse der Landwehr-Officiere, Landwehr-Militärbeamten und Landwehr-Officiersadspiranten, dann der Unterofficiere und Mannschaften der Reserve und Landwehr"

allergnädigst zu genehmigen geruht.

München den 22. März 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von **Pranckh.**

Durch den Minister der General-Secretär:

v. Gönner.

(Gebührenverhältnisse der Landwehr-Officiere, Landwehr-Militärbeamten und Landwehr-Officiersadspiranten, dann der Unterofficiere und Mannschaften der Reserve und Landwehr betr.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage zum Kriegsministerial-Rescript vom 22. März 1869 Nro. 3887.
(Verordnungs-Blatt Nro. 13.)

Bestimmungen

über

die Gebühren der Landwehr-Officiere, Landwehr-Militärbeamten und Landwehr-Officiersadspiranten,

dann der

Unterofficiere und Mannschaften der Reserve und Landwehr.

Digitized by Google

Bestimmungen

über

die Gebühren der Landwehr-Officiere, Landwehr-Militärbeamten und Landwehr-Officiersadspiranten, dann der Unterofficiere und Mannschaften der Reserve und Landwehr.

Zum Vollzuge der Artikel 28, 29 und 33 des Gesetzes über die Wehrverfassung vom 30. Januar 1868 wird Folgendes bestimmt:

A. Gebühren der Landwehr-Officiere und Landwehr-Militärbeamten.

§. 1. Equipirungsbeitrag bei der Ernennung.

Jeder Landwehr-Officier erhält zur ersten Selbstbeschaffung der Uniformirung und Ausrüstung einen einmaligen Equipirungsbeitrag von 100 Gulden, insoferne er nicht schon vorher als Landwehr-Officiers-Adspirant einen solchen Equipirungsbeitrag erhalten hat, sowie auch bei weiteren Beförderungen ein solcher nicht stattfindet.

Landwehr-Officiere, welche vor Zurücklegung einer mindestens dreijährigen Dienstzeit als Landwehr-Officier oder Landwehr-Officiers-Adspirant von der Charge enthoben werden, haben den empfangenen Equipirungsbeitrag zurück zu erstatten.

Die Verrechnung des Equipirungsbeitrages erfolgt bei dem treffenden Landwehrbezirks-Commando auf Cap. IV §. 6 des Armee-Etats.

§. 2. Berittenmachung und Feldequipirungsentschädigung.

Landwehr-Officiere, welche im Dienste beritten zu sein haben, werden im Frieden auf die Dauer ihrer Dienstleistung mit Dienstpferden beritten gemacht; im Mobilisirungsfalle haben sich dieselben jedoch, insoferne sie in mobilen Abtheilungen eingetheilt sind, selbst beritten zu machen.

Digitized by Google

Bei eintretender Mobilmachung erhalten die in mobilen Abtheilungen eingetheilten Landwehr-Officiere neben der schon nach §. 1 empfangenen Vergütung auch die Feldequipirungsentschädigung der entsprechenden Chargen der activen Armee und, soweit sie sich Reitpferde selbst anzuschaffen haben, den hiefür festgesetzten Pferdebeschaffungsbeitrag.

§. 3. Gebührenverhältnisse außer Dienst, dann bei Controlversammlungen und eintägigen Uebungen.

Für die Zeit, während welcher die Landwehr-Officiere nicht zur präsenten Dienstleistung beigezogen sind, erhalten dieselben keine Bezüge aus der Kriegscassa.

Ebenso steht diesen Officieren für das ihnen gesetzlich obliegende Erscheinen bei den Controlversammlungen im Landwehr-Compagniebezirke, ferner für die Theilnahme an eintägigen Uebungen der Landwehrmänner im Compagniebezirke kein Anspruch auf Verpflegsbezüge zu.

Jedoch wird denselben in diesen Fällen als Reise-Entschädigung, ohne Unterschied der zur Reise erforderlichen Zeit, für jede Stunde des Hin- und Rückweges ein fixer Betrag von 12 Kreuzern vergütet, welcher in dem nach §. 36 der Instruction über die Administration und das Rechnungswesen der Landwehr-Bezirks-Commandos (Verordnungs-Blatt 1868 Nro. 10) anzufertigenden Verzeichnisse der Reise-Entschädigungen aufzunehmen und zu verrechnen ist.

§. 4. Gebühren bei sonstiger präsenter Dienstleistung.

Bei jeder nicht unter den §. 3 fallenden Einberufung zum Dienste haben die Landwehr-Officiere für die Dauer der jeweiligen präsenten Dienstleistung, und zwar unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen, Anspruch auf die gleichen Bezüge, wie sie für die Officiere der activen Armee festgesetzt sind.

Dieselben Gebühren finden auch vom zweiten Tage einer Einberufung zu den länger als einen Tag andauernden kleineren Uebungen im Compagniebezirke statt.

Wenn die Landwehr-Officiere eines Bezirkes auf Grund der Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Landwehr-Officiere an den Sitz des Landwehr-Bezirks-Commandos zu einer Berathung berufen werden, so haben nur die auswärts wohnhaften Officiere Anspruch auf Bezüge.

Digitized by Google

§. 5. Anspruch auf Dienstalterszulagen.

Die Landwehr-Officiere erhalten während ihrer jeweiligen präsenten Dienstleistung nach Maßgabe der zurückgelegten Dienstjahre dieselben Dienstalterszulagen, welche durch §. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 8. September 1865, Verordnungs-Blatt Nro. 22, den Officieren der activen Armee zuerkannt sind.

Bei Berechnung der zurückgelegten Dienstzeit wird abweichend vom Absatz 1 des §. 3 gedachter allerhöchster Verordnung nur jene Zeit in Abzug gebracht, während welcher sie auf Ansuchen vom Dienste zeitweise befreit oder aus sonstiger Veranlassung nicht wirklich dienstbereit waren.

§. 6. Gebühren während eines Urlaubes.

Während eines Urlaubes innerhalb der Zeit, für welche die Landwehr-Officiere zum präsenten Dienste berufen sind, finden im Frieden keine, bei einer Mobilmachung und im Kriege aber nur in jenen Fällen Bezüge statt, in welchen sie auch für die Officiere der activen Armee gewährt sind.

§. 7. Gebühren in Krankheits- und Arrest-Fällen.

Wenn Landwehr-Officiere während der Zeit ihrer präsenten Dienstleistung erkranken, so kann das vorgesetzte General- oder Corps-Commando nach Würdigung der Umstände denselben die Bezüge bis zur Wiederherstellung bewilligen, auch sie auf Ansuchen gegen Entrichtung eines täglichen Betrages von 56 Kreuzern für Verpflegung, Wartung und Arzneien in ein Militär-Krankenhaus aufnehmen lassen, soweit dieß der Raum gestattet.

Ebenso steht dem General- oder Corps-Commando die Entscheidung über Fortgewährung der Bezüge in dem Falle zu, wenn ein Landwehr-Officier wegen eines der Militär-Strafgerichtsbarkeit unterliegenden Verbrechens oder Vergehens in Untersuchungshaft genommen wird.

Im Falle einer gesetzlich mit der Suspension vom Dienste und von den Bezügen verknüpften Gefängnißstrafe können mittellosen Landwehr-Officieren dieselben Unterhaltsbeiträge angewiesen werden, wie den gleichen Chargen der activen Armee.

§. 8. Festsetzung der Garnisonsorte und Garnisonsgebühren der Landwehr-Officiere.

Die Landwehr-Officiere werden als an demjenigen Orte in Garnison stehend angesehen, an welchem das Landwehr-Bezirks-Commando oder

Digitized by Google

der Truppentheil der activen Armee, bei welchem sie jeweils eingetheilt sind oder zu dessen Uebungen sie beigezogen werden, garnisonirt.

Mit Ausnahme der im §. 3 bezeichneten Fälle, für welche lediglich eine Reise-Entschädigung stattfindet, erhalten daher die Landwehr-Officiere bei stattfindender Einberufung zum Dienste in die oben bestimmten Garnisonsorte ohne Rücksicht darauf, ob sie an diesem Orte wohnen oder nicht, nur die einfache Gage einschließlich Quartiergeld, sowie die etwaige Functions- und Dienstalterszulage, auf die Tage der präsenten Dienstleistung berechnet, wobei in die Tage der präsenten Dienstleistung auch die wirklich erforderlichen Reisetage vom Wohnorte zur Garnison und wieder zurück eingerechnet werden.

Ferner werden die Kosten der Hin- und Rückreise nach den Sätzen und Vorschriften der allerhöchsten Verordnung vom 15. December 1857 (Verordnungs-Blatt Nro. 22) vergütet, ebenfalls jedoch mit Ausnahme der im §. 3 bezeichneten Fälle.

Die Liquidation solcher Reisekosten erfolgt bei dem treffenden General- oder Corps-Commando (künftig Corps-Intendantur) nach den hiefür bestehenden allgemeinen Bestimmungen.

§. 9. Besondere Bestimmungen über die Gebührenberechnung.

In allen Fällen, in welchen Landwehr-Officiere nicht während eines vollen Monats präsent und zum Gebührenbezuge berechtigt sind, wird als tägliche Gebühr der 30. Theil des Monatsbetrages der Gage, des Quartiergeldes und der etwaigen Zulagen der betreffenden Charge mit Abrundung auf volle Kreuzer berechnet.

Dem Grundsatze entsprechend, daß die Landwehr-Officiere nur für die Dauer der wirklichen präsenten Dienstleistung Gebühren erhalten, haben dieselben sowohl im Falle der Neuernennung als der Beförderung sofort vom Tage der Bekanntgabe der betreffenden allerhöchsten Ordre Anspruch auf den Bezug der Gebühren der betreffenden Charge, soferne sie zur treffenden Zeit präsent sind.

Wenn ein Landwehr-Officier, während er im präsenten Dienste und in dessen Bezügen steht, mit Tod abgeht, so wird die Gage und das Quartiergeld sowie die etwaige Dienstalterszulage bis zum Ablaufe des Sterb- und Nachmonats voll ausbezahlt.

§. 10. Gebühren außerhalb der Garnison.

Landwehr-Officiere, welche außerhalb der im §. 8 bestimmten Garnisonen Dienste zu leisten haben, erhalten die gleichen Gebühren,

Digitized by Google

wie sie für Dienstleistungen der Officiere der activen Armee außerhalb der Garnison vorgeschrieben sind.

Wenn jedoch Landwehr-Officiere auf eigenes Ansuchen in einer anderen als der ihnen angewiesenen Garnison zum Dienste zugelassen und verwendet werden, so haben sie auch dort nur die einfachen Garnisonsgebühren anzusprechen.

Die Liquidation solcher Gebühren außerhalb der Garnison erfolgt in gleicher Weise, wie nach §. 8 bei dem treffenden General- oder Corps-Commando (künftig Corps-Intendantur).

§. 11. Umzugsgebühren.

Auf Umzugsgebühren haben die Landwehr-Officiere weder bei einem Garnisonswechsel ihrer Abtheilung, noch bei einer Versetzung zu einer anderen Abtheilung Anspruch. Sie erhalten, wenn sie bei einem Garnisonswechsel präsent sind, lediglich die vorschriftsmäßigen Marschgebühren, bei Ortsveränderungen, welche sie während der präsenten Dienstleistung für ihre Person ohne Truppen vorzunehmen haben, aber die Reisekosten nach der allerhöchsten Verordnung vom 15. December 1857 nebst den nach Verschiedenheit der Fälle zuläßigen Commandozulagen oder Diäten, soferne nicht die Ortsveränderung oder Versetzung nach §. 10 auf ihr eigenes Ansuchen erfolgt ist.

§. 12. Bestimmungen über Taxen, Stempel- und Boten-Gebühren.

Die Landwehr-Officiere haben weder bei ihrer ersten Ernennung noch bei eintretender Beförderung als solche oder bei der Entlassung aus dem Reserve- und Landwehr-Verhältnisse Taxen, Stempel- oder Boten-Gebühren zu entrichten.

Im Falle einer Anstellung in der activen Armee unterliegen sie dagegen den gleichen Leistungen und Beiträgen, wie sie für Neuangestellte aus dem Civilstande vorgeschrieben sind.

Die Quittungen der activen Landwehr-Officiere über die aus dem Militär-Etat empfangenen Bezüge sind gleich den Quittungen der in der activen Armee stehenden Militärpersonen stempelfrei.

§. 13. Bildung von Landwehr-Officiers-Unterstützungs-Fonds.

Bei jedem General-Commando wird für die Landwehr-Officiere des General-Commando-Bezirkes einschließlich jener, welche zu den Specialwaffen der activen Armee eingetheilt sind, ein Landwehr-Officiers-Unterstützungs-Fond gebildet, welcher

Digitized by Google

1) durch einen einmaligen Zuschuß des Militär-Aerars von 50 Gulden für jeden neu zugehenden Landwehr-Officier,
2) durch Beiträge der Landwehr-Officiere von 1 Kreuzer für jeden vollen Gulden der aus der Kriegscassa empfangenen baaren Bezüge aller Art mit alleiniger Ausnahme der reinen Reiseauslagen,
3) durch sonstige Zuflüße an Schankungen und Beiträgen

dotirt werden soll.

Der nach Ziffer 1 festgesetzte Zuschuß des Militär-Aerars wird

a) für die unmittelbar zu Landwehr-Officieren Ernannten gleichzeitig mit dem nach §. 1 an dieselben zu entrichtenden Equipirungsbeitrage,
b) für die vom Landwehr-Officiersadspiranten zum Landwehr-Officier Ernannten gleichzeitig mit der betreffenden Ernennung

aus dem Armee-Etat an den Landwehr-Officiers-Unterstützungs-Fond entrichtet und in gleicher Weise wie nach §. 1 verrechnet.

Die näheren Bestimmungen über die Verwaltung und Verwendung dieses Fonds werden besonders erlassen.

§. 14. Anwendung der Bestimmungen für die Landwehr-Officiere auf die Landwehr-Militärbeamten.

Die unter §. 1 bis 13 einschließlich hinsichtlich der Landwehr-Officiere gegebenen Bestimmungen finden auch auf die Landwehr-Militärbeamten gleichmäßig Anwendung, mit Ausnahme der Selbstbeschaffung der Reitpferde im Mobilmachungsfalle (§. 2), indem die Berittenmachung der Landwehr-Militärbeamten in gleicher Weise wie für die Militärbeamten der activen Armee erfolgt.

B. Gebühren der Landwehr-Officiersadspiranten.

§. 15. Equipirungsbeitrag, Berittenmachung und Feldequipirungs-Entschädigung.

Jeder Landwehr-Officiersadspirant erhält bei seiner Ernennung hiezu zur Selbstbeschaffung der Uniformirung und Ausrüstung einen in gleicher Weise wie nach §. 1 zu verrechnenden einmaligen Equipirungsbeitrag von 100 Gulden, sodann bei eintretender Mobilisirung, soferne er zur mobilen Armee eingetheilt wird, die Feldequipirungsentschädigung der entsprechenden Charge der activen Armee.

Die bei berittenen Abtheilungen dienenden Landwehr-Officiersadspiranten werden mit Dienstpferden beritten gemacht.

Digitized by Google

Landwehr-Officiersadspiranten, welche vor Zurücklegung einer mindestens dreijährigen Dienstzeit als solche von der Charge enthoben werden, haben den bei der Ernennung zum Officiersadspiranten empfangenen Equipirungsbeitrag zurück zu erstatten.

§. 16. Gebührenverhältnisse außer Dienst, dann bei Controlversammlungen und eintägigen Uebungen.

Für die Zeit, während welcher die Landwehr-Officiersadspiranten nicht zur präsenten Dienstleistung beigezogen sind, erhalten sie keine Bezüge aus der Kriegscassa.

Hinsichtlich der Controlversammlungen und eintägigen Uebungen im Compagniebezirke finden die Bestimmungen des §. 3 oben auch auf die Landwehr-Officiersadspiranten Anwendung.

§. 17. Gebühren bei sonstiger präsenter Dienstleistung.

Bei allen nicht unter die Bestimmungen des §. 3 fallenden Einberufungen zum Dienste, sodann vom zweiten Tage einer Einberufung zu den kleineren Uebungen im Compagniebezirke, wenn diese über einen Tag fortgesetzt werden, erhalten die Landwehr-Officiersadspiranten für die Dauer der präsenten Dienstleistung in der Garnison eine fixe Löhnung von 1 Gulden 20 Kreuzern täglich, aus welcher sie ihre Unterkunft, Verpflegung, Kleidung und Ausrüstung gleich den Landwehr-Officieren selbst zu bestreiten haben.

Soweit geeignete Räume verfügbar sind, werden jedoch die auswärts wohnhaften Landwehr-Officiersadspiranten während ihrer präsenten Dienstleistung in der Garnison gleich den Officiersadspiranten der activen Armee in Militärgebäuden untergebracht, ohne dafür einen Abzug an ihrer Gebühr zu erleiden.

§. 18. Gebühren in Urlaubs-, Krankheits- und Arrestfällen u. s. w.

Die Bestimmungen der §§. 6, 7, 8, 11 und 12 über Urlaub, Erkrankung, Arrest, Garnison, Reisekosten, Umzugsgebühren, Taxen, Stempel- und Boten-Gebühren finden auch auf die Landwehr-Officiersadspiranten Anwendung.

§. 19. Gebühren außerhalb der Garnison.

Auf Märschen und außerhalb der Garnison erhalten die Landwehr-Officiersadspiranten im Frieden zu ihrer nach §. 17 bestimmten Löhnung die gleichen Zulagen wie die Officiersadspiranten I. Classe der activen Armee.

Digitized by Google

Vom Eintritte der Mobilisirung an und für die Dauer derselben werden sie hinsichtlich ihrer Gebühren in allen Beziehungen gleich den Officiersadspiranten I. Classe der activen Armee behandelt.

§. 20. Theilnahme der Landwehr-Officiersadspiranten am Landwehr-Officiers-Unterstützungsfond.

Die Landwehr-Officiersadspiranten haben die gleichen Beiträge von ihren aus der Kriegscassa empfangenen Bezügen zum Landwehr-Officiers-Unterstützungs-Fond zu leisten, wie sie nach §. 13 für die Landwehr-Officiere festgesetzt sind und daher auf diesen Fond auch nach den hierüber ergehenden näheren Bestimmungen die gleichen Ansprüche.

Ein Zuschuß von Seite des Militär-Aerars findet jedoch für die Landwehr-Officiersadspiranten nicht statt.

C. Gebühren der Unterofficiere und Mannschaften der Reserve und Landwehr.

§. 21. Gebühren bei Controlversammlungen und eintägigen Uebungen.

Bei stattfindender Einberufung zu Controlversammlungen und kleineren nicht über einen Tag dauernden Uebungen erhalten die Unterofficiere und Mannschaften der Reserve und Landwehr keine Verpflegs-Gebühren, sondern nur in den durch §. 35 der Instruction über die Administration der Landwehr-Bezirks-Commandos vom 21. Februar 1868 (Verordnungs-Blatt Nro. 10) bestimmten Fällen die dort festgesetzte Reise-Entschädigung.

§. 22. Gebühren bei sonstiger präsenter Dienstleistung.

Für die Dauer der präsenten Dienstleistung bei größeren Uebungen, zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung und während des Kriegsdienstes erhalten dagegen die Unterofficiere und Mannschaften der Reserve und Landwehr die Löhnung, Menage-, Theuerungs- und örtlichen Zulagen, sodann die Brodgebühr nach den Vorschriften für die active Armee.

Dieselben Gebühren finden auch vom zweiten Tage einer Einberufung zu den länger als einen Tag andauernden kleineren Uebungen im Compagniebezirke statt.

§. 23. Unterkunft und Verpflegung.

Bei länger als einen Tag dauernden kleineren Uebungen, sowie bei allen sonstigen Einberufungen zu längerer Dienstverrichtung ist für

Digitized by Google

die Unterkunft der Unteroffiziere und Mannschaft der Reserve und Landwehr in militärischen Gebäuden oder Lageranstalten, in deren Ermanglung durch Vereinbarung mit der Gemeindebehörde oder durch Einquartierung auf Dach und Fach Sorge zu tragen.

Die Verpflegung soll wo thunlich durch Einrichtung von Menagen stattfinden. Soweit die Unterkunft und Menage nicht in Kasernen oder sonstigen Militärgebäuden möglich ist, wird neben Fortbezug der sämmtlichen Garnisonsgebühren für jeden Mann und Tag eine besondere Zulage für die Selbstverpflegung, und zwar von 3 Kreuzern bei der Einquartierung, und von 5 Kreuzern im Lager bewilligt.

An Orten, welche nicht selbst Garnisonen sind, wird die Menage- und Theuerungs-Zulage, sodann, wenn die Abgabe des Brodes nicht in natura stattfindet, das Brodgeld nach den Sätzen der nächstgelegenen Garnison berechnet.

Im Falle die Verpflegung durch den Quartierträger nicht umgangen werden kann, findet neben Wegfall der Menage- und Theuerungs-Zulage und der Brodgebühr im Frieden der für die active Armee vorgeschriebene Löhnungsabzug statt.

Im Mobilisirungs- und Kriegsfalle treten die Vorschriften über die Verpflegung des Heeres im Kriege auch für die Mannschaften der Reserve und Landwehr in Anwendung.

§. 24. Bekleidung und Ausrüstung.

Die Bekleidung und Ausrüstung der Unterofficiere und Mannschaften der Reserve geschieht im Einberufungsfalle, solange die dermalen geltenden Vorschriften über das Monturwesen der activen Armee in Kraft bleiben, ganz nach denselben Vorschriften wie für letztere mit den hiefür in den Compagnie-, Escadrons- und Batterie-Verschlägen bereit gehaltenen Vorräthen in und außer dem Ratensysteme, daher auch die Ratenberechnung bis auf Weiteres ganz nach dem System für die active Armee stattfindet.

Die Bekleidung und Ausrüstung der Unterofficiere und Mannschaften der Landwehr erfolgt dagegen während ihrer präsenten Dienstleistung durchaus mit ärarischen Vorräthen, welche bei der Beurlaubung und Entlassung wieder einzuliefern sind.

Monturraten, Propretäts- und Schreibtafel-Gelder finden daher für die Landwehr nicht statt.

Digitized by Google

Unteroffizieren und Mannschaften der Landwehr, welche im Frieden während der Dauer größerer Uebungen oder einer außerordentlichen Einberufung für Erhaltung der gesetzlichen Ordnung die kleineren Montirungsstücke, insbesondere die Wäsche und Fußbekleidung selbst stellen, wird hiefür am Schluße der treffenden Präsenthaltung eine Abnützungsentschädigung von 2 Kreuzern für jeden präsenten Tag — mit Ausschluß der Kranken- und Arrest-Tage — geleistet. Im Mobilisirungs- und Kriegsfalle findet eine solche Entschädigung nicht statt, da grundsätzlich die gesammte Bekleidung aus ärarischen Vorräthen zu geschehen hat.

§. 25. Gebühren während eines Urlaubes.

Wenn Unterofficiere oder Mannschaften der Reserve und Landwehr zum präsenten Dienste einberufen sind und während der Dauer dieser Einberufung einen Urlaub erhalten, so haben sie für die betreffenden Tage im Frieden keinen, bei einer Mobilmachung und im Kriege aber nur in soweit Anspruch auf Gebühren, als sie im gleichen Falle auch den Unterofficieren und Mannschaften der activen Armee gewährt sind.

§. 26. Gebühren im Falle der Erkrankung.

Im Falle der Erkrankung während der präsenten Dienstzeit werden die Unterofficiere und Mannschaften der Reserve und Landwehr in die Militär-Krankenhäuser und wenn der Transport in ein solches nicht zuläßig sein sollte, in Civil-Krankenanstalten aufgenommen und bis zu ihrer Wiederherstellung auf Rechnung des Militär-Aerars verpflegt.

Wenn sie jedoch auf Ansuchen vor ihrer Wiedergenesung entlassen werden, um sich in ihrer Heimath verpflegen zu lassen, so ist eine Vergütung hiefür von Seite des Militär-Aerars nur dann und in soweit zuläßig, als im gleichen Falle auch für die Unterofficiere und Mannschaften der activen Armee eine solche Vergütung ausgesprochen werden sollte.

In Erkrankungsfällen außerhalb der präsenten Dienstzeit haben Reservisten und Landwehrmänner nur dann Anspruch auf Aufnahme in Militär-Krankenhäuser und auf Krankenpflege für Rechnung des Militär-Aerars, wenn die Erkrankung nachweisliche Folge der stattgehabten militärischen Dienstleistung ist.

Wenn Reservisten oder Landwehrmänner nach stattgehabter Einberufung zum Dienste auf dem Marsche zu ihrer Truppenabtheilung oder unmittelbar nach der Wiederentlassung auf dem Heimwege erkranken, so haben sie in gleicher Weise wie während der präsenten Dienstzeit Anspruch auf militärische Krankenpflege.

Digitized by Google

Der auf Grund ärztlichen Zeugnisses zum Transport in das Krankenhaus etwa benöthigte Vorspann ist nach §. 6 der revidirten Vollzugsbestimmungen zur allerhöchsten Verordnung vom 10. December 1865 (Verordnungs-Blatt 1868 Nro. 46) von den Gemeinden auf Rechnung des Militär-Aerars beizustellen.

§. 27. Gebühren in Arrestfällen.

Unterofficiere und Mannschaften der Reserve und Landwehr, welche eine Disciplinar-Arreststrafe erleiden, oder wegen eines der Militär-Strafgerichtsbarkeit unterliegenden Verbrechens oder Vergehens verhaftet oder bestraft werden, sind bezüglich der Gebühren gleich den Unterofficieren und Mannschaften der activen Armee zu behandeln.

§. 28. Einberufung und Wiederentlassung, Reise-Entschädigungen.

Bei der Einberufung und Wiederentlassung der Unterofficiere und Mannschaften der Reserve und Landwehr bemißt sich der Anspruch auf Reise-Entschädigung, und zwar:

a) im Falle der Einberufung an den Landwehr-Compagniesitz nach den Bestimmungen des §. 35 der Instruction über die Administration der Landwehr-Bezirks-Commandos vom 21. Februar 1868 (Verordnungs-Blatt Nro. 10),

b) bei jeder Einberufung an einen anderen Ort nach der allerhöchsten Verordnung vom 10. December 1865 und den revidirten Vollzugsbestimmungen hiezu (Verordnungs-Blatt 1868 Nro. 46).

In allen Fällen, in welchen die Beförderung der Einberufenen oder Beurlaubten auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen auf ärarische Rechnung geschieht, ist nach §. 3, 14 und 15 vorgedachter Vollzugsbestimmungen die betreffende Fahrtaxe von der Reise-Entschädigung einzubehalten.

Wenn auf einzelnen Bahnlinien größere Massen Einberufener oder Beurlaubter zusammentreffen, so sind die Bahnbehörden hievon rechtzeitig zu benachrichtigen und in den Garnisonsorten nach Erforderniß zur Aufrechthaltung der Ordnung Militär-Commandos auf die Bahnhöfe zu beordern, auch auf besondere Requisition der Bahnbehörden zur Begleitung der Mannschaften Transport-Commandos abzustellen.

Für Beförderung solcher übrigens auf das unerläßliche Bedürfniß zu beschränkender Commandos ist sowohl hin als zurück eine Fahrtaxe nicht zu entrichten.

Digitized by Google

§. 29. Unterstützung bedürftiger Familien verheiratheter Reservisten und Landwehrmänner.

Verheirathete Reservisten und Landwehrmänner, welche im Mobilisirungsfalle zum Dienste einberufen werden und auf die durch Artikel 33 Absatz 1 des Gesetzes über die Wehrverfassung vom 30. Januar 1868 bestimmte Unterstützung aus Staatsmitteln für ihre bedürftigen Familien Anspruch machen wollen, haben ihre Gesuche unter specieller Bezeichnung jener Personen, für welche Unterstützung beansprucht wird, bei dem Truppentheile, bei welchem sie zum Dienste eingerückt sind, vorzutragen, von welchem diese Gesuche mit Angabe des Tages des Einrückens der betreffenden Pflichtigen an das Landwehr-Bezirks-Commando ihres Wohnortes mitzutheilen sind.

Das Landwehr-Bezirks-Commando übergibt die hierüber aufgestellten Verzeichnisse den betreffenden Distrikts-Verwaltungsbehörden, welche die nöthigen Erhebungen über den Familienstand, die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Gesuchsteller zu pflegen, im Falle der Bedürftigkeit die gebührende Unterstützung festzusetzen und hievon sowohl dem Landwehr-Bezirks-Commando als dem einschlägigen Rentamte Kenntniß zu geben haben.

Die Rentämter vollziehen für Rechnung der Kriegscassa die Ausbezahlung der angewiesenen Unterstützungsbeträge und senden je am Monatsschluße die abquittirten Verzeichnisse an die Kreiscassen behufs der Aufrechnung an die Haupt-Kriegs-Cassa ein.

Bei Aufhören des mobilen Verhältnisses sowie im Falle des früheren Ausscheidens einzelner Reservisten oder Landwehrmänner aus dem Dienste haben die Landwehr-Bezirks-Commandos den Distrikts-Verwaltungsbehörden behufs Einstellung der angewiesenen Unterstützungen rechtzeitig Nachricht zu geben.

D. Gemeinsame Bestimmungen.

§. 30. Gebühren in militärischen Strafsachen.

Die allerhöchste Verordnung vom 24. Juni 1864 (Verordnungs-Blatt Nro. 22), die Diäten und Reisegebühren, dann die Entschädigung der Sachverständigen und Zeugen in militärischen Strafsachen betreffend, nebst den zugehörigen Vollzugsvorschriften, findet auch auf die Landwehr-Officiere, Landwehr-Militärbeamten und Landwehr-Officiersaspiranten, dann die Unterofficiere und Mannschaften der Reserve und Landwehr Anwendung.

Digitized by Google

§. 31. Anspruch auf ermäßigte Eisenbahn- und Dampfschiff-Fahrtaxen.

Bei allen aus dienstlicher Veranlassung stattfindenden Entsendungen, Einberufungen und Beurlaubungen steht den Landwehr-Officieren, Landwehr-Militärbeamten und Landwehr-Officiersadspiranten, dann den Unterofficieren und Mannschaften der Reserve und Landwehr auf Vorzeigung der vorgeschriebenen Marschvorweise, Einberufungsschreiben und Militärpässe die Benützung der inländischen Eisenbahnen und Dampfschiffe gegen baare Entrichtung der ermäßigten Militärtaxen zu, welche für die active Armee in Geltung sind.

Bei Benützung ausländischer Eisenbahnen sind die für dieselben geltenden besonderen Vorschriften maßgebend (Revidirte Vollzugsbestimmungen zur allerhöchsten Verordnung vom 10. December 1865, Verordnungs-Blatt 1868 Nro. 46).

§. 32. Beiträge zum Militär-Wittwen- und Waisen-Fond und Ansprüche auf denselben.

Die Landwehr-Officiere, Landwehr-Militärbeamten und Landwehr-Officiersadspiranten, dann die Unterofficiere und Mannschaften der Reserve und Landwehr haben, da sie nach Artikel 30 des Gesetzes über die Wehrverfassung vom 30. Januar 1868 den militärdienstlichen Vorschriften über die Verehelichung nicht unterliegen und in Folge dessen auch auf den Militär-Wittwen- und Waisen-Fond keinen Anspruch haben, weder ordentliche noch außerordentliche Beiträge zu diesem Fond zu entrichten.

Ausnahmsweise kann jedoch solchen Landwehr-Officieren und Landwehr-Militärbeamten, dann Unterofficieren und Mannschaften der Reserve und Landwehr, welche während ihrer Dienstzeit in der activen Armee sich nach militärdienstlichen Normen verehelicht haben, wenn sie unmittelbar aus der activen Armee in die Reserve oder Landwehr übergetreten sind und für so lange als sie hierin formationsmäßig eingetheilt bleiben, auf ihr Ansuchen für ihre Relicten der Anspruch auf Pension oder Unterstützung aus dem Militär-Wittwen- und Waisen-Fond unter der Bedingung vorbehalten werden, daß sie die vorschriftsmäßigen Beiträge ununterbrochen entrichten.

Wenn solche Landwehr-Officiere oder Landwehr-Militärbeamte, dann Unterofficiere und Mannschaften der Reserve und Landwehr nach Artikel 33 Absatz 2 des Gesetzes über die Wehrverfassung vom 30. Januar 1868 in den Bezug einer Militärpension treten, beziehungsweise in die Garnisons-Compagnien oder Invalidenanstalten des Heeres aufgenommen werden,

Digitized by Google

so bleibt der Anspruch ihrer Relicten auf Pension oder Unterstützung aus dem Militär-Wittwen- und Waisen-Fond gegen Fortentrichtung der vorschriftsmäßigen Beiträge auch während der Dauer dieser militärischen Versorgung aufrecht erhalten.

§. 33. Erlöschen solcher Ansprüche.

Der nach dem zweiten und dritten Absatze des §. 32 vorbehaltene Anspruch auf den Militär-Wittwen- und Waisen-Fond erlischt:

a) bei den zur militärischen Versorgung gelangten Angehörigen der Reserve und Landwehr, sobald sie diesen Versorgungs-Anspruch aufgeben oder verlieren,

b) bei den mit Fortbezug einer Militärpension aus dem militärischen Standesverhältnisse entlassenen Landwehr-Officieren und Landwehr-Militärbeamten mit dem Zeitpunkte dieser Entlassung,

c) bei den zur Anstellung im Staatsdienste gelangten Angehörigen der Reserve und Landwehr, sobald sie in eine Civil-Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt eintreten,

d) in allen übrigen Fällen mit der Entlassung aus dem Reserve- und Landwehr-Verhältnisse.

Eine Rückvergütung der einbezahlten Beträge findet in keinem Falle statt.

§. 34. Versorgungsansprüche.

Hinsichtlich der den Landwehr-Officieren, Landwehr-Militärbeamten und Landwehr-Officiersadspiranten, dann den Unterofficieren und Mannschaften der Reserve und Landwehr und den Wittwen und Waisen solcher durch Artikel 33 Absatz 2 des Gesetzes über die Wehrverfassung, sodann durch die allerhöchste Verordnung vom 20. Mai 1868 (Verordnungs-Blatt Nro. 25), ferner durch das Gesetz vom 16. Mai 1868 (Verordnungs-Blatt Nro. 27) gewährten Versorgungsansprüche finden die Vollzugsbestimmungen vom 24. Juli 1868 (Verordnungs-Blatt Nro. 37) Anwendung.

§. 35. Verhältnisse der im Civilstaatsdienste pragmatisch angestellten Reserve- und Landwehr-Pflichtigen.

Landwehr-Officiere, Landwehr-Militärbeamte und Landwehr-Officiers-Adspiranten, dann Unterofficiere und Mannschaften der Reserve und Landwehr, welche in der Civilstaatsverwaltung pragmatisch angestellt sind, behalten bei einer Einberufung zum Reserve- oder Landwehrdienste ihre Bezüge aus der Civilanstellung.

Digitized by Google

Dauert jedoch die Einberufung zum Reserve- oder Landwehrdienste über einen Monat, so wird denjenigen pragmatisch Angestellten, welche als Landwehr-Officiere oder Landwehr-Militärbeamte dienen, für die weitere Zeitdauer an der ihnen aus der Kriegscassa gebührenden Gage einschließlich Quartiergeld die Hälfte zu Gunsten des betreffenden Civil-Etats einbehalten.

Die mit der Verwaltung des einschlägigen Civiletats beauftragte Stelle hat der Truppenabtheilung oder Militärbehörde, bei welcher der betreffende Civilbeamte Dienste leistet, über den Zeitpunkt, von welchem an der Abzug zu beginnen hat, und über die Stelle, an welche die Ablieferung desselben geschehen soll, Mittheilung zu machen.

§. 36. Verhältnisse der im Civilstaatsdienste als Functionäre angestellten Reserve- und Landwehr-Pflichtigen.

Landwehr-Officiere, Landwehr-Militärbeamte und Landwehr-Officiers-Adspiranten, dann Unterofficiere und Mannschaften der Reserve und Landwehr, welche in der Civilverwaltung als Functionäre verwendet sind, behalten bei einer Einberufung zum Reserve- oder Landwehrdienste ihre Bezüge aus dem Civildienste, so lange die Einberufung nicht über einen Monat dauert.

Bei längerer Dauer bleibt es der Entscheidung der competenten Civilbehörde vorbehalten, ob dem betreffenden Functionär sein ganzes Einkommen oder welcher Theil desselben belassen werden kann, doch soll im Falle die Gage einschließlich Quartiergeld, beziehungsweise die Löhnung des zum Reserve- oder Landwehrdienste Einberufenen — ohne Einrechnung etwaiger Commando- oder Feldzulagen und Naturalbezüge — sein Einkommen aus dem Civildienste nach Abzug der darunter etwa begriffenen Dienstaufwands-Entschädigungen nicht erreicht, ihm von seinem reinen Einkommen mindestens der durch die Militärbezüge nicht gedeckte Theil verbleiben.

In jedem Falle bleibt auch diesen Functionären für die Dauer der Einberufung zum Reserve- oder Landwehrdienste ihre innegehabte Civilstelle vorbehalten und wird die Dienstzeit in der Reserve und Landwehr in die Civildienstzeit eingerechnet.

München den 22. März 1869.

Königliches Kriegsministerium.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

Bestimmungen über die Gebühren der Landwehr-Officiere, Landwehr-Militärbeamten und Landwehr-Officiersaspiranten, dann der Unterofficiere und Mannschaften der Reserve und Landwehr.

Seite

A. Gebühren der Landwehr-Officiere und Landwehr-Militärbeamten.

§. 1. Equipirungsbeitrag bei der Ernennung 2
§. 2. Berittenmachung und Feldequipirungsentschädigung 2
§. 3. Gebühren-Verhältnisse außer Dienst, dann bei Controlversammlungen und eintägigen Uebungen 3
§. 4. Gebühren bei sonstiger präsenter Dienstleistung 3
§. 5. Anspruch auf Dienstalterszulagen 4
§. 6. Gebühren während eines Urlaubes 4
§. 7. Gebühren in Krankheits- und Arrest-Fällen 4
§. 8. Festsetzung der Garnisonsorte und Garnisonsgebühren der Landwehr-Officiere 4
§. 9. Besondere Bestimmungen über die Gebührenberechnung 5
§. 10. Gebühren außerhalb der Garnison 5
§. 11. Umzugsgebühren 6
§. 12. Bestimmungen über Taxen, Stempel- und Boten-Gebühren . . 6
§. 13. Bildung von Landwehr-Officiers-Unterstützungs-Fonds 6
§. 14. Anwendung der Bestimmungen für die Landwehr-Officiere auf die Landwehr-Militärbeamten 7

B. Gebühren der Landwehr-Officiersaspiranten.

§. 15. Equipirungsbeitrag, Berittenmachung und Feldequipirungsentschädigung 7
§. 16. Gebühren-Verhältnisse außer Dienst, dann bei Controlversammlungen und eintägigen Uebungen 8
§. 17. Gebühren bei sonstiger präsenter Dienstleistung 8
§. 18. Gebühren in Urlaubs-, Krankheits- und Arrest-Fällen u. s. w. . 8
§. 19. Gebühren außerhalb der Garnison 8
§. 20. Theilnahme der Landwehr-Officiersaspiranten am Landwehr-Officiers-Unterstützungs-Fond 9

Digitized by Google

Seite

C. Gebühren der Unterofficiere und Mannschaften der Reserve und Landwehr.

§. 21. Gebühren bei Controlversammlungen und eintägigen Uebungen . 9
§. 22. Gebühren bei sonstiger präsenter Dienstleistung 9
§. 23. Unterkunft und Verpflegung 9
§. 24. Bekleidung und Ausrüstung 10
§. 25. Gebühren während eines Urlaubes 11
§. 26. Gebühren im Falle der Erkrankung 11
§. 27. Gebühren in Arrest-Fällen 12
§. 28. Einberufung und Wiederentlassung, Reise-Entschädigungen . . . 12
§. 29. Unterstützung bedürftiger Familien verheiratheter Reservisten und Landwehrmänner 13

D. Gemeinsame Bestimmungen.

§. 30. Gebühren in militärischen Strafsachen 13
§. 31. Anspruch auf ermäßigte Eisenbahn- und Dampfschiff-Fahrtaxen . 14
§. 32. Beiträge zum Militär-Wittwen- und Waisen-Fond und Ansprüche auf denselben 14
§. 33. Erlöschen solcher Ansprüche 15
§. 34. Versorgungs-Ansprüche 15
§. 35. Verhältnisse der im Civilstaatsdienste pragmatisch angestellten Reserve- und Landwehr-Pflichtigen 15
§. 36. Verhältnisse der im Civilstaatsdienste als Functionäre angestellten Reserve- und Landwehr-Pflichtigen 16

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 14. 7. April 1869.

Inhalt: Königliche allerhöchste Verordnung: Die Anstellung von Unterofficieren, Gendarmen und Soldaten im subalternen Civildienste betreffend. (Regierungs-Blatt Nro. 23 vom Jahre 1869 Seite 537—564.)

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge des Art. 34 des Gesetzes über die Wehrverfassung vom 30. Januar 1868, dann der Art. 11 und 22 des Gesetzes über die Versorgung invalider Unterofficiere und Soldaten vom 16. Mai 1868 zu verordnen was folgt:

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung bei Verleihung oder Bestätigung von Anstellungen im unmittelbaren oder mittelbaren subalternen Civildienste haben:

Digitized by Google

1) Unterofficiere, welche in der activen Armee, mit Einrechnung einer etwaigen Dienstzeit im Kriege als Reservisten oder Landwehrmänner, während zwölf Jahren, worunter mindestens neun Jahre als Unterofficiere, mit entsprechendem Betragen im Dienste präsent waren;

2) Gendarmen, welche neun Jahre lang in der Gendarmerie mit guter Aufführung gedient haben;

3) die nach Maßgabe des Gesetzes über die Versorgung invalider Unterofficiere und Soldaten vom 16. Mai 1868 pensionirten vormaligen Unterofficiere und Soldaten einschlüssig der auf Grund dieses Gesetzes in die Garnisons-Compagnien aufgenommenen Mannschaften;

4) die seit dem 1. Januar 1868 in Pension getretenen Unterofficiere und Mannschaften der Gendarmerie.

Bei Berechnung der unter Ziffer 1 erwähnten Dienstzeit ist jeder Monat guter Dienstleistung vor dem Feinde doppelt in Ansatz zu bringen, und ergänzt sich gegebenen Falles wechselseitig die Dienstzeit, welche theils in der activen Armee als Unterofficier mit Capitulation, theils in der Gendarmerie zurückgelegt wurde.

Einsteher haben vor ihrem Uebertritte in Civildienste ihrer gesetzlichen Verpflichtung, die volle Einstandszeit in der activen Armee oder in der Gendarmerie abzudienen, zu genügen.

Temporär Pensionirte, welche nicht schon kraft ihrer Dienstzeit einen gesetzlichen Anspruch auf Civilversorgung haben, sind unter den in Ziffer 3 und 4 aufgeführten Kategorien nicht begriffen.

§. 2.

Den nach §. 1 Berechtigten wird zum Nachweise ihres Anspruches auf Ansuchen ein Civilanstellungsschein ausgefertigt, der von dem Commando jener Abtheilung, welcher der Gesuchsteller angehört, oder vor seiner Beabschiedung zuletzt angehört hat, auszustellen ist, der Bestätigung des betreffenden Corps-Commandos unterliegt und dem Betheiligten bei seinem Ausscheiden aus dem activen Dienste behändigt wird.

Bei dem Abtheilungs-Commando ist über alle von ihm ausgestellten Anstellungsscheine ein fortlaufendes Verzeichniß zu führen, worin auch mit möglichster Vollständigkeit jene Veränderungen ein-

Digitized by Google

zutragen sind, welche sich später in Bezug auf die Person und insbesondere auf die Würdigkeit des Bewerbers ergeben haben.

Die Inhaber von Civilanstellungsscheinen werden mit dem Namen: „Militärbewerber“ bezeichnet.

§. 3.

Bei Unserem Kriegsministerium werden die in der Anlage A unter Nro. VIII aufgeführten Bedienstungen ausschließend mit Militärbewerbern besetzt.

Die Stellen im unmittelbaren subalternen Civildienste, bei deren Verleihung Militärbewerber vorzugsweise in Berücksichtigung zu kommen haben, sind in der Anlage A verzeichnet.

Hievon sind bei allen von nun an eintretenden Erledigungsfällen die mit Sternchen bezeichneten Bedienstungen mindestens zu drei Viertheilen, die übrigen aber mindestens zu zwei Drittheilen des normirten Standes durch Militärbewerber zu besetzen.

Eine Ausnahme hievon darf nur dann eintreten, wenn in Folge von organischen Veränderungen überzählig gewordene Bedienstete auf andere Stellen desselben Ressorts zu versetzen, oder wenn solche Civilbedienstete unterzubringen sind, welche zwar für ihre bisherige, nicht aber auch für eine andere Bedienstung unfähig wurden und zu den nach §. 1 Berechtigten gehören.

Bezüglich der Stellen im mittelbaren subalternen Civildienste, insbesondere bei den Verwaltungen von Städten, Märkten und Landgemeinden, werden weitere Bestimmungen ergehen.

§. 4.

Wir behalten Uns vor, auch bei Besetzung von Hofbedienstungen, wo es nur immer thunlich ist, jenen Militärbewerbern, welche nach vorstehenden Bestimmungen Anspruch auf Anstellung im Civildienste erworben haben, vorzugsweise Berücksichtigung angedeihen zu lassen.

§. 5.

Von Unseren Landes-Universitäten gewärtigen Wir, daß sie bei Besetzung von subalternen Bedienstungen nach gleichen Grundsätzen verfahren werden.

Nicht minder wird es Uns zu besonderem Wohlgefallen gereichen, wenn auch von Seite größerer Privat-Institute, Gesell-

Digitized by Google

schaften, Industrie-Unternehmungen u. s. f. Militärbewerbern mit Civilanstellungsschein eine vorzugsweise Bedachtnahme zugewendet werden wird.

Bei jeder künftigen Concessionirung von Privat-Eisenbahn- und ähnlichen Unternehmungen ist übrigens die vorzugsweise Berücksichtigung solcher Militärbewerber als Verpflichtung aufzuerlegen.

§. 6.

Ferner befehlen Wir allen denjenigen Stellen, Behörden, Beamten und Bediensteten, welchen nach den bestehenden Bestimmungen die Aufnahme des in der Beilage B aufgeführten Hilfspersonals zusteht, hiebei von nun an ausschließend Militärbewerber oder doch temporär pensionirte Unterofficiere, Gendarmen und Soldaten zu wählen und nur dann auf andere Personen Rücksicht zu nehmen, wenn keine tauglichen Bewerber aus jenen Kategorien vorhanden sind.

§. 7.

Zu jeder Anstellung im Civildienste ist Unbescholtenheit und die Befähigung für die betreffende Stelle unbedingt erforderlich.

Ist für gewisse Dienstesstellen oder für einzelne Kategorien derselben eine besondere Geschäftsbildung oder Vorübung unerläßlich, so hat der Militärbewerber auch den hierauf bezüglichen Vorschriften zu genügen.

§. 8.

Bei vorhandener Qualification für die zu besetzenden Stellen und abgesehen von den beiden Ausnahmsfällen des §. 3 Absatz 4 haben folgende Grundsätze für die an Uns zu richtenden Anträge Maß zu geben:

1) Die mit dem Militär-Verdienstkreuze oder einer Verdienst-Medaille decorirten Militärbewerber gehen allen übrigen in der Reihenfolge zur Anstellung vor.

   Stehen sich mehrere Militärbewerber hinsichtlich dieser Voraussetzung gleich, so entscheidet für den Vorzug die Länge der im activen Dienste zugebrachten Zeit.

2) Sind solche besonders bevorzugte Bewerber nicht vorhanden, so gebührt den im activen Dienste stehenden und den ohne Pension beabschiedeten Militärbewerbern je nach

Digitized by Google

ihrem Dienstalter der Vorrang, insoferne nicht mit ihnen solche Militärbewerber concurriren, welche bereits mit vorzüglichem Erfolge im Hilfs- oder Vorbereitungs-Dienste bei Civilstellen oder Behörden in Verwendung sind und mit Einrechnung der Dauer dieser Function eine wesentlich längere Gesammtdienstzeit für sich haben.

3) Unter den Militärbewerbern aus dem Stande der Pensionisten und der Garnisons-Compagnien entscheidet die Länge der im activen Dienste zugebrachten Zeit; jedoch gebührt denjenigen, welche vor dem Feinde oder in unmittelbarer Dienstes-Ausübung untauglich wurden, der Vorzug vor den übrigen.

Nach den nämlichen Grundsätzen haben Unsere Stellen und Behörden bei jenen Bedienstungen der Anlage A zu verfahren, deren Verleihung ihnen zusteht.

§. 9.

Im Besonderen bestimmen Wir hiezu weiter, daß den noch im activen Dienste stehenden oder ohne Pension beabschiedeten Militärbewerbern — abgesehen von der Mitconcurrenz auf alle den Militärbewerbern überhaupt zugänglichen Bedienstungen — zunächst alle subalternen Stellen im Zollaufsichts-, Eisenbahn-, Post- und Forst-Dienste, welche eine vollkommene körperliche Rüstigkeit voraussetzen, nach Maßgabe der im vorhergehenden Paragraphen ausgesprochenen Grundsätze zuzuwenden sind.

§. 10.

Die Vorrückung in höhere Dienst-Einnahmen oder die Beförderung zu höheren Dienstesstellen wird bei den unter die Kategorie der Beilage A gehörenden Bediensteten durch Qualification, Dienstesführung und Dienstzeit bestimmt.

Ein Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung steht hiebei den vormaligen Militärbewerbern nicht zu. Ihre Dienstzeit in dieser Beziehung bemißt sich nach dem Zeitpunkte der ersten Anstellung im Civildienste.

Digitized by Google

Abschnitt II.

Anmeldung und Ermittlung der Militärbewerber.

§. 11.

Die Angehörigen der activen Armee, der besoldeten Landwehrstämme, der Garnisons-Compagnien und der Gendarmerie, sodann alle Pensionisten, welche in einer militärischen Verwendung stehen, haben ihr Gesuch um Anstellung im Civildienste (Anlage A) auf dem gewöhnlichen Dienstwege anzubringen.

Jedes einzelne Gesuch muß auf das specielle Ressort, in welchem die Bedienstung angestrebt wird, beschränkt sein und eine genaue Bezeichnung der letzteren enthalten.

Das betreffende Abtheilungs-Commando hat jedes Gesuch nach Maßgabe der im §. 1 aufgestellten Vorbedingungen zu prüfen und die als zulässig erachteten unter Beischluß einer Manns-Grundliste, einer Schriftprobe, eines militär- oder gerichts-ärztlichen Zeugnisses über die physische Tauglichkeit des Bewerbers, sowie endlich des Civilanstellungsscheines mit gutachtlichem Berichte über die Befähigung des Gesuchstellers im vorschriftsmäßigen Geschäftsgange an das Kriegsministerium einzubefördern.

§. 12.

Pensionirte Unterofficiere, Gendarmen und Soldaten, sowie die mit Civilanstellungsschein beabschiedeten Unterofficiere und Gendarmen haben ihre Gesuche um Verleihung einer Civilbedienstung (Anlage A) mit dem Abschiede, dem Civilanstellungsscheine, sowie allen sonstigen zur Begründung des Gesuches dienlichen Zeugnissen unter genauer Beachtung der Vorschriften des §. 11 Absatz 2 unmittelbar bei dem Kriegsministerium einzureichen.

§. 13.

Das Kriegsministerium hat die bei ihm eingelangten Gesuche dem betreffenden Civil-Staatsministerium mitzutheilen und zugleich von allen Gesuchen Gendarmerie-Angehöriger das Staatsministerium des Innern, insoferne dasselbe hievon nicht durch die erfolgte Mittheilung des Gesuches selbst Kenntniß erlangt, zu verständigen.

Digitized by Google

§. 14.

Das betheiligte Civil-Staatsministerium hat sofort die nähere Prüfung des Gesuches zu bewirken.

Wird das Gesuch als begründet befunden, so hat die entsprechende Vormerkung des Gesuchstellers zu erfolgen.

Der Civilanstellungsschein ist mit der Vormerkungs-Bestätigung versehen in den Fällen des §. 11 an das Kriegsministerium, in jenen des §. 12 aber den dort genannten Bewerbern auf kürzestem Wege zurückzugeben und hiebei gleichzeitig das Kriegsministerium zu verständigen.

Haben sich jedoch in Bezug auf das Gesuch Anstände ergeben, so ist hierüber die nach der Besonderheit des einzelnen Falles veranlaßte Mittheilung an das Kriegsministerium zu machen.

Sollte für einzelne Kategorien von Bedienstungen bereits eine unverhältnißmäßig große Zahl von Bewerbern vorgemerkt sein, so hat das betreffende Staatsministerium das Kriegsministerium hierauf aufmerksam zu machen.

§. 15.

Unser Kriegsministerium hat von allen in Bezug auf die Person, insbesondere auf die Tüchtigkeit und Würdigkeit des Bewerbers eingetretenen, ihm bekannt gewordenen Veränderungen dem betreffenden Staatsministerium Mittheilung zu machen.

Zu diesem Endzwecke haben die Staatsanwälte von dem Ergebnisse jeder gegen einen Militärbewerber anhängigen Untersuchung, sowie von allen Verurtheilungen Letzterer wegen solcher Uebertretungen, welche auf die Beurtheilung des Leumundes von Einfluß sind, Unserem Kriegsministerium unmittelbar Anzeige zu erstatten.

§. 16.

Findet sich im Falle der Erledigung einer durch einen Militärbewerber zu besetzenden Stelle kein hiefür tauglicher Militärbewerber vorgemerkt, so ist Unser Kriegsministerium um Bezeichnung eines solchen anzugehen.

Kann auf diesem Wege ein tauglicher Militärbewerber nicht ermittelt werden, so bleibt die Beiziehung anderweitiger Personen unbenommen.

Digitized by Google

§. 17.

Jedes Civil-Staatsministerium hat am Schluße des Jahres eine Zusammenstellung der während desselben in seinem Wirkungskreise in Erledigung gekommenen Stellen der Anlage A nebst einem namentlichen Verzeichnisse der hiebei zur Anstellung gelangten Militärbewerber Unserem Kriegsministerium mitzutheilen, welches im Benehmen mit Unserem Staatsministerium des Innern alljährlich über den Vollzug gegenwärtiger Verordnung an Uns Bericht erstatten wird.

Abschnitt III.

Probedienstleistung und Folgen des Uebertrittes der Militärbewerber in Civildienste.

§. 18.

Um Militärbewerbern des activen Dienstes schon während der Activität die Praxisnahme, in soweit dieselbe nach den bezüglichen Vorschriften überhaupt erforderlich ist, ganz oder theilweise zu ermöglichen, darf, vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 14 des Gesetzes vom 16. Mai 1868, die Versorgung invalider Unterofficiere und Soldaten betreffend, ein Urlaub in der Dauer von längstens sechs Monaten gewährt werden, für welchen die über die Urlaubsverhältnisse der Unterofficiere und Gendarmen bestehenden Bestimmungen maßgebend sind.

Eine solche Verwendung im Vorbereitungs- oder Probe-Dienste ist als Unterbrechung der Präsenzzeit nicht anzusehen.

§. 19.

Dem von der Civilbehörde gestellten Ansuchen, einen der zur Anstellung vorgemerkten Militärbewerber zur Praxisnahme zu beordern, ist sofort Folge zu geben, in soferne nicht das Interesse des Dienstes eine zeitweise Verzögerung dieser Abordnung unabweisbar nothwendig macht, wovon die requirirende Civilbehörde unter Bezeichnung des obwaltenden Hindernisses unverzüglich zu verständigen ist.

§. 20.

Sobald ein Militärbewerber zu einer Civilanstellung oder

Digitized by Google

zu einer Verwendung im Hilfs- oder Vorbereitungs-Dienste gelangt ist, wird dessen Anstellungsschein von derjenigen Stelle oder Behörde in Verwahrung genommen, bei welcher er Dienste leistet.

§. 21.

Wird ein aus dem activen Dienste zu einer Civilanstellung gelangter Unterofficier oder Gendarm innerhalb der ersten sechs Monate seiner Bedienstung ohne sein Verschulden aus derselben entlassen, so darf ihm auf Ansuchen der Rücktritt in seine frühere Charge und Abtheilung ausnahmsweise gewährt werden, wenn er hiezu noch geeigenschaftet erachtet wird und eine bezügliche formationsmäßige Stelle erledigt ist.

§. 22.

Wenn ein zum activen Dienst gehöriger Militärbewerber zur Anstellung im Civildienste gelangt und Ansprüche auf Pension zu haben glaubt, so hat er dieselben noch vor seiner Entlassung aus der Dienstespräsenz geltend zu machen.

§. 23.

Militärbewerber des activen Dienstes und vom Pensionsstande, welche sich vor ihrem Uebertritte in einen Civildienst nach militärischen Normen oder mit gendarmeriedienstlicher Bewilligung verehelichten, behalten nach diesem Uebertritte für ihre Relicten den Anspruch auf Wittwen- und Waisen-Pension oder Unterstützung nur dann, wenn sie sich zur Fortentrichtung der ordentlichen Beiträge zum Wittwen- und Waisen-Fonde verpflichten und dieselben auch regelmäßig leisten.

Diese Beiträge sind von jener Behörde, welche die Bezüge des betreffenden Civilbediensteten auszuzahlen hat, einzubehalten und vierteljährig an die Militär-Fonds-Commission, beziehungsweise an das Gendarmerie-Corps-Commando einzuliefern.

§. 24.

Von jeder Anstellung (Anlage A) eines Pensionisten, dieselbe mag ständig oder widerruflich sein, ist, wenn sie einen Militär-Pensionisten betrifft, Unser Kriegsministerium, bei Gendarmerie-

Digitized by Google

Pensionisten aber Unser Staatsministerium des Innern sofort unmittelbar in Kenntniß zu setzen.

Hiebei muß das Gesammterträgniß der Stelle an ständigen oder unständigen Bezügen nach Anleitung des Art. 11 des Gesetzes vom 16. Mai 1868, die Versorgung dienstuntauglich gewordener Unterofficiere und Soldaten betreffend, sowie der Zeitpunkt des Beginnes dieser Bezüge genau angegeben werden.

Gleiche Vorschriften gelten für die Aufnahme des in der Anlage B bezeichneten Hilfspersonals dann, wenn der Gesammtbezug des Hilfsbediensteten an Pension und Functionsbezügen die Summe von 450 fl. überschreitet.

Unsere Stellen und Behörden, Beamten und Bediensteten haben bei eigener Verantwortlichkeit für den pünktlichen Vollzug dieser Anordnung Sorge zu tragen.

§. 25.

In gleicher Weise ist auch von jeder Entlassung eines Militär- oder Gendarmerie-Pensionisten aus einer ihm übertragenen Civilbedienstung unter Angabe der Ursache und Zeit der Entlassung, sowie der demselben hiebei allenfalls zu gewährenden Civilpension oder Sustentation Mittheilung zu machen.

Bei dem Hilfspersonale wird solche Anzeige nur dann erstattet, wenn ein Pensionseinzug verfügt worden war.

Abschnitt IV.

Verwirkung und Erlöschen des Civilanstellungsscheines.

§. 26.

Wenn gegen einen Militärbewerber auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter und Dienste oder auf eine Strafe rechtskräftig erkannt worden ist, welche die Unfähigkeit, öffentliche Aemter oder Dienste zu führen, kraft des Gesetzes nach sich zieht, so ist der Civilanstellungsschein verwirkt und erlischt die Eigenschaft des Bestraften als Militärbewerber.

Das ergangene Urtheil ist auf dem Civilanstellungsscheine vorzumerken und derselbe sodann Unserem Kriegsministerium zu übersenden.

Diese Vormerkung und Uebersendung geschieht bei Urtheilen

Digitized by Google

der Civilstrafgerichte durch den einschlägigen bezirksgerichtlichen Staatsanwalt.

Ist der Schein im Besitze des Militärbewerbers, so wird ihm derselbe zu diesem Zwecke nöthigenfalls durch Vermittlung der Wohnorts- oder Aufenthalts-Behörde abgenommen.

Kann der Schein nicht mehr beigebracht werden, so ist hievon in der gemäß §. 15 an das Kriegsministerium zu erstattenden Anzeige Erwähnung zu thun.

§. 27.

Geht ein Militärbewerber seiner Civilbedienstung aus einem anderen Grunde, als dem im §. 26 bezeichneten, unfreiwillig verlustig, so wird ihm der Civilanstellungsschein zurückgegeben, nachdem von der Behörde, bei welcher er in Verwendung stand, auf demselben das innegehabte Dienstverhältniß, sowie der Grund der Entlassung aus dem letzteren vorgemerkt worden ist.

Weiterem zuständigen Ermessen bleibt vorbehalten, ob der Inhaber in solchen Dienstzweigen wieder anzustellen ist, zu denen er durch den Schein einen Anstellungsanspruch erlangt hat.

Abschnitt V.

Schlußbestimmungen.

§. 28.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle mit derselben nicht im Einklang stehenden bisherigen Bestimmungen aufgehoben werden, tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungsblatte, beziehungsweise im Kreisamtsblatte der Pfalz, für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

§. 29.

Jenen Unterofficieren, welche am Tage der Verkündung gegenwärtiger Verordnung noch im Dienste präsent sind, wird die bisher mit entsprechender Aufführung zurückgelegte Dienstzeit als Dienstzeit im Sinne des §. 1 gegenwärtiger Verordnung angerechnet.

Gleiches gilt für die noch im Dienste präsente Gendarmerie-

Digitized by Google

Mannschaft hinsichtlich der bisher mit gutem Betragen in der Gendarmerie zurückgelegten Dienstzeit.

§. 30.

Die seit dem 1. Februar 1868 beabschiedeten Unterofficiere und Gendarmen haben Anspruch auf Ausstellung des Civilanstellungsscheines, wenn sie die im §. 1 Ziffer 1 und 2 festgesetzten Vorbedingungen erfüllt haben.

§. 31.

Von den vor dem 1. Februar 1868 beabschiedeten, sodann von denjenigen vor dem 1. Januar 1868 pensionirten Mannschaften, auf welche der Art. 22 des Gesetzes vom 16. Mai 1868 keine Anwendung findet, concurriren mit den in den Paragraphen 1, 29 und 30 gegenwärtiger Verordnung aufgeführten Militärbewerbern innerhalb der für diese bestimmten Quottheile und nach den Grundsätzen des §. 8 zu den Stellen der Anlage A nur jene, welche für solche Stellen bereits vorgemerkt sind, im Hilfs- oder Vorbereitungs-Dienste mit vorzüglichem Erfolge in Verwendung stehen und einschlüßig der früheren Präsenzzeit in der Armee oder Gendarmerie eine Gesammtdienstzeit von wenigstens 24 Jahren zählen.

München den 6. April 1869.

Ludwig.

Fürst von Hohenlohe. v. Pfretzschner. v. Gresser. v. Schlör. Frhr. v. Pranckh. v. Lutz. v. Hörmann.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär
v. Gönner.

(Die Anstellung von Unterofficieren, Gendarmen und Soldaten im subalternen Civildienste betr.)

Digitized by Google

Verzeichniß Lit. A.

I. Staatsrath.

* Staatsraths- und Bureaudiener,
* Hausmeister.

II. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

* Hausmeister,
* Portier,
* Bureaudiener,
* Boten (einschlüßig der Bureaudiener und Boten des Haus- und des Staats-Archivs).

III. Staatsministerium der Justiz.

1) Bei dem Staatsministerium selbst und dem Oberappellationsgerichte:
   * Bureaudiener,
   * Rathdiener,
   * Boten.
2) Bei den Gerichtshöfen und Gerichten diesseits des Rheins:
   * Rathdiener und Boten der Appellationsgerichte, einschlüßig des Handels-Appellationsgerichts,
   Gefängnißwärter der Bezirksgerichte,
   * Boten der Bezirksgerichte,
   * Boten der Stadtgerichte,
   stadtgerichtliche Gefängnißwärter,
   * Gerichtsdiener bei den Stadt- und Landgerichten und den Landgerichten,
3) Bei den Gerichten der Pfalz:
   Verwalter der Bezirksgerichts-Gefängnisse,
   * Landgerichtsdiener.

IV. Staatsministerium des Innern.

1) Bei dem Staatsministerium selbst und dem allgemeinen Reichs-Archive:
   * Bureaudiener,

Digitized by Google

* Registraturdiener,
* Boten.

2) Bei den Kreisstellen:
* Bureaudiener und Boten der Präsidien und der beiden Regierungs-Kammern.

3) Bei den Bezirksämtern:
* Bezirksamtsdiener.

V. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

1) Bei dem Staatsministerium selbst:
* Bureaudiener,
* Registraturdiener,
* Boten.

2) Bei dem protestantischen Oberconsistorium und den Consistorien:
* Bureaudiener,
* Boten.

3) Bei der Akademie der Wissenschaften und dem General-Conservatorium der wissenschaftlichen Sammlungen des Staats:
* Hausmeister,
* Diener.

4) Bei der Hof- und Staats-Bibliothek:
Diener.

5) Bei der Akademie der bildenden Künste:
* Hausmeister,
* Diener.

6) Bei den Gemälde-Gallerien und Conservatorien:
* Portier.

7) Bei dem National-Museum:
* Hausmeister,
* Diener.

8) Bei den Kunst-Gewerbsschulen und Studien-Anstalten:
* Pedelle.

9) * Meßner und
* Kirchendiener,
soweit deren Besetzung dem Staate zukommt.

Digitized by Google

VI. Staatsministerium der Finanzen.

1) Bei dem Staatsministerium selbst und dem obersten Rechnungshofe:
   * Hausmeister,
   * Bureaudiener,
   * Registraturdiener,
   * Boten.
2) Bei der Staatsschuldentilgungs-Commission, der General-Bergwerks- und Salinen-Administration, der Rechnungskammer, der Steuerkataster-Commission, der Bankdirection und dem Haupt-Münz- und Stempel-Amte:
   * Hausmeister,
   * Bureaudiener (Canzleidiener),
   * Boten.
3) Bei den Regierungs-Finanzkammern:
   siehe oben Nro. IV Ziffer 2.
4) Bei der Central-Staats-, den Staatsschuldentilgungs-, Kreis- und Bank-Cassen:
   Cassadiener,
   * Hausmeister,
   * Boten.
5) Im Aufschlagsdienste:
   Aufschlagseinnehmer,
   Malzaufseher,
   * Oberaufschlagamtsdiener.
6) Im Rentamtsdienste:
   * Rentamtsdiener,
   * Steuerboten,
   (Forstgerichtsboten).

VII. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

1) Bei dem Staatsministerium selbst und der obersten Bau-Behörde:
   * Hausmeister,
   * Bureaudiener,
   * Registraturdiener,
   * Boten.

Digitized by Google

2) Bei den Verkehrs-Anstalten:
Postconducteure,
Eisenbahnconducteure,
Briefträger,
Packer,
Stationsmeister,
Telegraphendiener,
Bureaudiener,
Telegraphenwärter,
Magazinsaufseher,
Magazinsaufsehers-Gehilfen,
Aichdiener,
Briefstempler,
Stationsdiener,
Bureaudieners-Gehilfen,
Wagenwärters-Gehilfen,
* Wechselwärter,
* Schleußenwärter,
* Bahnwärter,
* Hafen- und Schleußenwärter-Gehilfen,
* Postboten.

3) Bei der Zollverwaltung:
* Grenzaufseher.

4) Bei den technischen Staats-Anstalten:
* Hausmeister,
* Pedelle,
* Bureaudiener,
Laboratoriums- und Sammlungs-Diener,
* Hausdiener.

5) In der Baubranche:
* Wegmacher,
* Flußwarte,
Brücken- und Landbau-Paliere.

6) * Verificatoren für Maß und Gewicht.

VIII. Kriegsministerium.

Cassadiener,
Rathdiener,

Digitized by Google

Portiers,
Kasern- und andere Hausmeister,
Heumeister,
Wagmeister,
Bureau-Ordonanzen,
Aufseher in den Militär-Holzgärten,
Schiffbrücken-Zolleinnehmer,
Materialaufseher,
Geniewarte,
Schleußenmeister,
Brunnwarte,
Festungsgärtner,
Thorschließer.

Verzeichniß Lit. B.

I. Bei sämmtlichen Civil-Staatsministerien:

Beiboten,
Botengehilfen.

II. Im Geschäftsbereiche des Staatsministeriums der Justiz:

Beiboten des Oberappellationsgerichts und der Appellationsgerichte diesseits des Rheins,
Gefängnißwärtergehilfen (Gefangenaufseher in der Pfalz),
Beiboten der Bezirks- und Stadtgerichte diesseits des Rheins,
Gehilfen der Stadt- und Landgerichtsdiener diesseits des Rheins,
Hausmeister und
Bureaudiener des Gerichtshofes und der Bezirksgerichte der Pfalz.

III. Im Geschäftsbereiche des Staatsministeriums des Innern:

Beiboten und Botengehilfen der Kreisregierungen beider Kammern,

Digitized by Google

Diener der Archiv-Conservatorien,
Boten und Diener der unmittelbaren Stiftungs-Administrationen,
Sicherheitsaufseher bei den Straf-, Polizei- und Staats-Erziehungs-Anstalten.

IV. Im Geschäftsbereiche des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten:

Beiboten und Botengehilfen in den verschiedenen Dienstzweigen,
Boten und Diener der unmittelbaren Stiftungs-Administrationen.

V. Im Geschäftsbereiche des Staatsministeriums der Finanzen.

Beiboten und Botengehilfen bei den Regierungs-Finanzkammern (siehe oben Nro. III).
Cassadienergehilfen.
Rentamtsbeiboten.
Waldaufseher.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 15. 20. April 1869.

Inhalt: 1) Verordnungen: a) Einführung eines neuen Infanteriegewehrs; b) Stiftung des pensionirten Regimentsquartiermeisters Friedrich Pruckner zum Invalidenfonde. 2) Dienstes-Nachrichten. 3) Sterbfälle.

Nro. 5281.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 18. l. Mts auf Grund der Ergebnisse umfassender Versuche und feldmäßiger Erprobung die Einführung eines Rückladungsgewehres mit Verschlußmechanismus nach dem System Werder als „Infanteriegewehr Muster 1869" für die Bewaffnung Allerhöchstihrer Infanterie-Regimenter und Jäger-Bataillone allergnädigst zu genehmigen geruht.

München den 20. April 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
Freiherr von **Prankh.**

Durch den Minister der General-Secretär:
v. **Gönner.**

(Die Einführung eines neuen Infanteriegewehrs betr.)

Digitized by Google

Nro. 4734.

Der pensionirte Regimentquartiermeister Friedrich Pruckner hat kurz vor seinem am 14. August v. Js erfolgten Tode den Betrag von zweihundert Gulden in vierprocentigen bayerischen Staatsobligationen zu dem Zwecke verfügbar gestellt, daß die Zinsen aus diesem Capitale alljährlich einem im Kriege durch Verwundung invalid gewordenen, ledigen, vermögenslosen, besonders hilfsbedürftigen und nicht in einer militärischen Versorgungsanstalt untergebrachten Mann als Unterstützung verabreicht werden sollen.

Seine Majestät der König haben inhaltlich allerhöchster Entschließung vom 7. l. Mts von dieser Zustiftung zum Invalidenfonde allergnädigst Kenntniß zu nehmen und zu gestatten geruht, daß dieselbe im Kriegsministerial-Verordnungsblatte — wie hiemit geschieht — unter dem Ausdruck der allerhöchsten Anerkennung des von dem Stifter bekundeten Wohlthätigkeitssinnes zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

München den 19. April 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
Freiherr von Pranckh.

Durch den Minister der General-Secretär:
v. Gönner.

(Stiftung des pensionirten Regimentsquartiermeisters Friedrich Pruckner zum Invalidenfonde betr.)

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 13. v. Mts den Hauptmann Ernst Müller vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Oberlieutenant Wilhelm Miltenberg bleibend im Ruhestande zu belassen;

Digitized by Google

am 15. v. Mts das Dienstestauschgesuch der Oberlieutenants Ernst Freiherrn von Pfetten-Arnbach vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff — und Georg Rübel vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann zu genehmigen, demgemäß dieselben in den genannten Regimentern gegenseitig zu versetzen;

den temporär pensionirten Unterquartiermeister Johann Krahl auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen;

am 16. v. Mts den Hauptmann Adam Habermann vom 9. Infanterie-Regiment Wrede auf zwei Jahre in den Ruhestand zu versetzen;

am 17. v. Mts den Rittmeister Johann Freiherrn von Hertling vom 2. Armee-Divisions-Commando zum 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert zu versetzen;

den Oberlieutenant der Infanterie Rigas Euler-Chelpin vom 2. Armee-Divisions-Commando zum 1., — und den Oberlieutenant der Cavalerie Hugo von Regemann vom 3. Armee-Divisions-Commando zum 2. Adjutanten des Generaladjutanten und Commandanten der 2. Armee-Division, Generallieutenants Grafen zu Pappenheim, zu ernennen und letztgenannten Oberlieutenant gleichzeitig zum 2. Armee-Divisions-Commando zu versetzen;

die Unterlieutenants Johann Gutbrod vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann — und Ludwig Scheuer vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen auf Nachsuchen von der Charge zu entheben;

den temporär pensionirten Rittmeister Otto von Stetten bleibend im Ruhestande zu belassen;

am 20. v. Mts den Oberlieutenant Franz Renaud vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen auf Nachsuchen von der Charge zu entheben;

die Bataillonsauditore Joseph Gosner vom 1. Jäger-Bataillon zum General-Commando München, — und Eduard Ritter von Sedelmair vom General-Commando München zum Artillerie-Corps-Commando zu versetzen;

den Unterlieutenant Carl Kellner vom 8. Jäger-Bataillon zum Bataillonsauditor im 1. Jäger-Bataillon zu ernennen;

Digitized by Google

am 22. v. Mts den Hauptmann Daniel Weltz vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — und

am 23. v. Mts den Hauptmann Carl Kopp vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg, Beide auf ein Jahr, — dann

den Hauptmann Franz Binner vom 12. Infanterie-Regiment vacant König Otto von Griechenland bleibend in den Ruhestand zu versetzen;

dem Oberlieutenant Maximilian Grafen von Montgelas vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen und demselben gleichzeitig den Charakter als Oberlieutenant à la suite zu verleihen;

am 25. v. Mts den Oberlieutenant und Regimentsadjutanten Georg Vogel vom 2. Uhlanen-Regiment König zum Adjutanten des Generalmajors und Brigadiers Freiherrn von Diez zu ernennen und denselben gleichzeitig zum 3. Armee-Divisions-Commando zu versetzen;

den Hauptmann Albert Cramer vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — und den Oberlieutenant Hugo Heiden vom 3. Artillerie-Regiment Königin Mutter auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

den Unterlieutenant Albert Freiherrn von Fraunberg vom Infanterie-Leib-Regiment auf Nachsuchen von der Charge zu entheben;

den temporär pensionirten Regimentsarzt Dr Nepomuk Weber, — und

am 26. v. Mts den temporär pensionirten Hauptmann Friedrich Freiherrn Schirndinger von Schirnding, Beide bleibend, — dann den temporär pensionirten Hauptmann Heinrich Ritter von Reichert auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen;

am 28. v. Mts die Dienstestauschgesuche der Rittmeister Camill Freiherrn von Beulwitz vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern, — und Carl von Kraft vom 1. Uhlanen-Regiment vacant Großfürst Thronfolger Nikolaus von Rußland, — dann der Unterlieutenants Carl Kery vom 3. Artillerie-Regiment Königin Mutter, — und Friedrich Otto vom 4. Artillerie-

Digitized by Google

Regiment König zu genehmigen, demgemäß dieselben in den genannten Abtheilungen gegenseitig zu versetzen;

am 29. v. Mts dem Hauptmann Leopold Fürst vom 7. Jäger-Bataillon die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

am 30. v. Mts dem Gemeinen Adam Feldhäuser vom Genie-Regiment die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der königlich preußischen Rettungsmedaille mit dem Bande zu ertheilen;

den temporär pensionirten Rittmeister Carl Freiherrn von Washington bleibend, — und

am 1. ds den temporär pensionirten Unterlieutenant Otto Späth auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen;

am 3. ds dem General-Secretär Michael von Gönner vom Kriegsministerium das Comthurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen;

am 4. ds den temporär pensionirten Major Erich Rebenbacher bleibend, — den temporär pensionirten Rittmeister Ferdinand Freiherrn von Schrottenberg auf ein weiteres Jahr vorbehaltlich früherer Wiederverwendung, — und den temporär pensionirten Regimentsquartiermeister Otto Du Bois auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen;

am 6. ds dem Oberlieutenant der Cavalerie Hugo von Regemann, 2. Adjutanten des Generaladjutanten und Commandanten der 2. Armee-Division, Generallieutenants Grafen zu Pappenheim die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Ritterkreuzes 2. Classe des herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens, — dann

dem Oberlieutenant à la suite Leopold Freiherrn von Andrian-Werburg die Erlaubniß zum Tragen des Matrikelzeichens eines Tyroler adeligen Landmannes zu ertheilen;

den Unterlieutenant Carl Mantel vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz auf Nachsuchen von der Charge zu entheben;

am 7. ds dem Oberlieutenant und Premier-Brigadier Joseph von Voit von der Leibgarde der Hartschiere das Ritterkreuz 1. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael, — dann

den Leibgarde-Hartschieren Paul Reichard — und Joseph Bruckeier das Militär-Verdienstkreuz zu verleihen;

Digitized by Google

den temporär pensionirten Hauptmann Ludwig Freiherrn von Pöllnitz auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen;

am 10. ds den Obersten Felix Hößlinger vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen in den Ruhestand zu versetzen;

den Oberlieutenant Gustav von Gernler vom 2. Uhlanen-Regiment König der Function als Adjutant des Generalmajors Herzog Ludwig in Bayern, Königliche Hoheit, auf Nachsuchen zu entheben;

dem pensionirten Regimentsquartiermeister Philipp Schwarz die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

am 11. ds den charakterisirten Oberstlieutenant Maximilian von Bieber vom Montur- und Rüstungs-Depot München zum Montur- und Rüstungs-Depot Nürnberg, — dagegen den Hauptmann Maximilian Wernhard vom Montur- und Rüstungs-Depot Nürnberg zum Montur- und Rüstungs-Depot München zu versetzen;

am 13. ds dem Unterlieutenant Edmund Walter vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich die nachgesuchte Enthebung von der Charge zu bewilligen;

den temporär pensionirten Hauptmann Carl Franz bleibend im Ruhestande zu belassen;

am 14. ds den Hauptmann Hugo von Esenwein vom 1. Infanterie-Regiment König auf zwei Jahre in den Ruhestand zu versetzen;

am 17. ds den Oberlieutenant Heinrich Freiherrn von Neßelrode-Hugenpoet vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis zum Adjutanten des Generalmajors Herzog Ludwig in Bayern, Königliche Hoheit, zu ernennen;

den Regimentsactuar Georg Meister vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern auf Nachsuchen von der Charge zu entheben;

dem pensionirten Hauptmann Ludwig Rosmann die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

Digitized by Google

dem Unterkanonier Maximilian Wild vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der im kaiserlich französischen Kriegsdienste verliehen erhaltenen Medaille für Mexiko zu ertheilen;

am 18. ds den temporär pensionirten Rittmeister Theodor Fürsten von Thurn und Taxis auf weitere zwei Jahre im Ruhestande zu belassen.

Durch Ministerial-Rescript vom 14. ds wurde der Unterlieutenannt Eduard von Madroux vom 2. Uhlanen-Regiment König als Regiments-Adjutant bestätigt.

Gestorben sind:

der pensionirte Oberlieutenant Friedrich Walch am 9. Februar d. Js zu Hengersberg, Bezirksamts Deggendorf, — der pensionirte Unterlieutenant Franz von Freyschlag am 28. Februar zu Thann, Bezirksamts Pfarrkirchen, — der Oberlieutenant Johann Stiefel vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich am 26. v. Mts zu München, — der pensionirte Regimentsquartiermeister Wilhelm Schwarzkopf am 28. v. Mts zu Würzburg, — der pensionirte charakterisirte Generalmajor Sebastian Hoffmann am 1. ds zu Würzburg, — der pensionirte Unterlieutenant Walter Freiherr von Widnmann am 3. ds zu Heiligenblut, Bezirksamts Erding, — der pensionirte Hauptmann Johann Mühlhölzl, Ritter 2. Classe des Militär-Verdienst-Ordens, am 9. ds zu München, — der Hauptmann Ludwig Freiherr von Lottersberg vom 9. Infanterie-Regiment Wrede am 11. ds zu Würzburg, — der pensionirte Hauptmann Heinrich Graf von Orttenburg am 15. ds zu München, — der Bataillonsarzt Dr Hermann Gombart von der Commandantschaft

Digitized by Google

der Haupt- und Residenzstadt München am 16. ds zu München, — der pensionirte Kriegscommissär Joseph Frank, Ehrenkreuz des Ludwigordens und Inhaber der silbernen Militär-Verdienst-Medaille am 18. ds zu München.

Berichtigung.

Im Verordnungsblatt Nro. 42 vom Jahre 1868, Seite 428 Zeile 9 ist nach dem Worte „Classe" zu setzen: mit der Krone.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 16. 2. Mai 1869.

Inhalt: 1) Verordnungen: a) Ergänzende Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der zur Ableistung des einjährigen Freiwilligendienstes in einem Militär-Krankenhause zugelassenen Mediciner, sowie der Landwehr-Aerzte und Landwehr-Assistenzärzte; b) Dauer des Lehrcurses für die in der Equitations-Anstalt commandirten Officiere und Unterofficiere. 2) Dienstes-Nachrichten. 3) Sterbfälle.

Nro. 5875.

Im Nachgange zu den Bestimmungen über die militärischen Dienstverhältnisse der zum einjährigen Freiwilligendienste zugelassenen Wehrpflichtigen — Beilage zum Kriegsministerial-Rescripte vom 7. Februar 1868 Nro. 1825 (Verordnungs-Blatt Nro. 4) — sowie zu jenen über die Dienstverhältnisse der Landwehr-Officiere, Landwehr-Militärbeamten und Landwehr-Officiersaspiranten — Kriegsministerial-Rescript vom 22. März l. Js Nro. 3886 (Verordnungs-Blatt Nro. 12) — ergehen hiemit die in der Beilage enthaltenen ergänzenden Bestimmungen über die

Dienstverhältnisse der zur Ableistung des einjährigen Freiwilligendienstes in einem Militär-Krankenhause zugelassenen

Digitized by Google

Mediciner, sowie über jene der Landwehr-Aerzte und Landwehr-Assistenzärzte.

München den 30. April 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
Freiherr von Pranckh.

Durch den Minister der General-Secretär:
v. Gönner.

(Ergänzende Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der zur Ableistung des einjährigen Freiwilligendienstes in einem Militär-Krankenhause zugelassenen Mediciner, sowie der Landwehr-Aerzte und Landwehr-Assistenz-Aerzte betr.)

Nro. 5006.

Mit Bezugnahme auf Ziffer 3 des Kriegsministerial-Rescripts vom 30. Juni 1868 Nro. 8864a wird hiemit die regelmäßige Dauer des Lehrcurses für die in der Equitations-Anstalt commandirten Officiere und Unterofficiere auf zwei Jahre festgesetzt.

Die Ablösung hat am 1. October jeden Jahres und zwar schon von heuer beginnend im Benehmen der Equitations-Anstalt mit den Regimentern in der Art zu geschehen, daß immer nur die halbe Anzahl der Officiere und Unterofficiere abgelöst werde.

München den 30. April 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
Freiherr von Pranckh.

Durch den Minister der General-Secretär:
v. Gönner.

(Die Dauer des Lehrcurses für die in der Equitations-Anstalt commandirten Officiere und Unterofficiere betr.)

Digitized by Google

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 25. März v. Js den vormaligen Unterlieutenant Joseph Widtmann als Unterlieutenant im 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder wieder anzustellen;

am 19. v. Mts den Unterlieutenant Otto Schenk vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern auf Nachsuchen von der Charge zu entheben;

den temporär pensionirten Oberlieutenant Christian Gießler bei der Garnisons-Compagnie Königshofen zu reactiviren, und zwar mit dem Range vom 20. Mai 1866 vor dem Oberlieutenant Robert von Fleckinger vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz;

den Bataillonsarzt Dr Joseph Baumgärtner vom Festungs-Gouvernement Germersheim auf Nachsuchen von der Charge zu entheben;

am 20. v. Mts den Hauptmann Eduard Schropp vom 4. Artillerie-Regiment König, — und den Regiments-Actuar Johann Helfrich vom 12. Infanterie-Regiment vacant König Otto von Griechenland in den Ruhestand zu versetzen;

am 23. v. Mts das Dienstestauschgesuch der Unterlieutenants Julius Bauer vom 1. Infanterie-Regiment König, — und Eugen Freiherrn von Imhoff vom 4. Jäger-Bataillon zu genehmigen, demgemäß dieselben in den genannten Abtheilungen gegenseitig zu versetzen;

am 25. v. Mts den Oberlieutenant August Freiherrn von Zu Rhein vom 1. Infanterie-Regiment König auf zwei Jahre in den Ruhestand zu versetzen;

am 26. v. Mts das Dienstestauschgesuch der Unterlieutenants Georg Herrmann vom 3. Artillerie-Regiment Königin Mutter, — und Emil Kalb vom 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder zu genehmigen, demgemäß dieselben in den genannten Regimentern gegenseitig zu versetzen;

am 27. v. Mts den Unterlieutenant Anton Borst vom 9. Infanterie-Regiment Wrede auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

am 29. v. Mts das Dienstestauschgesuch des Oberlieutenants Eduard von Grauvogl vom 5. Jäger-Bataillon, — und des

Digitized by Google

Unterlieutenants Carl Pleitner vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann zu genehmigen, demgemäß dieselben in den genannten Abtheilungen gegenseitig zu versetzen;

am 1. ds Allerhöchstihrem Kriegsminister Generalmajor Sigmund Freiherrn von Pranckh das Großcomthurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Durch Ministerial-Rescript vom 23. v. Mts wurde der Oberlieutenant Friedrich Graf von Fugger-Babenhausen vom 4. Chevaulegers-Regiment König als Regimentsadjutant bestätigt.

Gestorben sind:

der pensionirte Generallieutenant Bernhard von Heß, Comthur der Verdienstorden der bayerischen Krone und vom heiligen Michael, Großcomthur des königlich griechischen Erlöser-Ordens, Commandeur 1. Classe des churfürstlich hessischen Wilhelm-Ordens, Inhaber des königlich preußischen rothen Adler-Ordens 2. Classe, Comthur 2. Classe des königlich sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, und Inhaber des fürstlich Schwarzburgischen Ehrenkreuzes 1. Classe am 20. v. Mts zu Kissingen, — der pensionirte charakterisirte Oberst Leonhard Zeller, Ritter 1. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael, am 20. v. Mts zu München, — der pensionirte Hauptmann Michael Steuer am 20. v. Mts zu München, — der pensionirte Oberlieutenant Joseph Delonge am 22. v. Mts zu Augsburg, — der pensionirte Stabsauditor Adalbert Golch am 25. v. Mts zu Augsburg.

Digitized by Google

Beilage zum Kriegsministerial-Rescript vom 30. April 1869 Nro. 5875.
(Verordnungs-Blatt Nro. 16.)

Ergänzende Bestimmungen

über die

Dienstverhältnisse

A. der zur Ableistung des einjährigen Freiwilligen-Dienstes in einem Militär-Krankenhause zugelassenen Mediciner, sowie

B. der Landwehr-Aerzte und Landwehr-Assistenzärzte.

Digitized by Google

A.

Dienstverhältnisse

der

zur Ableistung des einjährigen Freiwilligendienstes in einem Militär-Krankenhause zugelassenen Mediciner.

I. Ausbildung.

§. 1.

Die zur Ableistung des einjährigen Freiwilligendienstes in einem Militär-Krankenhause zugelassenen Mediciner sind während ihrer Dienstzeit zu möglichst tüchtigen Militärärzten heranzubilden.

§. 2.

Die hauptsächlichsten Gegenstände, mit denen dieselben vertraut gemacht werden sollen, sind:

a) Die militärdienstlichen Verhältnisse im Allgemeinen.

b) Der militärärztliche Dienst im Besonderen, und zwar zunächst der Spitaldienst. Zu diesem Behufe sind sie auf den verschiedenen Krankenabtheilungen als ärztliche Assistenten und zum Journdienste zu verwenden, in Verrichtung der gewöhnlichen chirurgischen Hilfeleistungen und im Anlegen von Verbänden zu üben, zur Rapportführung, Anfertigung von Krankheits- und Sections-Berichten anzuhalten und zur Ausführung von Obductionen anzuleiten.

c) Der Dienst der Sanitäts-Commissionen. Bei diesen sind sie als Actuare zu beschäftigen, in den bezüglichen Instructionen und in der Abfassung vorschriftsmässiger Gutachten zu unterweisen.

d) Die Militär-Sanitäts-Einrichtungen für den Frieden und den Krieg, in letzterer Beziehung die Art und Reihenfolge ihres

Digitized by Google

Zusammenwirkens. — Hierin wird, wo dies möglich ist, persönliche Anschauung der Ausrüstung und Einrichtung der Sanitäts-Compagnien und Feldspitäler, dann die Anwesenheit bei größeren Uebungen der ersteren wesentlich fördern.

e) Operationsübungen, — in München durch Beiziehung zum Operationscurse, — in auswärtigen Garnisonen bei sich ergebender Gelegenheit unter Anleitung eines hiezu besonders befähigten Militärarztes.

f) Allgemeine Kenntniß der gebräuchlichsten Arzneistoffe und Uebung im Dispensiren der einfacheren Heilmittel, mit Rücksicht auf den Lehrplan; — dieses, wenn in der betreffenden Garnison sich eine Militär-Apotheke befindet.

g) Zum Zwecke des Selbststudiums sind denselben die besseren in die Militär-Sanität einschlägigen Schriften, namentlich über Militär-Hygiene und Kriegs-Chirurgie anzuempfehlen.

§. 3.

Ihre Ausbildung in den genannten Fächern überwacht der ärztliche Vorstand des betreffenden Militär-Krankenhauses unter Respicienz des Oberstabsarztes der Division.

In Garnisonen, wo eine größere Anzahl solcher Freiwilliger als ärztliche Assistenten zu gleicher Zeit ihren Dienst ableistet, und die Leitung der Ordination auf den verschiedenen Krankenabtheilungen, sowie der Sanitäts-Commission auf mehrere Aerzte sich vertheilt, ist im Einvernehmen mit Letzteren durch einen wohl zu bemessenden Wechsel in der Verwendung der Einzelnen für deren genügende Beschäftigung und Unterweisung in den verschiedenen Dienstieszweigen Sorge zu tragen.

II. Qualification zum Landwehr-Arzte.

§. 4.

Ueber jeden dieser Mediciner hat der ärztliche Vorstand des Spitales vierzehn Tage vor Ablauf der einjährigen Dienstzeit sich auf Pflicht und Gewissen in einem Schlußzeugnisse darüber auszusprechen, ob derselbe in Anbetracht der beobachteten sittlichen und dienstlichen Haltung im Allgemeinen, dann des bewiesenen Fleißes und Diensteifers, sowie der in genannten Fächern erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten zum Landwehr-Arzte

Digitized by Google

„befähigt" oder
„nicht befähigt"

sei.

In größeren Garnisonen sind die Vorstände der einzelnen Dienstes-zweige, in welchen der Betreffende Verwendung gefunden, zur vorherigen Abgabe von Qualificationsnoten unter Einhaltung vorstehender Bezeichnungen zu veranlassen, und haben diese Noten bei Ausstellung des Schlußzeugnisses, welchem sie im Orginale beizulegen sind, mit als Grundlage zu dienen.

Diese Schlußzeugnisse sammt den genannten allenfallsigen Beilagen sind sodann durch die einschlägigen Commandantschaften den treffenden Stammabtheilungen behufs Ausstellung des Qualifications-Zeugnisse zum Landwehr-Arzte an die Befähigten nach dem mit der Beilage zum Kriegsministerial-Rescripte vom 7. Februar 1868 Nro. 1825 (Verordnungsblatt Nro. 4) hinausgegebenen Schema zu übermitteln, und haben hierauf diese Abtheilungen sämmtliche Schlußzeugnisse, auch die der nicht Befähigten, mit den Sitten- und Fähigkeits-Listen jährlich am 1. April und 15. October beim Kriegsministerium einzureichen.

III. Entlassung.

§. 5.

Nach Ableistung ihres einjährigen Freiwilligendienstes treten Diejenigen, welche das Qualifications-Zeugniß zum Landwehr-Arzte erlangt haben, bei ihrer Stammabtheilung in die Reserve; jene aber, welche ein solches Zeugniß nicht erworben haben, sind von den treffenden General-Commandos als Reservisten zu den ihnen unterstellten Sanitäts-Compagnien zu versetzen.

Digitized by Google

B.

Dienstverhältnisse

der

Landwehr-Aerzte und Landwehr-Assistenzärzte.

I. Ernennung zum Landwehr-Arzte und zum Landwehr-Assistenzarzte.

§. 6.

Die Ernennung zum Landwehr-Arzte ist jedem wehrpflichtigen Arzte nach tadelfrei zurückgelegter Dienstzeit in der activen Armee dann zugänglich, wenn derselbe

die zur Anstellung als Militärarzt gestellten Vorbedingungen einschließlich der Ablegung der medicinischen Staatsprüfung vollständig erfüllt hat.

Vormalige einjährig freiwillige Mediciner haben außerdem den Nachweis über den Besitz des Qualificationszeugnisses zum Landwehr-Arzte zu liefern.

§. 7.

Der Ernennung zum Landwehr-Arzte kann auch die Ernennung zum Landwehr-Assistenzarzte vorausgehen, und werden daher vormalige einjährig freiwillige Mediciner, welche das Qualifications-Zeugniß zum Landwehr-Arzte erlangt haben, in so lange sie nicht den Nachweis über die mit Erfolg bestandene medicinische Staatsprüfung vorzulegen im Stande sind, nur zu Landwehr-Assistenzärzten ernannt werden.

§. 8.

Diejenigen vormaligen einjährig freiwilligen Mediciner, welche vor ihrem Uebertritte in die Reserve das Qualifications-Zeugniß zum Landwehr-Arzte nicht erlangt haben, können dagegen erst nach bestandener Staatsprüfung zu Landwehr-Assistenzärzten ernannt werden und bleiben dies während der ganzen Dauer ihrer Wehrpflicht.

Digitized by Google

§. 9.

Die Landwehr-Assistenzärzte tragen die Uniform der Militärärzte mit der Gradauszeichnung eines Unterlieutenants und erhalten auf die Dauer ihrer Dienstleistung die Gebühren ꝛc. dieser Charge nach Maßgabe des Kriegsministerial-Reskripts vom 22. März l. Js Nro. 3887 (Verordnungs-Blatt Nro. 13).

II. Eintheilung und Dienstleistung der Landwehr-Aerzte und Landwehr-Assistenzärzte.

§. 10.

Die Eintheilung der Landwehr-Aerzte und Landwehr-Assistenzärzte bei den Heeresabtheilungen und Spitälern bestimmt das Kriegsministerium.

§. 11.

Die Landwehr-Aerzte und Landwehr-Assistenzärzte haben als solche die ihnen obliegende Reserve- und Landwehrpflicht abzuleisten; dieselben sind von den Controlversammlungen und Uebungen vorerst zu befreien, haben jedoch bei den an ihrem Wohnsitze stattfindenden kleineren Uebungen ꝛc. der Landwehr erforderlichen Falles die erste ärztliche Hilfe zu leisten.

§. 12.

Im Falle einer Einberufung zum Dienste haben sich die Landwehr-Aerzte und Landwehr-Assistenzärzte mit einem brauchbaren chirurgischen Taschen-Instrumenten-Etui und der hiefür durch Kriegsministerial-Reskript vom 15. Juni 1867 Nro. 9976 bestimmten Säbeltasche zu versehen.

§. 13.

Die Landwehr-Assistenzärzte finden im Mobilisirungsfalle ihre Verwendung in der Regel in den Spitälern als Assistenzärzte.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

A. Dienstverhältnisse der zur Ableistung des einjährigen Freiwilligendienstes in einem Militär-Krankenhause zugelassenen Medicinern.

I. Ausbildung 2

II. Qualification zum Landwehr-Arzte 3

III. Entlassung 4

B. Dienstverhältnisse der Landwehr-Aerzte und Landwehr-Assistenzärzte.

I. Ernennung zum Landwehr-Arzte und zum Landwehr-Assistenzarzte 5

II. Eintheilung und Dienstleistung der Landwehr-Aerzte und Landwehr-Assistenzärzte 6

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 17. 16. Mai 1869.

Inhalt: 1) Verordnungen: a) Garnisonswechsel; b) Personalveränderungen im Stande der Stabs- und Oberofficiere; c) Ernennung zu Landwehr-Officieren; d) Ernennung zu Landwehr-Officiersaspiranten. 2) Dienstes-Nachrichten. 3) Sterbfälle.

Nro. 6376.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 8. d. Mts die nach Schluß der dießjährigen Herbstwaffenübungen zu vollziehende Verlegung

des 1. Bataillons des 7. Infanterie-Regiments Hohenhausen von Bayreuth nach Speyer, und

des 3. Bataillons desselben Regiments von Forchheim nach Bayreuth

allergnädigst zu genehmigen geruht.

Ferner hat

die 2. Escadron des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Alexander von Rußland am 1. August l. Js von Dillingen in Garnison nach Nürnberg

abzurücken.

München den 12. Mai 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
Freiherr von Pranckh.

Durch den Minister der General-Secretär:
v. Gönner.

(Garnisonswechsel betr.)

Digitized by Google

Nro. 6596.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung dd. Schloß Berg den 12. ds die nachstehenden Personal-Veränderungen im Stande der Stabs- und Oberofficiere allergnädigst zu genehmigen geruht:

Versetzt werden:

der Major Maximilian Mehn vom 12. Infanterie-Regiment vacant König Otto von Griechenland zum 2. Infanterie-Regiment Kronprinz; — die Hauptleute Julius Ritter von Stubenrauch vom 9. Jäger-Bataillon zum 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Oscar Straub vom 1. Infanterie-Regiment König zum 9. Jäger-Bataillon, — Wilhelm Rösling vom 6. Jäger-Bataillon zum 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Friedrich Schwemmer vom 10. zum 6. Jäger-Bataillon, — Walter Graf von Butler-Haimhausen vom 3. zum 8. Jäger-Bataillon, — Adolar Bressselau von Bressensdorf vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern zum 1. Jäger-Bataillon, — Heinrich von Tarnoczy vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig zum 7. Jäger-Bataillon, — und Ferdinand Lingg von der Festungs-Commandantschaft Landau (Local-Genie-Direction) zur Genie-Berathungs-Commission; — die Oberlieutenants Emil Hartmann vom 2. Jäger-Bataillon zum 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Maximilian Reinhard vom 7. Jäger-Bataillon zum 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Carl Heinzler vom 7. Jäger-Bataillon zum 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff, — Carl Wörlein vom 6. Jäger-Bataillon zum 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg, — Wilhelm Reisenegger vom 8. Jäger-Bataillon zum 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Carl Fricker von der Ouvriers-Compagnie zum 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Ernst Keim vom Festungs-Gouvernement Ingolstadt (Local-Genie-Direction) — und Martin Bay vom Genie-Stab zum Genie-Regiment; — die Unterlieutenants Wilhelm Paulus vom 7. Jäger-Bataillon zum 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Anton von Grafenstein vom 6. Jäger-Bataillon zum 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff, — Maximilian Narholz — und August Boshart vom 3. Jäger-Bataillon zum 4. Infanterie-Re-

Digitized by Google

giment vacant Gumppenberg, — Franz Horadam vom 2. Jäger-Bataillon zum 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg, — Johann Fleischhauer vom 6. Jäger-Bataillon zum 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff, — Joseph Dietz vom 7. Jäger-Bataillon zum 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Albert Sensburg vom 2. Jäger-Bataillon zum 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Friedrich De Ahna vom 2. Jäger-Bataillon zum 9. Infanterie-Regiment Wrede, — und Emil Dillmann vom Genie-Regiment zum 3. Artillerie-Regiment Königin Mutter.

Befördert werden:

zum Obersten:

der Oberstlieutenant Gustav Mühlbaur vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen;

zu Oberstlieutenants:

die Majore Maximilian Graf von Verri della Bosia des Generalquartiermeister-Stabes, Commandant der Kriegsschule, — Ludwig Duntze vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — und Ferdinand Kohlermann im 8. Jäger-Bataillon;

zum Major:

der Hauptmann Gustav von Tein vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 12. Infanterie-Regiment vacant König Otto von Griechenland;

zu Hauptleuten:

die Oberlieutenants Carl Popp des Genie-Corps im Generalquartiermeister-Stab unter Belassung in seiner dermaligen Function bei den Militär-Bildungs-Anstalten, — Joseph Schmauß im 4. Artillerie-Regiment König, — Rudolph Schwarz im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — und Ernst Uhl, bisher Regiments-Adjutant, vom Genie-Regiment beim Festungs-Gouvernement Germersheim (Local-Genie-Direction);

Digitized by Google

zu Oberlieutenants:

die Unterlieutenants Robert Gündter vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold im 4. Artillerie-Regiment König, — Joseph Mahler vom 3. Artillerie-Regiment Königin Mutter im 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder, — Georg Herrmann im 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder, — und Carl Ritter von Schallern im Genie-Stab;

zu Unterlieutenants:

die Officiers-Aspiranten 1. Classe (Junker) August Ritter von Vincenti vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Ernst Freiherr von Barth zu Harmating vom Infanterie-Leib-Regiment im 2. Jäger-Bataillon, — August Diehl vom 1. Infanterie-Regiment König im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Erhard von Nagel im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Alfred von Wachter vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern im 8. Jäger-Bataillon, — Eduard von Lilier vom 5. im 6. Jäger-Bataillon, — Maximilian Leichtenstern vom 1. Infanterie-Regiment König im 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff, — Hugo Buchert vom Infanterie-Leib-Regiment im 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg, — Emil Le Bret vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern im 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch, — Albert Freiherr von Reitzenstein im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — Eugen Belleville, — Ludwig Backert — und Friedrich Lobenhoffer im 3. Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Wilhelm Böck im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Maximilian Schlagintweit — und Michael Käß vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold im 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder, — dann Carl Feller im Genie-Regiment.

Characterisirt werden:

als Oberstlieutenant:

der pensionirte Major Wilhelm Weber;

Digitized by Google

als Majore:

der Hauptmann Maximilian Wernhard vom Montur- und Rüstungs-Depot München, — der pensionirte Hauptmann Maximilian Königer, — der pensionirte Rittmeister Wilhelm Graf von Leiningen-Westerburg, — und der Rittmeister à la suite Friedrich Freiherr von Reitzenstein.

München den 14. Mai 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
Freiherr von **Pranckh.**

Durch den Minister der General-Secretär:
v. **Gönner.**

(Personalveränderungen im Stande der Stabs- und Oberofficiere betr.)

Nro. 6597.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung dd. Schloß Berg den 12. ds das Nachstehende allergnädigst zu genehmigen geruht:

Ernannt werden:

zum Landwehr-Oberlieutenant:

der vormalige Oberlieutenant Alphons Graf von Hundt (Landwehr-Bezirk Passau) im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis;

zu Landwehr-Unterlieutenants:

die bisherigen Unterlieutenants à la suite Carl Freiherr von Tautphoeus im 30. Landwehr-Bataillon, — Carl Freiherr von Bethmann (LdwBez. München) im 4. Chevaulegers-Regiment König, — und Ludwig Freiherr von Aretin (LdwBez. Vilshofen) im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian; — dann die vormaligen Unterlieutenants Carl Mantel im 5. Landwehr-Bataillon, — Georg Feigel (LdwBez. Gunzenhausen) im 5. Jäger-Bataillon, — Wilhelm Schleifer im 20. Landwehr-

Digitized by Google

Bataillon, — Friedrich Helbrich im 21. Landwehr-Bataillon, — Carl Renner (LdwBez. Zweybrücken) im 6. Jäger-Bataillon, — Joseph Schultze im 1. Landwehr-Bataillon, — Richard Braungart im 27. Landwehr-Bataillon, — Rudolph von Hagn im 30. Landwehr-Bataillon, — Leo Leeb im 13. Landwehr-Bataillon, — Adolph Uhland im 9. Landwehr-Bataillon, — Hermann Pöhlmann im 23. Landwehr-Bataillon, — Ludwig Pöhlmann im 22. Landwehr-Bataillon, — Dominikus Ruhwandl — und Wilhelm Wild im 21. Landwehr-Bataillon, — Johann Dolles im 26. Landwehr-Bataillon, — Ferdinand Leimbach im 30. Landwehr-Bataillon, — Heinrich Huber im 31. Landwehr-Bataillon, — Otto Schenk (LdwBez. Vilshofen) im 1. Cuiraſſier-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Robert Driendl (LdwBez. Landau) im 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder, — und Michael Berninger (LdwBez. Kaiſerslautern) im Genie-Regiment; ſämmtliche mit dem Range, welchen ſie beim Austritte aus der activen Armee inne gehabt haben.

München den 14. Mai 1869.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.
Freiherr von Pranckh.

Durch den Miniſter der General-Secretär:
v. Gönner.

(Ernennung zu Landwehr-Officieren betr.)

Nro. 5427.

Zu Landwehr-Officiersaſpiranten werden hiemit ernannt:

die vormaligen einjährig Freiwilligen Hanns Fürnrohr vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann im 7. Landwehr-Bataillon, — Georg Schuſter vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 27. Landwehr-Bataillon, — Hugo Briegleb — und Carl Winkler vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann im 23. Landwehr-Bataillon, — Hugo Scherer vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 28. Landwehr-Bataillon, — Auguſt Rüdiger vom

Digitized by Google

4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg im 29. Landwehr-Bataillon, — Robert Kappelmaier vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann im 8. Landwehr-Bataillon, — Carl Pohl vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 27. Landwehr-Bataillon, — Auguſt Scheu vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann im 24. Landwehr-Bataillon, — Georg Kram vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 28. Landwehr-Bataillon, — Moriz von Gäßler vom 1. Infanterie-Regiment König im 3. Landwehr-Bataillon, — Auguſt Huſſel vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann im 24. Landwehr-Bataillon, — Joſeph Rogg vom Infanterie-Leib-Regiment im 1. Landwehr-Bataillon, — Auguſt Ritter von Reichert — und Hermann Arnold vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 5. Landwehr-Bataillon, — Carl Böhm vom Infanterie-Leib-Regiment im 2. Landwehr-Bataillon, — Julius Schneider im 6. Jäger-Bataillon, — Alfred Walther vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern im 9. Landwehr-Bataillon, — Maximilian Gaab vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhauſen im 19. Landwehr-Bataillon, — Adolph Lechner vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern im 10. Landwehr-Bataillon, — Friedrich Schlelein vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Heſſen im 25. Landwehr-Bataillon, — Heinrich Gebhard vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann im 23. Landwehr-Bataillon, — Adolph Schiber vom 1. Infanterie-Regiment König im 4. Landwehr-Bataillon, — Jacob Bleßing — und Auguſt Sternecker vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann im 24. Landwehr-Bataillon, — Richard Scheuermann vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern im 10. Landwehr-Bataillon, — Friedrich Lattermann vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg im 29. Landwehr-Bataillon, — Wilhelm Höpffner im 10. Jäger-Bataillon, — Hugo Ammann — und Joſeph Zwierlein vom Infanterie-Leib-Regiment im 1. Landwehr-Bataillon, — Carl Mohr vom 1. Infanterie-Regiment König im 3. Landwehr-Bataillon, — Joſeph Ritter von Schmädel vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 6. Landwehr-Bataillon, — Anton Stadler vom Infanterie-Leib-Regiment im 2. Landwehr-Bataillon, — Carl Fromman im 6. Jäger-Bataillon, — Sigmund Gayer im 10. Jäger-Bataillon, — Friedrich Will vom 6. im 3. Jäger-Bataillon, — Lothar Graf von Hegnenberg-Dux im 10. Jäger-

Digitized by Google

Bataillon, — August Degl vom 1. Infanterie-Regiment König im 4. Landwehr-Bataillon, — Carl Exter vom 1. Infanterie-Regiment König im 7. Jäger-Bataillon, — Ludwig Schuster vom 1. Infanterie-Regiment König im 13. Landwehr-Bataillon, — Hugo von Kraft vom Infanterie-Leib-Regiment im 2. Landwehr-Bataillon, — Carl Hofmann — und Alexander Reichenberger vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 6. Landwehr-Bataillon, — Joseph Grotz vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern im 9. Landwehr-Bataillon, — Joseph Krebs vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen im 26. Landwehr-Bataillon, — Simon Reimer im 10. Jäger-Bataillon, — Maximilian Dallmayer vom Infanterie-Leib-Regiment im 1. Landwehr-Bataillon, — Heinrich Förderreuther vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann im 23. Landwehr-Bataillon, — Ferdinand Albert vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen im 25. Landwehr-Bataillon, — Adolph Zucker vom 6. im 3. Jäger-Bataillon, — Alfred Meyer vom Infanterie-Leib-Regiment im 2. Landwehr-Bataillon, — Otto Dros vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen im 26. Landwehr-Bataillon, — Adam Ihl vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann im 17. Landwehr-Bataillon, — Ferdinand Keller vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 27. Landwehr-Bataillon, — Joseph Nöth vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen im 25. Landwehr-Bataillon, — Ludwig Ziegler vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann im 7. Landwehr-Bataillon, — Luitpold Lechner vom Infanterie-Leib-Regiment im 14. Landwehr-Bataillon, — Friedrich Goes vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen im 26. Landwehr-Bataillon, — Alfred Dillmann vom Infanterie-Leib-Regiment im 7. Jäger-Bataillon, — Carl von Spies vom Infanterie-Leib-Regiment im 13. Landwehr-Bataillon, — Hugo Freiherr von Habermann vom Infanterie-Leib-Regiment im 15. Landwehr-Bataillon, — Wilhelm Kahl vom 6. im 3. Jäger-Bataillon, — Ernst Köhlein vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen im 20. Landwehr-Bataillon, — Andreas Wallner vom 1. Infanterie-Regiment König im 2. Jäger-Bataillon, — Bernhard Gollwitzer vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen im 19. Landwehr-Bataillon, — Sigmund Wertheimer vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann im 18. Land-

Digitized by Google

wehr-Bataillon, — Edmund Oechsner vom Infanterie-Leib-Regiment im 2. Jäger-Bataillon, — Adolph Weiß vom 6. im 8. Jäger-Bataillon, — Wilhelm Knorr vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann im 17. Landwehr-Bataillon, — Hugo Bischoff vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 28. Landwehr-Bataillon, — Wenzeslaus Pabstmann vom Infanterie-Leib-Regiment im 7. Jäger-Bataillon, — Benedikt Hasenstab vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 27. Landwehr-Bataillon, — Johann Niebauer vom 1. Infanterie-Regiment König im 14. Landwehr-Bataillon, — Jacob Köck vom Infanterie-Leib-Regiment im 7. Jäger-Bataillon, — Stephan Lommel im 5. Jäger-Bataillon, — Andreas Semler vom 10. Jäger-Bataillon im 31. Landwehr-Bataillon, — Mathias Fleck vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern im 10. Landwehr-Bataillon, — Felix Karl vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 28. Landwehr-Bataillon, — Otto Zacherl vom 1. Infanterie-Regiment König im 11. Landwehr-Bataillon, — Andreas Friedrich Krämer — und Hugo Reinsch vom 6. im 8. Jäger-Bataillon, — Nathan Bergmann vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 27. Landwehr-Bataillon, — Joseph Wagner vom 1. Infanterie-Regiment König im 13. Landwehr-Bataillon, — Georg Rächl vom Infanterie-Leib-Regiment im 2. Jäger-Bataillon, — Wilhelm Kölsch vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen im 25. Landwehr-Bataillon, — Eduard Kilp vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann im 8. Landwehr-Bataillon, — Carl Schilling vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen im 20. Landwehr-Bataillon, — Wilhelm Barlet vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen im 26. Landwehr-Bataillon, — Xaver Dornach vom Infanterie-Leib-Regiment im 2. Jäger-Bataillon, — Joseph Muggenthaler vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann im 7. Landwehr-Bataillon, — Georg Oswald vom Infanterie-Leib-Regiment im 12. Landwehr-Bataillon, — Georg Girisch vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 5. Landwehr-Bataillon, — Friedrich Kick vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern im 9. Landwehr-Bataillon, — Ludwig Hörmann vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann im 8. Landwehr-Bataillon, — Carl Spieß vom 6. im 8. Jäger-Bataillon, — Eugen Ripeiller vom 1. Infanterie-Regiment König im 16. Landwehr-Bataillon, — Johann

Digitized by Google

Friedrich Krämer vom 6. Jäger-Bataillon im 18. Landwehr-Bataillon, — Albert Peckert im 4. Jäger-Bataillon, — Julius Göß mann vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 28. Landwehr-Bataillon, — Carl Körber — und Georg Marx vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann im 21. Landwehr-Bataillon, — Georg Ferchl vom Infanterie-Leib-Regiment im 11. Landwehr-Bataillon, — Johann Seyfried vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann im 17. Landwehr-Bataillon, — Franz Martin vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 27. Landwehr-Bataillon, — Anton Rebholz vom 1. Infanterie-Regiment König im 15. Landwehr-Bataillon, — Wilhelm Förderreuther vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann im 22. Landwehr-Bataillon, — Daniel Conrad vom 1. Infanterie-Regiment König im 14. Landwehr-Bataillon, — Christian Hack vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann im 18. Landwehr-Bataillon, — Eduard Fischer im 4. Jäger-Bataillon, — Carl Wolf vom 5. Jäger-Bataillon im 30. Landwehr-Bataillon, — Lorenz Mahr — und Johann Wallenreuter vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen im 31. Landwehr-Bataillon, — Christian Pfirsch vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann im 17. Landwehr-Bataillon, — Albert Mayr vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 5. Landwehr-Bataillon, — Franz Wolfermann — und Richard Drechsler vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann im 18. Landwehr-Bataillon, — Sigmund Linde im 1. Jäger-Bataillon, — Franz Höflich vom 6. Jäger-Bataillon im 17. Landwehr-Bataillon, — Sebastian Heckner vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich im 16. Landwehr-Bataillon, — Joseph Krumper vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern im 10. Landwehr-Bataillon, — Carl Zink vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 28. Landwehr-Bataillon, — Carl Höchstetter vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 12. Landwehr-Bataillon, — Theodor Mayer vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 1. Jäger-Bataillon, — Michael Kiesner — und Theodor Franz vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 30. Landwehr-Bataillon, — Albrecht Krauß vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen im 19. Landwehr-Bataillon, — Georg Scheubeck vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 15. Landwehr-Bataillon, — Otto Lorenz vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich im

Digitized by Google

16. Landwehr-Bataillon, — Joseph Egert im 3. Jäger-Bataillon, — Joseph Dunzinger vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann im 7. Landwehr-Bataillon, — Carl Clundt vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff im 32. Landwehr-Bataillon, — Michael Schwarz vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann im 17. Landwehr-Bataillon, — Johann Hofmann vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen im 30. Landwehr-Bataillon, — Johann Heinz vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann im 22. Landwehr-Bataillon, — Adolph Wolff vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 31. Landwehr-Bataillon, — Joseph Schreiner im 9. Jäger-Bataillon, — Michael Heim vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 31. Landwehr-Bataillon, — Michael Seutter vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern im 11. Landwehr-Bataillon, — Friedrich Pemsel vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann im 21. Landwehr-Bataillon, — Joseph Meyer vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich im 15. Landwehr-Bataillon, — Georg Maas vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff im 32. Landwehr-Bataillon, — Andreas Bachmaier vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich im 16. Landwehr-Bataillon, — Stephan Weiß vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann im 18. Landwehr-Bataillon, — Joseph Kehr vom 5. Jäger-Bataillon im 32. Landwehr-Bataillon, — Maximilian Heller vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann im 20. Landwehr-Bataillon, — Johann Maurer vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff im 32. Landwehr-Bataillon, — Ludwig Medicus vom 1. Infanterie-Regiment König im 15. Landwehr-Bataillon, — Franz Gentner vom 1. Infanterie-Regiment König im 13. Landwehr-Bataillon, — Joseph Fenscherz vom 1. Infanterie-Regiment König im 12. Landwehr-Bataillon, — Carl Rutschmann im 9. Jäger-Bataillon, — August Stummvoll vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern im 1. Jäger-Bataillon, — Ludwig Obermair vom Infanterie-Leib-Regiment im 12. Landwehr-Bataillon, — Heinrich Schmidt vom 6. Jäger-Bataillon im 17. Landwehr-Bataillon, — Benno Angerer vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 29. Landwehr-Bataillon, — Hermann Wery vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 31. Landwehr-Bataillon, — Hermann Hertter vom 1. Infanterie-Regiment König im 16. Landwehr-Bataillon, —

Digitized by Google

Luitpold von Mässenhausen — und Ludwig von Baldinger vom Infanterie-Leib-Regiment im 15. Landwehr-Bataillon, — Joseph Ertl vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 16. Landwehr-Bataillon, — Clemens Meller vom Infanterie-Leib-Regiment im 14. Landwehr-Bataillon, — Maximilian Prestele vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern im 1. Jäger-Bataillon, — Joseph Bayer vom Infanterie-Leib-Regiment — und David Hartmann vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern im 11. Landwehr-Bataillon, — Carl von Vincenti vom Infanterie-Leib-Regiment im 12. Landwehr-Bataillon, — Friedrich Dunzinger vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann im 9. Jäger-Bataillon, — Gustav Schollwöck vom Infanterie-Leib-Regiment im 13. Landwehr-Bataillon, — Michael Fleischmann vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann — und Hermann Carl vom 5. Jäger-Bataillon im 32. Landwehr-Bataillon, — Ottmar Ruttmann vom 1. Infanterie-Regiment König im 12. Landwehr-Bataillon, — Rudolph Ludloff vom 6. Jäger-Bataillon im 29. Landwehr-Bataillon, — August Gabler vom 1. Infanterie-Regiment König im 14. Landwehr-Bataillon, — Friedrich Neuffer vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann im 9. Jäger-Bataillon, — Adolph Christenn vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann im 30. Landwehr-Bataillon, — Georg von Grundherr zu Altenthann und Weyherhaus vom 1. Infanterie-Regiment König im 13. Landwehr-Bataillon, — Heinrich Schulz vom Infanterie-Leib-Regiment im 14. Landwehr-Bataillon, — Joseph Metzner vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen im 29. Landwehr-Bataillon, — Christian Giegler vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 22. Landwehr-Bataillon, — und Gustav Peters vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann im 18. Landwehr-Bataillon.

München den 12. Mai 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
Freiherr von **Pranckh.**

Durch den Minister der General-Secretär:
v. Gönner.

(Ernennung von Landwehr-Officiers-Abspiranten betr.)

Digitized by Google

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 29. v. Mts den Oberlieutenant Ernst von Ausin vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen auf Grund Erkenntnisses des General-Auditoriats als Revisionsgerichts der Armee wegen Verurtheilung zur Strafe eines gemeinen Vergehens, zugleich militärischen Dienstvergehens, zu entlassen;

am 2. ds den Unterlieutenant Heinrich Strauß vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg auf Nachsuchen von der Charge zu entheben;

am 3. ds dem pensionirten Hauptmann Carl Franz die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

am 7. ds den Unterapotheker 2. Classe Joseph Sippel von der Festungs-Commandantschaft Landau auf Nachsuchen von der Charge zu entheben;

den temporär pensionirten Unterquartiermeister Peter Windfelder beim Platzcommando Rosenberg zu reactiviren, und zwar mit dem Range vom 2. Juni 1866 nach dem Unterquartiermeister Baptist Zettel von der Commandantschaft der Stadt Würzburg;

am 10. ds den Unterlieutenant August Steger vom 4. Artillerie-Regiment König auf Nachsuchen von der Charge zu entheben;

am 12. ds dem Hauptmann Philipp Stauber vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

am 13. ds den Unterlieutenant Friedrich Meier vom 9. Infanterie-Regiment Wrede auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen.

Durch Ministerial-Rescript vom 2. ds wurde der Unterlieutenant Ludwig Freiherr von Seefried auf Buttenheim vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis der Function als Regiments-Adjutant auf Nachsuchen enthoben.

Digitized by Google

Gestorben sind:

der Bataillonsarzt Dr Edmund Völk vom 10. Jäger-Bataillon am 1. ds zu Aschaffenburg, — der pensionirte Hauptmann Marquard Holderer, Inhaber des kaiserlich österreichischen Ordens der eisernen Krone 3. Classe, am 1. ds in Bayreuth, — der pensionirte Generalmajor Valentin Hartmann, Ehrenkreuz des Ludwig-Ordens und Ritter der kaiserlich französischen Ehrenlegion, am 6. ds zu München, — der Unterlieutenant und Bataillons-Adjutant Ferdinand Kühn vom Genie-Regiment am 13. ds in Ingolstadt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 18. 20. Mai 1869.

Inhalt: Verordnung: Den Vollzug der königlichen allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1869, die Anstellung von Unteroffizieren, Gendarmen und Soldaten im subalternen Civildienste betr.

Staatsministerium des Innern und Kriegsministerium.

Zum Vollzuge der königlichen allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1869, die Anstellung von Unteroffizieren, Gendarmen und Soldaten im subalternen Civildienste betreffend, (Regierungs-Blatt Nro. 23, Kriegsministerial-Verordnungs-Blatt Nro. 14), werden hiemit nachstehende nähere Bestimmungen erlassen:

Zu §. 1.

In die unter Ziffer 1 angeführte Kategorie gehören alle Unteroffiziere und in Unteroffiziersachtung stehenden Chargen der activen Armee vom Feldwebel abwärts, welche die vorgeschriebenen Vorbedingungen in Beziehung auf Betragen und Dienstzeit erfüllt haben.

Bei Feststellung der in Ziffer 1 normirten präsenten Dienstzeit darf, außer dem doppelten Ansatze jedes Monats guter Dienstleistung vor dem Feinde, nur die in wirklicher Dienstpräsenz zugebrachte Zeit, ferner der mit Löhnungsbezug genossene Urlaub

Digitized by Google

und die während der Präsenz eingetretene Krankenzeit in Anrechnung gebracht werden.

In gleicher Weise ist die unter Ziffer 2 für die Gendarmerie vorgeschriebene Dienstzeit festzustellen.

Die von einem Unterofficiere in der Gendarmerie zugebrachte oder von einem Gendarme als Unterofficier in der bewaffneten Macht zurückgelegte Dienstzeit ergänzt sich ~~zwar~~ wechselseitig, ~~jedoch nur in so weit, daß hiebei die Dienstzeit, welche ein Unteroffizier in den ersten drei Jahren seiner Wehrpflicht zurückgelegt hat, nicht in Betracht kommt.~~

M. Bl. 1874 No 25

Einsteher erhalten erst nach Vollendung ihrer übernommenen Einstandsdienstzeit, temporär Pensionirte, welche nicht schon kraft ihrer Dienstzeit einen gesetzlichen Anspruch auf Civilversorgung haben, erst mit dem Eintritte der definitiven Pensionirung Anspruch auf den Civilanstellungsschein.

Temporär Pensionirte, deren Einstandsverbindlichkeit die Dauer ihrer Pensionszeit überschreitet, haben auch dann, wenn sie bezüglich ihrer vorausgegangenen Dienstzeit den Vorbedingungen zum Anspruche auf Civilversorgung entsprochen hätten, auf die Dauer ihrer Einstandsverbindlichkeit keinen Anspruch auf den Civilanstellungsschein.

. . . .

Zu §. 2.

Die Anmeldung um Ausfertigung des Civilanstellungsscheines geschieht auf dem gewöhnlichen Dienstwege; von den Beabschiedeten und Pensionirten bei jener Abtheilung, welcher sie zuletzt angehört hatten.

Beabschiedete oder Pensionirte haben bei dieser Anmeldung entsprechende Nachweise über ihre Lebens- und Erwerbs-Verhältnisse während der seit ihrer Beabschiedung verflossenen Zeit, sowie ein distriktspolizeiliches Leumundszeugniß beizubringen.

Diese Nachweise, welche gegebenen Falls durch die Einholung der Strafliste bei der Distriktspolizeibehörde der Heimath zu ergänzen sind, hat die einschlägige Dienstesstelle einer pflichtmäßigen Prüfung zu unterziehen und bei der behufs der Bestätigung erfolgenden Einsendung des Civilanstellungsscheines an das betreffende General- oder Corps-Commando mit in Vorlage zu bringen.

Geben diese Nachweise in irgend einer Beziehung zu Bedenken Veranlassung, so sind hierüber nähere Erhebungen zu pflegen.

Digitized by Google

Hat ein Bewerber um den Civilanstellungsschein allen gesetzlichen und verordnungsmäßigen Vorbedingungen Genüge geleistet, so kann auch die Ausstellung dieses Scheines nicht verweigert werden.

Die Form des Civilanstellungsscheines ist je nach der Kategorie, welcher der Bewerber angehört, verschieden und werden

für die Angehörigen der activen Armee und der Gendarmerie, dann für die ohne Versorgung freiwillig mit Abschied Austretenden das Formular Beilage 1,

für die Angehörigen der Garnisons-Compagnien die Formulare Beilage 2 und 3,

für die Pensionisten die Formulare Beilage 4 und 5 bestimmt.

Das vorschriftsmäßig ausgefüllte Formular wird von dem Abtheilungs-Commandanten mit dessen Unterschrift und dem Dienstsiegel versehen, an das einschlägige General- oder Corps-Commando zur Bestätigung einbefördert und geht von da wieder an die Abtheilung zurück, wo der Anstellungsschein von der Compagnie oder Escadron ꝛc. je nach den Verhältnissen entweder bis zum Bedarfsfalle in Verwahrung genommen oder an den Inhaber ausgehändigt wird.

Bei Versetzungen wird der Civilanstellungsschein den übrigen Versetzungsprodukten beigelegt.

Aenderungen in den Vorträgen eines bereits ausgefertigten Civilanstellungsscheines sind unzuläßig und Ergänzungen desselben nur dann vorzunehmen, wenn von dem Civilanstellungsscheine erneuerter Gebrauch gemacht werden soll.

Für diese ergänzenden Vorträge ist der untere leere Raum der ersten Seite des Civilanstellungscheines zu benützen und denselben das Dienstsiegel mit der Unterschrift des Abtheilungs-Commandanten beizufügen.

Eine Bestätigung dieser Ergänzungen des Civilanstellungsscheines durch das betreffende General- oder Corps-Commando ist nicht erforderlich.

Das bei den Abtheilungs-Commandos anzufertigende Verzeichniß über die ausgestellten und vom General- oder Corps-Commando bestätigten Anstellungsscheine ist durch den Adjutanten nach Formular Beilage 6 zu führen.

Digitized by Google

Die Einträge sind zwar möglichst vollständig, aber doch kurz und bündig in der Art zu halten, daß die Einsichtnahme des Verzeichnisses hinreicht, über jeden Bewerber der Abtheilung sogleich vollständigen Aufschluß zu geben.

Wird ein Bewerber zu einer anderen Abtheilung versetzt, so ist er in dem Verzeichnisse seiner bisherigen Abtheilung abzuführen und unter Mittheilung eines Auszuges aus demselben der andern Abtheilung behufs des Vortrages im dortigen Verzeichnisse der Militärbewerber zuzuweisen.

Zu §. 11.

Bei allen Civilanstellungsgesuchen ist die angestrebte Bedienstung speziell zu bezeichnen.

Die gleichzeitige Bewerbung um mehrere Stellen ist nicht ausgeschlossen, doch darf — wenn die angestrebten Bedienstungen zu den Ressorts mehrerer königlicher Staatsministerien oder zu verschiedenen getrennten Dienstzweigen eines und desselben königlichen Staatsministeriums gehören, wie z. B. bei dem königlichen Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten die Bedienstungen bei den Verkehrsanstalten oder bei der Zollverwaltung ꝛc. ꝛc. — die Bewerbung nicht in einem Gesuche geschehen, sondern ist für jede Bedienstung ein gesondertes Gesuch vorzulegen.

Im letzteren Falle muß die Verbescheidung des einen Gesuches abgewartet werden, ehe zur Vorlage des weiteren geschritten werden kann.

Die den Civilanstellungsgesuchen der noch im activen Dienste oder bei Garnisons-Compagnien stehenden Militärbewerber beizulegende Mannsgrundliste muß vollständig ausgefertigt und mit dem Strafauszuge versehen, die Schriftprobe dienstlich legalisirt sein.

Die desfallsigen Meldungen, beziehungsweise Vorlagsberichte haben eine kurze Erörterung der dienstlichen und moralischen Eigenschaften des Bewerbers, insbesondere seiner Anstelligkeit, Verwendbarkeit, Verläßigkeit und der sonstigen zur Beurtheilung seiner Bitte nothwendigen Punkte zu enthalten.

Außer der allgemeinen Befähigung des Bewerbers ist auch dessen specielle für die nachgesuchte Bedienstung, soweit diese überhaupt von den Dienstesstellen beurtheilt werden kann, zu erwähnen.

Bei dieser Schilderung ist mit strengster Gewissenhaftigkeit

Digitized by Google

zu verfahren und bleiben die Abtheilungs-Commandanten sowohl für die Richtigkeit dieser Angaben, als auch der vorbezeichneten dienstlichen Belege verantwortlich.

Zu §. 12.

Für die von den pensionirten oder mit Civilanstellungsschein beabschiedeten Militärbewerbern unmittelbar beim Kriegsministerium einzureichenden Civilanstellungsgesuche ist die Beilage eines Duplikates nicht nothwendig.

Dagegen ist den Gesuchen außer dem Abschiede, beziehungsweise Militärpasse, auch das Leumundszeugniß, ferner eine Schriftprobe, ein gerichtsärztliches Attest und ein entsprechender Nachweis über die Aufführung, sowie über die Lebens- und Erwerbsverhältnisse während der seit der Beabschiedung verflossenen Zeit beizulegen.

Zu §. 14.

Gelangt ein noch im activen Dienste stehender oder einer Garnisons-Compagnie angehöriger Militärbewerber zu einer Vormerkung für die von ihm angestrebte Bedienstung, so verbleibt das Gesuch nebst Beilagen bei jener Stelle oder Behörde, durch welche die Vormerkung erfolgte und wird nur der auf der Rückseite mit der Bestätigung der Vormerkung versehene Civilanstellungsschein auf dem gleichen Wege, auf welchem er an die vormerkende Behörde gelangte, wieder an die betreffende Abtheilung zurückgeschlossen.

Nachdem hier der Eintrag der Vormerkung in das Verzeichniß der Militärbewerber aufgenommen und der Bittsteller von dem Erfolge seines Gesuches verständigt worden ist, wird der Civilanstellungsschein bis zur Einberufung des Bewerbers oder bis zu sonstigem Bedarfe bei der Compagnie oder Escadron ꝛc. hinterlegt.

Haben sich dagegen begründete Zweifel über die persönliche Befähigung eines Militärbewerbers für die von ihm nachgesuchte Stelle ergeben oder wurde dessen Vormerkung aus irgend einem anderen Grunde nicht für zuläßig erachtet, so geht das Gesuch mit sämmtlichen Belegen auf dem vorstehend bezeichneten Wege unter Angabe der gegen die Vormerkung bestehenden Gründe wieder an die Abtheilung zurück.

Digitized by Google

Der betreffende Militärbewerber ist hievon unter Bekanntgabe der erhobenen Anstände zu verständigen und, soferne er sich nicht sofort um eine andere Bedienstung bewirbt, dessen Civilanstellungsschein bis auf weiteres wieder bei der Compagnie ꝛc. ꝛc. zu verwahren, nachdem die abschlägige Verbescheidung im Verzeichnisse der Militärbewerber vorgemerkt worden ist.

Die dem activen Dienste, beziehungsweise den Garnisons-Compagnien nicht mehr angehörigen Militärbewerber erhalten die Mittheilung von dem Erfolge ihrer Gesuche durch die einschlägige Civilbehörde, welche ihnen auch im Abweisungsfalle die Gesuchsbeilagen nebst dem Civilanstellungsscheine auf kürzestem Wege wieder zurückstellt.

Wird ein noch activer oder den Garnisons-Compagnien angehöriger Militärbewerber von einer Stelle oder Behörde für die von ihm nachgesuchte Bedienstung als nicht befähigt erachtet, wohl aber für eine andere Anstellung ihres Ressorts als geeigenschaftet bezeichnet und ihm die Vormerkung für diese letztere in Aussicht gestellt, so ist dieses dem Gesuchsteller in der bereits erwähnten Weise bekannt geben zu lassen.

Beabsichtiget derselbe die ihm bezeichnete Stelle anzustreben, so wird das desfallsige Gesuch nach Vorschrift instruirt und mit sämmtlichen Belegen wieder auf dem Dienstwege eingereicht, im entgegengesetzten Falle aber eine kurze berichtliche Anzeige erstattet.

Den nicht mehr activen Militärbewerbern bleibt es im erwähnten Falle anheimgegeben, sich auf eine desfalls an sie gelangte Eröffnung in einem neuen Gesuche um die ihnen bezeichnete Bedienstung zu bewerben.

Ist für eine nachgesuchte Civilbedienstung eine Vormerkung erfolgt, so erscheint eine spätere Wiederholung des Gesuches um Verleihung der gleichen Bedienstung als unnöthig und daher auch unzuläßig.

Zu §. 15.

Treten bei Militärbewerbern, welche noch im activen Dienste oder bei einer Garnisons-Compagnie stehen, Umstände ein, welche auf deren bereits erfolgte Vormerkung von Einfluß sind, so ist hierüber von der betreffenden Dienstesstelle alsbald berichtliche Anzeige zu erstatten.

Zu solchen Vorkommnissen zählen z. B. Verehelichung, Pen-

Digitized by Google

stionirung, Beabschiedung, Aenderung in den Gesundheitsverhältnissen, welche die Tauglichkeit des Vorgemerkten für die einschlägige Dienstesstelle beeinträchtigen, oder eine nachtheilige Wandlung im Leumunde des Vorgemerkten.

Von jeder gegen einen Militärbewerber eingeleiteten Untersuchung ist sowohl bei ihrem Beginne, als späterhin bei ihrer Beendigung dem Kriegsministerium Anzeige zu erstatten, und erfolgt letztere bei militärgerichtlichen Untersuchungen auf dem gewöhnlichen Dienstwege, außerdem durch den betreffenden Staatsanwalt, beziehungsweise Staatsanwalts-Vertreter nach einem vom k. Staatsministerium der Justiz aufgestellten Formulare unmittelbar an das Kriegsministerium.

Wird durch die zur Anzeige gekommene und vom Kriegsministerium dem einschlägigen k. Staatsministerium bekannt gegebene Veränderung in den Verhältnissen des Militärbewerbers dessen Berufung auf die Stelle, für welche er vorgemerkt war, von der betreffenden Civilbehörde nicht mehr als zulässig erachtet, so ist derselbe nach den zu §. 14 gegebenen Bestimmungen hievon zu verständigen, die Vormerkung für die fragliche Stelle aber sowohl auf dem Civilanstellungsscheine, als auch in dem Verzeichnisse der Militärbewerber zu streichen.

Zu §. 18 und 19.

Ist für die von einem Militärbewerber des activen Dienstes angestrebte Stelle eine vorgehende Praxisnahme vorgeschrieben und erfolgt dessen Berufung hiezu, so ist der Betreffende sofort zu beurlauben, soferne nicht eine zeitweise Verzögerung dieser Beurlaubung durch das Interesse des Dienstes unabweislich geboten ist.

Hat derselbe im Laufe des Etatsjahres noch keinen Urlaub mit Löhnungsbezug genossen, so haben die durch Kriegsministerial-Rescript vom 5. Juli 1862 Nro. 6899 (Kriegsministerial-Verordnungs-Blatt Nro. 11) gegebenen Bestimmungen bezüglich eines 42tägigen Urlaubes mit Fortbezug der Löhnung, des Brodgeldes, der Dienstalterszulage und der vollen Monturraten in der Art in Anwendung zu kommen, daß der auf die erste Hälfte treffende Betrag an Löhnung, Brodgeld und Dienstalterszulage bei dem Urlaubsantritte, die andere Hälfte aber nach Umfluß der sechswöchentlichen Frist ausbezahlt wird.

Digitized by Google

Das Brodgeld ist hiebei nach dem Brodpreise desjenigen Monats zu berechnen, in welchem der Urlaubsantritt behufs der Praxisnahme erfolgt.

Ist der zur Praxis Berufene verheirathet oder Wittwer mit Kindern, die noch im Brodgenuße stehen, so darf der Frau und den Kindern die ihnen normgemäß zustehende Brodgebühr auf die Dauer des Urlaubes mit Löhnungsbezug verabfolgt werden.

Bewerber aus dem Stande der Garnisons-Compagnien können nach Maßgabe der Bestimmungen in Artikel 14 des Gesetzes über die Versorgung invalider Unterofficiere und Soldaten vom 16. Mai 1868 je nach Zulaß des Dienstes bis zur Dauer eines Jahres vom präsenten Dienste befreit oder beurlaubt werden, und beziehen dieselben — soferne sie es nicht vorziehen, die ihnen gebührende Pension nachzusuchen — für die über die ersten sechs Wochen sich erstreckende Urlaubszeit die Hälfte der normalen baaren Bezüge ohne die Naturalgenüße.

Würde die Praxisnahme eine mehr als einjährige Beurlaubung erheischen, so hat nach dieser Zeit jedenfalls die Pensionirung einzutreten.

Zu §. 20.

Erhält ein im activen Dienste stehender Militärbewerber eine Anstellung, so ist er von seiner Abtheilung sofort oder doch ohne wesentliche Verzögerung zu beabschieden, wenn auch dessen übernommene Capitulation noch nicht abgelaufen ist.

Die Angehörigen der Garnisons-Compagnien haben in diesem Falle in den Pensionsstand überzutreten und ist hierwegen das Entsprechende sogleich zu beantragen.

Erfolgt die Berufung eines noch activen oder dem Stande der Garnisons-Compagnien angehörigen Militärbewerbers auf eine der zum Ressort des Kriegsministeriums gehörigen Stellen, so wird in jedem einzelnen Falle wegen der Abführung des Betreffenden bei seiner Abtheilung das Erforderliche verfügt werden.

Gelangt die Mittheilung der Anstellung eines Militärbewerbers durch das Kriegsministerium zur Kenntniß der betreffenden Abtheilung, so ist eine dienstliche Anzeige dieser Berufung nicht nothwendig; im entgegengesetzten Falle jedoch ist dieselbe unverzüglich in Anzeige zu bringen.

Die Anstellung eines dem Pensionsstande angehörigen oder

Digitized by Google

eines ohne Pension mit Abschied entlassenen Militärbewerbers wird dem Kriegsministerium, beziehungsweise dem Staatsministerium des Innern durch das einschlägige Ressort-Ministerium oder von der anstellenden Behörde unmittelbar bekannt gegeben.

Sollte ein zu einer Civilanstellung berufener Militärbewerber durch Krankheit oder sonst wie an dem rechtzeitigen Antritte seiner Bedienstung gehindert sein, so ist der betreffenden Civilbehörde hievon durch die Abtheilung ungesäumt Kenntniß zu geben.

Wird dagegen von dem Bewerber Anstand genommen, die ihm übertragene Bedienstung anzutreten, so ist demselben zu bedeuten, daß er sich möglicher Weise gefallen lassen müsse, in der gleichen Diensteskategorie überhaupt nicht mehr berücksichtigt, beziehungsweise von dem Bewerber-Verzeichnisse gestrichen zu werden.

Besteht derselbe dennoch auf seinem Vorhaben, so ist hievon sofort berichtliche Anzeige zu erstatten.

Zu §. 21.

Jene vormaligen Unterofficiere und Gendarmen, welche unter den in §. 21 der königlichen allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1869 gegebenen Voraussetzungen den Rücktritt in ihre frühere Charge und Abtheilung nachsuchen wollen, haben sich bei dem betreffenden Abtheilungs-Commando anzumelden, welches die Zulässigkeit des Gesuches sowohl in Beziehung auf die körperliche Tüchtigkeit, als auch auf die dienstliche Verwendbarkeit des Bittstellers unter Beachtung des formationsmäßigen Standes der Abtheilung in eigener Competenz zu verbescheiden hat.

Um dem Abtheilungs-Commandanten zur eingehenden Würdigung des Gesuches die Mittel an die Hand zu geben, ist die Ursache der Entlassung des Bittstellers aus der innegehabten Bedienstung von der betreffenden Civilbehörde auf dem Anstellungsscheine nach Maßgabe des §. 27 der oben allegirten königlichen allerhöchsten Verordnung anzuführen.

Zu §. 23.

Die aus dem activen Dienste oder einer Garnisons-Compagnie zu einer Civilanstellung gelangenden verheiratheten Militärbewerber sind vor ihrer Beabschiedung ausdrücklich auf die Bestimmungen des §. 23 der königlichen allerhöchsten Verordnung vom

Digitized by Google

6. April 1869 aufmerksam zu machen und ist über diese Eröffnung und die darauf erfolgende Erklärung des Betreffenden bei der Abtheilung ein Protokoll aufzunehmen und an jene Stelle oder Behörde zu übersenden, bei welcher der Berufene eine Bedienstung erhalten hat und der auch die Verwahrung des Civilanstellungsscheines obliegt.

Eine beglaubigte Abschrift dieses Protokolles ist der Militär-Fonds-Commission, bei Angehörigen der Gendarmerie aber dem Gendarmerie-Corps-Commando zu übersenden.

Bezüglich der nach militärischen Normen oder mit gendarmeriedienstlicher Bewilligung verheiratheten pensionirten Militärbewerber ist die erwähnte Protokollar-Erklärung vor dem Antritte der Bedienstung durch die Civilstelle oder Behörde, bei welcher der Militärbewerber Anstellung gefunden hat, vorzunehmen und eine beglaubigte Abschrift der Militär-Fonds-Commission, beziehungsweise dem Gendarmerie-Corps-Commando, einzusenden.

Zu §. 26.

Wenn im Falle des §. 26 der königlichen allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1869 das Urtheil durch ein Militärgericht erlassen wurde, so ist durch letzteres das ergangene Erkenntniß auf dem Civilanstellungsscheine vorzumerken und dieser bei Erstattung der Anzeige über das Untersuchungs-Resultat mit vorzulegen.

Zu §. 29.

Von der vor der Verkündung der königlichen allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1869 zurückgelegten Dienstzeit eines Unterofficiers oder Gendarmen kann nur jene als Dienstzeit im Sinne des §. 1 Ziffer 1 und 2 der eben angeführten Verordnung angesehen werden, welche nach den zu diesem §. gegebenen Erläuterungen zu der dienstpräsenten Zeit gerechnet werden muß.

Schlußbestimmung.

Den Abtheilungs-Commandanten wird es zur Pflicht gemacht, dafür Sorge zu tragen, daß der Mannschaft zeitenweise sowohl die Bestimmungen der königlichen allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1869, als auch der gegenwärtigen Vollzugsvorschriften bekannt gegeben und die Militärbewerber — insbesondere aber

Digitized by Google

jene, welche mit Pension oder ohne eine solche freiwillig mit Abschied aus dem activen Dienste treten — darauf aufmerksam gemacht werden, daß alle Gesuche um eine Civilanstellung, welche nicht auf dem vorgeschriebenen Wege oder mit den normirten Belegen versehen eingebracht werden, oder jene Gesuche, bei welchen die zu §. 11 gegebenen Bestimmungen außer Beachtung geblieben sind, keine Berücksichtigung finden können

München den 14. Mai 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
Freiherr von **Pranckh.** von **Hörmann.**

Durch den Minister der General-Secretär:
v. **Gönner.**

(Den Vollzug der königlichen allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1869, die Anstellung von Unterofficieren, Gendarmen und Soldaten im subalternen Civildienste betr.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Formular Beilage 1 (für active oder mit Civilanstellungsschein beabschiedete Militärbewerber).

Civil-Anstellungs-Schein

für

den . . . (Charge, Vor- und Zuname, Abtheilung, Datum der Geburt, Heimathsort mit Angabe des Bezirksamtes, Religion, Gewerbe, ledig oder verheirathet) . . . . . .
welcher am . . ten . . . . . 18 . . in der (bewaffneten Macht oder Gendarmerie) eingereiht wurde und

als (Gemeiner) ...Jahr ...Mt. ...Tg. — und zwar hievon ...Jahr ...Mt. ...Tg. als präsent,
„ (Corporal ꝛc.) ...Jahr ...Mt. ...Tg. —
„ (Sergent ꝛc.) ...Jahr ...Mt. ...Tg. — } und zwar hievon ...Jahr ...Mt. ...Tg. als präsent,
„ (Feldwebel ꝛc.) ...Jahr ...Mt. ...Tg. —

im Ganzen also ...Jahr ...Mt. ...Tg. — und zwar hievon ...Jahr ...Mt. ...Tg. als präsent,
mit . . . . . Aufführung gedient hat. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .

Gemäß Artikel 34 des Gesetzes über die Wehrverfassung vom 30. Januar 1868 ist . . . (Charge, Name) . . . zur Bewerbung um eine Anstellung im subalternen Civildienste berechtigt.

N. den . . ten . . . . . 18 . .

Das
k. b. . . te . . . . . Regiment . . . . .
(L. S.) N. N. Oberst.

„Gesehen"
bei dem k. b. General-Commando N.
(L. S.) N. N. Generallieutenant.

Anmerkung: Bei der Ausfertigung des Civilanstellungsscheines sind jene leeren Stellen, für welche ein Vortrag nicht zu machen ist, durch Querstriche auszufüllen.

Die Dienstzeit als „Vicecorporal" wird jener als „Corporal" beigezählt.

Die Dienstzeit als „Musikmeister", „Hoboist" ꝛc. ꝛc. ist bei jener Unterofficiers-Charge vorzutragen, zu welcher der Betreffende seinem Range nach gehört.

Bei den älteren Unterofficieren, welche etwa in verschiedenen Abtheilungen gedient oder ihre Dienstzeit durch Beabschiedung unterbrochen haben, oder welche in den Stand der Gemeinen zurücktraten und später wieder zu Unterofficieren befördert wurden, sind die verschiedenen Dienstperioden als „Gemeiner", dann jene als „Corporal" ꝛc. ꝛc. — und zwar je für sich summirt — vorzutragen.

Bei den Büchsenmachern, Sattlern, Schmieden und Hornisten 2. Classe ist nur die nach dem 20. April 1862 zurückgelegte Dienstzeit bei der Corporals-Charge vorzutragen.

Ist ein Bewerber im Besitze des Militär-Verdienstkreuzes, der goldenen oder silbernen Militär-

Digitized by Google

Wurde vorgemerkt: am . . ten . . . . . 18 . . als . . . . . .
. . . . . unter Nro. . . . des Vormerkungs-Verzeichniſſes.

(L. S.) N. General-Secretär.

Wurde vorgemerkt: am . . ten . . . . . 18 . . als . . . . . .
. . . . . .

Wurde vorgemerkt: am . . ten . . . . . 18 . . als . . . . . .
. . . . . .

Verdienſtmedaille oder des goldenen oder ſilbernen Ehrenzeichens des Verdienſtordens der bayeriſche Krone, ſo wird dieſes unmittelbar nach der „Aufführungsnote“ vorgetragen. Andere Decoratione finden keine Erwähnung.

Bei einem mit Abſchied austretenden Militärbewerber iſt, wenn er decorirt iſt, unmittelbar na Anführung der Decoration, entgegengeſetzten Falles aber unmittelbar nach der Aufführungsno beizuſetzen: „Derſelbe wurde am . . ten . . . 18 . . ohne Anſpruch auf militäriſche Verſorgung a Anſuchen mit Abſchied entlaſſen“.

Sucht ein bereits Beabſchiedeter um Ertheilung des Civilanſtellungsſcheines nach, ſo wird d Charge des Bittſtellers die Bezeichnung „vormalig“ beigeſetzt.

Digitized by Google

Formular Beilage 2 (für Militärbewerber bei den Garnisons-Compagnien).

Civil-Anstellungs-Schein

für

den . . . (Charge, Vor- und Zuname, Garnisons-Compagnie, Datum der Geburt, Heimathsort mit Angabe des Bezirksamtes, Religion, Gewerbe, ledig oder verheirathet) . . . . . .

welcher am . . ten . . . . . 18 . . in der bewaffneten Macht eingereiht wurde und in derselben

als (Gemeiner) ...Jahr ...Mt. ...Tg. — und zwar hievon ...Jahr ...Mt. ...Tg. als präsent,
. (Corporal ꝛc.) ...Jahr ...Mt. ...Tg. —
. (Sergent ꝛc.) ...Jahr ...Mt. ...Tg. — } und zwar hievon ...Jahr ...Mt. ...Tg. als präsent,
. (Feldwebel ꝛc.) ...Jahr ...Mt. ...Tg. —

im Ganzen also ...Jahr ...Mt. ...Tg. — und zwar hievon ...Jahr ...Mt. ...Tg. als präsent,

mit . . . . . Aufführung gedient hat.

Durch Kriegsministerial-Rescript vom . . ten . . . . . 18 . . wurde derselbe als Halbinvalide zu obiger Garnisons-Compagnie versetzt, wo er seitdem mit . . . . . Aufführung dient.

Seine Invalidität ist . . . . . .

. . . . . .

...(Charge, Name)... ist nach Artikel 11 des Gesetzes über die Versorgung invalider Unterofficiere und Soldaten vom 16. Mai 1868 zur Concurrenz um eine subalterne Civilanstellung berechtigt.

N. den . . ten . . . . 18 . .

Die
k. b. Garnisons-Compagnie . . . . .
(L. S.) N. N. Major.

„Gesehen"
bei dem k. b. General-Commando N.
(L. S.) N. N. Generallieutenant.

Anmerkung. Dieses Formular ist nur bei jenen Militärbewerbern aus dem Stande der Garnisons-Compagnien anzuwenden, deren Anspruch auf eine subalterne Civilanstellung nicht durch die zurückgelegte Dienstzeit, sondern lediglich durch die vorhandene Invalidität begründet wird.

Nach den Worten: „Seine Invalidität ist" wird eingesetzt: „mittelbare" oder „unmittelbare Folge des Dienstes", oder: „wurde vor dem Feinde erworben." Die nächstfolgende Zeile ist zur Anführung der allenfallsigen Decoration zu benützen.

Stellen, für welche ein Vortrag nicht zu machen ist, werden durch einen Querstrich ausgefüllt.

Digitized by Google

Wurde vorgemerkt: am . . ten . . . . . 18 . . als . . . . . .
. . . . . unter Nro. . . . . des Vormerkungs-Verzeichniſſes.

(L. S.) N. N. General-Secretär.

Wurde vorgemerkt: am . . ten . . . . . 18 . . als . . . . . .
. . . . . .

ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

Formular Beilage 3 (für Militärbewerber bei den Garnisons-Compagnien).

Civil-Anstellungs-Schein

für

den . . . (Charge, Vor- und Zuname, Garnisons-Compagnie, Datum der Geburt, Heimathsort mit Angabe des Bezirksamts, Religion, Gewerbe, ledig oder verheirathet) . . . . . welcher am . . ten . . . . . 18 . . in der bewaffneten Macht eingereiht wurde und in derselben

als (Gemeiner) ...Jahr ...Mt. ...Tg. — und zwar hievon ...Jahr ...Mt. ...Tg. als präsent,
„ (Corporal ꝛc.) ...Jahr ...Mt. ...Tg. —
„ (Sergent ꝛc.) ...Jahr ...Mt. ...Tg. — } und zwar hievon ...Jahr ...Mt. ...Tg. als präsent,
„ (Feldwebel ꝛc.) ...Jahr ...Mt. ...Tg. —

im Ganzen also ...Jahr ...Mt. ...Tg. — und zwar hievon ...Jahr ...Mt. ...Tg. als präsent, mit . . . . . Aufführung gedient hat.

Durch Kriegsministerial-Rescript vom . . ten . . . . . 18 . . wurde derselbe als Halbinvalide zu obiger Garnisons-Compagnie versetzt, wo er seitdem mit . . . . . Aufführung dient.

Seine Invalidität ist . . . . . .

. . . . . .

... (Charge, Name) ... ist daher nicht nur gemäß Artikel 11 des Gesetzes über die Versorgung invalider Unterofficiere und Soldaten vom 16. Mai 1868, sondern insbesondere nach Art. 34 des Gesetzes über die Wehrverfassung vom 30. Januar 1868 zur Bewerbung um eine subalterne Civilanstellung berechtigt.

N. den . . ten . . . . . 18 . .

Die
k. b. Garnisons-Compagnie . . . . .
(L. S.) N. N. Major.

„Gesehen"
bei dem k. b. General-Commando N.
(L. S.) N. N. Generallieutenant.

Anmerkung. Dieses Formular ist bei jenen Militärbewerbern aus dem Stande der Garnisons-Compagnien anzuwenden, deren Anspruch auf eine subalterne Civilanstellung sowohl durch ihre zurückgelegte active Dienstzeit, als auch durch ihre Invalidität bedingt wird.

Im Uebrigen sind die einschlägigen Anmerkungen der vorgehenden Formulare maßgebend.

Digitized by Google

Wurde vorgemerkt: am . . ten . . . . . 18 . . als . . . . . .
. . . . . unter Nro. . . . des Vormerkungs-Verzeichniſſes.

(L. S.) N. N.

Wurde vorgemerkt: . . . . . .
. . . . . .

ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

Formular Beilage 4 (für pensionirte Militär-Bewerber).

Civil-Anstellungs-Schein

für

den vormaligen . . . (Charge, Vor- und Zuname, Abtheilung, Datum der Geburt, Heimathsort mit Anzahl des Bezirksamtes, Religion, Gewerbe, ledig oder verheirathet) . . . . . welcher am . . ten . . . . . 18 . . in die (bewaffnete Macht oder Gendarmerie) eingereiht wurde und

als (Gemeiner) ...Jahr ...Mt. ...Tg. — und zwar hievon ...Jahr ...Mt. ...Tg. als präsent,
, (Corporal ꝛc.) ...Jahr ...Mt. ...Tg. —
, (Sergent ꝛc.) ...Jahr ...Mt. ...Tg. — } und zwar hievon ...Jahr ...Mt. ...Tg. als präsent,
, (Feldwebel ꝛc.) ...Jahr ...Mt. ...Tg. —

im Ganzen also ...Jahr ...Mt. ...Tg. — und zwar hievon ...Jahr ...Mt. ...Tg. als präsent mit . . . . . Auffführung gedient hat.

Durch . . . . . Ministerial-Rescript vom . . ten . . . . . 18 . . Nro. . . . wurde derselbe als . . . . Invalide mit monatlich . . Gulden . . Kreuzern und einer Zulage mit monatlich . . Gulden . . Kreuzern vom . . ten . . . . 18 . . beginnend, in den bleibenden Ruhestand versetzt.

Seine Invalidität ist . . . . . .
. . . . . .

Der vormalige ... (Charge, Name) ... ist nach Artikel 11 . . . . des Gesetzes über die Versorgung invalider Unterofficiere und Soldaten vom 16. Mai 1868 zur Concurrenz um eine subalterne Civilanstellung berechtigt.

N. den . . ten . . . . . 18 . .

Das
k. b. . . te . . . . . Regiment . . . . .
(L. S.) N. N. Oberst.

„Gesehen"
bei dem k. b. General-Commando N.
(L. S.) N. N. Generallieutenant.

Anmerkung. Dieses Formular ist bei jenen pensionirten Militärbewerbern anzuwenden, deren Anspruch auf eine Anstellung im subalternen Civildienste lediglich durch ihre Invalidität begründet wird.

Bei den vor dem 1. Januar 1868 pensionirten Militärbewerbern, auf welche der Absatz 2 in Artikel 22 des Gesetzes vom 16. Mai 1868 Anwendung zu finden hat, ist „nach Artikel 11" noch einzusetzen: „und 22".

Im Uebrigen sind die einschlägigen Anmerkungen der vorgehenden Formulare maßgebend.

Digitized by Google

Wurde vorgemerkt: am . . ten . . . . . 18 . . als . . . . . .
. . . . . unter Nro. . . . des Vormerkungs-Verzeichniſſes.

(L. S.) R. R.

Wurde vorgemerkt: am . . ten . . . . . 18 . . als . . . . . .
. . . . . .

ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

Formular Beilage 5 (für penſionirte Militärbewerber).

Civil-Anſtellungs-Schein

für

den vormaligen . . . (Charge, Vor- und Zuname, Abtheilung, Datum der Geburt, Heimathsort mit Angabe des Bezirksamts, Religion, Gewerbe, ledig oder verheirathet) . . . . . welcher am . . ten . . . . . 18 . . in die (bewaffnete Macht oder Gendarmerie) eingereiht wurde und

als (Gemeiner) ...Jahr ...Mt. ...Tg. — und zwar hievon ...Jahr ...Mt. ...Tg. als präſent,
„ (Corporal ꝛc.) ...Jahr ...Mt. ...Tg. —
„ (Sergent ꝛc.) ...Jahr ...Mt. ...Tg. — } und zwar hievon ...Jahr ...Mt. ...Tg. als präſent,
„ (Feldwebel ꝛc.) ...Jahr ...Mt. ...Tg. —

im Ganzen alſo ...Jahr ...Mt. ...Tg. — und zwar hievon ...Jahr ...Mt. ...Tg. als präſent, mit . . . . . Aufführung gedient hat.

Durch . . . . . Miniſterial-Reſcript vom . . ten . . . . . 18 . . Nro. . . . wurde derſelbe als . . . . . Invalide mit monatlich . . Gulden . . Kreuzern und einer Zulage mit monatlich . . Gulden . . Kreuzern vom . . ten . . . . . 18 . . beginnend, in den bleibenden Ruheſtand verſetzt.

Seine Invalidität iſt . . . . . .

. . . . . .

Der vormalige . . . (Charge, Name) . . . iſt daher nicht nur gemäß Artikel 11 . . . des Geſetzes über die Verſorgung invalider Unterofficiere und Soldaten vom 16. Mai 1868, ſondern insbeſondere nach Artikel 34 des Geſetzes über die Wehrverfaſſung vom 30. Januar 1868 zur Bewerbung um eine Anſtellung im ſubalternen Civildienſte berechtigt.

N. den . . ten . . . . . 18 . .

Das
k. b. . . te . . . . . Regiment . . . . .
L. S.) N. N. Oberſt.

„Geſehen"
bei dem k. b. General-Commando N.
(L. S.) N. N. Generallieutenant.

Anmerkung. Dieſes Formular iſt bei jenen penſionirten Militärbewerbern anzuwenden, deren Anſpruch auf eine Anſtellung im ſubalternen Civildienſte nicht allein durch ihre Invalidität, ſondern auch durch ihre zurückgelegte active Dienſtzeit begründet wird.

Im Uebrigen ſind die einſchlägigen Bemerkungen der vorausgehenden Formulare maßgebend.

Digitized by Google

Wurde vorgemerkt: am . . ten . . . . . 18 . . als . . . . . .
. . . . . unter Nro. . . . . des Vormerkungs-Verzeichniſſes.

(L. S.) N. N.

Wurde vorgemerkt: am . . ten . . . . . 18 . . als . . . . . .
. . . . . .

2c. 2c.

Digitized by Google

Formular Beilage 6.

Digitized by Google

Nr. curr.	Charge	Name des Militär-Bewerbers. Vor-	Zu-	Geburts-Datum	Heimathsort und Bezirks-Amt	Religion	Gewerbe, Kunst oder Studium	ledig, verheirathet ob. Wittwer	Kinder: versorgte	Kinder: unversorgte	Pensions- oder Vermögens-Verhältnisse	Dienstverhältnisse: Bewerber diente bisher als:	Dienstzeit: Jahr	Dienstzeit: Monat	Dienstzeit: Tag	hievon präsent: Jahr	hievon präsent: Monat	hievon präsent: Tag

Kenntniſſe des Bewerbers im Leſen, Schreiben, Rechnen.	Leumund	Körperliche Tauglichkeit für die nachgeſuchte Civilanſtellung.	Nachgeſuchte Anſtellung oder Verwendung.	Die erbetene Vormerkung erfolgte:				Bemerkungen
				unter	Datum			
				Nr.	Tag	Monat	Jahr	

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 19. 25. Mai 1869.

Inhalt: 1) Verordnungen: a) Aufhebung des selbstständigen Platzcommandos Wülzburg; b) Personalveränderungen; c) Uniformirung der Militärbeamten. 2) Dienstesnachrichten. 3) Sterbfälle.

Nro. 7127 a.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Schloß Berg den 23. ds die Aufhebung des selbstständigen Platzcommandos Wülzburg zu genehmigen geruht.

Die Vollzugsbestimmungen folgen.

München den 25. Mai 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
Freiherr von **Pranckh.**

Durch den Minister der General-Secretär:
v. **Gönner.**

(Aufhebung des selbstständigen Platzcommandos Wülzburg betr.)

Digitized by Google

Nro. 7127 b.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Schloß Berg den 23. ds nachstehende Personal-Veränderungen allergnädigst zu genehmigen geruht und zwar:

Pensionirt werden:

der 2. Commandant der Stadt Würzburg, charakterisirte Oberst Jacob Rottmann, — und der Regimentsarzt 1. Classe Dr Eduard Hildenbrand vom Platzcommando Wülzburg, Beide vorbehaltlich der Wiederverwendung.

Versetzt werden:

der bisherige Platzcommandant von Wülzburg, Major Carl von Kramer, zur Stadtcommandantschaft Passau als Commandant der militärischen Strafanstalt Oberhaus; — der Zeugwart und charakterisirte Unterlieutenant Gottlieb Peters von der Zeughaus-Verwaltung Wülzburg zur Zeughaus-Verwaltung Augsburg, — dann der Regimentsactuar Joseph Lang vom Platzcommando Wülzburg (Localverwaltung) zur Stadtcommandantschaft Passau (militärische Strafanstalt Oberhaus).

München den 25. Mai 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
Freiherr von **Pranckh.**

Durch den Minister der General-Secretär:
v. Gönner.

(Personal-Veränderungen betr.)

Digitized by Google

Nro. 7128.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Schloß Berg den 23. d. Mts allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der General-Secretär, der General-Stabsarzt, der General-Verwaltungs-Director, der General-Auditor, sodann die Oberauditore und der Oberregistrator als Interims-Uniform Ueberröcke, im Schnitt gleich jenen der Generale, in Bezug auf Farbe, Kragen und Vorstoß gleich den für diese Militär-Beamten vorgeschriebenen Waffenröcken, zu tragen haben.

München den 25. Mai 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
Freiherr von Pranckh.

Durch den Minister der General-Secretär:
v. Gönner.

(Uniformirung der Militär-Beamten betreffend.)

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 29. v. Mts dem Leibgarde-Hartschier Ignaz Kollenberger für mit 17. ds ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigordens zu verleihen;

am 19. ds den temporär pensionirten Unterlieutenant David Hilpert auf weitere zwei Jahre im Ruhestande zu belassen;

den Oberlieutenant Otto Prätorius von Dallhausen vom 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder zur Zeughaus-Haupt-Direction (Pulverfabrik und Salpeterraffinerie) zu versetzen;

am 23. ds den Unterlieutenant Goswin Widder vom 3. Artillerie-Regiment Königin Mutter auf Nachsuchen von der Charge zu entheben;

am 24. ds den Oberlieutenant Ludwig Pilstl vom Genie-Regiment auf Nachsuchen aus dem Heere zu entlassen.

Digitized by Google

Durch Ministerial-Rescripte wurden:

am 23. ds der Oberlieutenant Rudolph Ruedorffer vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig als Bataillons-Adjutant, —

am 25. ds der Oberlieutenant Maximilian Ritter von Dippel vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis als Regiments-Adjutant, —

dann der Oberlieutenant Maximilian Ott vom 2. Jäger-Bataillon als Bataillons-Adjutant bestätigt.

Gestorben sind:

der pensionirte Rittmeister Stanislaus Freiherr von Weinbach am 12. ds zu Illertissen, — der pensionirte Hauptmann Carl Landherr am 16. ds zu Amberg, — der pensionirte Rittmeister Peter Stiglitz am 19. ds zu München, — der pensionirte Kriegscommissär Simon Schrödl, Ehrenkreuz des Ludwigordens, am 20. ds zu München, — der pensionirte charakterisirte General der Infanterie Anton von der Mark, Großcomthur des Verdienstordens der bayerischen Krone, Großkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael, Ehrenkreuz des Ludwigordens, Inhaber des kaiserlich österreichischen Ordens der eisernen Krone 1. Classe, des königlich preußischen rothen Adler-Ordens 2. Classe mit Stern und des kaiserlich russischen St. Anna-Ordens 1. Classe, am 23. ds zu München.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 20. 7. Juni 1869.

Inhalt: 1) Verordnung: Bestimmungen über die Vornahme der Inspicirungen. 2) Dienstes-Nachrichten. 3) Sterbfall.

Nro. 5602.

Für die Vornahme der Inspicirungen wird hiemit bestimmt:

I.

Die Inspicirungen haben den Zweck, den Commandanten durch unmittelbaren Augenschein ein sicheres Urtheil über die Ausbildung und Schlagfertigkeit der Truppen und über die genaue Handhabung der bestehenden Vorschriften zu gewähren.

Um diesen doppelten Zweck zu erreichen, haben die Inspicirenden den Dienstbetrieb nach den hier folgenden näheren Bestimmungen einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, Verschiedenheiten und Mängel sogleich abzustellen und die Durchführung der allerhöchsten Vorschriften mit unnachsichtlicher Strenge zu sichern.

Wahrgenommene Vernachläßigungen im Dienste sollen nicht nur im Tagsbefehl gerügt werden, sondern das Erforderliche, einschlüßig der etwa nöthigen Beahndung in eigener Competenz verfügt und nach Umständen für allenfallsige weitere Maßnahmen Antrag gestellt werden.

Digitized by Google

Ferner haben die Inspicirenden ihr Augenmerk auch darauf zu richten, daß sämmtlichen Abtheilungs-Commandanten jene Selbstständigkeit gewahrt werde, welche ihnen in Bezug auf Ausbildung ihrer Truppentheile gebührt, wie es in dieser Beziehung auch besondere Pflicht der Inspicirenden bleibt darüber zu wachen, daß alle Abtheilungs-Commandanten für die ihnen anvertrauten Stellen körperlich und intellektuell befähigt sind.

Die Generale werden daher sowohl jene Commandanten, welche den Anforderungen des Dienstes nicht vollständig zu entsprechen vermögen, als auch jene namhaft machen, welche sich besonders auszeichnen und vorzugsweise zu einem höheren Commando sich eignen.

Endlich muß bei Inspicirungen als Grundsatz gelten, nur dasjenige zu fordern, was die Abtheilungen bis zu dem Zeitpunkte der Musterung ohne Uebereilung des Unterrichts zu leisten im Stande sind.

II.

Es sollen künftig folgende Inspicirungen stattfinden:

a) Die Commandanten selbstständiger oder detachirter Bataillone haben ihre länger als ein Jahr vom Stabe detachirten Abtheilungen jährlich einmal, ihre auf kürzere Zeit detachirten Abtheilungen aber nur dann zu inspiciren, wenn ihnen deren örtliche Dienstverhältnisse durch eigene Anschauung noch nicht bekannt sind.

b) Die Landwehrbezirks-Commandanten wohnen alljährlich in jedem Compagniebezirke einer Controlversammlung außerhalb des Stabsquartiers bei und haben bei dieser Gelegenheit auch die Musterung der Compagniesitze vorzunehmen.

c) Der Commandant des Genie-Regiments inspicirt jährlich einmal die länger als ein Jahr vom Regiments-Stab detachirten Abtheilungen.

d) Die Commandanten der im diesseitigen Bayern garnisonirenden Infanterie-, Cavalerie- und Artillerie-Regimenter inspiciren ihre vom Regiments-Stab länger als ein Jahr diesseits des Rheins detachirten Abtheilungen

Digitized by Google

jährlich einmal; ihre in der Pfalz länger als ein Jahr detachirten Abtheilungen überhaupt nur einmal; ihre auf kürzere Zeit detachirten Abtheilungen aber nur dann, wenn ihnen deren örtliche Dienstverhältnisse durch eigene Anschauung nicht bekannt sind.

Analoges Verfahren beobachten die in der Pfalz garnisonirenden Regiments-Commandanten bezüglich ihrer in der Pfalz detachirten Abtheilungen.

e) Die Brigadiers der Infanterie und Cavalerie nehmen die Brigade-Inspection bei allen Abtheilungen ihrer Brigade und den Landwehrbezirks-Commandos jährlich einmal und in der Regel im Monat Mai vor.

Fehlt in einer Armeedivision ein Infanterie-Brigadier, so hat der andere Brigadier dieser Division beide Infanterie-Brigaden zu mustern.

f) Die Armeedivisions-Commandanten halten die Divisions-Inspection bei den ihnen unterstellten Truppen jährlich einmal — in der Regel im September ab, können jedoch damit auch den treffenden Brigadier betrauen.

g) Die General-Commandanten nehmen die Armee-Corps-Inspection bei allen oder bei einem Theile der ihnen taktisch und dienstlich unterstellten Truppen in der Regel zur Zeit der größeren Uebungen nach eigenem Ermessen, bei den ihnen unmittelbar untergeordneten Dienstesstellen und Behörden jährlich einmal vor, bei letzterer Inspicirung kann eine Delegirung des Generals ad latus oder insolange sich der Administrations-Dienst noch bei den Divisionen befindet, des Armee-Divisions-Commandanten stattfinden.

h) Die General-Inspection der Armee wird zur Vornahme von Inspicirungen sowohl der Heeres-Abtheilungen, als auch der Landesfestungen sowie der übrigen dem Kriegs-Ministerium unmittelbar untergeordneten Dienstes- und Commandostellen speziell allerhöchst beauftragt werden.

i) Ist bei besonderen Vorkommnissen Anlaß für Vornahme einer außerordentlichen Inspicirung gegeben, so kann diese ohne weitere Anfrage angeordnet, beziehungsweise vorgenommen werden.

Digitized by Google

III.

Zur Vermeidung von zu häufigen Inſpicirungen in einer und der nämlichen Richtung wird hiemit beſtimmt, daß ſich ſachlich die regelmäßigen Inſpicirungen wie folgt erſtrecken ſollen:

1) Die Inſpicirung der ſelbſtſtändigen und der detachirten Bataillons-Commandanten, endlich der Regiments-Commandanten auf den geſammten Dienſt und Unterricht der inſpicirt werdenden Abtheilungen;
2) Die Brigade-Inſpicirung auf:
   a) Die Waffenübungen einſchließlich der Bataillonsſchule und der Felddienſtübungen, bei der Cavalerie einſchließlich des Unterrichts in der Escadron;
   b) den theoretiſchen Unterricht der Officiere, Unterofficiere und Mannſchaft, einſchließlich der Regiments-Schulen;
   c) den Fecht- und Turnunterricht und das Scheibenſchießen, bei der Cavalerie insbeſondere auf den Reitunterricht der Officiere und Mannſchaft, dann den Unterricht im Voltigiren, Satteln und Packen;
   d) die Muſterung der Muſiken und Signaliſten;
   e) die Muſterung der Officiers- und Dienſtpferde;
   f) die Waffenviſitation;
   g) die Spezialmuſterung.
3) Die Diviſions-Inſpection auf:
   a) Die Manövrir-Fähigkeit des Bataillons, die Waffen-Uebungen im Regiment und in der Brigade — auch mit gemiſchten Waffen — einſchließlich des geſammten Felddienſtes;
   b) den geſammten innern Dienſt, die Viſitation der Localitäten;
   c) die Prüfung der Beförderungsfähigkeit der in der erſten Hälfte ihrer Rangliſte ſtehenden Stabs- und der im erſten Viertheil ihrer Rangliſte ſtehenden Subaltern-Officiere;
   d) den Sanitäts-, Adminiſtrations-, Juſtiz- und Veterinärdienſt im ganzen Umfang, bei der Cavalerie einſchließlich der Ausmuſterung der Pferde;
   e) die Verleſung des königlichen Befehls. (Muſterungsakt)

Digitized by Google

4) Die Armee-Corps-Inspection erstreckt sich auf:
   a) die taktische Ausbildung der Truppen und ihrer Führer im großen Ganzen, einschließlich der feldmäßigen Uebungen mit gemischten Waffen;
   b) die Musterung der dem General-Commando unmittelbar untergeordneten Dienstesstellen und Behörden in allen Zweigen ihres Dienstes;
   c) die Befähigung der Generale und Stabsofficiere.
5) Wenn nun auch aus der hier getroffenen Eintheilung hervorgeht, daß die Inspicirung des niederen Befehlshabers eine erschöpfende Vorbereitung für jene des höheren sein soll und diesen im Allgemeinen der speziellen Besichtigung jener Dienst- und Unterrichtszweige enthebt, welche mehr dem Wirkungskreise der niederern Commandanten angehören, so bleibt es selbstverständlich dem höheren Commandanten stets unbenommen, alle Dienstes- und Unterrichtszweige und insbesondere jene einer eingehenden Inspicirung zu unterziehen, über welche etwa durch die vorhergegangene Musterung ungünstige Resultate konstatirt worden sind.

IV.

Den Abtheilungs-Commandanten soll von der bevorstehenden Ankunft des Inspicirenden nicht jederzeit Kenntniß gegeben werden und hat überhaupt das Erwarten derselben im Absteigequartier zu unterbleiben.

Sobald der Inspicirende seine Ankunft der Commandantschaft gemeldet, beziehungsweise angezeigt, und den Commandanten der zu inspicirenden Abtheilungen Nachricht gegeben hat, werden demselben die gebührenden Ehrenbezeigungen erwiesen, die betreffenden Commandanten melden sich beim Inspicirenden und sind dessen weiterer Befehle gewärtig.

V.

Die Inspicirungen sind der Art vorzunehmen, daß deren Dauer in der Regel bei einer Compagnie, Escadron oder Batterie nicht über einen Tag, bei einem Landwehr-Bezirks-Commando, einem Bataillon, einer Cavalerie- oder Artillerie-Division nicht über zwei Tage, bei einem Regimente nicht über vier Tage be-

Digitized by Google

trägt; doch soll der Inspicirende bei außergewöhnlichen Verhältnissen an diese Zeitdauer nicht gebunden sein.

Die Inspicirungen können in zusammenhängender Reihenfolge oder in getrennten Zeitabschnitten vorgenommen werden.

VI.

Die Zutheilung von Personal an die inspicirenden Bataillons-Commandanten findet nicht statt.

Der Regiments-Commandant nimmt zur Inspicirung einen Bataillons-Adjutanten, oder wo ein solcher nicht verfügbar, einen Oberlieutenant oder Unterlieutenant des Regimentes mit; der Brigadier seinen Adjutanten und bei Inspicirung der Landwehrbezirks-Commandos auch den für den Landwehrdienst zugetheilten Officier.

Die Begleitung des Armee-Divisions-Commandanten oder dessen Stellvertreters bei der Divisions-Inspection hat aus einem seiner Adjutanten, aus dem Generalstabs-Chef, dann je nach Bedürfniß dem Stabsarzt, Kriegscommissär, Stabsauditor und einem Veterinärarzt der Division zu bestehen.

Die Beiziehung des Oberveterinärarztes zu den Divisions-Inspicirungen bleibt den jeweiligen besonderen Bestimmungen vorbehalten.

Die General-Commandanten werden bei der Armee-Corps-Inspection über die Truppen durch ihre Adjutanten, den Chef und den beigegebenen Officier des Generalquartiermeister-Stabes, sowie den Genie-Officier; bei den Inspicirungen der unmittelbar untergebenen Dienstesstellen und Behörden durch einen Adjutanten, dann je nach Bedürfniß, durch den Genie-Officier, den Oberstabs-Arzt, Oberkriegscommissär und Stabs-Auditor begleitet.

Die General-Inspection der Armee erhält je nach dem ergangenen Auftrage das benöthigte Personal für die Inspection durch das Kriegs-Ministerium zugewiesen.

Die Generale werden übrigens die genehmigte Begleitung, entsprechend der von ihnen getroffenen Eintheilung, regeln und jede überflüßige Begleitung vermeiden.

VII.

Die an Ort und Stelle zu erlassenden Tagsbefehle sind von dem inspicirenden General persönlich und nicht von der Commandostelle zu erlassen und mit den Berichten in Abschrift vorzulegen.

Digitized by Google

VIII.

Die Berichterstattung über die Ergebnisse der Brigade- und der Divisions-Inspicirung, sowie der Armee-Corps-Inspicirung hinsichtlich der Dienstesstellen und Behörden erfolgt vorläufig noch nach den einschlägigen Bestimmungen und Formularien des Kriegsministerial-Rescripts vom 31. März 1857 Nro. 2752; wogegen die General-Commandanten in Bezug auf die Armee-Corps-Inspection der Truppen und der General-Inspector der Armee in ihren Berichten nicht an die oben erwähnten Formularien gebunden sind, sondern nur einen gedrängten aber gründlichen Bericht über das Ergebniß ihrer Inspicirungen erstatten.

Die inspicirenden Regiments- und Bataillons-Commandanten erstatten nur bei besonderen Vorkommnissen oder auf besonderen Befehl Inspections-Berichte und auch diese nur in gewöhnlicher Form.

IX.

Die fortan zu führende Bezeichnung: Brigade-, Divisions-, Armee-Corps-Inspicirung ist auch dann beizubehalten, wenn die eine oder andere durch einen Stellvertreter vorgenommen wird.

X.

Die bestehenden Bestimmungen über die Inspicirung der Generale der Artillerie- und des Genie-Corps, sowie die Bestimmungen über die Gebühren bei den Inspicirungen bleiben unverändert in Kraft, wogegen alle mit den vorstehenden Bestimmungen nicht mehr im Einklang stehenden älteren Verfügungen außer Wirksamkeit treten.

München den 3. Juni 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
Freiherr von Pranckh.

Durch den Minister der General-Secretär.
Statt dessen
der geheime Secretär:
Glockner.

(Bestimmungen über die Vornahme der Inspicirungen betr.)

Digitized by Google

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 25. v. Mts den Oberlieutenant Ewald Hornig vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert unter dem Vorbehalte des Wiedereintritts während der Dauer seines Dienstes-Provisoriums im Hofdienste auf Nachsuchen von der Charge zu entheben;

dem Unterlieutenant Arthur Grafen von Schönborn-Wiesentheid vom 4. Chevaulegers-Regiment König die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere unter Verleihung des Charakters als Oberlieutenant à la suite zu bewilligen;

den Major Georg Laubök vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann auf zwei Jahre, —

den temporär pensionirten Oberauditor Ludwig Lesch bleibend, — dann

den Unterlieutenant Maximilian Floßmann vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian vorbehaltlich der Wiederverwendung in den Ruhestand zu versetzen;

am 26. v. Mts Allerhöchstihrem General-Adjutanten und General-Capitain der Leibgarde der Hartschiere, General der Cavalerie Leonhard Freiherrn von Hohenhausen für das Officierskreuz des kaiserlich französischen Ordens der Ehrenlegion, dann für das Großkreuz des großherzoglich hessischen Verdienstordens Philipps des Großmüthigen die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen;

am 28. v. Mts den Oberlieutenant Otto Mayer von Wandelheim vom 12. Infanterie-Regiment vacant König Otto von Griechenland auf zwei Jahre in den Ruhestand zu versetzen;

am 30. v. Mts den temporär pensionirten Obersten Philipp Lessel auf weitere zwei Jahre vorbehaltlich früherer Wiederverwendung im Ruhestand zu belassen;

den Regimentsarzt 2. Classe Dr Eduard Bratsch vom 5. Jäger-Bataillon auf ein Jahr in den Ruhestand, und

den Regimentsarzt 2. Classe Dr Moriz Neuhöfer vom 1. Infanterie-Regiment König zum 5. Jäger-Bataillon zu versetzen;

am 3. ds den Generalmajor und Brigadier Gustav Cella auf Nachsuchen in den bleibenden Ruhestand unter Verleihung des Charakters als Generallieutenant zu versetzen — und

Digitized by Google

den Obersten Joseph Maillinger vom 9. Infanterie-Regiment Wrede zum Generalmajor und Commandanten der 8. Infanterie-Brigade zu befördern.

In Folge Ministerial-Rescripts vom 25. v. Mts wurde der Hauptmann 2. Classe Adolph Elblein vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg als wahrscheinlich verunglückt in den Listen abgeschrieben.

Gestorben ist:

Der Oberlieutenant Alfred Freiherr von Bibra vom 12. Infanterie-Regiment vacant König Otto von Griechenland, Ritter des Militär-Max-Joseph-Ordens, am 17. v. Mts in Irmelshausen, Bezirksamts Königshofen.

Berichtigung.

Im Verordnungsblatt Nro. 19 Seite 121 Zeile 10 von unten ist statt: „Fenscherz" zu lesen: „Tenscherz."

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 21. 11. Juni 1869.

Inhalt: 1) Verordnung: Veränderungen im Administrationspersonale des des Heeres. 2) Dienstes-Nachrichten. 3) Sterbfall.

Nro. 7877.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Linderhof den 7. ds Nachstehendes allergnädigst zu genehmigen geruht:

Versetzt werden:

die Bataillonsquartiermeister Caspar Nothhaas von der Zeughaus-Haupt-Direction zum 4. Jäger-Bataillon, — Otto Sartorius von der Stadt-Commandantschaft Regensburg zum 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Johann Trenner von der 4. Sanitäts-Compagnie zum 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Friedrich Hörner von der 2. Sanitäts-Compagnie zum 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Stephan Schmitt von der Stadt-Commandantschaft Amberg zum 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — und Caspar Wiedemann von der Stadt-Commandantschaft Bamberg zum 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen; — die Unterquartiermeister Carl Pitzner vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz zum Gouvernement der Festung Ingolstadt (Verpflegscommission), — Franz Falkner vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis zur

Digitized by Google

Militär-Rechnungs-Kammer, — Andreas Auguſtin vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zur Zeughaus-Haupt-Direction, — Ottmar Schwarz von der Militär-Rechnungs-Kammer zum Genie-Corps-Commando, — Baptiſt Zettel von der Commandantſchaft der Stadt Würzburg zum 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Carl Winter von der Adminiſtrations-Commiſſion der Militär-Fohlenhöfe zum 1. Cuiraſſier-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Julius Michel von der Stadt-Commandantſchaft Neuburg zum 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachſen, — Edmund Caries vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhauſen zum 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Heſſen, — Guſtav Burckhardt von der Buchführung des Kriegsminiſteriums zum Montur- und Rüſtungs-Depot München, — Adalbert Butzer vom Feſtungs-Commando in Ulm zum 12. Infanterie-Regiment vacant König Otto von Griechenland, — Andreas Körber von der Commandantſchaft der Stadt Nürnberg zum 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Carl Mayer vom Gouvernement der Feſtung Germersheim zum 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg, — Joſeph Schwaiger vom topographiſchen Bureau des Generalquartiermeiſter-Stabes zur 4. Sanitäts-Compagnie, — Lorenz Karpf vom Gouvernement der Feſtung Germersheim zum 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg, — Johann Kiesling vom Platzcommando Roſenberg zum General-Commando Würzburg, — Franz Fleßa vom Montur- und Rüſtungs-Depot München zur Buchführung des Kriegsminiſteriums, — Anton Dümlein vom 1. Cuiraſſier-Regiment Prinz Carl von Bayern zum 4. Chevaulegers-Regiment König, — Heinrich Welſch vom 5. Jäger-Bataillon zum 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff, — Julius Amm vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann zur Commandantſchaft der Stadt Nürnberg (Verpflegscommiſſion), — Michael Lindner vom 6. Chevaulegers-Regiment Großfürſt Conſtantin Nikolajewitſch zum 7. Infanterie-Regiment Hohenhauſen, — und Georg Gaßner vom 9. Jäger-Bataillon zur Militär-Rechnungs-Kammer; — die Regimentsactuare Wilhelm Fiſcher vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern zur Commandantſchaft der Stadt Augsburg (Verpflegscommiſſion), — Adolph Strobl vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff zum Gouvernement der Feſtung Germersheim (Verpflegscommiſſion), — Caſpar Halder vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern zum Feſtungs-

Digitized by Google

Commando in Ulm (Verpflegscommission), — Peter Bayer vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg zum Gouvernement der Festung Germersheim (Verpflegscommission) — und Traugott Helmes vom 9. Infanterie-Regiment Wrede zur Commandantschaft der Stadt Würzburg (Militär-Krankenhaus).

Befördert werden:

zu Unterquartiermeistern:

die Regimentsactuare Joseph Weigl vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen bei der Militär-Rechnungs-Kammer, — Ludwig Koch im 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — Johann Schwemmlein bei der Commandantschaft der Stadt Augsburg (Verpflegscommission), — Friedrich Gänsbauer vom Festungs-Commando in Ulm beim Generalquartiermeisterstab, — Sebastian Oberndorfer bei der Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München (Militär-Krankenhaus), — Heinrich Büttner vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich — und Martin Bauer vom Gouvernement der Festung Ingolstadt bei der Militär-Rechnungs-Kammer, — Wilhelm Blumberger bei der Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München (Verpflegscommission), — Johann Feiner im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Ferdinand Wittmann bei der Militär-Rechnungs-Kammer, — Anton Schmitt vom 9. Infanterie-Regiment Wrede bei der 2. Sanitäts-Compagnie, — Joseph Adam beim Gouvernement der Festung Ingolstadt (Local-Genie-Direction), — Carl Frank vom 1. Infanterie-Regiment König im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Anton Unfried bei der Commandantschaft der Stadt Nürnberg (Militär-Krankenhaus), — Joseph Walberer vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Christoph Stutzmann vom 10. Jäger-Bataillon bei der Militär-Rechnungs-Kammer, — Anton Demm bei der Militär-Fonds-Commission, — Ernst Winterheld bei der Zeughaus-Haupt-Direction, — Jacob Koch beim Gouvernement der Festung Ingolstadt (Militär-Krankenhaus), — Joseph Straßner im 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff, — Christian Banfelder vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen bei der Militär-Rechnungs-Kammer, — Georg Schlenk vom 4. Artillerie-Regiment König bei der Zeughaus-

Digitized by Google

Haupt-Direction, — Emil Völkel bei der Militär-Rechnungs-Kammer, — Martin Nonnenmacher bei der Gewehrfabrik-Direction, — Anton Strauß im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Georg Gerhaher vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg beim Gouvernement der Festung Germersheim (Militär-Krankenhaus), — und Florentin Kirchner bei der Commandantschaft der Stadt Würzburg (Verpflegscommission).

München den 10. Juni 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
Freiherr von **Pranckh.**

Durch den Minister der General-Secretär:
Statt dessen
der geheime Secretär
Glockner.

(Veränderungen im Administrations-Personale des Heeres betr.)

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 6. ds die Unterlieutenants Wilhelm Arendts vom 1. Infanterie-Regiment König — und Eduard Ziegelmüller vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen auf Nachsuchen von der Charge zu entheben;

den temporär pensionirten Oberstlieutenant Hugo Bosch, — und

den temporär pensionirten Bataillonsarzt Dr Ludwig Steichele bleibend im Ruhestande zu belassen;

den Regimentsquartiermeister Georg Luttenbacher vom 4. Jäger-Bataillon in den Ruhestand zu versetzen.

Gestorben ist:

der Bataillonsarzt Dr Ludwig Schiller von der Commandantschaft der Stadt Würzburg am 31. v. Mts in Dillingen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 22. 12. Juni 1869.

Inhalt: Gesetz: Die Einführung des Militärstrafgesetzbuches und der Militär-Strafgerichtsordnung für das Königreich Bayern betreffend. (Gesetzblatt Nro. 64 vom 12. Juni 1869 Seite 1341 bis 1348).

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, das Militärstrafgesetzbuch und die Militärstrafgerichtsordnung für das Königreich Bayern, welche in der Anlage folgen, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, und zwar in Ansehung der Artikel 2, 4, 6 und 23 der Militärstrafgerichtsordnung unter Beobachtung der im § 7 Titel X der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Form, zu erlassen und über die Anwendung dieser Gesetzbücher zu verordnen, was folgt:

Digitized by Google

Artikel 1.

Das Militärstrafgesetzbuch und die Militärstrafgerichtsordnung für das Königreich Bayern treten mit dem 1. Januar 1870 im ganzen Umfange des Königreichs in Kraft.

Artikel 2.

Mit diesem Tage treten alle dermal bestehenden Bestimmungen über Bestrafung militärischer Verbrechen und Vergehen, sowie alle dermal bestehenden Bestimmungen über die Verfassung und das Verfahren der Militärstrafgerichte vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 9 außer Wirksamkeit.

Artikel 3.

Die Strafbarkeit einer Handlung, welche vor dem in Art. 1 bezeichneten Tage begangen wurde, aber erst an oder nach demselben zur Aburtheilung kommt, wird nach dem Militärstrafgesetzbuche beurtheilt, es sei denn, daß die zur Zeit der Begehung der Handlung geltenden Strafbestimmungen eine mildere Bestrafung nach sich ziehen, in welchem Falle diese zur Anwendung zu kommen haben.

Ist es zweifelhaft, ob die Handlung vor dem in Art. 1 bezeichneten Tage begangen worden sei, so ist bei der Entscheidung das mildere Gesetz anzuwenden.

Artikel 4.

Haben gemäß Art. 3 die früheren Strafbestimmungen in Anwendung zu kommen und war nach diesen die Handlung zur Zeit ihrer Verübung mit einer Strafe bedroht, welche unter den im Militärstrafgesetzbuche aufgeführten Strafgattungen nicht mehr vorkommt, so ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1) Ist auf Festungsschanzarbeit von 4 Jahren oder darüber zu erkennen, so tritt an deren Stelle Zuchthausstrafe von gleicher Dauer, womit lediglich die Entlassung aus der bewaffneten Macht und der Verlust der militärischen Orden, Ehren- und Denkzeichen als Straffolgen verbunden sind; ist dagegen
2) auf solche unter 4 Jahren zu erkennen, so hat Gefängniß von gleicher Dauer unter Verhängung der im Art. 25

Digitized by Google

Ziff. 1 und 3 des Militärstrafgesetzbuches bezeichneten Straffolgen einzutreten;

3) statt des Festungs- oder Kasernarrestes ist auf Gefängniß, statt des geschärften Arrestes auf geschärftes Gefängniß von je gleicher Dauer zu erkennen;

4) wo in den früheren Strafbestimmungen gegen einen Officier die Entsetzung von der Charge oder die Entlassung als Verbrechensstrafe angedroht ist, haben dieselben als selbstständige Strafen noch in Anwendung zu kommen;

5) wo dortselbst gegen Unterofficiere die Degradirung zum Gemeinen auf immer als ausschließliche Vergehensstrafe angedroht ist, ist gleichfalls noch auf diese, wo dagegen die Degradirung alternativ oder verbindungsweise mit einer Freiheitsstrafe einzutreten hat, stets nur auf die Freiheitsstrafe zu erkennen, letzteren Falles unter Verlust der Charge als Straffolge, wenn diese auch nach dem Militärstrafgesetzbuche zu verhängen wäre;

6) statt der Strafe der Erneuerung oder Verlängerung der Dienstzeit haben die Gerichte auf ein- bis sechsmonatliche Gefängnißstrafe zu erkennen.

Artikel 5.

Was in dem Militärstrafgesetzbuche über die Behandlung der Zuchthaussträflinge bestimmt ist, findet auch auf diejenigen Sträflinge Anwendung, welche in Folge einer schon vor dem in Art. 1 bezeichneten Tage ergangenen Verurtheilung eine Festungsschanzarbeitsstrafe in der Dauer von 4 Jahren oder darüber zu erstehen haben. Bezüglich der zur Festungsschanzarbeit von geringerer Dauer, sowie zur Festungs- oder geschärften Arreststrafe Verurtheilten sind die für die Behandlung der Gefängnißsträflinge gegebenen Vorschriften maßgebend.

Diejenigen militärischen Strafgefangenen, welche in Folge der Strafe aus dem Militärverbande entlassen sind, werden am 1. Januar 1870 an die entsprechende Civilstrafanstalt abgegeben, insoferne nicht der Vollzug einer Gefängniß- oder Zuchthausstrafe auf der Festung stattzufinden hätte.

Digitized by Google

Artikel 6.

Bis zur Vollendung der militärischen Strafanstalten kann durch Verordnung die Unterbringung verschiedener Kategorien von Strafgefangenen in einer und derselben Strafanstalt, jedoch unter geeigneter Absonderung der verschiedenen Kategorien angeordnet werden.

Artikel 7.

Auf die Unterofficiere und Mannschaften des Gendarmeriecorps finden von den Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches, welche nur von Militärpersonen sprechen, die folgenden Anwendung:

1) die Art. 54—56 des Hauptstückes V über „unterlassene Verhinderung oder Anzeige strafbarer Handlungen";
2) die Art. 125—151 des Hauptstückes XI über „strafbare Handlungen der Untergebenen gegen Vorgesetzte";
3) die Art. 154—160 des Hauptstückes XII über „Mißbrauch der Dienstgewalt und Verletzung des dienstlichen Ansehens";
4) die Art. 178—180, 182, und 184—186 des Hauptstückes XIV über „andere strafbare Handlungen gegen das Eigenthum in Bezug auf militärische Dienstes- und Standesverhältnisse";
5) die Art. 189—192 und 194—199 des Hauptstückes XV über „sonstige strafbare Handlungen gegen Disciplin und Dienst."

Insoweit hienach Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches auf Unterofficiere und Mannschaften des Gendarmeriecorps zur Anwendung zu kommen haben, finden auch die allgemeinen Bestimmungen der I. Abtheilung auf dieselben Anwendung, jedoch tritt an die Stelle der Versetzung in die Strafclasse Entlassung aus dem Gendarmeriecorps.

Auf diejenigen Angehörigen des Gendarmeriecorps, welche zugleich Angehörige der bewaffneten Macht sind, bleibt die Anwendung der für sie in dieser Eigenschaft geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten.

Artikel 8.

Die am 1. Januar 1870 bei den Militärbehörden noch im Laufe befindlichen Voruntersuchungen sind von den Militärbehörden an die nach Maßgabe der neuen Gesetzgebung zuständigen Gerichte und Behörden abzugeben.

Digitized by Google

Geschlossene Untersuchungen, über welche an jenem Tage noch nicht Beschluß gefaßt ist, sind dem Staatsanwalte an dem zuständigen Militär-Bezirksgerichte vorzulegen. Dieser stellt gemäß Art. 118 der Militärstrafgerichtsordnung Antrag an das Militär-Bezirksgericht, welches gemäß Art. 119 über diesen Antrag Beschluß faßt.

Strafsachen, welche vor jenem Tage zur Hauptverhandlung vor ein Militärgericht verwiesen sind, werden von dem zuständigen Militär-Bezirksgerichte nach den Bestimmungen der Militärstrafgerichtsordnung abgeurtheilt, wenn dasselbe nicht Anlaß findet, seine Unzuständigkeit auszusprechen.

Artikel 9.

Urtheile, welche von Militärgerichten vor dem 1. Januar 1870 erlassen wurden, an diesem Tage aber die Rechtskraft noch nicht beschritten haben, können nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen auch nach jenem Zeitpunkte noch angefochten werden, und hat das Militär-Obergericht dieselben sowie diejenigen Urtheile, welche am 1. Januar 1870 noch der Revision unterliegen, nach den bisherigen Bestimmungen zu erledigen.

Hat nur der Angeschuldigte das Rechtsmittel eingewendet, so kann eine strengere Bestrafung desselben, als nach dem erstrichterlichen Urtheile, gegen ihn nicht verhängt werden.

Wird ein vor dem 1. Januar 1870 gefälltes Urtheil vom Militär-Obergerichte vernichtet, und die Sache zur wiederholten Aburtheilung an ein Militärgericht zurückverwiesen, so erfolgt die neue Aburtheilung nach den Bestimmungen der Militärstrafgerichtsordnung.

Gegeben München den 29. April 1869.

Ludwig.

Fürst von Hohenlohe. v. Pfretzschner. v. Gresser. v. Schlör. Frhr. v. Pranckh. v. Lutz. v. Hörmann.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Feb. von Kobell.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 23. 27. Juni 1869.

Inhalt: Verordnung: Ernennung, Beförderung und Heranbildung des Administrations-Personales des königlichen Heeres.

Nro. 8641.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Schloß Berg den 22. ds die in der Beilage enthaltenen Bestimmungen über die

„Ernennung, Beförderung und Heranbildung des Administrationspersonales des königlichen Heeres"

allergnädigst zu genehmigen geruht.

Vollzugsbestimmungen folgen.

München den 25. Juni 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Pranckh.

Durch den Minister der General-Secretär.
Statt dessen
der geheime Secretär:
Glockner.

(Die Ernennung, Beförderung und Heranbildung des Administrationspersonales des königlichen Heeres betr.)

Digitized by Google

(Beilage zum Kriegsministerial-Reſcripte vom 25. Juni 1869 Nro. 8641.)

Beſtimmungen

über

die Ernennung, Beförderung und Heranbildung des Adminiſtrationsperſonales des k. Heeres.

A. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1.

Die Ernennung zum Verwaltungsbeamten in der activen Armee iſt zugänglich:

a) Officieren und Officiersadſpiranten, ſodann Militärbeamten des Canzlei-, Sanitäts- und Juſtiz-Dienſtes der activen Armee,

b) Landwehr-Officieren und Landwehr-Officiersadſpiranten,

c) Rechtspracticanten, welche die practiſche Prüfung für den Staatsdienſt befriedigend beſtanden haben,

d) Finanzdienſt-Adſpiranten, welche das Gymnaſialabſolutorium erlangt und die Prüfung für den niederen Finanzdienſt mindeſtens mit der Note II beſtanden haben,

e) den nach Abſchnitt C der gegenwärtigen Beſtimmungen aus der activen Armee hervorgehenden Militärverwaltungsadſpiranten.

Ausnahmsweiſe können auch im Civilſtaatsdienſte bereits angeſtellte Beamte bei beſonderer Befähigung für den Militär-Verwaltungsdienſt, ſodann im Mobilmachungs- und Kriegs-Falle nach Bedarf andere geeignete Bewerber und zwar je nach den obwaltenden Verhältniſſen in proviſoriſcher oder definitiver Eigenſchaft zur Ernennung als Militär-Verwaltungsbeamte gelangen.

Der im Mobilmachungs- und Kriegs-Falle entſtehende nur vorübergehende Mehrbedarf an Militär-Verwaltungsbeamten ſoll, ſoweit nicht die vorhandenen Militär-Verwaltungsadſpiranten hin-

Digitized by Google

en, nach Thunlichkeit durch aushilfsweise Beiziehung geeigneter
itärpensionisten, und nur wenn auch hiedurch der Bedarf nicht
ändig erreicht werden kann, durch Ernennung auf Kriegs-
r gedeckt werden.

§. 2.

Für die Beförderung zu den höheren Stellen der Militär-
waltung im Referatsdienste des Kriegsministeriums, bei den
ral- und höheren Commando-Stellen, den Corps- und Divisions-
ndanturen ist nicht sowohl das Dienstalter, als höhere wissen-
tliche Befähigung und hervorragendes Talent im Militär-
waltungsfache maßgebend.

Die Beförderung in den übrigen, den Cassen-, Material-
Rechnungs-Dienst umfassenden Stellen der Militärverwaltung
gt, unter steter Berücksichtigung ausreichender dienstlicher Be-
gung und persönlicher Würdigkeit, im Allgemeinen durch alle
ge der Militärverwaltung, mit Ausnahme der Militär-Fohlen-
gemeinschaftlich und in der Regel nach dem Dienstalter.

Beamte, deren Befähigung zu selbstständigen Posten nicht
s nachgewiesen ist, haben vor Beförderung auf solche eine
e-Dienstzeit zu erstehen.

Für die Verwalter, Unterquartiermeister und Verwaltungs-
enten der Militär-Fohlenhöfe bleibt die bisherige besondere
ordnung für die Beförderung auch für die Folge in Geltung,
o die durch allerhöchste Entschließung vom 5. August 1863 —
rdnungs-Blatt Nro. 23 — unter Satz III gegebene besondere
mmung, daß Fohlenhofverwalter 1. Classe, welche mindestens
Dienstjahre als Fohlenhofsbeamte zur vollen Zufriedenheit
gelegt haben, bei vollkommener Diensttauglichkeit auf ihrer-
gestelltes Gesuch für Uebernahme in den Dienst der Heeres-
altung mit Beförderung zum Regimentsquartiermeister 1. Classe
ragt werden dürfen.

Mit Ausnahme dieses Falles können Fohlenhofsbeamte nur
olge einer vorausgängigen, mit gutem Erfolge bestandenen
is zur Anstellung als Verwaltungsbeamte der activen Armee
gen.

Digitized by Google

(Beilage zum Kriegsministerial-Reſcripte vom 25. Juni 1869 Nro. 8641.)

Beſtimmungen

über

die Ernennung, Beförderung und Heranbildung des Adminiſtrationsperſonales des k. Heeres.

A. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1.

Die Ernennung zum Verwaltungsbeamten in der activen Armee iſt zugänglich:

a) Officieren und Officiersabſpiranten, ſodann Militärbeamten des Canzlei-, Sanitäts- und Juſtiz-Dienſtes der activen Armee,

b) Landwehr-Officieren und Landwehr-Officiersabſpiranten,

c) Rechtspracticanten, welche die practiſche Prüfung für den Staatsdienſt befriedigend beſtanden haben,

d) Finanzdienſt-Abſpiranten, welche das Gymnaſialabſolutorium erlangt und die Prüfung für den niederen Finanzdienſt mindeſtens mit der Note II beſtanden haben,

e) den nach Abſchnitt C der gegenwärtigen Beſtimmungen aus der activen Armee hervorgehenden Militärverwaltungsabſpiranten.

Ausnahmsweiſe können auch im Civilſtaatsdienſte bereits angeſtellte Beamte bei beſonderer Befähigung für den Militär-Verwaltungsdienſt, ſodann im Mobilmachungs- und Kriegs-Falle nach Bedarf andere geeignete Bewerber und zwar je nach den obwaltenden Verhältniſſen in proviſoriſcher oder definitiver Eigenſchaft zur Ernennung als Militär-Verwaltungsbeamte gelangen.

Der im Mobilmachungs- und Kriegs-Falle entſtehende nur vorübergehende Mehrbedarf an Militär-Verwaltungsbeamten ſoll, ſoweit nicht die vorhandenen Militär-Verwaltungsabſpiranten hin-

Digitized by Google

reichen, nach Thunlichkeit durch aushilfsweise Beiziehung geeigneter Militärpensionisten, und nur wenn auch hiedurch der Bedarf nicht vollständig erreicht werden kann, durch Ernennung auf Kriegsdauer gedeckt werden.

§. 2.

Für die Beförderung zu den höheren Stellen der Militär-Verwaltung im Referatsdienste des Kriegsministeriums, bei den Central- und höheren Commando-Stellen, den Corps- und Divisions-Intendanturen ist nicht sowohl das Dienstalter, als höhere wissenschaftliche Befähigung und hervorragendes Talent im Militär-Verwaltungsfache maßgebend.

Die Beförderung in den übrigen, den Cassen-, Material- und Rechnungs-Dienst umfassenden Stellen der Militärverwaltung erfolgt, unter steter Berücksichtigung ausreichender dienstlicher Befähigung und persönlicher Würdigkeit, im Allgemeinen durch alle Zweige der Militärverwaltung, mit Ausnahme der Militär-Fohlenhöfe, gemeinschaftlich und in der Regel nach dem Dienstalter.

Beamte, deren Befähigung zu selbstständigen Posten nicht bereits nachgewiesen ist, haben vor Beförderung auf solche eine Probe-Dienstzeit zu erstehen.

Für die Verwalter, Unterquartiermeister und Verwaltungs-Assistenten der Militär-Fohlenhöfe bleibt die bisherige besondere Rangordnung für die Beförderung auch für die Folge in Geltung, ebenso die durch allerhöchste Entschließung vom 5. August 1863 — Verordnungs-Blatt Nro. 23 — unter Satz III gegebene besondere Bestimmung, daß Fohlenhofverwalter 1. Classe, welche mindestens 15 Dienstjahre als Fohlenhofsbeamte zur vollen Zufriedenheit zurückgelegt haben, bei vollkommener Diensttauglichkeit auf ihrerseits gestelltes Gesuch für Uebernahme in den Dienst der Heeresverwaltung mit Beförderung zum Regimentsquartiermeister 1. Classe beantragt werden dürfen.

Mit Ausnahme dieses Falles können Fohlenhofsbeamte nur in Folge einer vorausgängigen, mit gutem Erfolge bestandenen Praxis zur Anstellung als Verwaltungsbeamte der activen Armee gelangen.

Digitized by Google

B. Besondere Bestimmungen hinsichtlich der zur Militär-Verwaltung übertretenden Officiere, Officiersadspiranten, Militärbeamten, Rechtspracticanten und Finanzdienst-Adspiranten.

§. 3.

Angehörige der im §. 1 lit. a und b, dann im Schlußsatze des §. 2 bezeichneten Kategorien, welche eine Anstellung in dem Verwaltungsdienste der activen Armee anstreben, haben sich zur Erlangung und Nachweisung ihrer Befähigung hiezu einer vorgängigen Praxis im Verwaltungsdienste zu unterziehen und sind ihre desfallsigen Gesuche auf dem Dienstwege an das Kriegs-Ministerium einzureichen, welches nach Maßgabe der obwaltenden persönlichen und dienstlichen Verhältnisse über die Zulassung zur Praxis entscheidet und die Stelle, bei welcher dieselbe auszuüben ist, bestimmt.

Die Dauer der Praxis soll in der Regel ein Jahr nicht überschreiten.

Von drei zu drei Monaten ist über die Fortschritte der Ausbildung im Verwaltungsdienste, ferner nach erprobter Befähigung zur Uebernahme eines selbstständigen Postens auch hierüber auf dem Dienstwege an das Kriegsministerium Bericht zu erstatten, welches im Falle nicht entsprechender Fortschritte innerhalb der festgesetzten Dauer der Praxis und wenn eine ausnahmsweise Verlängerung derselben nicht veranlaßt ist, die Enthebung von der Praxis verfügt.

Nach erprobter Befähigung dagegen erfolgt die Ernennung zum Verwaltungsbeamten und zwar bezüglich der Officiere und Militärbeamten mit dem Grade und Dienstaltersrange, welchen sie in ihrer bisherigen Charge inne hatten, bezüglich der Officiersadspiranten mit dem Grade des Unterquartiermeisters, vorbehaltlich der im ersten Absatze des §. 2 gedachten Fälle, in welchen eine Beförderung außer der Tour begründet ist.

§. 4.

Für die Dauer der Praxis verbleiben die im §. 3 gedachten Officiere, Officiersadspiranten und Beamten im Stande ihrer

Digitized by Google

Abtheilungen und erhalten auf Rechnung derselben — Landwehr-Officiere und Landwehr-Offiziersaspiranten auf Rechnung der betreffenden Landwehr-Bezirks-Commandos — die normalen Garnisons-Bezüge ihrer Charge. Der Anspruch auf Pferdsgratification und Fourage findet jedoch, soferne die betreffenden Officierspferde nicht schon früher in Abgang kommen, höchstens noch drei Monate nach dem Antritte der Praxis statt.

Im Falle die Betreffenden ohne eigenes Ansuchen zum Antritte oder zur Fortsetzung der Praxis nach einer anderen Garnison bestimmt werden, erhalten sie die normirten Reisekosten. Auf Commandozulagen für den auswärtigen Aufenthalt haben sie jedoch in keinem Falle, auf Reisekosten ferner dann keinen Anspruch, wenn sie die auswärtige Praxis selbst nachgesucht haben, oder wenn sie von der Praxis freiwillig zurücktreten.

Bei der Ernennung zum Verwaltungsbeamten in einer anderen als der vor Antritt der Praxis, inne gehabten Garnison haben dieselben Anspruch auf die Umzugsgebühr von der früheren nach der neuen Garnison, und zwar gemäß §. 6 der allerhöchsten Verordnung vom 25. Juli 1864 Verordnungsblatt Nro. 25 nach Abzug der etwa schon empfangenen Reisekosten dahin.

§. 5.

Rechtspracticanten, welche nicht mehr wehrpflichtig sind und die Zulassung zur Praxis bei der Militärverwaltung anstreben, haben ihr Gesuch unter Vorlage der Zeugnisse über die bestandene Staatsprüfung und die bei Civilstellen bereits zurückgelegte Praxis, ferner über die Erfüllung der Wehrpflicht und über ihre körperliche Diensttauglichkeit an das Kriegsministerium unmittelbar einzureichen.

Solche dagegen, welche der Wehrpflicht noch unterliegen, haben ihre Gesuche unter Anschluß der Zeugnisse über ihre Staatsprüfung und Civilpraxis dem Commando des Truppentheils, zu dessen Stand sie gehören, beziehungsweise dem Landwehr-Bezirks-Commando, in dessen Controle sie stehen, vorzulegen, von welchem die Einbeförderung auf dem Dienstwege an das Kriegs-Ministerium unter Beischluß der Grundliste erfolgt.

Im Falle der Zulassung zur Praxis und für die Dauer

Digitized by Google

derselben sind die noch wehrpflichtigen Rechtspracticanten von der Einberufung zum Waffendienste, sowie von den Uebungen und Controlversammlungen befreit.

Die nicht mehr wehrpflichtigen, daher ausschließlich dem bürgerlichen Stande angehörigen Rechtspracticanten werden bei dem Antritte der Praxis handgelübdlich verpflichtet.

Beide Kategorien haben während der Dauer der Praxis keinen Anspruch auf Bezüge aus der Kriegscasse, jedoch kann, im Falle sie sich durch Fleiß, dienstliche Verwendbarkeit und untadelhaftes Betragen auszeichnen, nach mindestens sechsmonatlicher Praxis die Bewilligung eines, der im §. 19 unten festgesetzten baaren Löhnung eines Militär-Verwaltungsadspiranten 1. Classe gleichkommenden Bezuges für sie bei dem Kriegsministerium beantragt werden. Vor dieser Zeit ist nur in besonders zu motivirenden Fällen der Antrag auf eine nach den jeweiligen Umständen vom Kriegsministerium zu bemessende Remuneration zuläßig.

Ueber die Fortschritte der Ausbildung ist in gleicher Weise wie nach §. 3 von drei zu drei Monaten an das Kriegsministerium zu berichten.

Nach erlangter Befähigung haben die zur Praxis zugelassenen Rechtspracticanten die Anstellung als Bataillonsquartiermeister, und zwar für die Dauer der ersten zwei Jahre in provisorischer Eigenschaft, zu gewärtigen.

Ein Anspruch auf Reisekosten oder Umzugsgebühren steht denselben weder bei ihrer ersten Einberufung zur Praxis, noch bei der ersten Anstellung im Militär-Verwaltungsdienste zu.

Nur wenn sie während der Praxis und zu deren Fortsetzung ohne eigenes Ansuchen nach einer anderen Garnison beordert werden, erhalten sie die Vergütung der Reisekosten und zwar in analoger Anwendung der Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 15. December 1857, Verordnungsblatt Nro. 22.

§. 6.

Finanzdienst-Adspiranten, welche die Zulassung zur Praxis bei der Militärverwaltung anstreben, unterliegen denselben Bestimmungen, welche im §. 5 hinsichtlich der Rechtspracticanten gegeben sind. Sie können nach mindestens sechsmonatlicher, zur

Digitized by Google

vollen Zufriedenheit zurückgelegter Praxis zur Bewilligung eines der im §. 19 unten festgesetzten baaren Löhnung eines Militär-Verwaltungsadspiranten 2. Classe gleichkommenden Bezuges, vor dieser Zeit jedoch nur in besonders zu motivirenden Fällen in analoger Weise wie Rechtspracticanten zu einer Remuneration in Antrag gebracht werden.

Nach erlangter Befähigung haben sie die Anstellung als Unterquartiermeister, und zwar für die Dauer der ersten zwei Jahre in provisorischer Eigenschaft, zu gewärtigen.

Ausnahmsweise können solche Finanzdienst-Adspiranten, welche den Concurs für den niedern Finanzdienst mit der Note I bestanden und welche sowohl in ihrer Civil- als Militärverwaltungs-Praxis sich das Zeugniß hervorragender Begabung und practischer Befähigung erworben haben, nach mindestens sechsmonatlicher Militärverwaltungs-Praxis zur Bewilligung eines der im §. 19 unten festgesetzten baaren Löhnung eines Verwaltungs-Adspiranten 1. Classe gleichkommenden Bezuges und nach erlangter vollständiger Befähigung zur Anstellung als Bataillonsquartiermeister in Antrag kommen.

§. 7.

Die Festsetzung der Zahl, innerhalb welcher Rechtspracticanten und Finanzdienst-Adspiranten mit Rücksicht einerseits auf das Interesse des Militärverwaltungs-Dienstes, anderseits auf die vorhandenen Militäradspiranten zur Praxis in der Militärverwaltung zuzulassen sind, ferner die Bestimmung der Stellen, bei welchen die Praxis auszuüben ist, erfolgt nach den jeweiligen Verhältnissen durch das Kriegsministerium.

Insoferne die sofortige Zulassung zur Praxis nach der Zahl der Anmeldungen nicht statthaft ist, kann auf Ansuchen der Bewerber die Vormerkung für Einberufung bei demnächst sich ergebender Vacatur erfolgen, wobei übrigens immerhin die Auswahl der nach den Concursnoten und Zeugnissen über die schon bestandene Civilpraxis vorzugsweise geeigneten Bewerber vorbehalten bleibt.

Digitized by Google

C. Besondere Bestimmungen hinsichtlich der aus dem Stande der Unterofficiere und Mannschaften der activen Armee hervorgehenden Militär-Verwaltungsaspiranten.

§. 8.

Unterofficiere vom Sergenten (2. Wachtmeister, Feuerwerker, Untermeister) abwärts und Mannschaften der activen Armee, welche eine Anstellung in der Militärverwaltnng anstreben, können zur Praxis in derselben zugelassen werden, soferne sie

a) ledigen Standes und kriegsdiensttauglich sind, auch das 25. Lebensjahr noch nicht überschritten haben,
b) eine gute Conduite haben und sich in geordneten ökonomischen Verhältnissen befinden,
c) sich über den Besitz genügender Schulbildung, sowie auch einer guten Handschrift ausweisen.

Bewerber, welche den im Artikel 40 des Gesetzes vom 30. Januar 1868, die Wehrverfassung betreffend, vorgeschriebenen Nachweis höherer Bildung zu liefern vermögen, sollen vor Anderen berücksichtigt und durch Zulassung zur Verwaltungspraxis schon nach dreimonatlicher Ausbildung im Waffendienste noch besonders begünstigt werden.

Einjährig Freiwillige können erst nach Ablauf ihrer Dienstzeit als solche zur Verwaltungspraxis zugelassen werden.

§. 9.

Bei jedem Infanterie- und Jäger-Bataillon, ferner bei jedem Cavalerie-Regiment sollen, soferne der Bedarf nicht schon durch practicirende Bewerber der in den §§. 3, 5 und 6 gedachten Kategorien gedeckt ist, je ein, bei jedem Artillerie- und dem Genie-Regiment je zwei Bewerber aus der Zahl der Unterofficiere und Mannschaften der activen Armee zur Praxis in der Militärverwaltung zugelassen werden, während welcher sie vom Waffendienste befreit sind.

Die Zulassung steht unter Einhaltung der im §. 8 vorgeschriebenen Bedingungen den Regiments- oder selbstständigen Bataillons-Commandanten zu.

Ueber die hiernach zur Praxis Zugelassenen ist auf dem

Digitized by Google

Dienstwege Anzeige an das Kriegsministerium unter Vorlage der Grundliste zu erstatten. Ebenso sind vorgekommene Veränderungen, z. B. Rücktritt oder Enthebung von der Praxis, Beförderung oder Versetzung während derselben, anzuzeigen.

§. 10.

Die General- und Corps-Commandos haben darauf zu halten und nöthigenfalls durch Versetzung zu bewirken, daß bei jeder der oben bezeichneten Abtheilungen die bestimmte Zahl aus dem Stande der Unterofficiere und Mannschaft zur Praxis in der Militärverwaltung erlangt werde.

Den Administrationsbeamten der betreffenden Abtheilungen liegt es ob, die zur Praxis Zugelassenen durch entsprechenden Unterricht, practische Anleitung und Bereitstellung der nöthigen Hilfsmittel, ferner durch zweckmäßige Eintheilung, Auswahl und Abwechslung der Beschäftigung so heranzubilden, daß sie die Befähigung zum Dienste der Militärverwaltung und zum Bestehen der desfalls vorgeschriebenen Concursprüfung möglichst bald und vollständig erlangen.

Individuen, bei welchen sich ein günstiger Erfolg nicht absehen läßt, sind von der Praxis zu entheben.

§. 11.

Diese bei den Truppenabtheilungen practicirenden Unterofficiere und Mannschaften führen eine besondere Benennung aus Anlaß solcher Function nicht, sie zählen bis zu ihrer Ernennung zu Verwaltungsadspiranten zum Formations- und etatmäßigen Präsenz-Stande ihrer Compagnien, Escadrons und Batterien und beziehen auf deren Rechnung die Gebühren ihrer Charge nebst einer täglichen Zulage von sechs Kreuzern. Gemeine erhalten außerdem auch die Differenz der Löhnung des Vicecorporals und dessen Auszeichnung durch das Corporals-Portepee.

Die Beförderung innerhalb der Unterofficiers-Chargen bis zum Sergenten ꝛc. darf denselben, wenn sie die Tour im Regimente ꝛc. trifft, und bei sonstiger Befähigung, aus dem Grunde ihrer Verwendung im Verwaltungsdienste nicht vorenthalten werden.

Bei eintretender Mobilisirung sind dieselben zu den Depot-Abtheilungen zu versetzen.

Digitized by Google

Für jeden aus dem Stande der Unterofficiere zur Praxis in der Militärverwaltung Verwendeten darf ein Vicecorporal für den Waffendienst ernannt werden.

§. 12.

Die bei dem Erscheinen gegenwärtiger Bestimmungen bereits ernannten Rechnungspracticanten sind als solche bis zu ihrer nach bestandener Prüfung eintretenden Ernennung zu Verwaltungsadspiranten oder bis zu ihrem sonstigen Austritte noch ferner außer dem Stande der Compagnien, Escadrons und Batterien beim Unterstabe zu führen und bleibt deren bisheriger Anspruch auf erhöhte Functionszulage nach dreijähriger entsprechender Dienstleistung aufrecht erhalten.

So lange solche Rechnungspracticanten noch vorhanden sind, werden sie auf die Zahl der nach §. 9 zur Praxis in der Militär-Verwaltung Zuzulassenden abgerechnet.

§. 13.

Jährlich wenigstens einmal findet auf Anordnung des Kriegs-Ministeriums eine Concursprüfung solcher Rechnungspracticanten — so lange dergleichen noch vorhanden sein werden — und gleichzeitig solcher zur Praxis in der Militärverwaltung zugelassenen Unterofficiere und Mannschaften statt, welche eine mindestens einjährige Functionszeit zurückgelegt und sich von der betreffenden Commando- oder Dienstesstelle das Zeugniß tadelfreier Aufführung und entsprechender Ausbildung erworben haben.

Die Anmeldungen zur Prüfung sind mit bestimmtem Ausspruche über diese Vorbedingungen auf dem Dienstwege an das Kriegsministerium vorzulegen.

Bewerber, deren Aufführung, Fleiß und Leistungen nicht vollständig entsprechen, sind von der Commando- oder Dienstes-Stelle, bei welcher sie in Praxis stehen, bis zu einer folgenden Prüfung zurückzuweisen, soferne nicht nach §. 10 die sofortige Enthebung von der Praxis angezeigt erscheint.

§. 14.

Die bei der Concursprüfung als befähigt befundenen Bewerber haben die Ernennung als Verwaltungsadspiranten nach

Digitized by Google

Maßgabe des jeweils festgesetzten Normalstandes an solchen zu gewärtigen.

Die Verwaltungsadspiranten scheiden sich in solche 1. und 2. Classe.

Unterofficiere und Mannschaften, welche sich bei der bestandenen Prüfung das Prädicat „besonders befähigt" erworben haben, können sofort zu Verwaltungs-Adspiranten 1. Classe ernannt werden.

Soweit die Zahl der offenen Stellen für die Ernennung aller befähigt Erkannten nicht hinreicht, bleiben Diejenigen, welche die minder guten Fortgangsplätze erlangt haben, bis zu ihrer Ernennung in dem durch §. 9 festgesetzten Stande der zur Praxis in der Militärverwaltung zugelassenen Bewerber, treten aber in den Bezug einer auf zwölf Kreuzer erhöhten Zulage, soweit sie diese nicht in der Eigenschaft als Rechnungspracticanten bisheriger Norm bereits erworben haben.

Die in der Prüfung nicht bestandenen Bewerber können auf Ansuchen zur nächsten regelmäßigen Prüfung zugelassen werden. Erlangen sie das Prädicat „befähigt" auch in der zweiten Prüfung nicht, so sind sie von der Praxis in der Militärverwaltung, beziehungsweise von der Function als Rechnungspracticanten, nach §. 9 durch die betreffenden Commandanten zu entheben.

§. 15.

Die Ernennung der Verwaltungsadspiranten 1. Classe erfolgt durch das Kriegsministerium, jene der Verwaltungsadspiranten 2. Classe durch die Commandanten der bezüglichen Heeresabtheilungen.

Nach dem Resultate der jeweiligen Concursprüfung und nach Maßgabe der offenen Stellen wird das Kriegsministerium die zur Ernennung zu Verwaltungsadspiranten 2. Classe geeignet befundenen Bewerber den betreffenden General- und Corps-Commandos behufs weiterer Verfügung bekannt geben, womit zugleich im Falle erforderlicher Versetzungen zu andern Dienstzweigen die geeigneten Bestimmungen ergehen werden.

§. 16.

Mit dem Besitze des Absolutoriums eines humanistischen oder Real-Gymnasiums neben den unter §. 8 a und b bezeichneten Eigen-

Digitized by Google

schaften kann die Ernennung zum Verwaltungsadspiranten 2. Classe durch die Commandanten der bezüglichen Heeresabtheilungen ausnahmsweise auch ohne vorausgängige Concursprüfung und schon nach halbjähriger Praxis im Verwaltungsdienste erfolgen, wenn dem Bewerber ein günstiges Zeugniß über Intelligenz, Verwendbarkeit und Diensteifer zur Seite steht.

Vor solcher Ernennung hat jedoch das betreffende Regiments- oder selbständige Bataillons-Commando unter Vorlage der Grundliste, ferner des Absolutorialzeugnisses und einer von dem Vorgeschlagenen zu verfassenden biographischen Darstellung seines bisherigen Bildungsganges, sowie einer die Schriftfertigkeit nachweisenden tabellarischen Arbeit desselben auf dem Dienstwege an das Kriegsministerium zu berichten, welches nach Maßgabe der offenen Stellen über die Zuläßigkeit der sofortigen oder erst späteren Ernennung zum Verwaltungsadspiranten 2. Classe Verfügung treffen wird.

§. 17.

Der Verwaltungsadspirant 1. Classe führt die Benennung „Regimentsactuar" und hat den Rang des Officiersadspiranten 1. Classe, der Adspirant 2. Classe mit der Benennung „Rechnungs-Practicant" jenen des Officiersadspiranten 2. Classe.

Der Verwaltungsadspirant 1. Classe trägt die Uniform und Bewaffnung der bisherigen Regimentsactuare, jener 2. Classe die nämliche Uniform — jedoch ohne Schulterblätter, Achselklappen oder Wulste — mit der Gradauszeichnung des Sergenten in gelben Borten, den Infanterie-Mantel, jedoch mit dunkelblauem Kragen, den Infanterie-Helm, den Infanterie-Unterofficiersäbel älterer Art (mit eisernem Korbgefäße) und an der für die Feldwebel vorgeschriebenen Gürtelkuppel, das Portepee wie der Officiersadspirant, bei den berittenen Waffen Spornen.

§. 18.

Die Verwaltungsadspiranten zählen ebenso wie die nach bisheriger Norm ernannten Regimentsactuare und Rechnungspracticanten zum Unterstabe.

Denselben ist der Rücktritt aus dieser Eigenschaft, sei es in ihr früheres Verhältniß im Waffendienste, oder wegen berechtigten Uebertritts in die Reserve oder Landwehr, in Friedenszeit freigestellt.

Digitized by Google

Ueber vorgekommene solche Rücktritte und sonstige Abgangsfälle dieser Adspiranten ist sofort Anzeige an das Kriegsministerium zu erstatten.

Verwaltungsadspiranten haben bei fortgesetzt mangelhafter Dienstführung oder Conduite die Enthebung von ihrer Eigenschaft zu gewärtigen und ist bei eingetretener Veranlassung hinsichtlich der Verwaltungsadspiranten 1. Classe auf dem Dienstwege wohlbegründeter Antrag an das Kriegsministerium zu stellen, hinsichtlich der Verwaltungsadspiranten 2. Classe aber von den Commandanten der bezüglichen Heeresabtheilungen unter gleichzeitiger auf dem Dienstwege an das Kriegsministerium zu erstattender Anzeige in eigener Competenz Verfügung zu treffen.

Versetzungen von Verwaltungsadspiranten zu anderen Abtheilungen oder Dienstesstellen können nur mit Genehmigung des Kriegsministeriums erfolgen.

§. 19.

Die Verwaltungsadspiranten erhalten von der auf ihre Ernennung folgenden Löhnungsperiode beginnend eine fixe tägliche Löhnung und zwar in der 1. Classe von 1 fl. 20 kr. und in der 2. von 1 fl. 6 kr.

Aus dieser Löhnung haben die Verwaltungsadspiranten 1. Classe Verpflegung, Kleidung, Ausrüstung und Unterkunft, jene 2. Classe Verpflegung und Kleidung mit Ausschluß der Monturstücke außer dem Ratensystem, zu bestreiten, welch letztere wie auch die Ausrüstung der Verwaltungsadspiranten 2. Classe vom Aerar beigestellt werden.

Die Verwaltungsadspiranten 2. Classe haben gleich den Officiersadspiranten in der Kaserne zu wohnen und in derselben Anspruch auf von der übrigen Mannschaft abgesonderte Kasernirungsräume.

In besonderen Fällen kann auch Verwaltungsadspiranten 1. Classe die Unterkunft in Militärgebäuden je nach dem dienstlichen Bedürfnisse und nach der Verfügbarkeit entsprechender Räumlichkeiten in derselben Weise, wie für die Officiersadspiranten, ohne Abzug an ihren Gebühren angewiesen werden.

Digitized by Google

§. 20.

Die Beförderung vom Verwaltungsadſpiranten 2. Claſſe zur 1. Claſſe findet nach Maßgabe der Befähigung und Conduite durch das Kriegsminiſterium ſtatt, welchem je nach obwaltenden Verhältniſſen die Anordnung einer zweiten Prüfung vor der Ernennung zum Unterquartiermeiſter vorbehalten bleibt.

Die nach Maßgabe des §. 16 ernannten Adſpiranten 2. Claſſe können in die 1. Claſſe nur auf Grund einer gut beſtandenen erſten oder wiederholten Prüfung vorrücken.

München den 25. Juni 1869.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 24. 1. Juli 1869.

Inhalt: 1) Verordnung: die Errichtung der Corps-Intendanturen. 2) Dienstes-Nachrichten. 3) Sterbfälle.

Nro. 8853 a.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Hohenschwangau den 26. ds für Bildung der Corps-Intendanturen vorläufig folgende Personal-Veränderungen allergnädigst zu genehmigen geruht:

zu Corps-Intendanten werden ernannt:

die Oberkriegscommissäre 1. Classe Jacob Nobel, bisher Director der Militär-Rechnungs-Kammer, beim General-Commando München, — und Friedrich Recknagel beim General-Commando Würzburg.

Versetzt werden:

zur Corps-Intendantur des General-Commandos München: die Regimentsquartiermeister Georg Schulz vom 1. Infanterie-Regiment König, — Georg Kraft von der Militär-Rechnungs-Kammer, — Alois Lingg vom Infanterie-Leibregiment, — und

Digitized by Google

Friedrich Friedl vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — die Bataillonsquartiermeister Joseph Matzinger, — Ernst Schneider — und Ernst Belzner, — dann die Unterquartiermeister Franz Falkner — und Alois Nehmann von der Militär-Rechnungs-Kammer, — Joseph Billmeier vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern, — und der Divisions-Commando-Secretär Jacob Benzl vom General-Commando München; — zur Corps-Intendantur des General-Commandos Würzburg: der Kriegscommissär Theodor Straßner von der Militär-Rechnungs-Kammer, — die Regimentsquartiermeister Leonhard Burkhard vom 9. Infanterie-Regiment Wrede, — August Mahler vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Heinrich Störtzenbach von der Militär-Rechnungs-Kammer, — und Philipp Fix vom 3. Armee-Divisions-Commando, — die Bataillonsquartiermeister Johann Horn, — Pankraz Gredel — und Johann Tiefel von der Militär-Rechnungs-Kammer, — die Unterquartiermeister Johann Kiesling vom General-Commando Würzburg, — Joseph Wimmer — und Georg Spänkuch von der Militär-Rechnungs-Kammer, — dann der Divisions-Commando-Secretär Joseph Stark vom General-Commando Würzburg.

München den 30. Juni 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
Freiherr von Pranckh.

Durch den Minister der General-Secretär.
Statt dessen
der geheime Secretär:
Glockner.

(Die Errichtung der Corps-Intendanturen betr.)

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 11. v. Mts das Dienstestauschgesuch der Unterlieutenants Carl Muffat vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern — und Emil Le Bret vom 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst

Digitized by Google

Constantin Nikolajewitsch zu genehmigen, demgemäß dieselben in den genannten Regimentern gegenseitig zu versetzen;

den temporär pensionirten Regimentsarzt Dr Eberhard Sämer bleibend im Ruhestande zu belassen und demselben zugleich die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

am 12. v. Mts den Hauptmann Carl Muck vom 1. Infanterie-Regiment König auf zwei Jahre in den Ruhestand zu versetzen;

den Hauptmann Emil Freiherrn von Wulffen vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff zum 9. Infanterie-Regiment Wrede zu versetzen;

den Hauptmann Ulrich von Schirnding vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig in den bleibenden Ruhestand zu versetzen und denselben gleichzeitig mit Pensionsfortbezug aus dem Heerverbande zu entlassen;

den temporär pensionirten Hauptmann Carl Gradinger bleibend im Ruhestande zu belassen;

am 16. v. Mts den temporär pensionirten Obersten Christoph Freiherrn von Leoprechting bleibend, — und

den temporär pensionirten Oberlieutenant Paul Fuchs ohne weitere Zeitbestimmung vorbehaltlich der Wiederverwendung im Ruhestande zu belassen;

am 17. v. Mts das Dienstestauschgesuch der Hauptleute Christoph Görtz vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — und Heinrich von Tarnoczy vom 7. Jäger-Bataillon zu genehmigen, demgemäß dieselben in den genannten Abtheilungen gegenseitig zu versetzen;

den Hauptmann Peter Geißler vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen aus dienstlich-disciplinären Erwägungen aus dem militärischen Dienstes- und Standes-Verhältnisse zu entlassen;

den Oberlieutenant Oscar Wieser vom 2. Cuiraſſier-Regiment Prinz Adalbert ohne Zeitbestimmung vorbehaltlich der Wiederverwendung, — und

den Unterlieutenant Joseph Müller vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

Digitized by Google

die Unterlieutenants Adalbert Rehm — und Carl Richard vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen aus dienstlich-disciplinären Erwägungen von der Charge zu entheben;

den Regimentsactuar Carl Wüstner von der Militär-Rechnungs-Kammer auf Nachsuchen von der Charge zu entheben;

den temporär pensionirten Bataillonsquartiermeister Anton Pfeiffer auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen;

am 21. v. Mts das Dienstestauschgesuch der Oberlieutenants Wilhelm Merkel vom 8. — und Carl Lorch vom 2. Jäger-Bataillon zu genehmigen, demgemäß dieselben in den genannten Abtheilungen gegenseitig zu versetzen;

die vormaligen Unterlieutenants Ernst Nörr — und Martin Beck zu Landwehr-Unterlieutenants, Ersteren im 21., Letzteren im 16. Landwehr-Bataillon zu ernennen;

am 22. v. Mts die Hauptleute Ferdinand von Schelling vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — und Eduard Prechtl vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

den Unterlieutenant Ludwig Freiherrn von Seefried auf Buttenheim vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis auf Nachsuchen seiner Charge in der activen Armee zu entheben und gleichzeitig zum Landwehr-Unterlieutenant des genannten Regiments unter dem Vorbehalte des Rücktrittes in die active Armee auf die Dauer seiner Wehrpflicht mit dem in der Landwehr erworbenen Range zu ernennen;

den temporär pensionirten Unterlieutenant Maximilian Pfauntsch, — und den temporär pensionirten Bataillonsquartiermeister Ludwig Möser bleibend im Ruhestande zu belassen und Ersterem gleichzeitig die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

am 26. v. Mts den Regimentsquartiermeister Nikolaus Scheder vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann zum 3. Armee-Divisions-Commando zu versetzen;

den Militär-Verwaltungs-Practicanten Franz Schultze zum Bataillonsquartiermeister im 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern, — und den Militär-Verwaltungs-Practicanten

Digitized by Google

Lorenz Seiz zum Unterquartiermeister bei der Militär-Rechnungs-Kammer — beide in provisorischer Eigenschaft — zu ernennen;

den Regimentsactuar August Floß zum Unterquartiermeister bei der Zeughaus-Haupt-Direction mit dem Range vom 7. Juni 1869 vor dem Unterquartiermeister Johann Feiner zu befördern;

dem Generalmajor Maximilian Freiherrn von Ow vom Kriegsministerium die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere unter Verleihung des Charakters als Generalmajor à la suite zu bewilligen;

am 27. v. Mts den Unterapotheker 2. Classe Anton Reitmeyer von der Commandantschaft der Stadt Nürnberg zum Gouvernement der Festung Ingolstadt zu versetzen;

den Bataillonsarzt Dr Johann Hoffmann vom 9. Infanterie-Regiment Wrede auf Nachsuchen aus dem Heere zu entlassen;

den temporär pensionirten Hauptmann Anton Freiherrn von Reichlin-Meldegg ohne Zeitbestimmung, — und den temporär pensionirten Stabsauditor Albert Martin ohne weitere Zeitbeschränkung im Ruhestande zu belassen;

dem pensionirten Hauptmann Franz Binner die nachgesuchte Entlassung aus dem Heerverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

am 29. v. Mts den Hauptmann Jacob Westermaier vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg auf ein Jahr, — und den Unterlieutenant Carl Freiherrn von Guttenberg desselben Regiments ohne Zeitbestimmung in den Ruhestand zu versetzen

---

Gestorben sind:

der pensionirte Bataillonsquartiermeister Anton Korntheuer am 7. v. Mts zu Brunnen, Bezirksamts Schrobenhausen, — der pensionirte Regimentsquartiermeister Ferdinand Pausch am 11. v. Mts zu Bamberg, — der pensionirte Oberauditor Ludwig Lesch am 15. v. Mts zu München.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 25. 5. Juli 1869.

Inhalt: 1) Gesetz: das Wehrgeld betr. (Gesetzblatt Nro. 63 vom 10. Juni 1869 Seite 1325 bis 1338). 2) Allerhöchste Verordnung: die Erhebung des Wehrgeldes betr. 3) Verordnung: Vollzugsbestimmungen zum Gesetze vom 29. April 1869 das Wehrgeld betr. 4) Dienstes-Nachrichten. 5) Sterbfälle.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten in Ausführung des Artikels 83 des Gesetzes über die Wehrverfassung vom 30. Januar 1868 beschlossen und verordnen, was folgt:

I. Abschnitt.

Verpflichtung und Maßstab.

Artikel 1.

Diejenigen Wehrpflichtigen, welche nicht zur wirklichen Ableistung der Dienstzeit in der activen Armee gelangen und zwar:

Digitized by Google

a) die nach Art. 11 Ziff. 2 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 gänzlich Befreiten,
b) die nach Art. 12 und 14 dieses Gesetzes zeitweise Befreiten und Zurückgestellten,
c) die nach Art. 13 des Gesetzes wegen einer die Erwerbsfähigkeit nicht aufhebenden Untauglichkeit Befreiten,
d) die nach Art. 15, 17 und 18 des Gesetzes in die Ersatzmannschaft eingestellten, jedoch nicht zur wirklichen Einberufung gelangenden Pflichtigen,
e) die nach Art. 16 des Gesetzes wegen Waffendienstunwürdigkeit vom Dienste Ausgeschlossenen

haben für die Dauer der gesetzlichen Dienstzeit im stehenden Heere eine Abgabe — Wehrgeld — zu entrichten.

Die vor Beginn der gesetzlichen Dienstpflicht im activen Heere zugebrachte Dienstzeit wird auf die gesetzliche Dienstzeit angerechnet.

Artikel 2.

Das Wehrgeld ist vom 1. October des Jahrganges an, in welchem nach Art. 7 des Gesetzes vom 30. Januar 1868 die Wehrpflicht beginnt, von jenen Wehrpflichtigen aber, welche zwar in das Heer eingereiht waren, jedoch vor Erfüllung der sechsjährigen Dienstzeit wieder befreit werden, von dem Zeitpunkte der Entlassung an bis zum Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit im stehenden Heere zu leisten.

Die nach Art. 12 und 14 gedachten Gesetzes zeitweise Befreiten, sodann die nach Art. 15, 17 und 18 als Ersatzmannschaft Ausgehobenen haben das Wehrgeld nur so lange zu entrichten, als sie nicht zur wirklichen Dienstesleistung in der activen Armee gelangen.

Den nach Art. 16 desselben Gesetzes als unwürdig von der Ehre der Waffen Ausgeschlossenen liegt die Leistung des Wehrgeldes innerhalb der sechsjährigen Dauer, nach Abrechnung einer etwa schon im Heere zugebrachten Dienstzeit, für jene Zeit ob, während welcher sie nicht zu militärischen Arbeiten verwendet werden.

Artikel 3.

Die Größe des zu leistenden jährlichen Wehrgeldes wird nach dem Einkommen des Pflichtigen und zwar nach folgenden Klassensätzen festgesetzt:

Digitized by Google

Klasse	Einkommen	Wehrgeld
1	bis zu 200 fl.	3 fl.
2	von 201 — 300 „	6 „
3	„ 301 — 400 „	9 „
4	„ 401 — 600 „	15 „
5	„ 601 — 800 „	24 „
6	„ 801 — 1200 „	40 „
7	„ 1201 — 1600 „	60 „
8	über 1600 „	100 „

Hiebei ist alles ständige oder unständige Einkommen ohne Unterschied ob es in Geld, Geldeswerth oder geldeswerthem Nutzgenuß besteht, und zwar nach dem Betrage der Unterhaltsmittel in Anschlag zu bringen, welche dem Pflichtigen theils durch eigenen Verdienst oder aus eigenem Vermögen, theils aus sonstigen Quellen, sei es von alimentationspflichtigen Verwandten, durch Stipendien oder auf andere Weise zukommen.

Den nach Art. 1 lit. c Wehrpflichtigen ist gestattet, die Summe ihres schuldigen Wehrgeldes unter Nachlaß von 15 Procent sofort bei Verfall des ersten Jahrganges auf einmal zu erlegen.

Artikel 4.

Von den im Art. 1 genannten Kategorien sind von dem Wehrgelde befreit solche Wehrpflichtige,

a) welche in der Gendarmerie dienen, auf die Dauer ihrer Dienstleistung in derselben,
b) welche wegen einer im Dienste erlittenen Beschädigung vor gänzlicher Erfüllung ihrer Wehrpflicht vom weiteren Dienste befreit wurden,
c) welche wegen eines die Erwerbsfähigkeit in hohem Grade beschränkenden Gebrechens für dienstuntauglich erkannt wurden und zugleich vermögenslos sind,
d) welche regelmässige Unterstützung von der öffentlichen Armenpflege empfangen.

Artikel 5.

Wehrpflichtige der in Art. 1 bezeichneten Kategorien, welche nachträglich zum Dienste in der activen Armee beigezogen werden, sind für die Jahrgänge, in welchen sie wirklich präsente Dienste

Digitized by Google

leisten, von der Entrichtung des Wehrgeldes befreit und haben, wenn dasselbe bereits entrichtet ist, Anspruch auf Rückvergütung desselben.

Gelangen sie nachträglich zur Ableistung ihrer vollen Dienstpflicht in der activen Armee, so haben sie Anspruch auf Rückvergütung auch der früher schon geleisteten Wehrgeldbeträge.

Die Rückvergütung erfolgt nach vollendeter Dienstzeit in der activen Armee (Art. 4 der Wehrverfassung).

Artikel 6.

Das Wehrgeld ist an dem Heimatorte des Wehrpflichtigen zu entrichten, kann aber auf dessen Ansuchen bei Veränderung des Wohnsitzes an den neuen Aufenthaltsort zur Erhebung überwiesen werden.

Mit dem Monate, in welchem ein Pflichtiger auswandert oder mit Tod abgeht, hört die Wehrgeldpflicht auf.

II. Abschnitt.

Verfahren bei Festsetzung des Wehrgeldes.

Artikel 7.

Zur Festsetzung des Wehrgeldes tritt in jedem Ersatzbezirke ein Ausschuß in Thätigkeit.

Derselbe besteht:

a) aus dem Vorstande der Districtsverwaltungsbehörde (in unmittelbaren Städten dem Bürgermeister) oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden;

b) aus den fünf bürgerlichen Beisitzern der Ersatzcommission, beziehungsweise in Verhinderungsfällen den betreffenden Ersatzmännern, außerdessen

c) je für die Gemeinde, um deren Pflichtige es sich handelt, aus dem Gemeindevorstande oder in dessen Verhinderung einem Stellvertreter desselben, beziehungsweise in größeren Städten aus dem Districtsvorsteher des betreffenden Stadtbezirkes oder einem vom Magistrate (Bürgermeisteramte) zu bestimmenden Stellvertreter desselben.

Der Rentbeamte oder dessen Stellvertreter kann den Ausschußsitzungen beiwohnen.

Digitized by Google

Im Uebrigen finden für die Geschäftsordnung des Ausschusses die Bestimmungen des Art. 22 des Gesetzes vom 31. Mai 1856, die Einkommensteuer betreffend, analoge Anwendung. Das Protokoll ist von einem Bediensteten der Verwaltungsbehörde zu führen.

Artikel 8.

Dieser Ausschuß tritt jährlich einmal und zwar in der ersten Hälfte des Monats October zusammen.

Die Festsetzung des Wehrgeldes findet in größeren Städten nach den für die Einkommensteuer gebildeten Districten, außerdem nach Gemeinden statt.

Der Berathung und Festsetzung sind zu Grunde zu legen:

a) die Bezirksliste mit gleichzeitiger Berücksichtigung der berichtigten gemeindlichen Urlisten (Art. 45, 48 und 54 des Wehrverfassungsgesetzes);

b) die Mittheilungen über die der Ersatzmannschaft zugewiesenen Wehrpflichtigen (Art. 17, 18, 67), ferner über Einwanderer, Rückwanderer und ohne ihr Verschulden nicht in die Aushebungslisten Eingetragenen (Art. 9 und 10), endlich über die von den Militärbehörden als untauglich Erklärten (Art. 61 und 72) oder wegen Unwürdigkeit aus dem Heere Entlassenen (Art. 71).

Artikel 9.

Auf Grund der von dem Ausschusse erkannten Beitragspflicht wird sodann die Wehrgeldliste von der Districtsverwaltungsbehörde nach Gemeinden angefertigt und nach vorgängiger Bekanntmachung den Wehrgeldpflichtigen während 14 Tagen am Sitze der Districtsverwaltungsbehörde zur Einsicht gestellt.

Artikel 10.

Wenn der Pflichtige die Unrichtigkeit der von dem Ausschuß bei Festsetzung des Wehrgeldes angenommenen thatsächlichen Grundlagen darthut, oder wenn während der sechsjährigen Periode der Beitragspflicht Aenderungen in den derselben zu Grunde liegenden Einkommensverhältnissen eintreten, so wird der Beitrag entweder auf Anregung des Pflichtigen oder des Rentamtes durch den Ausschuß bei seinem nächsten Zusammentritte neu festgestellt

Digitized by Google

und tritt von dem nächstfolgenden Erhebungstermine an in Wirksamkeit.

Das im Falle der constatirten Unrichtigkeit zuviel geleistete Wehrgeld ist den Pflichtigen zurückzuerstatten.

Die Einstellung der Beitragspflicht wegen Auswanderung oder Tod, ferner wegen nachträglicher Beiziehung des Pflichtigen zum Heeresdienste und die Leistung desfallsiger Rückersätze erfolgt auf Verfügung der Districtsverwaltungsbehörde.

Hinsichtlich der nach dem Schlußsatze des Art. 3 vorausbezahlten Wehrgeldbeträge findet weder eine nachträgliche Erhöhung noch eine Rückvergütung statt.

Artikel 11.

Alle auf die Festsetzung des Wehrgeldes erwachsenden Verhandlungen sind tax- und stempelfrei zu behandeln.

Den Mitgliedern des Ausschusses wird für Reisekosten und Zeitverlust eine angemessene Entschädigung aus dem Ertrage des Wehrgeldes geleistet; aus demselben sind auch andere durch die Festsetzung veranlaßte unvermeidliche Kosten zu bestreiten.

III. Abschnitt.

Erhebung und Verrechnung.

Artikel 12.

Die Erhebung des Wehrgeldes liegt den Gemeindebehörden ob, welchen die von der Districtsverwaltungsbehörde abgeschlossenen Listen — Art. 9 — zuzustellen und alle nach Art. 10 eintretenden Veränderungen mitzutheilen sind.

Die Termine der Zahlung und der Abrechnung zwischen den Gemeindebehörden und den Rentämtern werden im Verordnungswege festgesetzt.

Artikel 13.

Rückständige Beträge sind den Rentämtern zu überweisen, welche ermächtigt sind, dieselben im gewöhnlichen Executionswege von den Pflichtigen, deren Eltern oder alimentationspflichtigen Verwandten beizutreiben.

Beiträge abwesender Pflichtiger, welche weder aus ihrem

Digitized by Google

Vermögen, noch von Angehörigen oder Bevollmächtigten beigebracht werden können, sind im Ausstand nachzuführen.

Solchen Pflichtigen dürfen bis zur Entrichtung der rückständigen Beiträge keine Legitimationspapiere in das Ausland verabfolgt werden. Die betreffenden Civil- und Militärbehörden haben sich daher bei vorkommenden Ansuchen um derartige Legitimationspapiere die Quittungen oder den Nachweis über etwaige Befreiung vom Wehrgelde vorlegen zu lassen.

Artikel 14.

Den Wehrgeldrückständen stehen dieselben Vorzugs- und gesetzlichen Hypothekrechte zu, welche den übrigen Staatsabgaben eingeräumt sind.

Artikel 15.

Den Gemeindebehörden wird für die Mühewaltung und Kosten der Erhebung eine Vergütung aus dem Ertrage des Wehrgeldes geleistet, welche im Verordnungswege festzusetzen ist.

IV. Abschnitt.

Verwendung.

Artikel 16.

Der Ertrag des Wehrgeldes soll ausschließlich zu Capitulations-Vergütungen in der activen Armee und Gendarmerie nach den Bestimmungen der jedesmaligen Finanzgesetze verwendet werden.

V. Abschnitt.

Schluß-Bestimmung.

Artikel 17.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung im Gesetzblatte, beziehungsweise im Kreisamtsblatte der Pfalz, für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

Von den Wehrpflichtigen der Altersklassen 1846 und 1847 und von den mit diesen Altersklassen zur Wehrpflicht herangezogenen Zurückgestellten früherer Jahrgänge ist jedoch das Wehr-

Digitized by Google

geld nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes vom 1. October 1868 an auf die Dauer von sechs Jahren zu erheben.

Der Zeitpunkt, in welchem zu diesem Behufe der Ausschuß besonders zusammenzutreten hat, wird von der Staatsregierung bestimmt.

Transitorische Bestimmung.

Artikel 18.

Das Erträgniß des in der laufenden Finanzperiode anfallenden Wehrgeldes wird dem k. Kriegsministerium im Benehmen mit dem k. Staatsministerium des Innern zur Benützung für Capitulations-Vergütungen in der activen Armee und in der Gendarmerie zur Verfügung gestellt.

Gegeben München, den 29. April 1869.

Ludwig.

Fürst von Hohenlohe. v. Pfretzschner. v. Gresser. v. Schlör. Frhr. v. Pranckh. v. Lutz. v. Hörmann.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Seb. von Rokell.

Digitized by Google

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns allergnädigst bewogen, auf Grund der Artikel 12 und 15 des Gesetzes vom 29. April 1869 „das Wehrgeld betreffend" hinsichtlich der Termine der Zahlung des Wehrgeldes und der Abrechnung zwischen den Gemeindebehörden und den Rentämtern, sodann hinsichtlich der den Gemeindebehörden für die Mühewaltung und Kosten der Erhebung aus dem Ertrage des Wehrgeldes zu leistenden Vergütung zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Das Wehrgeld ist in vier gleichen Raten, nämlich mit Beginn der Monate Januar, April, Juli und October jeden Jahres je für das vorausgegangene Quartal zu erheben.

Hiebei steht es jedoch jedem Pflichtigen frei, mehr als die verfallene Rate, oder auch die ganze Jahresschuldigkeit zusammen abzutragen.

§. 2.

Die Gemeindebehörden haben längstens sechs Wochen nach jedem Erhebungstermin die eingegangenen Wehrgeldsbeträge den Rentämtern abzuliefern und mit der Ablieferung für das letzte Quartal die Abrechnung zu verbinden.

§. 3.

Von den Wehrpflichtigen der Altersclasse 1846 und 1847 ist das in Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes für die Zeit vom 1. October 1868 bis dahin 1869 festgesetzte Wehrgeld im Laufe der Monate November und December 1869 zu erheben.

Digitized by Google

§. 4.

Den Gemeindebehörden wird für die Mühewaltung und Kosten der Erhebung eine Vergütung von 3 % von den durch sie erhobenen Wehrgeldsbeträgen geleistet.

Gegeben Hohenschwangau den 27. Juni 1869.

Ludwig.

Frhr. v. Pranckh. v. Hörmann. v. Fischer, Staatsrath.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär.
Statt dessen
der geheime Secretär
Glockner.

(Die Erhebung des Wehrgeldes betr.)

Staatsministerium des Innern, der Finanzen, dann Kriegsministerium.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 29. April 1869 „das Wehrgeld betreffend" werden folgende Anordnungen erlassen:

§. 1.

Die allgemeinen Grundsätze bezüglich der Wehrgeldpflichtigkeit sind in dem Abschnitte I des Gesetzes ausgesprochen, welcher

a) in Artikel 1 die zur Entrichtung des Wehrgeldes Pflichtigen,
b) in Artikel 2 den Zeitpunkt des Beginnes der Pflichtigkeit und deren Dauer,
c) in Artikel 3 den Maßstab für die Festsetzung des Wehrgeldes,
d) in Artikel 4 und 5 die Fälle gänzlicher oder theilweiser Befreiung

bezeichnet.

Digitized by Google

§. 2.

In Gemäßheit der Artikel 2 und 5 des Gesetzes befreit jede präsente Dienstleistung in der activen Armee ohne Rücksicht auf deren Zeitdauer für das betreffende Jahr von der Entrichtung des Wehrgeldes.

In derselben Weise bleiben auch die des Waffendienstes Unwürdigen für jene Jahrgänge, innerhalb welcher sie zu militärischen Arbeiten verwendet wurden, ohne Rücksicht auf deren Zeitdauer von dem Wehrgelde für das betreffende Jahr befreit.

Ist das Wehrgeld für das betreffende Jahr schon entrichtet, so darf dasselbe bei Eintritt der wirklichen Dienstleistung in der activen Armee, beziehungsweise der Verwendung zu militärischen Arbeiten sofort rückvergütet werden.

Die Rückvergütung bereits entrichteter Wehrgeldbeträge für frühere Jahre in den Fällen des Artikels 5 Absatz 2 des Gesetzes kann dagegen erst nach vollendeter Dienstzeit in der activen Armee erfolgen.

(Artikel 5, Absatz 3 des Gesetzes.)

Die nach gedachtem Artikel 5, Absatz 2 zur nachträglichen Ableistung ihrer vollen Dienstpflicht in der activen Armee gelangten Pflichtigen können selbstverständlich zu weiterer Leistung des Wehrgeldes nicht mehr beigezogen werden.

§. 3.

Diejenigen wegen Untauglichkeit von der persönlichen Ableistung ihrer Wehrpflicht befreiten Wehrgeldpflichtigen, welche von der Begünstigung des Artikels 3, Absatz 3 des Gesetzes Gebrauch zu machen wünschen, sind gehalten, dieses vor Ablauf der Verfallzeit des ersten Jahresbetrages des Wehrgeldes bei der Districts-Verwaltungsbehörde ihres Heimatsortes anzuzeigen, welche nach Prüfung der thatsächlichen Voraussetzungen die Gesammtsumme des zu leistenden Wehrgeldes festsetzt und dieselbe der zuständigen Gemeindebehörde zur Erhebung überweist.

Vor Empfang dieser Anweisung ist die Gemeindebehörde zur Annahme der Zahlung nicht berechtigt.

Digitized by Google

§. 4.

Bei Veränderung des Wohnsitzes kann gemäß Artikel 6 des Gesetzes auf Ansuchen des Pflichtigen das Wehrgeld zur Erhebung an den neuen Aufenthaltsort überwiesen werden.

Dieses Ansuchen ist an die Districts-Verwaltungsbehörde des Heimatsortes zu richten, welche die Ueberweisung an jene des Aufenthaltsortes auszusprechen hat.

§. 5.

Die in §. 3 Absatz 1 erwähnte Anzeige und das in §. 4 bezeichnete Ansuchen kann schriftlich oder mündlich, wie auch durch Vermittlung der Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes erfolgen.

§. 6.

Nur in den im Artikel 6, Absatz 2 des Gesetzes bezeichneten Fällen der Auswanderung oder des Todes des Wehrpflichtigen findet eine monatweise Ratenberechnung und beziehungsweise Ratenrückvergütung des Wehrgeldes statt.

In allen andern Fällen wird das Wehrgeld stets nach vollen Jahresbeträgen berechnet.

§. 7.

Gemäß Artikel 7 des Gesetzes und in analoger Anwendung der Bestimmungen des Artikels 22 des Gesetzes vom 31. Mai 1856 „die Einkommensteuer betreffend" sind für die Geschäfts-Ordnung des mit Festsetzung des Wehrgeldes beauftragten Ausschusses folgende Bestimmungen maßgebend:

a) Der als Vorsitzender des Ausschusses fungirende Vorstand der Districts-Verwaltungsbehörde oder dessen Stellvertreter besorgt die vorgängige Instruction der vorliegenden Fälle und ist Referent bei den Verhandlungen des Ausschusses.

b) Die Beschlüße des Ausschusses werden nach absoluter Mehrheit gefaßt; bilden sich mehr als zwei Meinungen, so werden die Stimmen für den höchsten Ziffer zu den Stimmen für den nächst niedern hinzugezählt, bis sich für die bezügliche Größe eine absolute Mehrheit ergibt.

c) Ist ein Mitglied des Ausschusses bei einer zur Entscheidung vorliegenden Frage betheiligt, so hat dasselbe für

Digitized by Google

diesen Act auszutreten, und wird dessen Stimme dem Vorsitzenden übertragen.

d) Der Rentbeamte oder dessen Stellvertreter kann den Ausschuß-Sitzungen beiwohnen, um die nothwendigen Aufschlüße zu ertheilen, und ist daher durch den Vorstand der Districts-Verwaltungsbehörde oder dessen Stellvertreter von jeder stattfindenden Sitzung vorher rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

e) Sämmtliche Staatsbehörden sind verbunden, auf Ansuchen des Vorstandes der Districts-Verwaltungsbehörde oder seines Stellvertreters die von demselben für nothwendig erachteten Aufschlüße zu ertheilen.

f) Ueber die Verhandlungen des Ausschusses wird ein kurzgefaßtes, von sämmtlichen Anwesenden zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen, welches von einem Bediensteten der Verwaltungsbehörde zu führen ist.

g) Die Berufung des Ausschusses und die Bestimmung des Tages des Zusammentrittes innerhalb der durch Artikel 8 des Gesetzes bestimmten Zeit geschieht durch den Vorstand der Districts-Verwaltungsbehörde oder dessen Stellvertreter. Der Zusammentritt erfolgt am Sitze der Districts-Verwaltungsbehörde.

§. 8.

Die nach Artikel 8 Absatz 3 des Gesetzes der Berathung und Beschlußfassung des Ausschusses zu Grunde zu legenden Mittheilungen der Militärbehörden erfolgen direct an die Districts-Verwaltungsbehörden, und zwar:

a) über die der Ersatzmannschaft I. Classe zugewiesenen oder dahin versetzten Wehrpflichtigen durch die betreffenden Heeres-Abtheilungen,

b) über die der Ersatzmannschaft II. Classe zugewiesenen Wehrpflichtigen durch die betreffenden Landwehr-Bezirks-Commandos,

c) über die von den Militärbehörden als untauglich Erklärten, (Artikel 61 und 72 des Wehrverfassungs-Gesetzes), ferner über die wegen Unwürdigkeit aus dem

Digitized by Google

Heere Entlassenen (Artikel 71 des Wehrverfassungs-Gesetzes) durch die betreffenden Heeresabtheilungen.

§. 9.

Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse auf Grund der in Artikel 8 Absatz 3 des Gesetzes bezeichneten Materialien mit Benützung der bezüglichen Acten der Districts-Verwaltungsbehörde, sowie auf Grund der dem Ausschusse sonst bekannten allgemeinen Verhältnisse der Pflichtigen, und zwar auf Vortrag des Vorstandes, welchem es obliegt, die für den Ausschuß etwa zweckdienlich erscheinenden weiteren Aufschlüße, erforderlichen Falls unter Vernehmung der Betheiligten, vorgängig zu erheben.

Eine Fatirung des zu leistenden Wehrgeld-Betrages von Seite der Pflichtigen findet hienach nicht statt.

§. 10.

Für die nach Artikel 9 des Gesetzes von den Districts-Verwaltungsbehörden anzufertigende Wehrgeld-Liste wird beiliegendes Formular vorgeschrieben.

§. 11.

Die Anregung der Pflichtigen oder des Rentamtes zur neuen Festsetzung des Beitrages (Artikel 10 Absatz 1 und 2 des Gesetzes) ist bei der Districts-Verwaltungsbehörde anzubringen. Sie kann von Seite der Pflichtigen auch mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Mit der Anregung ist gleichzeitig die Beibringung der bezüglichen Nachweise zu verbinden.

Der Vorstand der Districts-Verwaltungsbehörde hat die erfolgten Anregungen dem Ausschusse bei dessen nächstem Zusammentritte zur Beschlußfassung vorzulegen, auf deren Grund sodann die Districts-Verwaltungsbehörde gegebenen Falls die entsprechende Aenderung des Beitrages und die Rückerstattung etwa unrichtig constatirter Wehrgeldbeträge verfügt.

§. 12.

Anträge auf Einstellung der Beitragspflicht wegen Auswanderung oder Tod, ferner wegen nachträglicher Beiziehung der Pflichtigen zum Heeresdienste, ebenso Anträge auf Leistung des-

Digitized by Google

fallsiger Rückersätze sind von den Betheiligten in gleicher Weise wie nach §. 11 und zwar unter Beibringung der bezüglichen Nachweise bei der Districts-Verwaltungsbehörde anzubringen, welche hierüber nach Artikel 10 Absatz 3 des Gesetzes selbstständig verfügt.

In Fällen, in welchen die Pflichtigen zur Anbringung ihrer desfallsigen Anträge bei der Districts-Verwaltungsbehörde Nachweise der Militärbehörden z. B. wegen Beiziehung zum Heeresdienste bedürfen, sind die betreffenden Militärbehörden zur Ausstellung der betreffenden Zeugnisse auf Ansuchen der Betheiligten verpflichtet.

Die Einberufung zu Controlversammlungen befreit selbstverständlich von der Entrichtung des Wehrgeldes nicht.

§. 13.

Alle nach vorstehenden Bestimmungen zufolge Artikel 5 und 10 des Gesetzes verfügten Rückersätze bereits bezahlter Wehrgeldbeträge sind auf Rechnung des Wehrgeldertrages von dem betreffenden Rentamte zu leisten, daher die Districts-Verwaltungsbehörden die desfallsigen Verfügungen mit Belegen dem Rentamte zum Vollzuge zu übermitteln haben.

Ebenso muß von jeder Aenderung des festgesetzten Wehrgeldes außer der Gemeindebehörde auch dem betreffenden Rentamte Nachricht gegeben werden.

§. 14.

Bezüglich der nach Artikel 11 des Gesetzes aus dem Wehrgeld-Ertrage zu bestreitenden Kosten wird Nachstehendes bestimmt:

Die Mitglieder des Ausschusses haben als Entschädigung

a) für Zeitverlust einschließlich des Zeitbedarfes für die Hin- und Rückreise zwei Gulden für je einen ganzen Tag, einen Gulden für je einen halben Tag,

b) für Reisekosten zwölf Kreuzer für jede Poststunde der Hin- und Rückreise

anzusprechen.

Die Anweisung dieser Entschädigungen und sonstiger unvermeidlicher Kosten erfolgt durch die Districts-Verwaltungsbehörde an das betreffende Rentamt.

Der den Ausschußsitzungen beiwohnende Rentbeamte oder dessen Stellvertreter hat für den Fall, daß das Rentamt nicht am

Digitized by Google

Sitze der Districts-Verwaltungsbehörde sich befindet, Anspruch auf die normativmäßigen Gebühren, welche der Festsetzung durch die betreffende Kreisregierung, Kammer der Finanzen, unterliegen.

§. 15.

Nach Artikel 12 des Gesetzes haben die Districts-Verwaltungs-Behörden die gemeindeweise angefertigten und abgeschlossenen Wehrgeldlisten (Artikel 9 des Gesetzes) den betreffenden Gemeindebehörden zum Vollzuge der Erhebung zuzustellen.

Eine Abschrift dieser sämmtlichen Listen ist bei der Districts-Verwaltungsbehörde zurückzubehalten, und eine weitere an die einschlägigen Rentämter zu übermitteln.

Alle in der Liste einer Gemeinde sich ergebenden und nach §. 13 von der Districts-Verwaltungsbehörde dem Rentamte und der Gemeindebehörde mitzutheilenden Aenderungen sind von der Districts-Verwaltungsbehörde auch in der eigenen Liste vorzumerken, so daß jederzeit das Soll des betreffenden Jahrgangs aus der bezirksamtlichen Liste genau und vollständig ersichtlich ist.

Die Summe der nach Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes (§. 3 gegenwärtiger Instruction) auf einmal erlegten Wehrgelder muß von der Summe der innerhalb der sechsjährigen Pflichtigkeit jährlich wiederkehrenden Beiträge getrennt nachgewiesen werden.

Ueber jeden Jahrgang der Pflichtigen sind bei der Districts-Verwaltungsbehörde eigene Acten zu führen.

§. 16.

Durch die allerhöchste Verordnung vom 27. Juni 1869 wurde auf Grund der Artikel 12 und 15 des Gesetzes bestimmt:

1) Das Wehrgeld ist in vier gleichen Raten, nämlich mit Beginn der Monate Januar, April, Juli und October jeden Jahres je für das vorausgegangene Quartal zu erheben.

   Hiebei steht es jedoch jedem Pflichtigen frei, an den festgesetzten Zielen mehr als die verfallene Rate oder auch die ganze Jahres-Schuldigkeit zusammen abzutragen.

2) Die Gemeindebehörden haben längstens sechs Wochen nach jedem Erhebungstermin die eingegangenen Wehrgeldsbe-

Digitized by Google

träge den Rentämtern abzuliefern und mit der Ablieferung für das letzte Quartal die Abrechnung zu verbinden.

3) Von den Wehrpflichtigen der Altersclasse 1846 und 1847 ist das in Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes für die Zeit vom 1. October 1868 bis dahin 1869 festgesetzte Wehrgeld im Laufe der Monate November und December 1869 zu erheben.

4) Den Gemeindebehörden wird für die Mühewaltung und Kosten der Erhebung eine Vergütung von drei Prozent von den durch sie erhobenen Wehrgeldsbeträgen geleistet.

Die Gemeindebehörden haben gleichzeitig mit der Abrechnung die Rückstände auf Grund namentlicher Verzeichnisse an die Rentämter zu überweisen, welchen die Beitreibung von den Pflichtigen, deren Eltern oder alimentationspflichtigen Verwandten auf dem Executionswege nach den für die Erhebung der Staatsgefälle bestehenden Bestimmungen obliegt.

Für Einhebung der Rückstände gebühren den Rentämtern Tantiemen nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 28. November 1862 „die Bezüge der Rentbeamten betreffend" (Regierungs-Blatt Seite 2577).

§. 17.

Die Abrechnung der Gemeindebehörden mit den Rentämtern über das nach vorstehendem §. 16 Ziffer 3 zu entrichtende Wehrgeld hat im Hinblick auf Artikel 18 des Gesetzes längstens bis Ende Januar 1870 zu erfolgen.

Den Rentämtern ist jedoch gestattet, bezüglich der bei dieser Abrechnung überwiesenen Rückstände erforderlichen Falls angemessene Zahlungsfristen zu gewähren.

§. 18.

Die den Gemeindebehörden nach Artikel 15 des Gesetzes zu leistende und durch §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 27. Juni l. Js auf drei Prozent festgesetzte Vergütung kann von denselben bei der jedesmaligen Ablieferung an das Rentamt sofort in Abzug gebracht werden.

Digitized by Google

§. 19.

Die Art der Zurechnung der Rentämter an die Kreiscassen und dieser an die Central-Staatscassa, sowie der Rechnungslegung bleibt der Anordnung des königlichen Staatsministeriums der Finanzen vorbehalten, welches dem königlichen Staatsministerium des Innern und dem königlichen Kriegsministerium die rechnungsmäßigen Ergebnisse bekannt geben und die Ablieferung des entfallenden Betrages nach Maßgabe der jeweilig desfalls bestehenden gesetzlichen Bestimmungen anordnen wird.

§. 20.

Vorstehende Instruction ist unverzüglich in den Kreisamtsblättern bekannt zu geben.

München den 2. Juli 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Pranckh. v. Hörmann. v. Fischer, Staatsrath.

Durch den Minister der General-Secretär:
Statt dessen
der geheime Secretär
Glockner.

(Vollzugsbestimmungen zum Gesetze vom 29. April 1869 „das Wehrgeld betr.")

Digitized by Google

Beilage zu den Vollzugsbestimmungen zum Wehrgeld-Gesetze.

Wehrgeld-Liste

für den Jahrgang 1869.

Gemeinde N.

Ersatzbezirk N.

festgestellt auf Grund der Beschlüße des Ausschusses vom 12. October 1869

durch

das k. Bezirksamt (den Magistrat) N.

Digitized by Google

Abrechnung

bezüglich des durch die Gemeindebehörde N. erhobenen Wehrgeldes von den Pflichtigen des Jahrganges 1869

für das Jahr 1870.

Jährliche Schuldigkeit pro 1870	30 fl.	— kr.	— dl.
Hievon ab Nro. 3 wegen Aversalleistung . .	15 „	— „	— „
Bleibt . . .	15 „	— „	— „
dagegen zu der von Nro. 3 geleistete Aversalbetrag	76 „	30 „	— „
Effective Schuldigkeit . . .	91 fl.	30 kr.	— dl.

Gutmachung.

Baarlieferung laut Quittung vom 24. Januar 1870	78 fl.	— kr.	— dl.
„ „ Quittung vom 15. April 1870	10 „	30 „	— „
Zur Ausgleichung folgen mit	— „	15 „	1 „
Vergütung nach §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 1870	2 „	44 „	3 „
Rückstände werden überwiesen	— „	— „	— „
Summa wie oben . .	91 fl.	30 kr.	— dl.

am 10. November 1870.

Gemeindeverwaltung N.

Digitized by Google

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 30. v. Mts die Oberlieutenants Adalbert Herman vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland zum 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — und Maximilian Krauß vom 1. Uhlanen-Regiment vacant Großfürst Thronfolger Nikolaus von Rußland zum 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — dann die Unterlieutenants Franz Horadam vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg zum 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — und Anton Staller vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen zum 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg zu versetzen;

am 2. ds das Dienstestauschgesuch der Oberlieutenants Ferdinand Schmalz vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen — und Maximilian Salzberger vom 3. Jäger-Bataillon zu genehmigen, demgemäß dieselben in den genannten Abtheilungen gegenseitig zu versetzen.

Durch Ministerial-Rescripte wurden:

am 1. ds der Landwehr-Officiersadspirant Carl Mohr vom 3. zum 29. Landwehr-Bataillon versetzt, — und

der Landwehr-Officiersadspirant Joseph Tenscherz vom 12. Landwehr-Bataillon wegen Dienstuntauglichkeit beabschiedet; — dann

am 2. ds der Sergent Maximilian Muster zum Verwaltungs-Adspiranten 1. Classe (Regimentsactuar) bei der Militär-Rechnungs-Kammer ernannt.

Digitized by Google

Gestorben sind:

der Major à la suite und Kreiscommandant der Landwehr (Bürgerwehr) von Niederbayern Robert Freiherr von Grainger, Ritter des Verdienstordens der bayerischen Krone und Ritter 1. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael, dann Ehrenkreuz des Ludwigordens, am 26. v. Mts zu Jellenkofen, Bezirksamts Rottenburg, — der Regimentsactuar Joseph Speiser vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann am 27. v. Mts zu Nürnberg, — der pensionirte Hauptmann Eduard Burger am 29. v. Mts zu Landau in der Pfalz.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 26. 16. Juli 1869.

Inhalt. 1) Verordnungen: a) Einführung neuer Schußwaffen für die Cavalerie-Regimenter; b) Veränderungen im ärztlichen Personale des Heeres. 2) Dienstes-Nachrichten. 3) Sterbfälle.

Nro. 9078.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 1. l. Mts die Einführung neuer Schußwaffen mit Verschlußmechanismus nach dem System Werder als „Carabiner und Pistolen Muster 1869" für die Cavalerie-Regimenter und weiter allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Cuirassier- und die Uhlanen-Regimenter vom 1. Unterofficier abwärts, sodann die Unterofficiere, Trompeter, Schmiede, Sattler, Pioniere und nicht streitbaren Gefreiten und Gemeinen der Chevaulegers-Regimenter mit der Pistole, die streitbaren Gefreiten und Gemeinen der Chevaulegers-Regimenter aber durchgängig mit dem Carabiner ausgerüstet werden.

München den 9. Juli 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
Freiherr von Pranckh.

Durch den Minister der General-Secretär:
v. Gönner.

(Die Einführung neuer Schußwaffen für die Cavalerie-Regimenter betr.)

Digitized by Google

Nro. 9691.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entd. d. Schloß Berg den 12. l. Mts die nachstehenden Veränderungen im ärztlichen Personale des Heeres allergnädigst zu genehmigen geruht, und zwar:

Pensionirt wird:

der Regimentsarzt Dr Joseph Rubenbauer vom Invalidenhause auf die Dauer eines Jahres.

Versetzt werden:

der Regimentsarzt Dr Johann Streeb von der Festungs-Commandantschaft Landau zum Invalidenhause, — die Bataillonsärzte Dr Johann König vom Festungs-Commando in Ulm zum 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — Dr Ludwig Strauß von der Commandantschaft der Stadt Würzburg zum 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Dr Friedrich Zick vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg zum 10. Jäger-Bataillon, — Dr Adolph Burkart von der Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München zum 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Dr Eginhard Neumaier vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zur Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München, — und Dr August Miller vom Gouvernement der Festung Ingolstadt zum 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich.

Ernannt werden:

zu Bataillonsärzten:

der Unterlieutenant Dr Adalbert Brand vom 12. Infanterie-Regiment vacant König Otto von Griechenland im 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg, — dann in provisorischer Eigenschaft: die vormaligen Bataillonsärzte auf Kriegsdauer Dr Emil Hugel aus Memmingen beim Gouvernement der Festung Germersheim, — Dr Johann Bierling aus Oberammergau beim Festungs-Commando in Ulm, — ferner der practische Arzt Dr Joseph Koller aus Laufen beim Gouvernement der Festung Ingolstadt.

Digitized by Google

Befördert wird:

zum Regimentsarzt 1. Classe:

der Regimentsarzt 2. Classe Dr August Müllbaur bei der Commandantschaft der Stadt Würzburg.

München den 16. Juli 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
Freiherr von Pranckh.

Durch den Minister der General-Secretär:
v. Gönner.

(Veränderungen im ärztlichen Personale des Heeres betr.)

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 2. ds dem Landwehr-Unterlieutenant Carl Freiherrn von Bethmann die nachgesuchte Entlassung aus der bewaffneten Macht zu bewilligen;

am 6. ds den temporär pensionirten Oberlieutenant Sigmund Zehrer bleibend, —

den temporär pensionirten Oberlieutenant Michael Röttinger auf ein weiteres Jahr, — und

den temporär pensionirten Divisions-Veterinärarzt Richard Greger ohne weitere Zeitbestimmung im Ruhestande zu belassen;

am 7. ds den Unterlieutenant Georg Golsong vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg auf Nachsuchen, — und

am 8. ds den Regimentsactuar Alphons Uhlmann vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen aus dienstlichen Erwägungen von der Charge zu entheben;

am 12. ds den Hauptmann Carl Damboer von 9. Infanterie-Regiment Wrede auf zwei Jahre in den Ruhestand zu versetzen.

Digitized by Google

Gestorben sind:

der Hauptmann Gustav Hoffmann vom 1. Infanterie-Regiment König am 1. ds zu München, — der pensionirte Hauptmann Baptist Gächter am 5. ds zu Passau, — der pensionirte Hauptmann Friedrich Freiherr Schirndinger von Schirnding am 6. ds zu München, — der pensionirte Ministerial-Secretär Georg Sepp am 12. ds zu München.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 27. 22. Juli 1869.

Inhalt: 1) Verordnung: Modificationen zu den Bestimmungen über die militärischen Dienstverhältnisse der zum einjährigen Freiwilligendienst zugelassenen Wehrpflichtigen. 2) Dienstes-Nachrichten. 3) Sterbfälle.

Nro. 9874.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Schloß Berg den 15. ds bezüglich der Bestimmungen über die militärischen Dienstesverhältnisse der zum einjährigen Freiwilligendienste zugelassenen Wehrpflichtigen (Beilage zum Kriegsministerial-Rescript vom 7. Februar 1868 Nro. 1825 Ziffer I §. 5 und Ziffer III §. 45 Verordnungs-Blatt Nro. 4) nachstehende Modificationen allergnädigst zu genehmigen geruht, nämlich:

1.

Dem Ermessen der Regiments- (Bataillons- ꝛc. ꝛc.) Commandanten wird hiemit anheimgegeben, auch solche einjährig Freiwillige, welche nach Verlauf der ersten Hälfte ihres Dienstjahres noch nicht zur Verrichtung der Unterofficiersdienste zugelassen wurden, ausnahmsweise noch während der zweiten Hälfte ihres Dienstjahres zu dieser Function dann zuzulassen, wenn dieselben unverkennbar eine nachhaltige günstige Aenderung in ihrer Führung oder Befähigung an den Tag gelegt haben.

Digitized by Google

Solche nachträglich zum Unteroffiziersdienste zugelassene einjährig Freiwillige sind gleich den nach der ersten Hälfte ihres Dienstjahres zum Unteroffiziersdienste Zugelassenen hinsichtlich der Qualification zum Landwehr-Officier zu beurtheilen.

2.

Wehrpflichtige, welche sich als vormalige einjährig Freiwillige das Qualificationszeugniß zum Landwehr-Officier nicht erworben haben, können sich nach Ablauf eines Jahres und nach vorgängiger dreimonatlicher Betheiligung am Unterrichts-Curse der einjährig Freiwilligen ein zweites Mal an der für Erlangung jenes Zeugnisses vorgeschriebenen Prüfung betheiligen.

Diese dreimonatliche Dienstleistung sowie die Theilnahme an der Prüfung Seitens solcher vormaliger einjährig Freiwilligen hat in der Regel bei jener Abtheilung stattzufinden, zu welcher dieselben als Reservisten gehören; in dem Falle aber, als bei dieser Abtheilung ein Unterrichts-Curs für einjährig Freiwillige nicht bestehen sollte, haben die General- und Corps-Commandos eine andere Abtheilung hiefür zu bezeichnen.

Während dieser dreimonatlichen Dienstleistung haben die für einjährig Freiwillige gegebenen Vorschriften analoge Anwendung zu finden und es kann diese Dienstleistung nicht als Ableistung der durch Artikel 24 des Wehrverfassungs-Gesetzes für die Reservisten vorgezeichneten zweimonatlichen Uebungszeit erachtet werden.

Erlangen ehemalige einjährig Freiwillige in der vorbezeichneten Weise das Qualificationszeugniß zum Landwehr-Officier nachträglich, so bestimmt sich ihr Rangverhältniß als Landwehr-Officiersaspirant beziehungsweise Landwehr-Officier in Gemeinschaft mit jenen einjährig Freiwilligen, mit welchen sie sich das zweite Mal an der Prüfung betheiligten.

München den 21. Juli 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
Freiherr von Pranckh.

Durch den Minister der General-Secretär:
v. Gömmer.

(Modificationen zu den Bestimmungen über die militärischen Dienstverhältnisse der zum einjährigen Freiwilligendienst zugelassenen Wehrpflichtigen betr.)

Digitized by Google

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 13. ds den Unterapotheker 2. Classe Albrecht Krauß von der Commandantschaft der Stadt Würzburg zur Festungs-Commandantschaft Landau zu versetzen;

am 14. ds den Unterveterinärarzt Friedrich Weigand vom 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto auf Nachsuchen seiner Charge in der activen Armee zu entheben und denselben gleichzeitig zum Landwehr-Unterveterinärarzt des genannten Regiments zu ernennen;

am 15. ds den Oberstlieutenant Edmund Freiherrn von Speidl vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, Hofmarschall und bisherigen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Luitpold von Bayern, unter Verleihung des Charakters als Oberst bleibend, — und

den Oberlieutenant Andreas Inderwies vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg ohne Zeitbestimmung vorbehaltlich der Wiederverwendung in den Ruhestand zu versetzen;

die temporär pensionirten Hauptleute Friedrich Freiherrn von Hutten — und Heinrich Merche bleibend, — dann den temporär pensionirten Rittmeister Eduard Freiherrn von Gazenhofen auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen;

das Dienstestauschgesuch der Oberlieutenants Ludwig Schmidt vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen — und Maximilian Schneider vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg zu genehmigen, demgemäß dieselben in den genannten Abtheilungen gegenseitig zu versetzen;

den Unterlieutenant Joseph Kirchner von der Fuhrwesens-Escadron des 3. Artillerie-Regiments Königin Mutter auf Nachsuchen seiner Charge in der activen Armee zu entheben und denselben gleichzeitig zum Landwehr-Unterlieutenant der genannten Escadron zu ernennen; — dann

den Unterlieutenant Joseph Schmidl von der Fuhrwesens-Escadron des 4. Artillerie-Regiments König zu jener des 3. Artillerie-Regiments Königin Mutter zu versetzen;

dem pensionirten Hauptmann Georg Reim die nachgesuchte Entlassung aus dem Militärverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen.

Digitized by Google

In Folge Aufhebung der Festungseigenschaft der drei Bergvesten Rosenberg, Wülzburg und Oberhaus wurden durch die Kriegsministerial-Rescripte vom 29. August 1868 Nro. 12114, 1. Juni 1869 Nro. 6953 und 21. Juli 1869 Nro. 9741 die dortigen Zeughausverwaltungen aufgelöst.

Durch Ministerial-Rescripte vom 22. ds wurden der characterisirte Unterlieutenant, Zeugwart Johann Veitenthal von der aufgelösten Zeughausverwaltung Oberhaus zur Zeughausverwaltung Ingolstadt versetzt, — und

der Landwehr-Officiersaspirant Anton Stadler vom 2. Landwehr-Bataillon auf Nachsuchen seiner Charge enthoben.

Gestorben sind:

der pensionirte Major Georg Ney, Ritter des churfürstlich hessischen Wilhelm-Ordens, am 12. ds zu Passau, — der pensionirte Hauptmann Johann Döderlein am 12. ds zu Bamberg, — der pensionirte Kriegscommissär Johann Nagelschmidt, Ehrenkreuz des Ludwig-Ordens, am 16. ds zu Amberg.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 28. 11. August 1869.

Inhalt: Königliche allerhöchste Verordnung: Die Pensionen der Mannschaft des Gendarmerie-Corps betreffend. (Regierungs-Blatt Nro. 53 vom Jahre 1869 Seite 1393—1414.)

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns im Hinblick auf das Gesetz vom 16. Mai v. Js., die Versorgung invalider Unterofficiere und Soldaten, sowie die Unterstützung der Wittwen und Waisen von Militärpersonen dieser Grade betr., bewogen, bezüglich der Pensionen der Mannschaft Unseres Gendarmerie-Corps vom Oberbrigadier abwärts zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Unterofficiere und Gendarmen, welche durch den activen Gendarmeriedienst invalid geworden sind, haben je nach der zurück-

Digitized by Google

gelegten Dienstzeit, dem Grade und der Veranlassung der eingetretenen Dienstuntauglichkeit Anspruch auf Pension.

Invalide Unterofficiere und Gendarmen, deren Untauglichkeit nachweislich nicht Folge des Gendarmeriedienstes ist, haben einen Anspruch auf Pension nur dann, wenn ihnen derselbe auf Grund ihrer Dienstzeit nach Maßgabe des Pensionsregulativs zusteht.

§. 2.

Die eingetretene Dienstuntauglichkeit und deren Veranlassung muß durch das Zeugniß der betreffenden Militär-Sanitätscommissionen und durch dienstliche Erhebungen und Bestätigungen nachgewiesen werden.

§. 3.

Der Anspruch auf Pension muß vor der Entlassung aus dem präsenten Dienste geltend gemacht werden.

Nur wenn nachtheilige Folgen einer in unmittelbarer Ausübung des activen Gendarmeriedienstes erlittenen Beschädigung erst nach der Entlassung hervorgetreten sind, oder wenn der bei letzterer angenommene Grad der Erwerbsbeschränktheit sich durch später erst hervorgetretene Folgen ohne Verschulden des Betreffenden erhöht hat, ist eine nachträgliche Geltendmachung darauf gegründeter Ansprüche zulässig, soferne durch die nach §. 2 vorgeschriebenen Zeugnisse und Erhebungen nicht nur die Thatsache der stattgefundenen Beschädigung in unmittelbarer Ausübung des Dienstes, sondern auch überdieß nachgewiesen wird, daß die den Anspruch begründenden Leiden die wirklichen Folgen hievon sind.

§. 4.

Die zum Anspruche auf eine Gendarmerie-Pension Berechtigten sind nach dem Grade ihrer Dienstuntauglichkeit zu unterscheiden in

a) Real-Invaliden, welche zu allen Gendarmeriedienſten gänzlich untauglich,

b) Halb-Invaliden, welche unter Gewährung einzelner, von Unserem Staatsministerium des Innern bestimmten Dienſterleichterungen noch zum Gendarmeriedienste fähig sind.

Digitized by Google

§. 5.

Unter der Dienstzeit, welche bei Festsetzung der Pension in Betracht kommt, ist nur die in wirklicher Präsenz in dem Gendarmerie-Corps zugebrachte Zeit zu verstehen. Der mit Löhnungsbezug stattfindende Urlaub wird in die Präsenz eingerechnet.

Einem Pensionsberechtigten, welcher vor seinem Eintritte in die Gendarmerie in der activen Armee gedient hat, ist jedoch die in wirklicher Präsenz in der activen Armee zurückgelegte Dienstzeit bei Festsetzung der Pension einzurechnen.

Bei Berechnung der Dienstzeit kommt ferner jeder Monat, in welchem der Betreffende früher in der Feld-Gendarmerie oder in der activen Armee vor dem Feinde gut gedient hat, doppelt in Anrechnung.

§. 6.

Die Verleihung der Pension erfolgt je nach der Heilbarkeit oder Unheilbarkeit des Gebrechens, welches die Dienstuntauglichkeit begründet, entweder nur auf eine bestimmte Zeit, oder auf Lebensdauer.

§. 7.

Die monatliche Pension der Gendarmerie-Oberbrigadiere I. Classe beträgt:

1) bei einer Dienstzeit unter 24 Jahren 24 fl.,
2) nach zurückgelegtem 24. Dienstjahre 25 fl. und erhöht sich alsdann für je weitere 3 Dienstjahre um 3 fl. bis zu einem Maximalbetrage von 37 fl.

Den Oberbrigadieren I. Classe wird nach einer mit entsprechender Aufführung zurückgelegten Dienstzeit von 24 Jahren die festgesetzte Pension gewährt, ohne daß es des Nachweises der Invalidität und Erwerbsunfähigkeit bedarf.

Die Anweisung der Pensionen der übrigen Gendarmerie-Mannschaft findet nach den in dem beiliegenden Regulative enthaltenen Sätzen statt.

Oberbrigadiere I. Classe haben im Falle einer bei unmittelbarer Ausübung des Dienstes ohne eigenes Verschulden erlittenen Gesundheits-Beschädigung Anspruch auf die nach dem Regulative Abschnitt B Ziff. 2, 3 und 4 für solche Fälle für die Oberbrigadiere II. Classe festgesetzten Pensionszulagen.

Digitized by Google

§. 8.

Invaliden, welche eine Hand oder einen Fuß oder zwei dieser Gliedmassen verloren haben, oder völlig erblindet sind, werden als gänzlich erwerbsunfähig angesehen.

Die gänzliche Lähmung oder dauernde Gebrauchsunfähigkeit der bezeichneten Gliedmassen wird dem Verluste derselben gleichgeachtet.

Im Falle eines bleibenden, fremde Wart und Pflege erfordernden Siechthums als unmittelbarer Folge einer bei der Dienstverrichtung ohne eigenes Verschulden erlittenen Gesundheitsbeschädigung tritt die gleiche Pensionszulage ein, welche das Regulativ unter Abschnitt B Ziffer 3 für den Verlust einer Hand oder eines Fußes festsetzt.

Ist nach dem Ausspruche der Sanitätscommission die Lähmung oder Gebrauchsunfähigkeit der bezeichneten Gliedmassen oder die Hilfsbedürftigkeit wegen Siechthums nur vorübergehend, so wird die betreffende Zulage nach §. 6 nur auf die voraussichtliche Dauer des Schwächezustandes angewiesen.

Der gleichzeitige Bezug mehr als einer der im Abschnitte B Ziffer 2, 3 und 4 des Regulativs festgesetzten Pensions-Zulagen findet nicht statt.

§. 9.

Die Pension beginnt für die im präsenten Dienste Stehenden mit dem ersten Tage des auf die Pensionirung folgenden Monats unter gleichzeitigem Austritte derselben aus ihren Activitäts-Bezügen.

Im Falle der Berechtigte zur Zeit der Pensionirung sich nicht mehr im präsenten Stande befindet, ferner bei nachträglichen Pensionserhöhungen kann ein früherer Anfangstermin bestimmt werden.

Die Pension endet:

1) durch Wiedereinreihung des Pensionirten in die Gendarmerie;
2) durch den Ablauf der Zeit, für welche sie temporär verliehen wurde;
3) durch erlangte Anstellung im Civildienste nach den näheren Bestimmungen des folgenden §. 10;
4) mit dem Eintritte der Straffolgen nach Art. 28 Ziff. 3 und Art. 29 des Strafgesetzbuches;

Digitized by Google

5) mit dem letzten Tage des Monats, in welchem der Pensionsberechtigte mit Tod abgeht, oder
6) seinen Aufenthalt außerhalb Bayerns einnimmt, soferne er nicht besondere königliche Genehmigung erhalten hat, die Pension im Auslande fortzubeziehen.

Die Pensionszulagen beginnen und enden im Allgemeinen in gleicher Weise wie die Pensionen selbst. Jedoch verbleiben die besonderen Zulagen nach Abschnitt B Ziff. 2, 3 und 4 des Regulativs dem Bezugsberechtigten im Falle einer Anstellung im Civildienste und können demselben auch durch richterliches Erkenntniß nicht entzogen werden.

§. 10.

Bei erfolgender Anstellung eines Gendarmerie-Pensionisten im Civildienste wird demselben die Militär-Pension noch auf sechs Monate ungeschmälert belassen. Vom Beginn des siebenten Monats wird dagegen, wenn das mit einer solchen Anstellung — sie mag ständig oder widerruflich sein, — verbundene Einkommen den Betrag von jährlich 450 fl. erreicht, die Gendarmerie-Pension ganz, andernfalls in soweit eingezogen, als das Gesammt-Einkommen mit Einrechnung der Gendarmerie-Pension den Betrag von 450 fl. übersteigen würde.

Bei Bemessung des Einkommens wird das gesammte Erträgniß der Stelle an ständigen und nicht ständigen Bezügen — letztere nach ihrem durchschnittlichen dreijährigen Ertrage — mit Einschluß der Naturalgenüsse an freier Wohnung, Holz, Licht, Verpflegung und Kleidung in Anschlag gebracht.

Dagegen bleiben die nach Abschnitt B Ziff. 2, 3 und 4 des Regulativs gewährten Pensionszulagen, ferner Zulagen für Verdienst- und Tapferkeits-Medaillen außer Berechnung.

Bezüge, mit welchen ein besonderer Dienstaufwand oder Reise- oder Zehrungskosten verknüpft sind, kommen nur mit der Hälfte ihres Durchschnittsertrages in Anschlag.

§. 11.

Wenn ein Invalide aus einem ihm verliehenen Civildienste zurücktritt oder entlassen wird, so wird ihm seine Gendarmerie-Pension wieder angewiesen, die Fälle ausgenommen, in welchen der Anspruch auf solche nach den Strafgesetzen verwirkt wäre.

Digitized by Google

Bei nur vorübergehender Beschäftigung im Civildienste, ferner bei Dienstleistungen als Privatgehilfe eines öffentlichen Beamten gegen eine aus dessen Diensteinkommen zu leistende Remuneration, sowie bei andern Anstellungen als im Staats- oder öffentlichen Dienste findet ein Pensionseinzug nicht statt.

§. 12.

Invaliden, welche nach dem Pensions-Regulativ weder nach ihrer Dienstzeit, noch nach der Veranlassung ihrer Dienstuntauglichkeit einen Anspruch auf Gendarmerie-Pension haben, oder dieses Anspruchs verlustig geworden sind, können, insoferne sie mindestens 6 Monate in der Gendarmerie gedient haben, mit einer Unterstützung auf Rechnung des Gendarmerie-Pensionsetats bedacht werden, welche jedoch zwei Drittheile der Pension IV. Klasse nicht übersteigen darf.

§. 13.

Die Wittwen solcher Gendarmerie-Unterofficiere und Gendarmen, welche in unmittelbarer Ausübung des Dienstes durch Verwundung oder Verunglückung ohne eigenes Verschulden das Leben verloren haben, erhalten, solange sie im Wittwenstande verbleiben, Unterstützungen und zwar die

Wittwen der Oberbrigadiere I. und II. Classe und der mit denselben in Gleichachtung stehenden Gendarmerie-Angehörigen monatlich 15 fl.;

Wittwen der Brigadiere und der mit denselben in Gleichachtung stehenden Gendarmerie-Angehörigen monatlich 12 fl.;

Wittwen der Stationscommandanten und Gendarmen und der mit denselben in Gleichachtung stehenden Gendarmerie-Angehörigen monatlich 10 fl.

Ferner erhält jedes eheliche leibliche Kind solcher Unterofficiere und Gendarmen bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahre eine monatliche Unterstützung von 6 fl.

Für die Wittwen und Waisen jener Unterofficiere und Gendarmen, welche in Folge der Leistung der Wittwencasse-Beiträge Anspruch auf Wittwen- und Waisenpensionen aus der Gendarmerie-Wittwen- und Waisenpensionscasse haben, wird die normale Wittwen- und Waisenpension aus dieser Casse, der Mehrbetrag aber aus Staatsmitteln bestritten.

Digitized by Google

Für die Wittwen und Waisen jener Gendarmerie-Unterofficiere und Gendarmen dagegen, welche keinen Anspruch auf die gedachte Casse haben sollten, wird der gesammte Unterstützungsbetrag aus Staatsmitteln geleistet.

§. 14.

Die im §. 13 festgesetzten Unterstützungen der Wittwen und Waisen verstorbener Gendarmerie-Unterofficiere und Gendarmen beginnen mit dem Todestage letzterer und enden

a) im Falle solche Wittwen und Waisen während der Dauer der Bezugsberechtigung mit Tod abgehen oder ohne besondere königliche Genehmigung (§. 9 Ziff. 6) ihren Aufenthalt im Auslande nehmen, mit dem letzten Tage des Monats, in welchem einer dieser Fälle eintritt, andernfalls
b) bezüglich der Wittwen mit dem letzten Tage des Monats, in welchem sie sich wieder verehelichen;
c) bezüglich der Waisen mit dem letzten Tage des Monats, in welchem sie das fünfzehnte Lebensjahr zurücklegen.

§. 15.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. August 1869 für alle von da ab sich ergebenden Fälle in Wirksamkeit.

Sollte der Pensionsbetrag in einzelnen Fällen nach der gegenwärtigen Verordnung sich niedriger, als nach den bisherigen Normen berechnen, so hat die Festsetzung der Pension nach den letzteren zu erfolgen.

Alle mit gegenwärtiger Verordnung nicht im Einklang stehenden früheren Bestimmungen über die Pensionen der Mannschaft des Gendarmerie-Corps vom Oberbrigadier abwärts sind von dem bezeichneten Zeitpunkt an aufgehoben.

Hohenschwangau, den 27. Juli 1869.

Ludwig.

Frhr. v. Pranckh. **v. Hörmann.**

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath von **Du Bois.**

(Die Pensionen der Mannschaft des Gendarmerie-Corps betr.)

Digitized by Google

Pensions-
für die Mannschaft des Gendarmerie-

Bezeichnung der Pensions-Classen.

A. Normale Pensionen.

I. Classe.

Die Invaliden-Pension erster Classe wird gewährt:

1) nach einer mit entsprechender Aufführung zurückgelegten Dienstzeit von 30 Jahren, ohne daß es des Nachweises der Invalidität und Erwerbsunfähigkeit bedarf;
2) Real-Invaliden, a) nach einer Dienstzeit von mindestens 24 Jahren,
   b) von geringerer Dienstzeit, wenn sie in Folge einer in unmittelbarer Ausübung des Dienstes erlittenen Beschädigung gänzlich erwerbsunfähig geworden sind.

II. Classe.

Die Invaliden-Pension zweiter Classe wird gewährt:

1) nach einer mit entsprechender Aufführung zurückgelegten Dienstzeit von 24 Jahren, ohne daß es des Nachweises der Invalidität und Erwerbsunfähigkeit bedarf;
2) Real-Invaliden a) nach einer Dienstzeit von mindestens 18 Jahren,
   b) von geringerer Dienstzeit, wenn sie in Folge einer in unmittelbarer Ausübung des Dienstes erlittenen Beschädigung größtentheils erwerbsunfähig geworden sind.

III. Classe.

Die Invaliden-Pension dritter Classe erhalten:

1) Real-Invaliden a) nach einer Dienstzeit von mindestens 12 Jahren,
   b) von geringerer Dienstzeit, wenn sie in Folge einer in unmittelbarer Ausübung des Dienstes erlittenen Beschädigung wenigstens theilweise erwerbsbeschränkt geworden sind.
2) Halb-Invaliden nach einer Dienstzeit von mindestens 18 Jahren.

Digitized by Google

Regulativ

Corps vom Ober-Brigadier abwärts.

Monatlicher Betrag der Pension nach Chargen.						Bemerkungen.
Oberbrigadier 2. Classe		Brigadier		Stations-Commandant und Gendarmen		
und in Gleichachtung dieser Grade stehende Gendarmerie-Angehörige.						
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
22.	—	20	—	18	—	
20	—	18	—	16	—	
18	—	16	—	14	—	

Digitized by Google

Bezeichnung der Pensions-Classen.

IV. Classe.

Die Invaliden-Pension vierter Classe erhalten:

1) Real-Invaliden
   a) nach einer Dienstzeit von mindestens 8 Jahren,
   b) von geringerer Dienstzeit, wenn sie in Folge einer in unmittelbarer Ausübung des Dienstes erlittenen Beschädigung zum Fortdienen untauglich geworden, jedoch in der Erwerbsfähigkeit nicht beschränkt sind;
2) Halb-Invaliden
   a) nach einer Dienstzeit von mindestens 12 Jahren,
   b) von geringerer Dienstzeit, wenn sie in Folge einer in unmittelbarer Ausübung des Dienstes erlittenen Beschädigung Halbinvaliden wurden.

B. Pensions-Zulagen in besonderen Fällen.

1) Real-Invaliden, welche mehr als 24 Dienstjahre zählen, erhalten für je weitere drei Dienstjahre eine Zulage von . . . . . und zwar bis zu einer Maximal-Pension einschließlich dieser Zulage von . . . . . .
2) Invaliden, welche in Ausübung des Dienstes ein Auge oder das Gehör gänzlich verloren haben, erhalten eine Zulage von . .
3) Invaliden, welche in Ausübung des Dienstes eine Hand oder einen Fuß verloren haben, erhalten eine Zulage von . . . .
4) Invaliden, welche in Ausübung des Dienstes zwei dieser Gliedmassen verloren haben, oder gänzlich erblindet sind, erhalten eine Zulage von . . . . . .

Digitized by Google

Monatlicher Betrag der Pension nach Chargen.						Bemerkungen.
Oberbrigadier 2. Classe		Brigadier		Stations-Commandant und Gendarmen		
und in Gleichachtung dieser Grade stehende Gendarmerie-Angehörige.						
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
14	—	12		10	—	
3	—	2	30	2	—	
34	—	30	—	26	—	
5	—	5	—	5	—	Diese Zulagen, von welchen keinesfalls mehr als eine gleichzeitig bezogen werden kann, finden neben der Normal-Pension und der gemäß B Ziff. 1 nach dem Dienstalter bemessenen Zulage statt.
10	—	10	—	10	—	
20	—	20	—	20	—	

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 29. 14. August 1869.

Inhalt: 1) Verordnungen: a) Die Genfer Convention, hier die Signal- und die Landesfahnen sowie die Armbinden für den Feld-Sanitätsdienst; b) Schützenschnüre, Signalpfeifchen und Huppenfutterale. 2) Dienstes-Nachrichten. 3) Sterbfälle.

Nro. 9512.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 8. v. Mts die im Artikel 7 der Genfer Convention zur Verbesserung des Looses der im Kriege verwundeten Militärs vom 22. August 1864 (Regierungs-Blatt 1866 Nro. 42 und lithographirtes Kriegsministerial-Rescript vom 2. August 1866 Nro. 13360) für die Spitäler, Ambulancen und Evacuationen, sowie für das neutralisirte Personal des Sanitätsdienstes angenommenen Erkennungszeichen zur Einführung in der bayerischen Armee allergnädigst zu genehmigen geruht, und zwar:

1. für die mobilen Regimenter und Bataillone zur Bezeichnung der Hilfsplätze hinter der Gefechtslinie, sowie für die Aufnahms- und die Haupt-Feldspitäler zur Bezeichnung ihrer Localitäten
   I. weiße Signalfahnen mit rothem Kreuze, und diesen zur Seite
   II. weiß und blaue Landesfahnen, dann

Digitized by Google

III. Ueberzüge von Gradl mit Befestigungsriemen zur Verpackung von je zwei solchen Fahnen;

2) für die Sanitäts-Compagnien zur Bezeichnung der Verbandplätze hinter der Gefechtslinie

IV. weiße Signalfahnen mit rothem Kreuze, und diesen zur Seite

V. weiß und blaue Landesfahnen von größerem Ausmaße, dann

VI. Ueberzüge von Gradl zur Verpackung von je zwei solchen Fahnen;

3) für das gesammte Personal des Feld-Sanitäts-Dienstes, nämlich für sämmtliche Aerzte, sämmtliche Angehörige der Sanitäts-Compagnien und der Aufnahms- und Haupt-Feldspitäler, dann für die Blessirtenträger, sobald sie zur Feldarmee stoßen

VII. Feld-Armbinden mit rothem Kreuze —

nach der hier beigeschlossenen Beschreibung Ziffer I bis VII. (Beilage 1.)

Der Preistarif für diese Ausrüstungsstücke liegt gleichfalls hier bei. (Beilage 2.)

Die Bestimmungen Ziffer I und II der Verordnung vom 26. April 1866 Nro. 4456, sowie die dazu gehörigen Beilagen 1, 2 und 3 (Verordnungs-Blatt 1866 Nro. 11) und das lithographirte Kriegsministerial Rescript vom 26. Juli 1866 Nro. 12391 treten hierdurch außer Wirksamkeit.

Vollzugsbestimmungen folgen nach.

München den 10. August 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Wegen Beurlaubung des Kriegsministers:

Fortenbach, Generalmajor.

Durch den Minister der General-Secretär:

v. Gönner.

(Die Genfer Convention, hier die Signal- und die Landesfahnen sowie die Armbinden für den Feld-Sanitätsdienst betr.)

Digitized by Google

Beilage 1 zum Kriegsministerial-Reſcripte vom 10. Auguſt 1869, Nro. 9512.

Beſchreibung

der Signal- und der Landes-Fahnen für die Ambulancen, für die Feldſpitäler und die Sanitäts-Compagnien, dann der Feldarmbinde für das geſammte Perſonal des Feld-Sanitäts-Dienſtes.

I. Signalfahne für die Ambulancen der Regimenter und Bataillone zur Bezeichnung der Hilfsplätze hinter der Gefechtslinie, ſowie für Aufnahms- und Haupt-Feldſpitäler.

Die Beſtandtheile dieſer Fahne ſind:

1) die Stange mit dem Knopfe,
2) die Flagge.

Die Stange von Fichtenholz, cylindriſch gefertigt, iſt 1″ im Durchmeſſer dick, 6′ 10″ 6‴ lang, am obern Ende mit einem kugelförmigen Knopfe von $1\frac{1}{2}$″ Durchmeſſer verſehen und mit hellblauer Oelfarbe angeſtrichen.

Die Flagge aus $\frac{4}{4}$ breitem weißen Tibet iſt $1\frac{1}{2}$ Ellen lang, an den geſchnittenen Enden geſäumt, an der äußeren ſchmalen Seite mit einem 5‴ breiten ſchafwollenen Bändchen beſetzt, und unter Auflage eines Bändchens von derſelben Sorte mit 30 gegoſſenen meſſingenen, weiß galvaniſirten rundköpfigen Nägeln an der Stange befeſtigt. Zum Schutze gegen zu frühes Zerreißen der Flagge iſt dieſelbe an ihren beiden Enden der Langſeite 5‴ breit eingeſchlagen, mit Steppnaht geſäumt, der Einſchlag oben und unten — von jener Seite her, wo die Flagge an der Stange befeſtigt iſt — je mit einem 5‴ breiten und $\frac{1}{2}$ Elle langen ſchafwollenen Bändchen unterlegt und ſind beide Bändchen gleichzeitig mit dem erſten Nagel oben und unten an der Stange befeſtigt. Genau in der Mitte der Flagge iſt auf beiden Seiten ein Kreuz aus ſcharlachrothem Tibet aufgenäht. Jedes der beiden Kreuze beſteht aus zwei gleichen, ſich in ihrer Mitte durchkreuzenden Streifen, wovon jeder im aufgenähten Zuſtande 5″ breit und 2′ 2″ lang iſt. Die beiden Kreuze, nämlich das der Averſsſeite und jenes der Reverſsſeite, müßen ſo aufgenäht ſein, daß ſie gut aufeinander paſſen.

Digitized by Google

II. Landesfahne, — der Signalfahne ad I zur Seite stehend.

Die Landesfahne besteht ebenfalls aus:

1) der Stange mit dem Knopfe,
2) der Flagge.

Die Stange hat die nämliche Form und Länge wie jene der Signalfahne, ist jedoch blos am untern Theile in einer Länge von 1′ 6″ ganz hellblau und von da aufwärts in zwei je 1″ breiten um die Stange bis zum Knopfe sich aufwärts windenden Streifen weiß und hellblau mit Oelfarbe angestrichen.

Die Flagge von gleicher Größe wie jene der Signalfahne besteht aus zwei je $^1/_2$ Elle breiten, $1^1/_2$ Ellen langen, in der Mitte zusammengenähten Feldern von Tibet, wovon das obere weiß und das untere hellblau ist.

Im Uebrigen findet die Beschreibung der Flagge für die Signal-Fahne mit Ausnahme des wegfallenden rothen Kreuzes hier gleichmäßige Anwendung.

III. Ueberzug aus Gradl für beide Fahnen ad I und II mit zwei Befestigungsriemen.

Der Ueberzug aus $^7/_8$ breitem Gradl, zur Umhüllung der über die Stangen gerollten Flaggen der Signal- und der Landes-Fahne bestimmt, hat die Form eines Sackes, ist $1^1/_4$ Ellen lang und $^3/_{16}$ Ellen breit, am obern Ende halbrund zugenäht und am untern Ende mittels eines durch den Saum gezogenen Bändchens zum Zubinden eingerichtet.

Der Befestigungsriemen aus schwarzem Blankleder geschnitten, ist $1^1/_2$′ lang, 10‴ Linien breit, an dem obern Ende mit einer schwarz lakirten eisernen Schnalle, und 2″ vom untern Ende beginnend, mit 6 Löchern zum Zuschnallen versehen.

Mit zwei solchen Riemen werden die beiden in einem Ueberzuge vereinigten Fahnen bei den Regimentern und Bataillonen im Arznei-Verbandwagen mitgeführt und an dessen Deckel längs einer Deckelstange an je einem Deckelspahn befestigt.

Die Fahnen der Aufnahms-Feldspitäler werden — je eine Signal- und eine Landes-Fahne vereinigt — in den Wägen Nro. 2 und 6, und die Fahnen der Haupt-Feldspitäler in den

Digitized by Google

Wägen Nro. 1 und 11 mitgeführt und auf gleiche Weise unter den Wagendeckeln befestigt.

IV. Signalfahne für Sanitäts-Compagnien zur Bezeichnung der Verbandplätze hinter der Gefechtslinie.

Die Bestandtheile einer solchen Fahne sind:

1) die Stange mit dem Knopfe,
2) die Flagge.

Die Stange von Fichtenholz, cylindrisch gefertigt, ist im Durchmesser 1″ 5‴ dick und 8′ 8″ lang, am obern Ende mit einem kugelförmigen Knopfe von 2″ 7‴ Durchmesser versehen und mit hellblauer Oelfarbe angestrichen.

Die Flagge aus $^4/_4$ breitem weißen Tibet ist 3 Ellen lang und 2 Ellen breit, und besteht aus zwei in der Mitte der Länge nach zusammengenähten Theilen von je einer Elle Breite. Sie ist mit 60 gegossenen messingenen, weiß galvanisirten rundköpfigen Nägeln in der nämlichen Weise an die Stange befestigt und im Uebrigen von derselben Beschaffenheit, wie die Flagge I für die Ambulancen und Feldspitäler.

Das in der Mitte der Flagge auf beiden Seiten aufgenähte Kreuz aus scharlachrothem Tibet besteht gleichfalls aus zwei gleichen, in der Mitte sich durchkreuzenden Streifen, wovon jeder derselben im aufgenähten Zustande 5″ breit und 3′ lang ist. Beide Kreuze müssen gegenseitig so aufgenäht sein, daß sie gut aufeinander passen.

V. Landesfahne, — der Signalfahne ad IV zur Seite stehend.

Die Bestandtheile derselben sind:

1) die Stange mit dem Knopfe,
2) die Flagge.

Die Stange hat die nämliche Form wie jene der Signal-Fahne, ist jedoch blos am untern Theile in einer Länge von 1′ 8″ ganz hellblau und von da aufwärts in zwei je $1^1/_2$″ breiten, um die Stange sich aufwärts windenden Streifen weiß und hellblau mit Oelfarbe angestrichen.

Die Flagge von gleicher Größe wie jene zur Signalfahne, besteht aus zwei je eine Elle breiten, 3 Ellen langen, in der

Digitized by Google

Mitte zusammengenähten Feldern von Tibet, wovon das obere weiß und das untere hellblau ist.

Im Uebrigen findet die Beschreibung der Flagge für die Signalfahne mit Ausnahme des wegfallenden rothen Kreuzes hier gleichmäßig Anwendung.

VI. Ueberzug aus Grabl für beide Fahnen IV und V.

Dieser Ueberzug hat die ähnliche Bestimmung und Form wie jener unter Ziffer III, ist jedoch $2^1/_3$ Ellen lang und $^{27}/_{96}$ Ellen breit, und genügt ein solcher Ueberzug für beide Fahnen ad IV und V.

Beide Fahnen werden in dem Requisitenwagen eines jeden Zuges der Compagnie verpackt und dort mit den schon vorhandenen Packriemen auf die in den Vorschriften für den Dienst und die Uebungen der Sanitäts-Compagnien vom Jahre 1866 Seite 131 bezeichnete Weise an der dritten Deckelstange befestigt.

VII. Feld-Armbinde mit rothem Kreuze für das gesammte Personal des Sanitätsdienstes.

Die Feldarmbinde soll so beschaffen sein, daß sie abwechselnd über dem Rockärmel und über dem Mantelärmel am linken Oberarm getragen werden kann. Sie ist aus weißem Tibet gefertigt, mit einem Futter aus Pantalon-Leinwand versehen und im gefertigten Zustande 4″ breit und 1′ 8″ 6‴ lang.

An dem rechten Ende der Binde sind auf der äußern Seite — 2‴ vom Rande entfernt — drei Schlaufen von weißem Zwirn, und weiter einwärts — 4″ von demselben Rande entfernt — abermals drei solche Zwirnschlaufen angebracht, die unter sich gleich weit und die vier äußern Schlaufen der Langseite je 2‴ vom Rande entfernt sind.

An dem linken Ende der Binde sind auf der innern Seite am Futter — gleichfalls 2‴ vom Rande entfernt — drei 8‴ lange weiße Drahthaften, und weiter einwärts — 4″ von demselben Rande entfernt — weitere drei solche Haften angebracht, die unter sich wie die Zwirnschlaufen an dem äußern linken Ende der Binde gleich weit von einander stehen und zum Einhaften in diese Schlaufen bei dem Tragen der Binde über dem Rock- oder Mantel-Aermel dienen.

Digitized by Google

Damit die Binde während des Tragens vom Rock- oder Mantel-Aermel nicht abrutscht, sind zum Zwecke der Befestigung auf der obern innern Langseite am Futter zwei weiße Haften angenäht, wovon der rechte 4″ und der linke 8″ vom Rande des betreffenden schmalen Endes der Binde, beide Haften aber vom Rande der Langseite der Binde 2‴ zurückstehen.

An den beiden Nähten des Rockärmels sind zwei Zwirnschlaufen in der Weise anzubringen, daß die Binde — wenn die Haften in die Schlaufen eingehängt sind — genau in die Mitte des linken Oberarms zu liegen kommt.

Am Mantelärmel ist nur an der äußern Naht eine Zwirnschlaufe zur Befestigung der Binde anzubringen.

Beim Tragen der Binde kommen die Haften derselben sowohl auf dem Rock- als auf dem Mantelärmel gegen die innere Naht des Aermels zu stehen.

Das Kreuz der Binde von scharlachrothem Tibet ist aus einem Stück ausgeschnitten, jeder der beiden in der Mitte sich kreuzenden Schenkel ist im aufgenähten Zustande 2″ 9‴ lang und 11‴ breit, und sind deren Ränder nach allen Seiten eingebugt.

Das Kreuz ist so aufgenäht, daß es beim Tragen der Binde in der Mitte des linken Oberarms liegt. Der horizontale Schenkel des Kreuzes steht daher mit seinem linken Rande 3″ 6‴ vom linken Ende der Binde — und der vertikale Schenkel mit seinen beiden Rändern oben und unten von dem Rande der Langseite der Binde $7\,^1/_2$‴ entfernt.

Hiernach modifizirt sich auch die Bestimmung im Schluß-Satze der Einleitung zu den Vorschriften für den Dienst und den Unterricht der Blessirtenträger vom Jahre 1866 Seite 2 bezüglich der nun wegfallenden rothen Armbinden.

Digitized by Google

Beilage 2 zum Kriegsministerial-Rescripte vom 10. August 1869, Nro. 9512.

Preistarif

für die Signal- und die Landes-Fahnen der Ambulancen, der Feldspitäler und der Sanitäts-Compagnien, dann für die Feld-Armbinden des gesammten Personals des Feld-Sanitätsdienstes nach der Beschreibung Beilage 1.

Anzahl	Benennung der einzelnen Theile	Kostenbetrag partial fl.	partial kr.	total fl.	total kr.
	I. Signalfahne für die Ambulancen der Regimenter und Bataillone und der Feldspitäler.				
1	Stange mit Knopf von Fichtenholz und mit hellblauer Oelfarbe angestrichen .	—	36		
$1^1/_2$	Ellen $^4/_4$ breiten weißen Tibet à 1 fl. 24 kr.	2	6		
$^{56}/_{96}$	Ellen $^4/_4$ breiten scharlachrothen Tibet zum Kreuze à 1 fl. 24 kr.	—	49		
	Schnitt- und Macherlohn mit Seide incl. weiß wollenen Bändchens . 20 kr.				
	Schnitt- und Aufnäherlohn mit Seide für die beiden rothen Kreuze 32 kr.	—	52		
	Für Befestigung der Flagge an der Stange incl. des weiß wollenen Bändchens und 30 gegossenen, messingenen, weiß galvanisirten Nägeln	—	10	4	33
	II. Landesfahne — der Signalfahne ad I. zur Seite stehend.				
1	Stange mit Knopf von Fichtenholz und nach Beschreibung mit weiß und hellblauer Oelfarbe angestrichen . . .	—	45		
$^3/_4$	Ellen $^4/_4$ breiten weißen Tibet à 1 fl. 24 kr.	1	3		
$^3/_4$	Ellen $^4/_4$ breiten hellblauen Tibet à 1 fl. 18 kr.	—	$58^1/_2$		

Digitized by Google

Anzahl	Benennung der einzelnen Theile	Kostenbetrag partial fl.	partial kr.	total fl.	total kr.
	Schnitt- und Macherlohn mit Seide incl. weiß wollenen Bändchens . .	—	24		
	Für Befestigung der Flagge an der Stange incl. des weiß wollenen Bändchens und 30 gegossenen, messingenen, weiß galvanisirten Nägeln	—	10	3	$20^1/_2$
	III. Ueberzug und Befestigungsriemen für beide Fahnen ad I. und II.				
$^5/_{12}$	Ellen $^7/_6$ breiten Gradl à 20 kr. . .	—	$8^3/_8$		
	Schnitt- und Macherlohn incl. Bändchen	—	5	—	$13^3/_8$
	Befestigungsriemen.				
2	Befestigungsriemen von schwarzem Blankleder 1′ 6″ lang und 10‴ breit, mit einer schwarz lakirten eisernen Schnalle versehen à 12 kr.	—	—	—	24
	IV. Signalfahne für Sanitäts-Compagnien.				
1	Stange mit Knopf von Fichtenholz und mit hellblauer Oelfarbe angestrichen.	—	42		
6	Ellen $^4/_4$ breiten weißen Tibet à 1 fl. 24 kr.	8	24		
$^{70}/_{96}$	Ellen $^4/_4$ breiten scharlachrothen Tibet zum Kreuze à 1 fl. 24 kr. . . .	1	$1^1/_4$		
	Schnitt- und Macherlohn mit Seide incl. weiß wollenen Bändchens . 42 kr.				
	Schnitt- und Aufnäherlohn mit Seide für die beiden rothen Kreuze 42 kr.	1	24		
	Für Befestigung der Flagge an der Stange incl. des weiß wollenen Bändchens und 60 gegossenen, messingenen, weiß galvanisirten Nägeln	—	20	11	$51^1/_4$

Digitized by Google

Anzahl	Benennung der einzelnen Theile	Kostenbetrag partial fl.	partial kr.	total fl.	total kr.
	V. Landesfahne — der Signalfahne ad IV zur Seite stehend.				
1	Stange mit Knopf von Fichtenholz und nach der Beschreibung mit weiß und hellblauer Oelfarbe angestrichen . .	—	51		
3	Ellen $^4/_4$ breiten weißen Tibet à 1 fl. 24 kr.	4	12		
3	Ellen $^4/_4$ breiten hellblauen Tibet à 1 fl. 18 kr.	3	54		
	Schnitt- und Macherlohn mit Seide incl. weiß wollenen Bändchens . . .	—	42		
	Für Befestigung der Flagge an der Stange incl. des weiß wollenen Bändchens und 60 gegossenen, messingenen, weiß galvanisirten Nägeln	—	20	9	59
	VI. Ueberzug von Gradl für beide Fahnen IV und V.				
$1^{20}/_{96}$	Ellen $^7/_6$ breiten Gradl à 20 kr. . .	—	$24^1/_8$		
	Schnitt- und Macherlohn incl. Bändchen	—	9	—	$33^1/_8$
	VII. Feld-Armbinde für das gesammte Personal des Sanitätsdienstes.				
$^9/_{96}$	Ellen $^4/_4$ breiten weißen Tibet à 1 fl. 24 kr.	—	$7^7/_8$		
$^9/_{96}$	Ellen $^4/_4$ breite Pantalon-Leinwand à 24 kr.	—	$2^1/_4$		
$^1/_{96}$	Elle scharlachrothen Tibet zum Kreuze à 1 fl. 24 kr.	—	$0^7/_8$		
	Schnitt- und Macherlohn mit Seide incl. der 8 Metallhaften	—	10	—	21

Digitized by Google

Nro. 10499.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 27. Juli d. Js allergnädigst zu genehmigen geruht:

1) daß die Schnurgeflechte bei den Schützen und Jägern, sowie die Huppenfutterale bei allen damit ausgerüsteten Heeres-Abtheilungen abgeschafft werden;
2) daß die Officiere, Unterofficiere und Mannschaften der Schützen-Abtheilungen der Infanterie-Regimenter und Landwehr-Bataillone, sowie die Officiere, Unterofficiere und Mannschaften der Jäger-Bataillone als Auszeichnung und zur Abgabe der vorgeschriebenen Signale ein Signalpfeifchen aus Britanniametall an einer $^{88}/_{96}$ Ellen langen — an ihren beiden Enden mit runden Quäftchen versehenen — hellgrünen Schnur tragen, welch' letztere bei den Officieren von Seide und bei den übrigen Mannschaften von Kammgarn ist;
3) daß diese Schützenschnüre nebst Signalpfeifchen (Muster 1869) mit einer geknöpften Schleife am obern zweiten Knopfe des Waffenrockes befestigt werden, und
4) daß deren Einführung übrigens nur nach Maßgabe des Abganges der bisherigen Pfeifchen und Schnüre und der hiernach erforderlichen Nachschaffungen innerhalb der etatmäßigen Mittel stattzufinden habe.

Dieses wird zur Darnachachtung mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß die durch den Wegfall der Schnurgeflechte auf der rechten Schulter der Waffenröcke der Schützen und Jäger ebenfalls entbehrlich werdenden Metall-Knöpfe an die Oekonomie-Commissionen einzuliefern sind, daß die Gebühr an solchen Knöpfen für einen Waffenrock dieser Mannschaften künftighin nur mehr $1^{7}/_{12}$ Dutzend beträgt, und hiernach das Regulativ vom 27. Januar 1860 Nro. 1228 (Verordnungs-Blatt Nro. 3 Seite 25) sowie die einschlägigen weiteren Bestimmungen im dritten und fünften

Digitized by Google

Absatze der Verordnung vom 22. Juni 1860 (Verordnungs-Blatt Nro. 14 Seite 96) sich modifiziren.

Vollzugsbestimmungen folgen nach.

München den 10. August 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Wegen Beurlaubung des Kriegsministers:
Fortenbach, Generalmajor.

Durch den Minister der General-Secretär:
v. Gönner.

(Schützenschnüre, Signalpfeifchen und Huppenfutterale betr.)

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 30. Juni l. Js dem Leibgarde-Hartschier Georg Schmeckenbecher für mit 24. v. Mts ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigordens zu verleihen;

am 19. v. Mts den Unterquartiermeister Gustav Burckhardt vom Montur- und Rüstungs-Depot München auf ein Jahr, — dann

am 20. v. Mts die Unterlieutenants Carl Fleschuez vom Infanterie-Leib-Regiment — und Joseph Rauh vom 1. Jäger-Bataillon, Ersteren auf zwei Jahre, Letzteren ohne Zeitbestimmung vorbehaltlich der Wiederverwendung, in den Ruhestand zu versetzen;

am 22. v. Mts den Hauptmann der Infanterie Leopold Freiherrn von Stengel vom 4. Armee-Divisions-Commando zum Adjutanten des Generalmajors und Brigadiers Maillinger zu ernennen;

am 23. v. Mts dem Oberlieutenant Ludwig Grafen von Deroy vom Infanterie-Leib-Regiment die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen und demselben gleichzeitig den Charakter als Hauptmann à la suite zu verleihen;

Digitized by Google

am 27. v. Mts die Hauptleute Maximilian Eichenauer vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff zum 9. Jäger-Bataillon, — und Oskar Straub vom 9. Jäger-Bataillon zum 1. Infanterie-Regiment König zu versetzen;

am 28. v. Mts den Rittmeister Eduard Grafen von Pückler-Limpurg vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland auf ein Jahr, — und

am 31. v. Mts. den Oberlieutenant Maximilian Reinhard vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen auf zwei Jahre in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Hauptmann Maximilian Lauer bleibend, — und den temporär pensionirten Unterlieutenant Wilhelm Nobel auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen;

dem Gemeinen Johann Pletschacher vom Infanterie-Leib-Regiment die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des in päpstlichen Militärdiensten erhaltenen Erinnerungskreuzes pro 1867 „Fidei et Virtuti" zu ertheilen;

am 2. ds die temporär pensionirten Oberlieutenants Ludwig Küffner — und Heinrich Loy, Ersteren auf weitere zwei Jahre, Letzteren auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen;

den Bataillonsarzt Dr Joseph Koller vom Gouvernement der Festung Ingolstadt seiner provisorischen Anstellung auf Nachsuchen zu entheben;

am 8. ds den Unterlieutenant Carl Härtinger vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

die Hauptleute und bisherigen Oberzeugwarte Anselm Bauer vom Gouvernement der Festung Germersheim (Zeughaus-Verwaltung) zum 4. Artillerie-Regiment König, — und Erhard Sigmund von der Zeughaus-Verwaltung Augsburg zum 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zu versetzen; — dann

die Hauptleute Ludwig Endres vom 4. Artillerie-Regiment König beim Gouvernement der Festung Germersheim (Zeughaus-Verwaltung), — und Eugen Kollmann vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold bei der Zeughaus-Verwaltung Augsburg zu Oberzeugwarten zu ernennen;

Digitized by Google

dem Hauptmann Friedrich Schubert vom 3. Artillerie-Regiment Königin Mutter die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen und demselben gleichzeitig den Charakter als Hauptmann à la suite zu verleihen.

Gemäß Kriegsministerial-Rescripts vom 24. v. Mts sind vom 1. ds an die Corps-Intendanturen bei den General-Commandos München und Würzburg, vorläufig bezüglich des Dienstes als Revisions-Behörden, in Wirksamkeit getreten.

Durch Ministerial-Rescript vom 2. ds wurde der vormalige einjährig Freiwillige Eduard Häufl vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich zum Landwehr-Officiersaspiranten im 16. Landwehr-Bataillon ernannt.

Gestorben sind:

der Unterveterinärarzt Carl Lehr vom 3. Chevaulegers-Rgiment Herzog Maximilian am 27. v. Mts zu Freysing, — der Unterlieutenant Ferdinand Rothhammer vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann am 5. ds zu Regensburg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 30. 17. August 1869.

Inhalt: 1) Verordnungen: a) Stiftung Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig von Bayern; b) Ausmusterung aus der Pagerie, dem Cadeten-Corps und der Kriegsschule. 2) Dienstes-Nachrichten.

Nro. 11121.

Seine Königliche Hoheit Prinz Ludwig von Bayern haben aus Veranlassung der glücklichen Geburt eines Sohnes dem Höchstdero Namen führenden 10. Infanterie-Regimente laut Urkunde vom 13. Juli 1869 mit einem Capital von dreitausend Gulden eine Schenkung zu dem Zwecke zu machen geruht, um hilfsbedürftigen Officieren, Militärbeamten und Officiers-Abspiranten 1. Classe unverzinsliche Darlehen zu gewähren.

Seine Majestät der König haben gemäß allerhöchster Entschließung d. d. Linderhof den 9. l. Mts dieser Schenkung die allergnädigste Genehmigung zu ertheilen und zu gestatten geruht, daß dieser Beweis edler Fürsorge des hohen Stifters für das Wohl der Officiere und Militärbeamten des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig der Armee bekannt gegeben werde.

München den 15. August 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Wegen Beurlaubung des Kriegsministers:

Fortenbach, Generalmajor.

Durch den Minister der General-Secretär:

v. Gönner.

(Stiftung Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig von Bayern betr.)

Digitized by Google

Nro. 11327.

Zu Officiersaspiranten 1. Classe (Junkern) werden

ernannt:

der königliche Edelknabe Heinrich Graf von der Mühle im 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern;

die Zöglinge der 6. Classe des Cadeten-Corps:

Carl Abelein im 3. Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Carl Bechtold im 7. Jäger-Bataillon, — Fidel Fleischmann im 3. Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Raimund Furtner im 4. Artillerie-Regiment König, — Carl von Inama-Sternegg im Infanterie-Leib-Regiment, — Hermann Käß im 3. Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Otto Freiherr Kreß von Kreßenstein im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — Maximilian Freiherr von Neubeck im 3. Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Ludwig Ott im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Georg Pauckner im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Hugo Rebay von Ehrenwiesen im 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff, — Oscar Freiherr von Redwitz im 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder, — Otto Schmalz im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Otto Freiherr von Schönhueb im 5. Jäger-Bataillon, — Conrad Schreiber im Infanterie-Leib-Regiment, — Ludwig Schwalb im 12. Infanterie-Regiment vacant König Otto von Griechenland, — Friedrich Freiherr von Seckendorff im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Albrecht Sendtner im 4. Artillerie-Regiment König, — Alphons Falkner von Sonnenburg im 4. Jäger-Bataillon, — Maximilian von Steinsdorf im 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder, — Ludwig Freiherr von der Tann im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — Carl Ullrich im 3. Jäger-Bataillon, — Friedrich Wiesner im 9. Jäger-Bataillon;

befördert:

die Offiziersaspiranten 2. Classe:

August Ammon vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold im 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder, — Eduard Bäumler

Digitized by Google

im 3. Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Ludwig Graf von Bentzel-Sternau vom 1. Infanterie-Regiment König im 10. Jäger-Bataillon, — Ludwig Braud vom Infanterie-Leib-Regiment im 8. Jäger-Bataillon, — Oscar Deppisch im 12. Infanterie-Regiment vacant König Otto von Griechenland, — Hermann Donner vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Heinrich Dreykorn vom Genie-Regiment im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, — Heinrich Engel vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen im 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff, — Theodor Fikenscher vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Gustav Freiherr von Gienanth vom 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto im 4. Chevaulegers-Regiment König, — Theobald Graf vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen im 6. Jäger-Bataillon, — Wilhelm Haag im Genie-Regiment, — Georg Himmelein vom 3. Artillerie-Regiment Königin Mutter im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Otto Hollerith vom 5. Jäger-Bataillon im 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg, — Carl Kappes vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Georg Keßler vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich im 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg, — Dietrich Freiherr von Laßberg im 1. Infanterie-Regiment König, — Carl Loreck vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Hermann Mayer von Wandelheim vom Infanterie-Leib-Regiment im 1. Infanterie-Regiment König, — Emil Ott vom 4. Jäger-Bataillon im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Ernst Ruland im 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder, — Johann Schlupper vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold im 4. Artillerie-Regiment König, — Adam Streitel vom 4. Artillerie-Regiment König im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland, — Carl Tanera vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg im 1. Jäger-Bataillon, — Ludwig Freiherr von und zu der Tann-Rathsamhausen vom Infanterie-Leib-Regiment im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Maximilian Freiherr von Tucher im 4. Artillerie-Regiment König, — Carl Wiedenmann

Digitized by Google

vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Ludwig von Wissell im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Alois Wolker vom Infanterie-Leib-Regiment im 2. Jäger-Bataillon.

München den 17. August 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Wegen Beurlaubung des Kriegsministers:
Fortenbach, Generalmajor.

Durch den Minister der General-Secretär:
v. Gönner.

(Die Ausmusterung aus der Pagerie, dem Cadeten-Corps und der Kriegs-Schule betr.)

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 11. ds den Unterlieutenant Rudolph Thoma vom 4. Jäger-Bataillon auf Nachsuchen von der Charge zu entheben;

am 13. ds den Unterapotheker 1. Classe Carl Fraaß von der Commandantschaft der Stadt Würzburg auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Unterapotheker 2. Classe Ferdinand Ferber auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen;

den Unterapotheker 1. Classe August Baumann von der Commandantschaft der Stadt Augsburg zu der Commandantschaft der Stadt Würzburg zu versetzen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 31. 29. August 1869.

Inhalt: 1) Verordnung: Errichtung einer Festungscommission. 2) Dienstes-Nachrichten. 3) Sterbfälle.

Nro. 11799.

Die königlichen Regierungen von Bayern und Württemberg und die großherzogliche Regierung von Baden sind durch Vertrag vom 10. October 1868, ratificirt den 14. August 1869, übereingekommen, eine ständige Festungscommission einzusetzen, welcher die Aufgabe gestellt sein wird: die Verwaltung des gemeinsamen Festungsmateriales der vormaligen Bundesfestungen Ulm, Rastatt und Landau, die Festungswerke und Festungsgebäude daselbst, überhaupt die Vertheidigungsfähigkeit der genannten Festungen nach den allgemeinen militärischen und technischen Anforderungen, das strategische Verhältniß derselben zu einander, sowie zu den übrigen deutschen Festungen und Defensivanlagen zu überwachen, und ferner diejenigen Fragen, welche die Erhaltung oder Beseitigung vorhandener, die Anlage neuer Befestigungen, den Bau und die Unterhaltung, dann die Vorsorge für die militärische Benützung strategisch wichtiger Eisenbahnen und Straßen begreifen, gemeinsamer Erwägung zu unterziehen.

Der Vorsitz in der Festungscommission ist zunächst Bayern übertragen.

Digitized by Google

Seine Majestät der König haben nun durch allerhöchste Entschließung vom 24. l. Mts für die genannte Festungscommission zwei Mitglieder, und zwar

den Inspector der Militär-Bildungs-Anstalten, Generalmajor Ferdinand Ritter von Malaisé, zum Vorsitzenden,

den Major Julius Riem, Genie-Officier bei dem General-Commando München, zum zweiten Mitgliede derselben —

Beide unter gleichzeitiger Belassung in ihren gegenwärtigen Dienstes-Functionen — allergnädigst zu ernennen geruht.

In die Festungscommission sind ferner als Mitglieder eingetreten:

die königlich württembergischen Officiere, Oberst Wilhelm Graf von Reischach, Commandant des 2. Infanterie-Regiments, und Hauptmann Maximilian Freiherr Schott von Schottenstein vom Generalquartiermeister-Stabe, Referent im Kriegsministerium; ferner

der großherzoglich badische Major August Hofmann, Commandeur der Pionierabtheilung.

München den 27. August 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Wegen Beurlaubung des Kriegsministers:

Fortenbach, Generalmajor.

Durch den Minister der General-Secretär:

v. Gönner.

(Die Errichtung einer Festungs-Commission betr.)

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 15. v. Mts dem Feldwebel und Kasernhausmeister Xaver Riehl vom Platzcommando Sulzbach für mit 28. ds ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigordens zu verleihen;

Digitized by Google

am 16. ds Allerhöchstihrem Generaladjutanten, dem General der Infanterie und Generalcommandanten von München Ludwig Freiherrn von und zu der Tann-Rathsamhausen die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Großkreuzes des königlich württembergischen Ordens der Krone zu ertheilen;

den temporär pensionirten Unterlieutenant Franz Pracher auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen;

am 18. ds dem Rittmeister Carl Freiherrn von Hutten vom 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen und demselben gleichzeitig den Charakter als Rittmeister à la suite zu verleihen;

das Dienstestauschgesuch der Oberlieutenants Ernst Richter vom Genie-Regiment, — und Carl Faber vom Genie-Stab zu genehmigen, demgemäß dieselben gegenseitig zu versetzen;

am 19. ds den temporär pensionirten Hauptmann Franz Maller bleibend, — und

den temporär pensionirten Bataillonsarzt Dr Ludwig Strelin auf weitere zwei Jahre im Ruhestande zu belassen;

am 23. ds dem Hauptmann Christian Knöllinger vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen das Ritterkreuz 1. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Gestorben sind:

der Hauptmann Leopold Bechtold vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, Ritter 1. Classe des großherzoglich badischen Ordens vom Zähringer Löwen mit Eichenlaub, am 15. ds zu München, — der pensionirte charakterisirte Generallieutenant Friedrich Graf von Spreti, Ritter des Verdienstordens der bayerischen Krone, Ehrenkreuz des Ludwigordens, Commandeur 1. Classe des großherzoglich badischen Ordens vom Zähringer Löwen, Officier

Digitized by Google

des kaiserlich brasilianischen Südkreuz-Ordens und Commandeur 1. Classe des königlich hannöverischen Guelphen-Ordens, am 16. ds zu Kapfing, Bezirksamts Landshut, — der Bataillonsquartiermeister Franz Kling vom Montur- und Rüstungs-Depot Nürnberg am 19. ds zu Nürnberg.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 32. 30. September 1869.

Inhalt: 1) Dienstes-Nachrichten. 2) Sterbfälle.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 25. Mai l. Js dem Ministerial-Secretär Heinrich Töpfer von der Militär-Fonds-Commission für mit 8. Juni ehrenvoll zurückgelegte fünfzig Dienstjahre das Ehrenkreuz des Ludwigordens zu verleihen;

am 12. Juli den vormaligen Bataillonsarzt auf Kriegsdauer Dr Carl Paur zum Bataillonsarzt in provisorischer Eigenschaft bei der Commandantschaft der Stadt Würzburg zu ernennen;

am 15. v. Mts dem charakterisirten Unterlieutenant und Zeugwart Gottlieb Peters von der Zeughaus-Verwaltung Augsburg für mit 5. ds ehrenvoll zurückgelegte fünfzig Dienstjahre das Ehrenkreuz des Ludwigordens zu verleihen;

am 27. v. Mts dem Oberlieutenant à la suite Arthur Grafen von Schönborn-Wiesentheid die Erlaubniß zum Tragen der Uniform der Flügeladjutanten zu ertheilen;

dem Rittmeister Friedrich Freiherrn von Steinling, Adjutanten des Generaladjutanten, Generals der Infanterie und General-Commandanten von München Freiherrn von und zu der

Digitized by Google

Tann-Rathſamhauſen, für das Ritterkreuz des königlich württembergiſchen Friedrichs-Ordens, — und

dem Oberlieutenant Heinrich Freiherrn von Neßelrode-Hugenpoet vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Ludwig in Bayern, für den kaiſerlich öſterreichiſchen Orden der eiſernen Krone 3. Claſſe die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen;

am 30. v. Mts dem Landwehr-Unterlieutenant Ferdinand Leimbach vom 30. Landwehr-Bataillon die nachgeſuchte Entlaſſung aus der bewaffneten Macht zu bewilligen;

am 31. v. Mts den charakteriſirten Kriegscommiſſär Georg Hoppe von der Commandantſchaft der Stadt Nürnberg unter allerhöchſter wohlgefälliger Anerkennung ſeiner mit Einrechnung von vier Feldzügen fünfundſechzigjährigen erſprießlichen Dienſtleiſtung in den Ruheſtand zu verſetzen;

die Unterlieutenants Otto Kleeſpies vom 5. Jäger-Bataillon — und Raimund Metzler vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff auf Nachſuchen von der Charge zu entheben;

den Rechnungs-Regiſtrator Friedrich Beck von der Militär-Rechnungs-Kammer auf ein Jahr in den Ruheſtand zu verſetzen;

am 3. ds den temporär penſionirten Unterlieutenant Georg Frank auf weitere ſechs Monate vorbehaltlich früherer Wiederverwendung im Ruheſtande zu belaſſen;

am 5. ds Allerhöchſtihrem Flügeladjutanten Major Carl von Sauer für das Commenthurkreuz 2. Claſſe des königlich württembergiſchen Friedrichs-Ordens, — und

am 7. ds dem Stabsarzt Dr Eduard von Grauvogl vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann für das Ritterkreuz des königlich ſchwediſchen Waſa-Ordens die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen;

den temporär penſionirten Hauptmann Friedrich von Savoye bleibend im Ruheſtande zu belaſſen;

den Unterlieutenant Anton Bickel von der 4. Sanitäts-Compagnie auf Nachſuchen von der Charge zu entheben;

am 13. ds den Hauptmann Maximilian Schmidt vom 1. Infanterie-Regiment König, — und den Diviſions-Commando-

Digitized by Google

Secretär Michael Weckert vom Kriegsministerium — Beide auf ein Jahr — in den Ruheſtand zu verſetzen;

den temporär penſionirten Hauptmann Joſeph Krauß — und den temporär penſionirten Regimentsquartiermeiſter Peter Wüſt bleibend im Ruheſtande zu belaſſen, und Letzterem zugleich die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Militärverbande mit Penſionsfortbezug zu bewilligen;

den vormaligen Oberlieutenant Philibert Eſch zum Landwehr-Oberlieutenant im 31. Landwehr-Bataillon zu ernennen;

den Unterlieutenant Maximilian Fuchs vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Heſſen auf Nachſuchen ſeiner Charge in der activen Armee zu entheben und denſelben gleichzeitig zum Landwehr-Unterlieutenant im 28. Landwehr-Bataillon zu ernennen;

dem penſionirten Hauptmann Philipp Freiherrn von Adelsheim die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Militärverbande mit Penſionsfortbezug zu bewilligen;

am 14. ds den Unterlieutenant Johann Fleiſchhauer vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff auf ein Jahr in den Ruheſtand zu verſetzen;

den vormaligen Unterlieutenant Georg Golſong zum Landwehr-Unterlieutenant im 28. Landwehr-Bataillon zu ernennen;

am 19. ds den Unterlieutenant Lorenz Seel vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern auf zwei Jahre in den Ruheſtand zu verſetzen;

den temporär penſionirten Rittmeiſter Ludwig Freiherrn von Würtzburg bleibend im Ruheſtande zu belaſſen;

den vormaligen Oberlieutenant Wilhelm Sennefelder zum Landwehr-Oberlieutenant im 8. Landwehr-Bataillon, — und den vormaligen Unterlieutenant Johann Löſch zum Landwehr-Unterlieutenant im 13. Landwehr-Bataillon zu ernennen;

dem penſionirten Unterlieutenant Heinrich Reder die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Militärverbande mit Penſionsfortbezug zu bewilligen;

am 21. ds die vormaligen Unterlieutenants Heinrich Kayſing — und Eugen Ehrlich zu Landwehr-Unterlieutenants — Erſteren im 31., Letzteren im 6. Landwehr-Bataillon zu ernennen;

Digitized by Google

am 22. ds dem Rittmeister Friedrich Grafen von Zech-Lobning vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern, 2. Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Adalbert von Bayern, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Offizierskreuzes des königlich italienischen Kronordens zu ertheilen;

am 23. ds den Unterlieutenant Albert Ermarth vom 4. Chevaulegers-Regiment König auf Nachsuchen von der Charge zu entheben;

am 25. ds den Hauptmann Hermann Nürmberger seiner Function als Adjutant des charakterisirten Generallieutenants ad latus des General-Commandos Nürnberg Freiherrn von Lindenfels auf Nachsuchen zu entheben und denselben zum 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen zu versetzen;

den Oberlieutenant August Schieder vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — und den Regimentsactuar Johann Sörgel vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland — Beide auf ein Jahr — in den Ruhestand zu versetzen;

am 27. ds den Unterlieutenant à la suite Maximilian Ritter von Vincenti zum Landwehr-Unterlieutenant im 1. Landwehr-Bataillon zu ernennen.

Durch Ministerial-Rescripte vom 14. ds wurden:

der Oberlieutenant und Bataillons-Adjutant Heinrich Jahreiß vom Genie-Regiment als Regiments-Adjutant, — dann die Unterlieutenants Joseph Ritter von Renauld — und Theodor Windisch desselben Regiments als Bataillons-Adjutanten bestätigt; — ferner

der vormalige einjährig Freiwillige Franz Fischer vom 7. Jäger-Bataillon zum Landwehr-Officiersaspiranten in diesem Bataillon (Landwehrbezirk Bruck) ernannt.

Digitized by Google

Der Unterlieutenant Hugo Graf von Reigersberg vom 7. Jäger-Bataillon wurde am 10. ds in den Listen abgeschrieben.

Gestorben sind:

der Officiersadspirant 1. Classe (Junker) Theodor Fikenscher vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann am 25. v. Mts zu Ingolstadt, — der Oberlieutenant Friedrich Händl vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz am 1. ds zu München, — der pensionirte Unterquartiermeister Carl Braun am 8. ds zu Nürnberg, — der pensionirte charakterisirte Major Joseph Bernreither am 12. ds zu München, — der Oberlieutenant Carl Heinzler vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff am 13. ds zu Reichenhall, — der pensionirte Regimentsquartiermeister Ferdinand Wright am 13. ds zu Augsburg, — der Divisions-Commando-Secretär Joseph Wild vom Generalquartiermeister-Stab am 14. ds zu München, — der pensionirte Major Christian Reichardt am 18. ds zu Ansbach, — der Hauptmann Johann Nees vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen am 18. ds zu Bayreuth.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 33. 25. October 1869.

Inhalt: Armee-Befehl.

Armee-Befehl.

München den 24. October 1869.

Das 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg führt von nun an den Namen des dermaligen Inhabers Seiner Majestät des **Königs Carl von Württemberg.**

Ludwig.

Freiherr von **Pranckh.**

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 34. 29. October 1869.

Inhalt: 1) Verordnungen: a) Führung der Commandantschaft der Stadt Nürnberg; b) Uniform der Garnisons-Compagnien; c) Veränderungen im Secretariats-Personal des Heeres; d) Ernennung zu Landwehrärzten; e) Ernennung zu Landwehr-Assistenzärzten; f) Legat des pensionirten charakterisirten Generallieutenants Friedrich Grafen von Spreti zum Militär-Invalidenfond. 2) Dienstes-Nachrichten. 3) Sterbfälle.

Nro. 14342.

Seiner Majestät des Königs allerhöchster Bestimmung d. d. Hohenschwangau den 17. ds zufolge ist die Commandantschaft der Stadt Nürnberg durch den dort befindlichen Brigadier der Infanterie, Generalmajor Clemens Grafen von Joner-Tettenweiß zu führen.

München den 22. October 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
Freiherr von Pranckh.

Durch den Minister der General-Secretär:
v. Gönner.

(Führung der Commandantschaft der Stadt Nürnberg betr.)

Digitized by Google

Nro. 14459.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 21. d. bezüglich der Uniform, Bewaffnung und Rüstung der Garnisons-Compagnien das Folgende allergnädigst zu genehmigen geruht, nemlich:

1.

Officiere, Unterofficiere und Mannschaften der Garnisons-Compagnien haben die Uniform nach den für die besoldeten Landwehrstämme bestehenden Uniformsbestimmungen, jedoch mit gelben Knöpfen, gelber Gradauszeichnung, und die Officiere mit gelben Schulterblättern zu tragen.

2.

Als Bewaffnung erhalten die Feldwebel den für diese Charge vorgeschriebenen Säbel, alle anderen Unterofficiere, sowie die Gefreiten und Gemeinen den Infanterie-Säbel und das auf Rückladung abgeänderte Infanteriegewehr Modell I.

3.

Als Rüstung führen sämmtliche Unterofficiere, Gefreite und Gemeine den Helm, die Gürtelkuppel, die Patrontasche und den Torniſter nach den zur Zeit für die Infanterie hierüber bestehenden Vorschriften.

Vollzugsbestimmung folgt.

München den 28. October 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von **Pranckh.**

Durch den Minister der General-Secretär:

v. **Gönner.**

(Die Uniform der Garnisons-Compagnien betr.)

Digitized by Google

Nro. 14569.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 25. l. Mts nachstehende Veränderungen im Secretariats-Personal des Heeres allergnädigst zu genehmigen geruht, und zwar:

Versetzt werden:

der Canzlei-Secretär Gustav Wurzer vom 4. Armee-Divisions-Commando zum Festungs-Commando in Ulm, — dann die Regiments-Canzlei-Actuare Heinrich Fraaz vom General-Commando Würzburg zum Genie-Corps-Commando, — und Lorenz Betz von der Commandantschaft der Stadt Nürnberg zum General-Commando Würzburg.

Befördert werden:

zum Rechnungs-Registrator:

der Divisions-Commando-Secretär Anton Knochel vom General-Commando Würzburg bei der Militär-Rechnungs-Kammer;

zu Divisions-Commando-Secretären:

die Canzlei-Secretäre Maximilian Fernbach vom Kriegsministerium beim General-Commando Würzburg, — Johann Weiß von der Zeughaus-Haupt-Direction beim 4. Armee-Divisions-Commando, — und Otto Held im Kriegsministerium;

zu Canzlei-Secretären:

die Regiments-Canzlei-Actuare Carl Zobel bei der Festungs-Commandantschaft Landau, — Johann Piller im Kriegsministerium, — Joseph Roßmann beim 3. Armee-Divisions-Commando, — und Johann Hesch vom Kriegsministerium beim General-Auditoriat.

München den 28. October 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Pranckh.

Durch den Minister der General-Secretär:
v. Gönner.

(Veränderungen im Secretariats-Personal des Heeres betr.)

Digitized by Google

Nro. 14456.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Linderhof den 21. ds. nachstehende Doctoren der Medizin und praktische Aerzte allergnädigst zu Landwehrärzten zu ernennen geruht:

Edmund Diruf in Kissingen im 26. Landwehr-Bataillon, — Friedrich Helfreich in Würzburg im 27. Landwehr-Bataillon, — Joseph Baumgärtner in Illertissen im 11. Landwehr-Bataillon, — August Sartorius in Tittling, Bezirksamts Passau, im 8. Landwehr-Bataillon, — Franz Peither in Helmbrechts, Bezirksamts Münchberg, im 19. Landwehr-Bataillon, — Oscar Lippl in München im 4. Landwehr-Bataillon, — Ignaz Auer in Burgheim, Bezirksamts Neuburg a./D., im 13. Landwehr-Bataillon, — Ambros Herrmann in Aislingen, Bezirksamts Dillingen, im 12. Landwehr-Bataillon, — Julius Michel in Frankenthal im 30. Landwehr-Bataillon, diese mit ihrem früheren als Bataillons-Aerzte im Heere innegehabten Range; — dann: Friedrich Hiemer in Reisbach, Bezirksamts Dingolfing, im 6. Landwehr-Bataillon, — Friedrich Mayer Assistent in Erlangen im 23. Landwehr-Bataillon, — Theodor Burger in Polsingen, Bezirksamts Gunzenhausen, im 21. Landwehr-Bataillon, — Friedrich Küster Assistent in Bayreuth im 20. Landwehr-Bataillon, — Carl Posselt in München im 4. Landwehr-Bataillon, — Hugo Renner in Oggersheim, Bezirksamts Frankenthal, im 30. Landwehr-Bataillon, — Andreas Stengel — und Rudolph Böhm, Assistenten in Würzburg im 27. Landwehr-Bataillon, — und Carl Hilgard in Frankenthal im 30. Landwehr-Bataillon.

München den 28. October 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von **Pranckh.**

Durch den Minister der General-Secretär
v. Gönner.

(Ernennung zu Landwehrärzten betr.)

Digitized by Google

Nro. 14586.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 25. d. Mts nachbenannte Doctoren der Medizin und vormalige einjährig Freiwillige zu Landwehr-Assistenzärzten allergnädigst zu ernennen geruht:

Wilhelm Schlichting vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 22. Landwehr-Bataillon, — Johann Münz vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 27. Landwehr-Bataillon, — und Adolph Sartorius vom 6. Jäger-Bataillon im 20. Landwehr-Bataillon.

München den 28. October 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von **Pranckh.**

Durch den Minister der General-Secretär:

v. **Gönner.**

(Ernennung zu Landwehr-Assistenzärzten betr.)

Nro. 14156.

Der am 16. August l. Js verstorbene pensionirte charakterisirte Generallieutenant Friedrich Graf von Spreti hat in einer letztwilligen Verfügung vom 14. Februar 1868 dem Militär-Invaliden-Fond ein Legat von Eintausend Gulden zugewendet.

Seine Majestät der König haben inhaltlich allerhöchster Entschließung vom 14. d. Mts hievon Kenntniß zu nehmen und allergnädigst zu gestatten geruht, daß dieses Legat unter dem Ausdrucke der allerhöchsten Anerkennung des von dem Testator bekundeten Wohlthätigkeitssinnes, durch das Kriegs-Ministerial-Verordnungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

München den 22. October 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von **Pranckh.**

Durch den Minister der General-Secretär:

v. **Gönner.**

(Legat des pensionirten charakterisirten Generallieutenants Friedrich Grafen von Spreti zum Militär-Invalidenfond betr.)

Digitized by Google

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 29. v. Mts den Hauptmann Alphons von Belli de Pino vom 4. Artillerie-Regiment König ohne Zeitbestimmung vorbehaltlich der Wiederverwendung in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Generalmajor Maximilian Aldoßer vorbehaltlich der Wiederverwendung im Ruhestande zu belassen;

die Oberlieutenants Hugo Stadelmann von der Gewehrfabrik-Direction zum 3. Artillerie-Regiment Königin Mutter — und Philipp Freiherrn von Brandt von diesem Regiment zur Gewehrfabrik-Direction zu versetzen;

am 2. ds den Obersten Ludwig Fink vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

die Unterlieutenants Gustav Kunz vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — und Edmund Stock vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg auf Nachsuchen von der Charge zu entheben;

am 3. ds den Major Carl Freiherrn von Freyberg-Eisenberg vom Generalquartiermeister-Stab zum Militär-Bevollmächtigten in Berlin zu ernennen;

den Hauptmann Hermann Bausewein vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig in den Ruhestand zu versetzen;

das Dienstestauschgesuch der Hauptleute Joseph Curtius vom 2. — und Carl Ziegler vom 5. Jäger-Bataillon zu genehmigen, demgemäß dieselben in den genannten Abtheilungen gegenseitig zu versetzen;

am 4. ds den Hauptmann Sebastian Aichinger vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig in den Ruhestand zu versetzen;

am 5. ds dem Generallieutenant und Commandanten der 2. Armee-Division Carl Grafen zu Pappenheim die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des königlich preußischen rothen Adler-Ordens 1. Classe zu ertheilen;

den Hauptmann Cajetan Rechenmacher vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

Digitized by Google

die Regimentsquartiermeister Georg Sorg vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen zur Commandantschaft der Stadt Nürnberg, — Franz Eichelsbacher vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen zur Militär-Rechnungs-Kammer, — Heinrich Hosp vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig zur Stadtcommandantschaft Amberg (Localverwaltung), — und Anton Merkel vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich zur Militär-Rechnungs-Kammer, — dann den Bataillonsquartiermeister Michael Holz von der Militär-Rechnungs-Kammer zum 14. Infanterie-Regiment Hartmann zu versetzen;

am 6. ds den Hauptmann Wilhelm Grafen von Tauffkirchen-Lichtenau vom Infanterie-Leib-Regiment auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

am 10. ds den temporär pensionirten Regimentsarzt Dr Gustav Döderlein auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen;

den vormaligen Unterlieutenant Rudolph Thoma zum Landwehr-Unterlieutenant im 4. Jäger-Bataillon (Landwehrbezirk München) zu ernennen;

dem vormaligen Landwehr-Unterlieutenant Carl Freiherrn von Bethmann den Charakter als Unterlieutenant à la suite zu verleihen;

am 12. ds den Hauptmann Johann Lindner vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig auf ein Jahr, — und

den Bataillonsarzt Dr Joseph Hilz vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz auf zwei Jahre in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Hauptmann Johann Birkmann auf weitere zwei Jahre, — und

den temporär pensionirten Rittmeister Heinrich Scherf bleibend im Ruhestande zu belassen;

am 13. ds den Unterlieutenant Friedrich Cantzler vom 9. Infanterie-Regiment Wrede in den Ruhestand zu versetzen;

den Unterlieutenant August Müller vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen seiner Charge in der activen Armee auf Nachsuchen zu entheben und denselben gleichzeitig zum Landwehr-Unterlieutenant im 17. Landwehr-Bataillon zu ernennen;

Digitized by Google

am 14. ds den charakterisirten Major und Oberzeugwart Oscar Rebenbacher von der Zeughaus-Verwaltung Würzburg (Marienberg) ohne Zeitbestimmung vorbehaltlich der Wiederverwendung, — dann den Hauptmann Friedrich Pachmayer vom 4. Infanterie-Regiment vacant Gumppenberg, — und den Oberlieutenant Adolph Widder vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff — Beide auf ein Jahr — in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Major Christoph von Weinbach bleibend im Ruhestande zu belassen;

den Hauptmann Wolfgang Helmes vom 4. Artillerie-Regiment König zum Oberzeugwart bei der Zeughaus-Verwaltung Würzburg (Marienberg) zu ernennen;

die pensionirten Hauptleute Anton von Dietz — und Oscar Fritsch, — dann den pensionirten Unterlieutenant Wilhelm Schmidt auf Nachsuchen aus dem Militärverbande mit Pensionsfortbezug zu entlassen;

am 17. ds den Generalmajor und Commandanten der Stadt Nürnberg Maximilian Freiherrn von Seckendorff, — dann den Unterlieutenant Xaver Baumgartner vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann — Beide auf ein Jahr — in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Hauptmann Ludwig von Reger bleibend im Ruhestande zu belassen;

das Dienstestauschgesuch der Oberlieutenants Ludwig Lindhamer vom 5. Jäger-Bataillon — und Carl Leeb vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen zu genehmigen, demgemäß dieselben in den genannten Abtheilungen gegenseitig zu versetzen;

am 18. ds den Generalmajor und Commandanten der 1. Cavalerie-Brigade Ernst von Schubart ohne Zeitbestimmung vorbehaltlich der Wiederverwendung, — und

am 21. ds den Hauptmann Eduard Freiherrn von Reitzenstein vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Major Gabriel Eberth auf weitere zwei Jahre, —

den temporär pensionirten Hauptmann Franz Gros auf ein weiteres Jahr, — und

Digitized by Google

den temporär pensionirten Unterlieutenant Maximilian Erckert bleibend im Ruheſtande zu belaſſen;

das Dienſtestauſchgeſuch der Unterlieutenants Hermann Horn vom 9. Jäger-Bataillon — und Franz Martin vom 12. Infanterie-Regiment vacant König Otto von Griechenland zu genehmigen, demgemäß dieſelben in den genannten Abtheilungen gegenſeitig zu verſetzen;

den Unterlieutenant Georg Ochs von der 3. Sanitäts-Compagnie ſeiner Charge in der activen Armee auf Nachſuchen zu entheben und denſelben gleichzeitig zum Landwehr-Aſſiſtenzarzt im 25. Landwehr-Bataillon zu ernennen;

am 23. ds die Dienſtestauſchgeſuche der Oberlieutenants Hermann Muzel vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann — und Georg Muſchi vom 6. Jäger-Bataillon, — dann der Unterlieutenants Ferdinand Wagner vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff — und Alois Knocke vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Heſſen zu genehmigen, demgemäß dieſelben in den genannten Abtheilungen gegenſeitig zu verſetzen;

die Unterlieutenants Joſeph Endres vom 3. Artillerie-Regiment Königin Mutter, — und Maximilian Spätt vom 13. Infanterie-Regiment Kaiſer Franz Joſeph von Oeſterreich ihrer Charge in der activen Armee auf Nachſuchen zu entheben und dieſelben gleichzeitig zu Landwehr-Unterlieutenants — Erſteren im 3. Artillerie-Regiment Königin Mutter, Letzteren im 15. Landwehr-Bataillon — zu ernennen;

den Unterlieutenants Carl Oberle vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen — und Maximilian Weilbach vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachſen die nachgeſuchte Enthebung von der Charge zu bewilligen;

dem Gemeinen Georg Merk vom 1. Jäger-Bataillon für das in päpſtlichen Militärdienſten erhaltene Erinnerungskreuz pro 1867 „Fidei et Virtuti“, — und dem Gemeinen Benedikt Brandmaier von der 1. Sanitäts-Compagnie für die in franzöſiſchen Kriegsdienſten verliehen erhaltene Medaille für Mexiko die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen;

am 25. ds den Unterlieutenant Ferdinand Ruland vom 1. Infanterie-Regiment König auf ein Jahr in den Ruheſtand zu verſetzen;

Digitized by Google

den Oberlieutenant Maximilian Grafen von Tattenbach vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen auf Nachsuchen von der Charge zu entheben;

dem Unterquartiermeister Joseph Schwaiger von der 4. Sanitäts-Compagnie die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen.

Gestorben sind:

der pensionirte Regimentsquartiermeister Martin Recker am 25. August d. Js zu Eching, Bezirksamts Landshut, — der Oberlieutenant Wilhelm Misani vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern am 3. ds zu Augsburg, — der Major Peter Fluck vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann am 10. ds zu Regensburg, — der Canzlei-Secretär Friedrich Fridrich vom General-Auditoriat am 10. ds zu München, — der pensionirte Unterquartiermeister Albert Vanoni am 10. ds zu München, — der pensionirte Hauptmann Moriz von Hann am 19. ds zu Burghausen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 35. 5. November 1869.

Inhalt: 1) Verordnung: Ernennung von Landwehr-Officiersaspiranten. 2) Dienstes-Nachrichten. 3) Sterbfälle.

Nro. 14600.

Zu Landwehr-Officiersaspiranten werden hiemit ernannt:

die vormaligen einjährig Freiwilligen Philipp Schreiner vom 6. im 5. Jäger-Bataillon, — Georg Wagner vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen im 25. Landwehr-Bataillon, — Carl Haindl vom Infanterie-Leib-Regiment im 1. Landwehr-Bataillon, — Wilhelm Camerer im 6. Jäger-Bataillon, — Heinrich Schmidbauer — und Friedrich von Sigriz vom Infanterie-Leib-Regiment im 1. Landwehr-Bataillon, — August Wohlfarth im 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder, — Richard Dürr vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern im 9. Landwehr-Bataillon, — Adalbert Schneider vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 5. Landwehr-Bataillon, — Heinrich Reuschel vom Infanterie-Leib-Regiment im 1. Landwehr-Bataillon, — Jacob Mohr — und Georg Wüst vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann im 7. Landwehr-Bataillon, — Ludwig Meister vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 5. Landwehr-Bataillon, Joseph

Digitized by Google

Schlederer vom Infanterie-Leib-Regiment im 1. Landwehr-Bataillon, — Heinrich Kraus vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen im 25. Landwehr-Bataillon, — Heinrich Struſen vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann im 23. Landwehr-Bataillon, — Ludwig Hochapfel vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann im 7. Landwehr-Bataillon, — Guſtav Heinzelmann vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern im 9. Landwehr-Bataillon, — Hugo Forſter im 4. Chevaulegers-Regiment König, — Gottfried Bauer vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhauſen im 20. Landwehr-Bataillon, — Johann Steinheimer vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Heſſen im 25. Landwehr-Bataillon, — Georg Auernheimer vom Infanterie-Leib-Regiment im 1. Landwehr-Bataillon, — Friedrich Röhring vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Heſſen im 25. Landwehr-Bataillon, — Friedrich Kober im 6. Jäger-Bataillon, — Eugen Birzer vom Infanterie-Leib-Regiment im 2. Landwehr-Bataillon, — Chriſtian Möller vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhauſen im 19. Landwehr-Bataillon, — Maximilian Berg vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann im 7. Landwehr-Bataillon, — Xaver Bayer vom Infanterie-Leib-Regiment im 2. Landwehr-Bataillon, — Johann Eck vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Heſſen im 25. Landwehr-Bataillon, — Friedrich Dochnahl vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg im 29. Landwehr-Bataillon, — Richard Schürer vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern im 10. Landwehr-Bataillon, — Georg Gött vom Infanterie-Leib-Regiment im 2. Landwehr-Bataillon, — Carl Anspach im 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder, — Chriſtian Stöckhert vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Heſſen im 26. Landwehr-Bataillon, — Ernſt Chelius vom Infanterie-Leib-Regiment im 2. Landwehr-Bataillon, — Hermann Kirſchner vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Heſſen im 26. Landwehr-Bataillon, — Xaver Reſch — und Conrad Weiß vom Infanterie-Leib-Regiment im 2. Landwehr-Bataillon, — Maximilian Durlacher vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 5. Landwehr-Bataillon, — Carl Köber vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann im 23. Landwehr-Bataillon, — Heinrich Schreyer vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Heſſen im 26. Landwehr-Bataillon, — Franz Hamminger vom 11. In-

Digitized by Google

fanterie-Regiment von der Tann im 8. Landwehr-Bataillon, — Georg Heinlein vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann im 24. Landwehr-Bataillon, — Johann Pflieger vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 5. Landwehr-Bataillon, — Adam Kohlmüller vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen im 26. Landwehr-Bataillon, — Johann Nägelsbach vom 6. Jäger-Bataillon im 19. Landwehr-Bataillon, — Carl Geiger vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen im 26. Landwehr-Bataillon, — Wilhelm Paraquin vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 5. Landwehr-Bataillon, — Wilhelm Closstermeyer vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann im 8. Landwehr-Bataillon, — Philipp Fitz vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg im 30. Landwehr-Bataillon, — Theodor Auracher vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 6. Landwehr-Bataillon, — Adolph Ziegler vom Infanterie-Leib-Regiment im 2. Landwehr-Bataillon, — Theodor von Zwehl — und Ludwig Langeloth vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 6. Landwehr-Bataillon, — Joseph Büchl vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann im 8. Landwehr-Bataillon, — Theodor Graf von Butler-Haimhausen vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 6. Landwehr-Bataillon, — Theodor Zitzelsberger vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann im 8. Landwehr-Bataillon, — Carl Wagner vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 6. Landwehr-Bataillon, — Georg Thelemann vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann im 8. Landwehr-Bataillon, — Franz Vollrath vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann im 24. Landwehr-Bataillon, — Adam Hock im 10. Jäger-Bataillon, — Peter Paulin vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern im 10. Landwehr-Bataillon, — Friedrich Hofmann im 10. Jäger-Bataillon, — Friedrich Renz — und Egmont Göringer vom Infanterie-Leib-Regiment im 3. Landwehr-Bataillon, — Franz Schaffteck vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen im 22. Landwehr-Bataillon, — Reinhard Kölsch vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg im 30. Landwehr-Bataillon, — Julius Michal im 6. Jäger-Bataillon, — Rudolph Oldenbourgh im 1. Cuiraſſier-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Georg Pöhner — und Lucian Goll vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann im 24. Landwehr-Bataillon, —

Digitized by Google

August Dietz vom 1. Infanterie-Regiment König im 3. Landwehr-Bataillon, — Heinrich Fleißner im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland, — Johann Neumeier vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 5. Landwehr-Bataillon, — Carl Bomhard vom Infanterie-Leib-Regiment im 3. Landwehr-Bataillon, — Carl Bothof vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 27. Landwehr-Bataillon, — Christian Götz im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Heinrich Heel vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern im 9. Landwehr-Bataillon, — Heinrich Schulz vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg — und Andreas Schwarzkopf vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen im 29. Landwehr-Bataillon, — Johann Geiger vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 6. Landwehr-Bataillon, — Julius Zöbelein im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland, — Adolph Baumann vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern im 9. Landwehr-Bataillon, — Friedrich Manz vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann im 21. Landwehr-Bataillon, — Heinrich Beck vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 12. Landwehr-Bataillon, — Alois Löwenheim vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 27. Landwehr-Bataillon, — Friedrich Rudolf vom Infanterie-Leib-Regiment im 2. Jäger-Bataillon, — Friedrich Hertlein vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann im 19. Landwehr-Bataillon, — Julius Ott vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern im 9. Landwehr-Bataillon, — Johann Schmidt vom 1. Infanterie-Regiment König im 3. Landwehr-Bataillon, — Xaver Steinbeißer im 4. Jäger-Bataillon, — Anton Halenke vom 6. im 9. Jäger-Bataillon, — Magnus Leuchtle vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern im 9. Landwehr-Bataillon, — Johann Waibl vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 11. Landwehr-Bataillon, — Heinrich Wild vom 6. im 5. Jäger-Bataillon, — Friedrich Gränzer vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen im 19. Landwehr-Bataillon, — Carl Kölwel vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann im 7. Landwehr-Bataillon, — Maximilian Hirz vom 1. Infanterie-Regiment König im 4. Landwehr-Bataillon, — Martin Friedel vom 1. Infanterie-Regiment König im 3. Landwehr-Bataillon, — Joseph Strauß vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern im 9. Land-

Digitized by Google

wehr-Bataillon, — Johann Thaler vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 27. Landwehr-Bataillon, — Carl Riedl vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen im 17. Landwehr-Bataillon, — Albert Gampert im 3. Jäger-Bataillon, — Eduard Koch vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 27. Landwehr-Bataillon, — Johann von Zabuesnig im 4. Jäger-Bataillon, — Leonhard Denninger vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann im 21. Landwehr-Bataillon, — Ludwig Ritter von Linprun vom Infanterie-Leib-Regiment im 3. Landwehr-Bataillon, — Jacob Leopold vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg im 29. Landwehr-Bataillon, — Maximilian Zereiß im 3. Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Johann Thanner vom Infanterie-Leib-Regiment — und Anton Bracker vom 1. Infanterie-Regiment König im 3. Landwehr-Bataillon, — Bernhard Platz im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Gottfried Schuster im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — Carl Raab vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann im 23. Landwehr-Bataillon, — Joseph Zinsmeister vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich im 15. Landwehr-Bataillon, — Georg Reizele vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern im 9. Landwehr-Bataillon, — Anton Hauser vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 27. Landwehr-Bataillon, — Joseph Kroneder vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 9. Jäger-Bataillon, — Hermann Schneider vom 6. im 5. Jäger-Bataillon, — Heinrich Karl vom 1. Infanterie-Regiment König im 4. Landwehr-Bataillon, — Franz Scheiner vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 28. Landwehr-Bataillon, — Johann Distler vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann im 24. Landwehr-Bataillon, — Johann Heinlein vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann im 13. Landwehr-Bataillon, — Heinrich Endres vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 21. Landwehr-Bataillon, — Heinrich Wiegel vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff im 32. Landwehr-Bataillon, — Friedrich Keilholz vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen im 20. Landwehr-Bataillon, — Franz Seipel vom 4. Jäger-Bataillon im 14. Landwehr-Bataillon, — Joseph Hubrich vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen in 17. Landwehr-Bataillon, — Honorat Roth vom Infanterie-Leib-Regiment im 4. Landwehr-Bataillon, — Gottlieb

Digitized by Google

Reuter vom 6. Jäger-Bataillon im 31. Landwehr-Bataillon, — Friedrich Knobloch vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg im 30. Landwehr-Bataillon, — Carl Theuerner vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 22. Landwehr-Bataillon, — Otto Fiſcher vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 13. Landwehr-Bataillon, — Wilhelm Kaufmann vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann im 21. Landwehr-Bataillon, — Joſeph Mayr vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann im 7. Landwehr-Bataillon, — Julius Stadler vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern im 10. Landwehr-Bataillon, — Anton Schmittner vom 6. Jäger-Bataillon im 31. Landwehr-Bataillon, — Carl Hilpert vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann im 24. Landwehr-Bataillon, — Joſeph Reindl vom Infanterie-Leib-Regiment im 4. Landwehr-Bataillon, — Adolph Tondorf im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiſer Alexander von Rußland, — Friedrich Rott vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Heſſen im 20. Landwehr-Bataillon, — Lorenz Haag vom 13. Infanterie-Regiment Kaiſer Franz Joſeph von Oeſterreich im 15. Landwehr-Bataillon, — Xaver Gruber vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern im 10. Landwehr-Bataillon, — Eugen Bumiller vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg im 30. Landwehr-Bataillon, — Wilhelm Burger vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhauſen im 19. Landwehr-Bataillon, — Philipp Ernſt vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg im 30. Landwehr-Bataillon, — Carl Fritz vom 3. Jäger-Bataillon im 18. Landwehr-Bataillon, — Jacob Kircher vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 28. Landwehr-Bataillon, — Julius Scheidemandel vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann im 19. Landwehr-Bataillon, — Auguſt Freiherr von Godin vom Infanterie-Leib-Regiment im 4. Landwehr-Bataillon, — Johann Waldvogel — und Ludwig Koch vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 11. Landwehr-Bataillon, — Eugen Reichardt vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg im 29. Landwehr-Bataillon, — Alois Krammel vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann im 7. Landwehr-Bataillon, — Wolfgang Ziehl im 4. Artillerie-Regiment König, — Chriſtian Orelli vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann im 24. Landwehr-Bataillon, — Franz Kellermann vom 6. Infanterie-Regiment König Wil-

Digitized by Google

helm von Preußen im 18. Landwehr-Bataillon, — Eduard Widmann vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 16. Landwehr-Bataillon, — Theodor Kester vom 1. Infanterie-Regiment König im 4. Landwehr-Bataillon, — Christian Aicher im Genie-Regiment, — Ludwig Vetter vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland im 4. Chevaulegers-Regiment König, — Wilhelm Wilhelm vom Infanterie-Leib-Regiment im 1. Jäger-Bataillon, — Ulrich Pfeiffer vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern im 10. Landwehr-Bataillon, — Hanns Bäumler vom Infanterie-Leib-Regiment im 4. Landwehr-Bataillon, — Xaver Herzog im 3. Jäger-Bataillon, — Andreas Fritz vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann im 13. Landwehr-Bataillon, — Jacob Born vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff im 31. Landwehr-Bataillon, — Conrad Westphal vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann im 17. Landwehr-Bataillon, — Hermann Güth vom 6. Jäger-Bataillon im 27. Landwehr-Bataillon, — Ludwig Rasor vom 10. Jäger-Bataillon im 30. Landwehr-Bataillon, — Robert Zenetti vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 12. Landwehr-Bataillon, — August Ziegler vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen im 21. Landwehr-Bataillon, — Franz Ehrhard vom 10. Jäger-Bataillon im 30. Landwehr-Bataillon, — Georg Dietz vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — Christoph Weiersmüller vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann im 19. Landwehr-Bataillon, — Joseph Müller vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 29. Landwehr-Bataillon, — Johann Danzer im Genie-Regiment, — Theodor Freiherr von Rummel vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 16. Landwehr-Bataillon, — Hermann Wölfle vom 4. Jäger-Bataillon im 14. Landwehr-Bataillon, — Xaver Schlör im 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch, — Franz Mößmer vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern im 10. Landwehr-Bataillon, — Franz Lippert vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 30. Landwehr-Bataillon, — Wilhelm Mayer vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — Ernst Wiltmann vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg im 30. Landwehr-Bataillon, — Franz Hochenedervom Infanterie-Leib-Regiment im 11.

Digitized by Google

Landwehr-Bataillon, — Carl Wolff im 4. Artillerie-Regiment König, — Carl Spitta vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann im 22. Landwehr-Bataillon, — Adolph Dingler im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — Hermann Sohn vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 28. Landwehr-Bataillon, — Georg Hermann vom 3. im 8. Jäger-Bataillon, — Carl Köbig vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg im 29. Landwehr-Bataillon, — Benno von Grundherr zu Altenthann und Weyherhaus vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland im 4. Chevaulegers-Regiment König, — Joseph Wassenegger vom Infanterie-Leib-Regiment im 31. Landwehr-Bataillon, — Georg Frank vom 6. Jäger-Bataillon im 32. Landwehr-Bataillon, — Ludwig Sternecker vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann im 21. Landwehr-Bataillon, — Moriz Neustätter vom Infanterie-Leib-Regiment im 15. Landwehr-Bataillon, — Franz Schmaußer vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann im 8. Landwehr-Bataillon, — Carl Wetsch vom Infanterie-Leib-Regiment — und Franz Bergmann vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich im 16. Landwehr-Bataillon, — Maximilian Freiherr von Bechtolsheim vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 7. Jäger-Bataillon, — Adam Münch vom Infanterie-Leib-Regiment im 31. Landwehr-Bataillon, — Eduard Reinhard vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann im 17. Landwehr-Bataillon, — Theodor Gückel vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen im 20. Landwehr-Bataillon, — Rudolph Emmerling vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 29. Landwehr-Bataillon, — Ludwig Gümbel vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig im 14. Landwehr-Bataillon, — Friedrich Emerich vom 6. im 7. Jäger-Bataillon, — Joseph Bockensperger vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 12. Landwehr-Bataillon, — Johann Neumaier vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann im 8. Landwehr-Bataillon, — Xaver Jetzt vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern im 10. Landwehr-Bataillon, — Joseph Kraisy vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 22. Landwehr-Bataillon, — Adolph Gentsch vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg im 30. Landwehr-Bataillon, — Anton Khann vom 1. Infanterie-Regiment König im 4. Landwehr-Bataillon, — Ludwig Kießling

Digitized by Google

vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern im 12. Landwehr-Bataillon, — Sigmund Siegel vom 12. Infanterie-Regiment vacant König Otto von Griechenland im 11. Landwehr-Bataillon, — Robert Finſterlin vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 12. Landwehr-Bataillon, — Georg Mergler vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff im 31. Landwehr-Bataillon, — Leonidas Kiderlin vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhauſen im 19. Landwehr-Bataillon, — Arthur Gullmann vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern im 1. Jäger-Bataillon, — Ernſt Riemann vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann im 23. Landwehr-Bataillon, — Carl Schores vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann im 17. Landwehr-Bataillon, — Heinrich Bayer vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann im 14. Landwehr-Bataillon, — Wilhelm Guntzert vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff im 32. Landwehr-Bataillon, — Anton Müller vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann im 8. Landwehr-Bataillon, — Gottlieb Effert vom 6. Jäger-Bataillon im 18. Landwehr-Bataillon, — Georg Walther vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann im 23. Landwehr-Bataillon, — Theodor Graf von Wiſer im 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto, — Stephan Gulden vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann im 15. Landwehr-Bataillon, — Edgar Morgenroth vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 12. Landwehr-Bataillon, — Moriz Hauſer vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann im 15. Landwehr-Bataillon, — Oscar von Peter vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhauſen im 20. Landwehr-Bataillon, — Friedrich Falkenſtörfer vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann im 19. Landwehr-Bataillon, — Victor Deutter vom Infanterie-Leib-Regiment im 16. Landwehr-Bataillon, — Adolph Lippmann vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Heſſen im 20. Landwehr-Bataillon, — Paul Bauriedel vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiſer Alexander von Rußland im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — Alphons Levy vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff im 32. Landwehr-Bataillon, — Philipp Zierer vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 8. Jäger-Bataillon, — Wilhelm Feinthel vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg im 29. Landwehr-Bataillon, — Wilhelm Ziegelmeier vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann

Digitized by Google

im 13. Landwehr-Bataillon, — Carl Kelber vom 6. Jäger-Bataillon im 32. Landwehr-Bataillon, — Georg Hübner vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 13. Landwehr-Bataillon, — Eduard Pohl vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen im 18. Landwehr-Bataillon, — Albert Pürkhauer vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann im 14. Landwehr-Bataillon — Adam Sperber vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen im 20. Landwehr-Bataillon, — Sophian Feustel im 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch, — Friedrich Graf vom Infanterie-Leib-Regiment im 11. Landwehr-Bataillon, — Friedrich Schmidt vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann im 13. Landwehr-Bataillon, — Georg Sautter vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern im 1. Jäger-Bataillon, — Richard Barthelmeß vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann — und Gottlieb Freiherr Stromer von Reichenbach vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 14. Landwehr-Bataillon, — Wilhelm Wolf vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen im 20. Landwehr-Bataillon, — Friedrich Fritsch vom 6. Jäger-Bataillon im 32. Landwehr-Bataillon, — Jacob Mayr vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann im 15. Landwehr-Bataillon, — Benno Gechter vom 6. Jäger-Bataillon im 28. Landwehr-Bataillon, — Andreas Müller im 4. Artillerie-Regiment König, — Georg Naderer vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 22. Landwehr-Bataillon, — Paul Ströll vom Infanterie-Leib-Regiment im 11. Landwehr-Bataillon, — Ludwig Leinenweber im 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto, — Jacob Jotter vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg im 29. Landwehr-Bataillon, — Friedrich Cullmann im 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto, — Christoph Klemm vom 6. Jäger-Bataillon im 32. Landwehr-Bataillon, — Markus Freiherr von Schnurbein vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 2. Jäger-Bataillon, — Gottlieb Limmer vom 6. Jäger-Bataillon im 32. Landwehr-Bataillon, — Johann Reizele im 3. Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Peter Leß vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen im 18. Landwehr-Bataillon, — Friedrich Bär vom Infanterie-Leib-Regiment im 11. Landwehr-Bataillon, — Sigmund Vielwerth vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen im

Digitized by Google

18. Landwehr-Bataillon, — Theodor Lunz vom 6. Jäger-Bataillon im 32. Landwehr-Bataillon, — Arthur Burkhardt vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 12. Landwehr-Bataillon, — Johann Meyer, — Maximilian Wittmann — und Michael Gößwein im Genie-Regiment, — Hugo Barbeck vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann im 23. Landwehr-Bataillon, — dann Adolph Huler vom 10. Jäger-Bataillon im 32. Landwehr-Bataillon.

München den 4. November 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
Freiherr von Pranckh.

Durch den Minister der General-Secretär:
v. Gönner.

(Die Ernennung von Landwehr-Officiersaspiranten betr.)

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 27. v. Mts den Unterlieutenant Eugen von Gutermann vom 2. Uhlanen-Regiment König zum 4. Chevaulegers-Regiment König zu versetzen;

den Oberlieutenant Wilhelm Reisenegger vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen auf Nachsuchen von der Charge zu entheben;

am 29. v. Mts Allerhöchstihrem Flügeladjutanten Major Carl von Sauer die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des königlich preußischen Kronen-Ordens 2. Classe zu ertheilen;

den temporär pensionirten Oberlieutenant Maximilian von Klenze auf weitere 2 Jahre im Ruhestande zu belassen;

das Dienstestauschgesuch der Unterlieutenants Ludwig Schnitzelbaumer vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen — und Eduard Stier vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig zu genehmigen, demgemäß dieselben in den genannten Abtheilungen gegenseitig zu versetzen;

Digitized by Google

am 1. ds dem Feldzeugmeister und Generalinspector der Armee Prinzen Luitpold von Bayern, Königliche Hoheit, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Großkreuzes des königlich württembergischen Ordens der Krone zu ertheilen;

dem pensionirten Fohlenhofsverwalter 2. Classe Johann Enzensberger die nachgesuchte Entlassung aus dem Militärverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen.

Durch Kriegsministerial-Rescript vom 1. ds wurde der Verwaltungs-Adspirant 1. Classe (Regiments-Actuar) Maximilian Muster von der Militär-Rechnungs-Kammer zur 4. Sanitäts-Compagnie versetzt.

Gestorben sind:

der pensionirte Unterlieutenant Julius Fischer am 14. v. Mts zu Erlangen, — der pensionirte charakterisirte Major Michael Moosböck am 26. v. Mts zu Nürnberg, — der pensionirte Stabs-Arzt Dr Wilhelm Hopffer am 26. v. Mts zu Ansbach.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 36. 23. November 1869.

Inhalt: 1) Verordnung: Commandantschaftsbezirke. 2) Dienstes-Nachrichten. 3) Sterbfälle.

Nro. 15834.

Die in Folge der Eintheilung des Heeres in zwei General-Commandos und für die Einführung der Militär-Strafgerichts-Ordnung (Gesetzblatt Nro. 64 vom 12. Juni 1869) bedingte Eintheilung der Commandantschaftsbezirke wird unter Aufhebung der bisher giltigen desfallsigen Verordnung vom 7. Februar 1868 Nro. 1883 (Verordnungs-Blatt Nro. 4) zum Vollzuge bekannt gegeben.

General-Commando München.

Commandantschaften:	Bezirksämter und Magistrate:
Augsburg.	Bezirksamt: Augsburg, Oberdorf, Kaufbeuern, Mindelheim, Memmingen. Magistrat: Augsburg, Kaufbeuern, Memmingen.
Burghausen.	Bezirksamt: Altötting, Mühldorf, Ebersberg, Wasserburg, Erding, Berchtesgaden, Traunstein, Laufen, Rosenheim.

Digitized by Google

Commandantschaften:	Bezirksämter und Magistrate:
Dillingen.	Bezirksamt: Günzburg, Dillingen, Wertingen, Donauwörth, Nördlingen. Magistrat: Donauwörth, Nördlingen.
Eichstädt.	Bezirksamt und Magistrat Eichstädt.
Freysing.	Bezirksamt und Magistrat Freysing.
Ingolstadt.	Bezirksamt: Aichach, Schrobenhausen, Pfaffenhofen, Ingolstadt. Magistrat: Ingolstadt.
Kempten.	Bezirksamt: Kempten, Füssen, Sonthofen. Magistrat: Kempten.
Landsberg.	Bezirksamt Landsberg.
Landshut.	Bezirksamt: Dingolfing, Vilsbiburg, Landshut, Rottenburg. Magistrat: Landshut.
Lindau.	Bezirksamt und Magistrat Lindau.
München.	Bezirksamt: München r. d. J., München l. d. J., Bruck, Friedberg, Dachau, Miesbach, Tölz, Weilheim, Werdenfels, Schongau. Magistrat: München.
Neuburg.	Bezirksamt und Magistrat Neuburg.
Passau.	Bezirksamt: Passau, Wegscheid, Wolfstein, Grafenau, Regen, Deggendorf, Eggenfelden, Pfarrkirchen, Griesbach, Vilshofen, Landau. Magistrat: Passau.
Regensburg.	Bezirksamt: Kelheim, Hemau, Regensburg, Stadtamhof. Magistrat: Regensburg.
Straubing.	Bezirksamt: Straubing, Mallersdorf, Bogen, Viechtach, Kötzting, Cham. Magistrat: Straubing.
Ulm.	Bezirksamt: Zusmarshausen, Krumbach, Illertissen, Neu-Ulm.

Digitized by Google

General-Commando Würzburg.

Commandantschaften:	Bezirksämter und Magistrate:
Amberg.	Bezirksamt: Roding, Waldmünchen, Neunburg v. W., Burglengenfeld, Nabburg, Amberg, Vohenstrauß, Neustadt a. d. W. N., Tirschenreuth, Kemnath, Eschenbach. Magistrat: Amberg.
Ansbach.	Bezirksamt: Ansbach, Fürth, Neustadt a. d. A., Uffenheim, Rothenburg, Ochsenfurt, Kitzingen, Scheinfeld, Volkach, Gerolzhofen, Haßfurt. Magistrat: Ansbach, Fürth, Rothenburg.
Aschaffenburg.	Bezirksamt: Miltenberg, Obernburg, Marktheidenfeld, Lohr, Alzenau, Aschaffenburg. Magistrat: Aschaffenburg.
Bamberg.	Bezirksamt: Ebern, Staffelstein, Lichtenfels, Ebermannstadt, Bamberg I, Bamberg II. Magistrat: Bamberg.
Bayreuth.	Bezirksamt: Kronach, Stadtsteinach, Culmbach, Bayreuth, Pegnitz, Wunsiedel, Rehau, Hof, Naila, Teuschnitz, Münchberg, Berneck. Magistrat: Bayreuth, Hof.
Erlangen.	Bezirksamt: Erlangen, Hersbruck, Höchstadt, Forchheim, Sulzbach. Magistrat: Erlangen.
Germersheim.	Bezirksamt Germersheim.
Landau.	Bezirksamt: Bergzabern, Landau.
Nürnberg.	Bezirksamt: Nürnberg, Dinkelsbühl, Gunzenhausen, Weißenburg, Schwabach, Heilsbronn, Feuchtwangen, Beilngries, Neumarkt, Velburg. Magistrat: Nürnberg, Dinkelsbühl, Weißenburg, Schwabach.
Speyer.	Bezirksamt: Frankenthal, Neustadt a. d. H., Speyer, Kirchheimbolanden, Cusel, Kaiserslautern.
Würzburg.	Bezirksamt: Würzburg, Karlstadt, Gemünden,

Digitized by Google

Commandantschaften:	Bezirksämter und Magistrate:
	Schweinfurt, Königshofen, Melrichstadt, Neustadt a. d. S., Brückenau, Kissingen, Hammelburg.
	Magistrat: Würzburg, Schweinfurt.
Zweybrücken.	Bezirksamt: Homburg, Zweybrücken, Pirmasens.

München den 22. November 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
Freiherr von **Pranckh.**

Durch den Minister der General-Secretär:
v. **Gönner.**

(Die Commandantschaftsbezirke betr.)

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 1. ds den Unterlieutenant Herzog Maximilian Emanuel in Bayern, Königliche Hoheit, zum Oberlieutenant im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian zu befördern;

am 5. ds dem Oberstlieutenant Alexander Freiherrn von Freyberg vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, 2. Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Carl von Bayern, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Ritterkreuzes des königlich schwedischen Schwert-Ordens zu ertheilen;

den temporär pensionirten Major Theodor Ritter von Reichert auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen;

die Regimentsquartiermeister Theobald Jordan vom 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder — und Wilhelm Meyer vom 8. Infanterie-Regiment vacant Seckendorff zum General-Commando Würzburg (Corps-Intendantur), — Melchior Schüle von der Militär-Rechnungs-Kammer zum 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — und Georg Klarmann von der Militär-Rechnungs-Kammer zum 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert, — dann den Bataillonsquartiermeister Balthasar Zeitner vom

Digitized by Google

1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zum 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder zu versetzen;

die Unterlieutenants Wilhelm Emonts vom 5. Jäger-Bataillon — und Carl Tämmler vom 1. Infanterie-Regiment König auf Nachsuchen von der Charge zu entheben;

am 9. ds dem pensionirten Hauptmann Guido Freiherrn von Guttenberg die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Commandeurkreuzes des fürstlich monaco'schen Ordens vom heiligen Carl zu ertheilen;

den Unterlieutenant Edmund Schmid — und den Bataillonsarzt Dr Friedrich Oberwegner vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen auf zwei Jahre in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Unterlieutenant Erwin Freiherrn von Barth zu Harmating ohne Zeitbestimmung vorbehaltlich der Wiederverwendung, — und den temporär pensionirten Regimentsquartiermeister Johann Schleier bleibend im Ruhestande zu belassen;

den vormaligen Unterlieutenant Edmund Stock zum Landwehr-Unterlieutenant im 27. Landwehr-Bataillon zu ernennen;

den Bataillonsarzt Dr Jacob Kempf vom 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto auf Nachsuchen von der Charge zu entheben;

dem Bataillonsarzt Dr Arthur Meder vom Genie-Regiment die nachgesuchte Entlassung aus dem Heere zu bewilligen;

am 14. ds Allerhöchstihrem Generaladjutanten, dem Vorstande der Militär-Rechnungs-Kammer und der Militär-Fonds-Commission, charakterisirten Generallieutenant Carl Spruner von Mertz die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Großkreuzes des königlich württembergischen Friedrichs-Ordens zu ertheilen;

den Hauptmann Edgar Freiherrn von Harold vom Infanterie-Leib-Regiment vorbehaltlich der Wiederverwendung, — den Hauptmann Johann Schmidt vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen bleibend, — den Unterlieutenant Leonhard von Dietz vom 9. Infanterie-Regiment Wrede auf zwei Jahre, — den Unterlieutenant Christian Ferer vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis — und den Bataillonsarzt Dr Philipp Ebenhöch

Digitized by Google

vom 4. Artillerie-Regiment König, letztere Beide auf ein Jahr, in den Ruhestand zu versetzen;

den Unterlieutenant Friedrich Fuchs vom 3. Artillerie-Regiment Königin Mutter seiner Charge in der activen Armee auf Nachsuchen zu entheben und denselben gleichzeitig zum Landwehr-Unterlieutenant des genannten Regimentes (Landwehr-Bezirk Erlangen) zu ernennen;

am 16. ds den Major Gustav Freiherrn von Flotow vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert, — den Oberlieutenant Carl Grafen von Reigersberg vom 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch, — und den Unterlieutenant Xaver Bauer vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen bleibend, — dann den Unterlieutenant Albert Kirmayer vom 1. Jäger-Bataillon auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Generalauditor Joseph von Schmitt unter huldvollster Anerkennung seiner langjährigen, mit Treue und Hingebung geleisteten ersprießlichen Dienste in den bleibenden Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Hauptmann Wilhelm Seyfried auf weitere zwei Jahre, — und am

17. ds den temporär pensionirten Hauptmann Ludwig Günther ohne Zeitbestimmung vorbehaltlich der Wiederverwendung im Ruhestande zu belassen;

am 19. ds den Hauptmann Johann Scheler vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

den Unterlieutenant Joseph Ott vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen auf Nachsuchen von der Charge zu entheben;

die temporär pensionirten Unterlieutenants Julius Bischoff — und Heinrich Winterling, Ersteren ohne Zeitbestimmung, Letzteren bleibend im Ruhestande zu belassen;

am 20. ds den Oberlieutenant Carl Wörlein vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg in den Ruhestand zu versetzen.

Digitized by Google

Gestorben sind:

der pensionirte charakterisirte Major Friedrich Haas am 3. ds zu Passau, — der pensionirte charakterisirte Major Theodor Burgartz am 6. ds zu München, — der pensionirte Major Otto Freiherr von Waldenfels, Ritter des kaiserlich österreichischen Leopold-Ordens, am 12. ds zu Bayreuth, — der Hauptmann à la suite Philipp Grabinger am 13. ds zu München.

Abänderungen

zum Verordnungs-Blatt Nro. 1 vom 6. Januar 1869 in Folge der Verordnung vom 22. November 1869 Nro. 15834.

Seite 4 Zeile 5 von unten nach „Dillingen" einzuschalten: Eichstädt.
„ 4 „ 4 „ „ „ „Lindau" „ Neuburg.
„ 4 „ 3 „ „ beizusetzen: und Straubing.
„ 6 „ 9 „ oben „Eichstädt" und „Neuburg" zu streichen.
„ 6 „ 10 „ „ „Straubing" zu streichen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 37. 24. November 1869.

Inhalt: 1) Allerhöchste Verordnung: Den Vollzug des Gesetzes vom 29. April 1869, die Militärstrafgerichtsordnung betr. 2) Verordnungen: a) Formationsstand des Militär-Justizpersonals; b) den Justizdienst im Heere.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge des Gesetzes vom 29. April 1869, die Militärstrafgerichtsordnung betreffend, zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Das Militär-Obergericht hat seinen Sitz in Unserer Haupt- und Residenzstadt München und führt die Benennung: „Generalauditoriat".

§. 2.

Militär-Bezirksgerichte werden errichtet:

1) bei jedem Armee-Divisions-Commando und
2) bei der Festungs-Commandantschaft Landau.

Digitized by Google

Diese Militär-Bezirksgerichte führen die Benennung: „Militär-Bezirksgericht München", „Augsburg", „Nürnberg", „Würzburg" und „Landau".

§. 3.

Die Gerichtssprengel erstrecken sich

1) für das Militär-Bezirksgericht München
über die Commandantschaftsbezirke Burghausen, Freysing, Landsberg, Landshut, München, Passau, Regensburg und Straubing;

2) für das Militär-Bezirksgericht Augsburg
über die Commandantschaftsbezirke Augsburg, Dillingen, Eichstädt, Ingolstadt, Kempten, Lindau, Neuburg und Ulm;

3) für das Militär-Bezirksgericht Nürnberg
über die Commandantschaftsbezirke Amberg, Bayreuth, Erlangen und Nürnberg;

4) für das Militär-Bezirksgericht Würzburg
über die Commandantschaftsbezirke Ansbach, Aschaffenburg, Bamberg und Würzburg;

5) für das Militär-Bezirksgericht Landau
über die Commandantschaftsbezirke Germersheim, Landau, Speyer und Zweybrücken.

§. 4.

Die Zuständigkeit der Militär-Bezirksgerichte umfaßt innerhalb ihrer Sprengel alle ihnen gesetzlich (Artikel 35 und 36 der Militärstrafgerichtsordnung) zugewiesenen Strafsachen ohne Unterschied der Waffengattung, Abtheilung oder Charge des Beschuldigten.

§. 5.

Militär-Untergerichte werden gebildet:

1) bei jedem Regiment und bei jedem Jäger-Bataillon,
2) bei jeder Commandantschaft.

Die Militär-Untergerichte führen die Bezeichnung: „Militär-Untergericht des . .ten Infanterie-Regiments N.", „der Commandantschaft N."

Digitized by Google

§. 6.

Innerhalb der für die Militär-Gerichtsbarkeit gesetzlich gezogenen Grenzen erstreckt sich die Zuständigkeit der Militär-Untergerichte der Heeresabtheilungen und der Commandantschaften über alle ihnen unmittelbar dienstlich Unterstellten, die Zuständigkeit der Militär-Untergerichte der Commandantschaften ausserdem über die Angehörigen der in ihren Bezirken garnisonirenden, mit selbstständiger Gerichtsbarkeit nicht versehenen Heeres-Abtheilungen und der daselbst befindlichen Militär-Dienstesstellen und Militärbehörden.

Ausnahmsweise ist die untergerichtliche Zuständigkeit der Commandantschaften auch unter den Voraussetzungen des §. 33 Ziffer 1 bis 6 der Disciplinar-Strafordnung begründet.

Wenn jedoch in Fällen der Ziffer 4 die Verschuldung vor Beendigung des Dienstes bei der Commandantschaft noch nicht zur Anzeige gebracht wurde, oder in Fällen der Ziffer 5 der Beschuldigte, ehe dessen Ladung erfolgte, bei seiner Abtheilung oder Dienstesstelle wieder zum Dienste eingerückt ist, so tritt der ordentliche Gerichtsstand desselben wieder in Kraft.

§. 7.

Die strafrechtlichen Voruntersuchungen werden bei den mit einem Militär-Untergerichte versehenen Heeres-Abtheilungen und Commandantschaften durch deren Auditore als Militär-Untersuchungsrichter geführt.

§. 8.

Hinsichtlich der Zuständigkeit der Militär-Untersuchungsrichter finden die in §. 6 für die Zuständigkeit der Militär-Untergerichte gegebenen Normen gleichmäßige Anwendung.

§. 9.

Das Generalauditoriat hat zu bestehen aus
einem Generallieutenant als Präsidenten,
einem Generalauditor als Director,
sechs Oberauditoren als Richtern und
einem Regimentsauditor als rechtskundigen Secretär.

Als Oberstaatsanwalt beim Generalauditoriat wird ein Oberauditor aufgestellt.

Digitized by Google

§. 10.

Jedes der bei den Armee-Divisions-Commandos gebildeten Militär-Bezirksgerichte besteht aus

dem betreffenden Armee-Divisions-Commandanten als Vorstand,

einem Oberstabsauditor als Director,

einem Stabsauditor, drei Hauptleuten und vier Regiments-Auditoren als Richtern, und

einem Bataillonsauditor als rechtskundigen Secretär.

Das Militär-Bezirksgericht Landau besteht aus

dem Festungs-Commandanten von Landau als Vorstand,

einem Oberstabsauditor als Director,

einem Stabsauditor, drei Hauptleuten und drei Regiments-Auditoren als Richtern, und

einem Bataillonsauditor als rechtskundigen Secretär.

Ein Stabs- oder Regiments-Auditor wird bei jedem Militär-Bezirksgerichte als Staatsanwalt aufgestellt.

§. 11.

Jedes Militär-Untergericht besteht aus

dem Commandanten der betreffenden Abtheilung, beziehungsweise dem Befehlshaber des Platzes, als Vorstand, mit Ausnahme des Militär-Untergerichtes bei der Festungs-Commandantschaft Landau, dessen Vorstand der dem Commandanten nächststehende Stabsofficier der Garnison ist,

einem Hauptmann oder Oberlieutenant und einem Regiments- oder Bataillons-Auditor als Beisitzern, und

dem Auditoriats-Actuar der betreffenden Abtheilung oder Commandantschaft.

Die staatsanwaltschaftlichen Functionen beim Militär-Untergericht werden durch einen hiezu auf Jahresdauer zu bestimmenden Ober- oder Unterlieutenant oder durch einen Militärgerichts-Praktikanten versehen.

§. 12.

Dem Generalauditoriat sowie den Militär-Bezirksgerichten

Digitized by Google

wird das erforderliche Canzlei- und Boten-Personal, den letzteren auch das nöthige Gefängniß-Wartpersonal beigegeben.

§. 13.

Für die Bildung der Feldgerichte behalten Wir Uns besondere Bestimmungen vor.

§. 14.

Die in das Rechtsgebiet einschlägigen Dienstessachen bei den höheren Commandostellen sind von Auditoren des am Sitze dieser Stellen befindlichen Militär-Bezirksgerichts zu versehen.

Zur Besorgung des Justizdienstes bei den Commandantschaften und Heeresabtheilungen werden Regiments- oder Bataillons-Auditore verwendet, welche nach Maßgabe des Bedürfnisses den Brigade-Commandos und Commandantschaften zugewiesen sind.

Die Bestimmung über die Verwendung dieser Auditore bei den Commandostellen, beziehungsweise den Commandantschaften und Heeres-Abtheilungen erfolgt durch das Kriegsministerium.

§. 15.

Dem Generalauditoriat wird bis auf Weiteres die Leitung des Heirathscautionswesens übertragen. Die hierauf bezüglichen Geschäfte sind auch formell völlig getrennt von den oberrichterlichen zu behandeln und führt das Generalauditoriat bei seinen amtlichen Ausfertigungen in Heirathscautionssachen die Benennung:

„Generalauditoriat
(Abtheilung für Heirathscautionssachen)."

Demselben wird für diesen Dienstzweig ein Regiments- oder Bataillons-Auditor als zweiter rechtskundiger Secretär beigegeben, der zugleich den Gerichts-Secretär im Verhinderungsfalle zu vertreten hat.

§. 16.

Den Formationsstand Unseres Militär-Justizpersonals setzen Wir fest auf

1 Generalauditor, Director des Generalauditoriats;
10 Oberauditore, und zwar:
2 Oberauditore, Referenten im Kriegsministerium und

Digitized by Google

gleichzeitig Ergänzungsrichter für das General-Auditoriat,
6 Oberauditore, Richter am Generalauditoriat,
1 Oberauditor, Oberstaatsanwalt beim Generalauditoriat, und
1 Oberauditor, Militärfiscal bei der Militär-Fonds-Commission;
5 Oberstabsauditore, Directoren der Militär-Bezirksgerichte;
7 Stabsauditore, und zwar:
5 Stabsauditore, Richter an den Militär-Bezirksgerichten, gleichzeitig Vertreter der Directoren,
2 Stabsauditore, Staatsanwälte bei den Militär-Bezirksgerichten;
36 Regimentsauditore, und zwar:
19 Regimentsauditore, Richter an den Militär-Bezirksgerichten,
3 Regimentsauditore, Staatsanwälte bei den Militär-Bezirksgerichten,
11 Regimentsauditore für den Justizdienst bei den Heeres-Abtheilungen und Commandantschaften,
1 Regimentsauditor, Militär-Fiscalats-Adjunct bei der Militär-Fonds-Commission, und
2 Regimentsauditore, rechtskundige Secretäre beim Generalauditoriat;
24 Bataillonsauditore, und zwar:
19 Bataillonsauditore für den Justizdienst bei den Heeres-Abtheilungen und Commandantschaften, und
5 Bataillonsauditore, rechtskundige Secretäre bei den Militär-Bezirksgerichten.

§. 17.

Hinsichtlich der Besoldungsverhältnisse des Militär-Justizpersonals bestimmen Wir wie folgt:

Als Jahresbesoldung beziehen
der Generalauditor 3500 fl., worunter 500 fl. Quartiergeld,
die fünf dienstältesten Oberauditore je 2600 fl., und

Digitized by Google

die fünf dienstjüngeren Oberauditore je 2400 fl., worunter bei beiden Gehaltsclassen 400 fl. Quartiergeld,
die Oberstabsauditore je 2100 fl., worunter 300 fl. Quartiergeld,
die Stabsauditore je 1900 fl., worunter 300 fl. Quartiergeld,

ferner nach Maßgabe ihres Einrückens in die allgemein normirten, bei den zum Richteramt berufenen Auditoren als Gehaltstheil zu betrachtenden, Dienstalterszulagen,

die Regimentsauditore 1. Classe je 1300, 1400 oder 1500 fl.,
die Regimentsauditore 2. Classe je 1100 oder 1200 fl., worunter bei jeder Gehaltsclasse 200 fl. Quartiergeld,
die Bataillonsauditore 800 oder 900 fl., worunter 100 fl. Quartiergeld.

Ueberdieß wird jedem nach §. 14 bei höheren Commandostellen verwendeten Auditor auf die Dauer dieser Verwendung, sowie jedem Staatsanwalt zu seinen ordentlichen Bezügen eine Functionszulage von jährlich 200 fl. bewilligt.

§. 18.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1870 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle mit dem Inhalt derselben nicht im Einklange stehenden Verordnungen außer Wirksamkeit.

Hohenschwangau den 21. November 1869.

Ludwig.

Frhr. v. Pranckh.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
v. Gönner.

(Den Vollzug des Gesetzes vom 29. April 1869, die Militärstrafgerichtsordnung betr.)

Digitized by Google

Nro. 15827 b.

Seiner Majestät des Königs allerhöchster Entschließung dd. Hohenschwangau den 21. ds zufolge haben die zum Militär-Justiz-Personal gehörigen Oberstabsauditore die Gleichachtung eines Oberstlieutenants und tragen die dieser Charge entsprechende Grad-auszeichnung.

München den 23. November 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von **Pranckh.**

Durch den Minister der General-Secretär:
v. **Gönner.**

(Den Formationsstand des Militär-Justiz-Personals betr.)

Nro. 15827 c.

Für den Vollzug der §§. 14 und 16 der allerhöchsten Verordnung dd. 21. l. Mts wird Folgendes bestimmt:

I.

Zur Bearbeitung der in das Rechtsgebiet einschlägigen Dienstsachen bei den höheren Commandostellen werden vorbehaltlich besonderer Verfügungen in einzelnen Fällen zugetheilt:

1) dem General-Commando München, dem Artillerie-Corps-Commando und dem 1. Armee-Divisions-Commando je ein Richter am Militär-Bezirksgerichte München,

2) dem General-Commando Würzburg und dem 4. Armee-Divisions-Commando je ein Richter am Militär-Bezirksgerichte Würzburg,

3) dem 2. und 3. Armee-Divisions-Commando je ein Richter am Militär-Bezirksgerichte Augsburg und beziehungsweise Nürnberg.

Die bezüglichen Dienste bei dem Genie-Corps-Commando werden durch den dem Artillerie-Corps-Commando zugetheilten Richter mitversehen.

Digitized by Google

Im Verhinderungsfalle ist für diese Auditore der Ersatz aus denjenigen Richtern des betreffenden Bezirksgerichts zu entnehmen, welche noch keiner höheren Commandostelle zur Bearbeitung der oben bezeichneten Dienstsachen zugewiesen sind.

Die hierüber zu treffende Verfügung bleibt dem Vorstande des Militär-Bezirksgerichts überlassen.

II.

Von den zur Besorgung des Justizdienstes bei den Heeres-Abtheilungen und Commandantschaften bestimmten 30 Regiments- und Bataillons-Auditoren zählen vorläufig 10 zum Stande der Brigade-Commandos und 20 zu demjenigen der Commandantschaften.

Das Nähere hierüber ist aus der Beilage ersichtlich, welche auch den Dienstkreis der einzelnen Auditore bezeichnet, innerhalb dessen sie als Beisitzer bei den Militär-Untergerichten, als Militär-Untersuchungsrichter und in Besorgung der in das Rechtsgebiet einschlägigen Dienstsachen der betreffenden Heeresabtheilungen und Commandantschaften zu wirken haben.

III.

Für die Besorgung der Justizgeschäfte bei den auswärtigen Commandantschaften und Abtheilungen sind nach gutachtlichem Einvernehmen der betheiligten Commandanten regelmäßige Amtstage festzusetzen und haben die General-Commandos hierwegen das Entsprechende zu verfügen.

München den 23. November 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
Freiherr von **Pranckh.**

Durch den Minister der General-Secretär:
v. Gönner.

(Den Justizdienst im Heere betr.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Bez	ndantschaften,
in deren	te zu leisten haben.
1. Infan	von Bayern.
2.	rinz.
3.	Regiment König.
4.	nt Kaiser Franz Joseph von Oesterreich.
5.	Großfürst Constantin Nikolajewitsch und Com-
6.	Kaiser Alexander von Rußland.
7.	Lüder.
8.	heyer.
3. Caval	
1. Artill	Königin Mutter.
Comman	ilhelm von Preußen.
	egiment König und 7. Jäger-Bataillon.
	n Hessen und 2. Chevaulegers-Regiment Taxis.
	roßfürst Thronfolger Nikolaus von Rußland.
Festungs	ig Carl von Württemberg und 8. Infanterie-
	Genie-Regiment und 3. Jäger-Bataillon.
Comman	.
Festungs	
Comman	Regiment Prinz Adalbert.
	Regiment Herzog Maximilian.
	Johann von Sachsen.
	llon.
	egiment von der Tann und 8. Jäger-Bataillon.
Festungs	önig Otto von Griechenland.
Comman	
	haben zugleich auch bei den im Commandant-
	it nicht versehenen Abtheilungen und Militär-
	rgen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 38. 29. November 1869.

Inhalt. 1) Verordnung: Beförderung von Regiments-Actuaren älterer Norm. 2) Dienstes-Nachrichten. 3) Sterbfälle.

Nro. 15963 a.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d.d. Hohenschwangau den 24. ds Mts zu Unterquartiermeistern allergnädigst zu befördern geruht:

die Regiments-Actuare älterer Norm Johann Wagner vom 4. Jäger-Bataillon bei der Stadtcommandantschaft Lindau (Local-Verwaltung), — Nikolaus Frank bei der Haupt-Kriegs-Cassa, — Thomas Müller im 1. Uhlanen-Regiment vacant Großfürst Thronfolger Nikolaus von Rußland, — Anton Haberberger beim Gouvernement der Festung Germersheim (Verpflegscommission), — Andreas Wilhelm beim Gouvernement der Festung Ingolstadt (Artillerie-Direction), — Joseph Scherbauer im 3. Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Johann Winterstein beim Gouvernement der Festung Ingolstadt (Verpflegscommission), — Michael Klinger vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Adolph Strobl beim Gouvernement der Festung Germersheim (Verpflegscommission), — Paul Brüderlein im 2. Uhlanen-Regiment König, — und Anton

Digitized by Google

Pradarutti vom 3. Jäger-Bataillon bei der Stadtcommandantschaft Eichstädt (Localverwaltung).

München den 28. November 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
Freiherr von **Pranckh.**

Durch den Minister der General-Secretär:
v. Gönner.

(Beförderung von Regiments-Actuaren älterer Norm betr.)

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 21. ds den temporär pensionirten Stabsarzt Dr Ludwig Loe bleibend im Ruhestande zu belassen;

am 22. ds dem Hauptmann à la suite Ludwig Freiherrn von Gise die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Ritterkreuzes des königlich schwedischen Wasa-Ordens zu ertheilen;

den Oberlieutenant Wilhelm von Petz vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland ohne Zeitbestimmung, — und den charakterisirten Unterlieutenant und Zeugwart Gottlieb Peters von der Zeughausverwaltung Augsburg bleibend in den Ruhestand zu versetzen;

die temporär pensionirten Hauptleute Joseph von Tettenborn — und Hermann von Bezold bleibend, — dann den temporär pensionirten Regimentsquartiermeister Wilhelm Feiler auf weitere zwei Jahre im Ruhestande zu belassen;

den charakterisirten Unterlieutenant und Zeugwart Johann Veitenthal von der Zeughausverwaltung Ingolstadt zur Zeughausverwaltung Augsburg zu versetzen;

am 24. ds den temporär pensionirten Unterlieutenant Johann Reichard bleibend im Ruhestande zu belassen;

am 26. ds Allerhöchstihrem Flügeladjutanten Major Carl von

Digitized by Google

Sauer die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des Comthurkreuzes des großherzoglich Sachsen-Weimar'schen Ordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken zu ertheilen.

Durch Ministerial-Rescripte wurden:

am 24. ds der Oberlieutenant Adolph Ott vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen, — und

am 27. ds der Unterlieutenant Joseph Ritter von Renauld vom Genie-Regiment — Ersterer auf Nachsuchen — der Function als Bataillonsadjutanten enthoben.

Gestorben sind:

der pensionirte charakterisirte Major Joseph Ganghofer am 24. ds zu München, — der Hauptmann Carl Mayer vom Generalquartiermeister-Stab, Ritter 2. Classe des Militär-Verdienstordens und Ritter 1. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael, am 25. ds zu München.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 39. 7. December 1869.

Inhalt: 1) Verordnungen: a) Besetzung der Inhabersstelle des 8. Infanterie-Regiments; b) Veränderungen im Justizpersonale des Heeres; c) Bezeichnung des bisherigen Dienstpersonals; d) Veränderungen im Secretariats-Personale des Heeres; e) Versetzungen im veterinärärztlichen Personale des Heeres. 2) Dienstes-Nachrichten. 3) Sterbfall.

Nro. 16377.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Handschreiben dd. Hohenschwangau den 4. ds Mts den unterzeichneten Kriegsminister zum Inhaber des 8. Infanterie-Regiments (bisher vacant Seckendorff) allergnädigst zu ernennen geruht, und hat dasselbe hiernach die Benennung:

8. Infanterie-Regiment Prankh

zu führen.

München den 5. December 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Prankh.

Durch den Minister der General-Secretär:

v. Gönner.

(Besetzung der Inhabersstelle des 8. Infanterie-Regiments betr.)

Digitized by Google

Nro. 16376.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung dd. Hohenschwangau den 4. ds nachstehende Veränderungen im Justizpersonale des Heeres allergnädigst zu genehmigen geruht, und zwar:

Pensionirt werden:

der Oberauditor Carl Gehm vom Generalauditoriat mit dem Charakter als Generalauditor und unter huldvollster Anerkennung seiner langjährigen, mit Treue und Hingebung geleisteten Dienste, — dann der Stabsauditor Wilhelm Frönau vom General-Commando München mit dem Charakter als Oberstabsauditor.

Versetzt werden:

die Stabsauditore Carl Höß vom Artillerie-Corps-Commando zum Militär-Bezirksgericht München, — Philipp Steindel vom 2. Armee-Divisions-Commando zum Militär-Bezirksgericht Augsburg, — Melchior Beball vom General-Commando München zum Militär-Bezirksgericht Nürnberg, — und Baptist Weinzierl vom 4. Armee-Divisions-Commando zum Militär-Bezirksgericht Würzburg; — die Regimentsauditore Gustav von Bally vom 1. Uhlanen-Regiment vacant Großfürst Thronfolger Nikolaus von Rußland zur Stadtcommandantschaft Dillingen, — Franz Feilbusch vom 2. Uhlanen-Regiment König zum 3. Cavalerie-Brigade-Commando, — Franz Reulbach vom 1. Infanterie-Regiment König zum Militär-Bezirksgericht München, — August Huber vom 4. Artillerie-Regiment König zum Militär-Bezirksgericht Augsburg, — Georg Fischer vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig — und Carl Marx vom 10. Jäger-Bataillon zum Militär-Bezirksgericht Würzburg, — Eduard Sommer vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern zum Militär-Bezirksgericht Augsburg, — Joseph Deisch-Rosenberg vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen zum Militär-Bezirksgericht Landau, — Wilhelm Widder vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis zur Stadtcommandantschaft Bamberg, — Carl Freiherr von Godin von der Festungs-Commandant-

Digitized by Google

schaft Landau zum Militär-Bezirksgericht Landau, — Ludwig Mehn vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern zum Militär-Bezirksgericht München, — August Lampel vom 12. Infanterie-Regiment vacant König Otto von Griechenland zum Militär-Bezirksgericht Augsburg, — Adolph Leithner vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich — und Emil Ulsamer vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert zum Militär-Bezirksgericht Nürnberg, — Otto Stöber vom 3. Artillerie-Regiment Königin Mutter zum Militär-Bezirksgericht München, — Christoph Fischbacher vom 5. Jäger-Bataillon zum Militär-Bezirksgericht Landau, — Michael Berstl von der Commandantschaft der Stadt Nürnberg — und Elias Knarr vom Festungs-Commando in Ulm zum Militär-Bezirksgericht Nürnberg, — Otto Wurzer vom 4. Chevaulegers-Regiment König zum Militär-Bezirksgericht Augsburg, — Ludwig Glück vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian zur Stadtcommandantschaft Passau, — Clemens Freiherr von Lilgenau vom 2. Jäger-Bataillon zum Militär-Bezirksgericht Würzburg, — Wilhelm Sand vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen zur Stadtcommandantschaft Amberg, — Johann Pöllmann vom 8. Infanterie-Regiment Pranckh zum Gouvernement der Festung Germersheim, — Moriz Freiherr von Müller vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zum Militär-Bezirksgericht München, — Hippolyt Harlander von der Leibgarde der Hartschiere als Secretär zum Generalauditoriat, — Andreas Volkert vom Gouvernement der Festung Ingolstadt zum Festungs-Commando in Ulm, — und Carl Bauft vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann zum 6. Infanterie-Brigade-Commando; — endlich die Bataillons-Auditore Carl Bonn vom 9. Jäger-Bataillon zum 1. Infanterie-Brigade-Commando, — Carl Stuhlreiter vom 8. Jäger-Bataillon zur Stadtcommandantschaft Regensburg, — Carl Euler vom 4. Jäger-Bataillon zur Commandantschaft der Stadt Würzburg, — Rudolph Richter vom 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto zum 8. Infanterie-Brigade-Commando, — Joseph Hauer vom 3. Jäger-Bataillon zum 3. Infanterie-Brigade-Commando, — Heinrich Hütter vom 6. Jäger-Bataillon zur Commandantschaft der Stadt Nürnberg, — Sebastian Ehrnthaller vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen zur Stadtcommandantschaft

Digitized by Google

Neuburg, — Peter Lindl vom Genie-Regiment zum Gouvernement der Festung Ingolstadt, — Friedrich Habel vom General-Commando München zur Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München, — Friedrich Zenk vom 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch zum 5. Infanterie-Brigade-Commando, — Franz Günter vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg zum Gouvernement der Festung Germersheim, — Joseph Gosner vom General-Commando München zur Stadtcommandantschaft Landshut, — Wilhelm Sattler vom General-Commando Würzburg zur Stadtcommandantschaft Aschaffenburg, — Eduard Ritter von Sedelmair vom Artillerie-Corps-Commando zum 1. Artillerie-Brigade-Commando, — Anton Schneider vom 7. Jäger-Bataillon zur Stadtcommandantschaft Zweybrücken, — Ludwig Krauß vom General-Commando Würzburg zum 7. Infanterie-Brigade-Commando, — und Carl Kellner vom 1. Jäger-Bataillon zur Stadtcommandantschaft Kempten.

Ernannt werden:

zum Director des Generalauditoriats:

der Oberauditor Heinrich Wolf vom Generalauditoriat mit Beförderung zum Generalauditor;

zum Oberstaatsanwalt beim Generalauditoriat und Oberauditor:

der geheime Secretär Ludwig Oberniedermayr vom Kriegsministerium;

zu Militär-Bezirksgerichts-Directoren:

die Stabsauditore Carl Greb vom 3. Armee-Divisions-Commando beim Militär-Bezirksgericht Nürnberg, — Joseph Höltzl vom General-Commando Würzburg beim Militär-Bezirksgericht Würzburg, — Albert Grimm vom General-Commando Würzburg beim Militär-Bezirksgericht Augsburg, — und Georg Ihrl vom 1. Armee-Divisions-Commando beim Militär-Bezirksgericht Landau; — dann der Regimentsauditor 1. Classe Anton Knözinger von der Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München beim Militär-Bezirksgericht München, sämmtliche mit Beförderung zu Oberstabsauditoren;

Digitized by Google

zu Staatsanwälten bei den Militär-Bezirksgerichten:

die Regimentsauditore 1. Classe Christian Freiherr von Hirschberg vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann beim Militär-Bezirksgericht Augsburg, — und Franz Englert von der Commandantschaft der Stadt Würzburg beim Militär-Bezirksgericht Würzburg, beide mit Beförderung zu Stabsauditoren; dann die Regimentsauditore 2. Classe Adam Rottenhäuser vom 9. Infanterie-Regiment Wrede beim Militär-Bezirksgericht Landau, — und Joseph Wirth vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland beim Militär-Bezirksgericht Nürnberg, beide mit Beförderung zu Regimentsauditoren 1. Classe; — endlich der Bataillonsauditor Clemens Koppmann, Secretär am Generalauditoriat, beim Militär-Bezirksgericht München, mit Beförderung zum Regimentsauditor 2. Classe;

zu Bataillonsauditoren:

die Unterlieutenants Ludwig Scheu vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern beim 4. Infanterie-Brigade-Commando, — und Friedrich Vogl vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen bei der Stadtcommandantschaft Burghausen; — dann die Auditoriats-Praktikanten Maximilian Stahl aus München als Secretär beim Militär-Bezirksgericht München, — Friedrich Dollmann aus München als Secretär beim Militär-Bezirksgericht Augsburg, — Gustav Deiglmayr aus München als Secretär beim Militär-Bezirksgericht Würzburg, — Heinrich Freiherr von Pechmann aus Straubing als Secretär beim Militär-Bezirksgericht Nürnberg, — und Mathias Lang aus Kronach als Secretär beim Militär-Bezirksgericht Landau.

Befördert werden:

zum Stabsauditor:

der Regimentsauditor 1. Classe August Schamberger vom Infanterie-Leib-Regiment beim Militär-Bezirksgericht Landau;

zum Regimentsauditor 1. Classe:

der Regimentsauditor 2. Classe Maximilian Stritzl vom 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder beim Militär-Bezirksgericht Würzburg;

Digitized by Google

zum Regimentsauditor 2. Classe:

der Bataillonsauditor Valentin Schellerer vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen beim 2. Infanterie-Brigade-Commando.

München den 5. December 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
Freiherr von Pranckh.

Durch den Minister der General-Secretär:
v. Gönner.

(Veränderungen im Justizpersonale des Heeres betr.)

Nro. 16336 a.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung dd. Hohenschwangau den 2. l. Mts zu genehmigen geruht, daß

1) die bisher als „Dienst-Personal" bezeichnete Militär-Beamten-Kategorie von nun an die Bezeichnung „Secretariats-Personal",

2) die bisherigen Divisions-Commando-Secretäre die Benennung „Canzlei-Secretäre 1. Classe" und

3) die bisherigen Canzlei-Secretäre die Benennung „Canzlei-Secretäre 2. Classe" zu führen haben.

München den 5. December 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
Freiherr von Pranckh.

Durch den Minister der General-Secretär:
v. Gönner.

(Bezeichnung des bisherigen Dienst-Personales betr.)

Digitized by Google

Nro. 16336 b.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung dd. Hohenschwangau den 2. l. Mts im Secretariats-Personale des Heeres nachstehende Veränderungen allergnädigst zu genehmigen geruht:

Versetzt werden:

die Canzlei-Secretäre 1. Classe Georg Kaspaitzer vom Genie-Corps-Commando zum Kriegsministerium, — und August Lindner vom Generalauditoriat zum Genie-Corps-Commando; — — dann die Canzlei-Secretäre 2. Classe Joseph Wengner vom Genie-Corps-Commando zum Militär-Bezirksgericht München, — Georg Barnickel von der Commandantschaft der Stadt Nürnberg zum Militär-Bezirksgericht Nürnberg, — Michael Hüther von der Militär-Rechnungs-Kammer zum Militär-Bezirksgericht Würzburg, — und Carl Zobel von der Festungs-Commandantschaft Landau zum Militär-Bezirksgericht Landau.

Befördert werden:

zum geheimen Secretär:

der Ministerial-Secretär 1. Classe Friedrich Velden im Kriegsministerium;

zum Ministerial-Secretär 1. Classe:

der Ministerial-Secretär 2. Classe Heinrich Seefried im Kriegsministerium;

zum Ministerial-Secretär 2. Classe:

der Canzlei-Secretär 1. Classe Julius Majer im Kriegsministerium;

zu Canzlei-Secretären 2. Classe:

die Regiments-Canzlei-Actuare Johann Stangl beim 2. Armee-Divisions-Commando, — Lucas Meixner im Kriegs-Ministerium, — Johann Trier beim General-Commando München, — Anton Stenglein beim General-Commando Würzburg, —

Digitized by Google

Michael Hemeter von der Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München beim Militär-Bezirksgericht Augsburg, — Adam Schmitt beim General-Commando München, — Martin Pögl beim 1. Armee-Divisions-Commando, — Heinrich Fraaz beim Genie-Corps-Commando, — Lorenz Betz beim General-Commando Würzburg, — Georg Graf beim Artillerie-Corps-Commando, — und Michael Füger im Kriegsministerium.

München den 5. December 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von **Pranckh.**

Durch den Minister der General-Secretär:
v. Gönner.

(Veränderungen im Secretariats-Personale des Heeres betr.)

Nro. 16104.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung dd. Hohenschwangau den 27. ds nachstehende Versetzungen im veterinärärztlichen Personale des Heeres allergnädigst zu genehmigen geruht:

der Divisions-Veterinärärzte Wolfgang Flink vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter zum 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Hugo Giel von der Festungs-Commandantschaft Landau zum 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder, — und Christian Nußer vom Gouvernement der Festung Ingolstadt zum 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold; — der Unterveterinärärzte Georg Lorz von der Fohlenhofs-Inspection Steingaden zum 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — Carl Heiß vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert zur Fohlenhofs-Inspection Steingaden, — Ludwig von Wolf vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern zum 5. Chevaulegers-

Digitized by Google

Regiment Prinz Otto, — und Nikolaus Zenner vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zum 2. Cuiraſſier-Regiment Prinz Adalbert.

München den 30. November 1869.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

Freiherr von **Prankh.**

Durch den Miniſter der General-Secretär:
v. **Gönner.**

(Verſetzungen im veterinärärztlichen Perſonale des Heeres betr.)

Seine Majeſtät der König haben allergnädigſt geruht:

am 27. v. Mts nachbenannten Stabs- und Oberofficieren vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen folgender königlich württembergiſcher Orden zu verleihen, und zwar:

dem Oberſten Heinrich Ritter von Thiereck für das Commenthurkreuz des Ordens der Krone, —

dem Oberſtlieutenant Adolph Schrott für das Commenthurkreuz 2. Claſſe des Friedrichs-Ordens, — dann

dem Hauptmann Carl Müller — und dem Oberlieutenant und Regiments-Adjutanten Heinrich Schmidt für das Ritterkreuz dieſes Ordens;

dem Oberſtlieutenant und Kriegsminiſterial-Referenten Theodor Fries die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des königlich preußiſchen Kronen-Ordens 2. Claſſe zu ertheilen;

den Hauptmann Georg Hang vom 2. Artillerie-Regiment vacant Lüder vorbehaltlich der Wiederverwendung in den Ruheſtand zu verſetzen;

den temporär penſionirten Oberlieutenant Guido von Schab bleibend im Ruheſtande zu belaſſen;

Digitized by Google

den Unterlieutenant à la suite Carl Freiherrn von Eichthal zum Landwehr-Unterlieutenant des 6. Chevaulegers-Regiments Großfürst Constantin Nikolajewitsch (Landwehr-Bezirk München) zu ernennen;

am 30. v. Mts den Unterlieutenant Albert Sensburg vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen auf ein Jahr, — und

am 1. ds den Hauptmann Ludwig Schönfeßl vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern bleibend in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Unterlieutenant Maximilian Spruner von Mertz bleibend im Ruhestande zu belassen;

am 3. ds den Oberlieutenant Julius von Weintz vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian ohne Zeitbestimmung vorbehaltlich der Wiederverwendung in den Ruhestand zu versetzen;

den Unterlieutenant Friedrich Munzert vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen auf Nachsuchen von der Charge zu entheben;

den temporär pensionirten Regimentsquartiermeister Wilhelm Speiser bleibend im Ruhestande zu belassen;

am 4. ds den Unterquartiermeister Johann Kronberger von der Militär-Rechnungs-Kammer auf ein Jahr vorbehaltlich früherer Wiederverwendung in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten charakterisirten Oberlieutenant Friedrich Hörmann von Hörbach ohne Zeitbestimmung im Ruhestande zu belassen;

Durch Kriegsministerial-Rescripte wurden:

am 30. v. Mts der Landwehr-Offiziersadspirant Heinrich Heel vom 9. Landwehr-Bataillon auf Nachsuchen von der Charge enthoben;

am 2. ds der vormalige einjährig Freiwillige Hugo Graf von Pestalozza-Tagmersheim zum Landwehr-Offiziersadspi-

Digitized by Google

ranten im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian (Landwehr-Bezirk München) ernannt.

Gestorben ist:

der Regimentsauditor Joseph Gartner vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz am 30. v. Mts zu München.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 40. 11. December 1869.

Inhalt: 1) Verordnung: Die Unterstützungen aus den Militär-Unterstützungs-Fonds und dem Invalidenfonde. 2) Dienstes-Nachrichten.

Nro. 16406.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Hohenschwangau den 4. l. Mts die Zuständigkeit in Bezug auf die Verleihung von Unterstützungen aus den Militär-Unterstützungsfonds und dem Invalidenfonde vom künftigen Jahre anfangend den General- und Corps-Commandos und der Militär-Fonds-Commission zu überweisen und demgemäß zu bestimmen allergnädigst geruht, daß

A. der Militär-Fonds-Commission unter Vorsitz des Vorstandes derselben, sowie unter Beiziehung der zwei ältesten Obersten der Garnison München, dann des ersten Fiscalats- und des ersten Verwaltungs-Beamten die commissionelle Prüfung, Würdigung und Verbescheidung

1) sämmtlicher Unterstützungsgesuche der Officiere und Militärbeamten, sowie der übrigen am Officiers-Unterstützungs-Fonde statutengemäß participirenden Angehörigen der activen Armee,

Digitized by Google

2) der Darlehensgesuche jener activen Officiere und Militär-Beamten, welche in den Stand der Centralstellen, der unmittelbaren Commandantschaften und des Gendarmerie-Corps zählen,

3) der von den pensionirten Officieren und Militärbeamten einkommenden Gesuche um Unterstützung aus dem Invalidenfonde, endlich

4) der Unterstützungsgesuche der nicht im Verbande der General- und Corps-Commandos stehenden und zu Unterstützungen aus dem Unterofficiers- und Soldaten-Unterstützungsfonde statutengemäß berechtigten Unterofficiere und Soldaten, dann

B. den General- und betreffenden Corps-Commandos, abgesehen von den Fällen der Lit. A, Ziffer 2, ausschließlich die Bewilligung von Darlehen aus dem Officiers-Unterstützungs-Fonde

auf eigene Verantwortlichkeit übertragen werde.

Die von der Militär-Fonds-Commission über die Verwaltung der Militär-Unterstützungsfonds alljährlich vorzulegende Abrechnung ist durch das Militär-Verordnungs-Blatt bekannt zu geben.

Vollzugsbestimmungen folgen.

München den 10. December 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
Freiherr von Pranckh.

Durch den Minister der General-Secretär:
v. Gönner.

(Die Unterstützungen aus den Militär-Unterstützungsfonds und dem Invalidenfonde betr.)

Digitized by Google

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 30. v. Mts den bereits in den Listen abgeschriebenen Regimentsactuar Friedrich Krauß vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz in Folge Erkenntnisses des Generalauditoriats zur Strafe zu entlassen;

am 8. ds den Oberlieutenant Otto Gall vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Oberlieutenant Otto Jacobi auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen;

dem 2. Wachtmeister Joseph Graf vom 4. Chevaulegers-Regiment König die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des kaiserlich königlich österreichischen goldenen Verdienstkreuzes mit der Krone zu ertheilen;

am 9. ds den Oberlieutenant Friedrich Maiholzer vom 12. Infanterie-Regiment vacant König Otto von Griechenland auf zwei Jahre in den Ruhestand zu versetzen.

Durch Ministerial-Rescripte wurden:

am 8. ds der Unterlieutenant Friedrich Sauer vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen als Bataillons-Adjutant bestätigt;

am 10. ds der vormalige einjährig Freiwillige Friedrich Ney vom 1. Infanterie-Regiment König zum Landwehr-Officiersaspiranten im 4. Landwehr-Bataillon ernannt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 41. 19. December 1869.

Inhalt: Verordnung: Festsetzung von Aversen für Unterhalt der Ausrüstungsgegenstände, Musik- und Signal-Instrumente, ferner für Unterrichtsbedürfnisse und Canzleikosten der Truppenabtheilungen und Landwehr-Bezirks-Commandos.

Nro. 16915.

Vom 1. Januar 1870 treten die in der Beilage enthaltenen Bestimmungen über die den Truppenabtheilungen und Landwehr-Bezirks-Commandos gewährten Aversen für Unterhalt der Ausrüstungsgegenstände, Musik- und Signal-Instrumente, ferner für Unterrichtsbedürfnisse und Canzleikosten in Anwendung.

Alle bisher den Truppenabtheilungen bewilligten Aversen und darüber bestandenen Vorschriften, soweit sie nicht durch die beifolgenden Bestimmungen ausdrücklich aufrecht erhalten sind, treten mit dem 1. Januar 1870 außer Wirksamkeit.

Die Bestimmungen über die Buchführung hinsichtlich der Aversen sind in den demnächst folgenden Vorschriften über das Cassen- und Rechnungswesen der Truppen enthalten.

München den 15. December 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
Freiherr von **Pranckh.**

Durch den Minister der General-Secretär:
v. Gönner.

(Die Festsetzung von Aversen für Unterhalt der Ausrüstungsgegenstände, Musik- und Signal-Instrumente, ferner für Unterrichtsbedürfnisse und Canzleikosten der Truppenabtheilungen und Landwehr-Bezirks-Commandos betr.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage zum Kriegsministerial-Rescripte vom 15. December 1869, Nro. 16915.

Bestimmungen

über

die Gewährung von Geld-Aversen an die Truppenabtheilungen für verschiedene Bedürfnisse.

Digitized by Google

Um den Truppenabtheilungen eine freiere Bewegung in der Beschaffung und Bestreitung verschiedener laufender oder regelmäßig wiederkehrender Bedürfnisse zu gewähren und zugleich das Etats- und Rechnungswesen zu vereinfachen, werden vom 1. Januar 1870 an beginnend vorläufig für die nachbezeichneten Bedürfnisse Aversen festgesetzt, über deren Berechnung, Verwendung und Nachweisung Folgendes bestimmt wird:

I. Aversum für Unterhalt der Ausrüstungsgegenstände der Mannschaft.

§. 1.

Zum laufenden Unterhalt und zur Reparatur der Monturstücke außer dem Ratensystem (mit Ausnahme des Mantels), des Armatur-Lederwerks und der Ausrüstungsgegenstände der Mannschaft wird den Truppentheilen ein Geld-Aversum bewilligt, welches monatlich

1) für die Infanterie-Regimenter, Jäger-Bataillone, Sanitäts-Compagnien und das Genie-Regiment in . . . . . 2 Kreuzern — Hellern,
2) für die Cuirassier-Regimenter in . . 4 „ — „
3) für die Chevaulegers- und Uhlanen-Regimenter in . . . . . 3 „ — „
4) für die Artillerie-Regimenter einschließlich des Fuhrwesens in . . . . . 2 „ 4 „
5) für die Ouvriers- und Feuerwerks-Compagnie in . . . . . 1 „ — „

für jeden Mann des jeweils vorgeschriebenen Präsenzstandes an Unterofficieren, Spielleuten, Gefreiten und Gemeinen besteht.

§. 2.

Zufällige Veränderungen in der Kopfstärke des jeweils vorgeschriebenen Präsenzstandes in Folge von Erkrankungen, Arrest, Com-

Digitized by Google

mandirung oder Beurlaubung mit Gebührenbezug bleiben bei Berechnung des Aversums außer Betracht. Dasselbe wird vielmehr für den ganzen Monat auf den vollen normirten Präsenzstand gewährt und bleibt für den betreffenden Monat ungemindert, auch wenn im Laufe desselben eine Herabsetzung des Standes stattfindet.

Werden im Laufe eines Monats Erhöhungen des normirten Präsenzstandes angeordnet, so findet die Erhöhung des Aversums von dem vorgeschriebenen Tage des Eintritts dieser Standesänderung statt, ebenfalls ohne Rücksicht darauf, ob einzelne Mannschaften vor oder nach diesem Tage einrücken oder abgehen.

Einjährig Freiwillige, welche nicht in den normirten Präsenzstand zählen, bleiben bei Berechnung des Aversums außer Betracht.

§. 3.

Die Abtheilungen liquidiren das Aversum monatlich praenumerando nach dem gemäß §. 2 berechneten Präsenzstande. Das Ratum für Standesvermehrungen im Laufe des Monats wird im darauffolgenden Monat nachträglich liquidirt.

Die Oekonomie-Commission des Regiments, Jäger-Bataillons oder der selbstständigen Compagnien, als Verwaltungs-Organ des Aversums, fügt der Liquidation die Abquittirung bei, worauf der treffende Geldbetrag je auf den 11. des Monats im Cassebuche für das Aerar in Ausgabe, dagegen im Cassebuche für die Aversen in Einnahme gestellt wird. Die abquittirte Liquidation dient als Beleg für die zur Revision gelangenden Monats- oder Quartals-Rechnungs-Vorlagen.

Bruchtheile von Kreuzern werden stets als volle Kreuzer verrechnet.

§. 4.

Die Abtheilungen sind verpflichtet, aus dem Aversum sämmtliche Auslagen zu decken, welche auf die nothwendige Unterhaltung und Reparatur aller zu ihrem Nachweisungsstande gehörigen, sowohl im unmittelbaren Gebrauche als in den Magazinen befindlichen Montursstücke außer dem Ratensystem, des Armatur-Lederwerks und der Ausrüstungsgegenstände der Mannschaft erwachsen, wie sie in Beilage II zum Kriegsministerial-Rescripte vom 27. Februar 1868 Nro. 2779 bei Capitel IV einzeln aufgeführt sind.

Die zum Stande der Cavalerie-, Artillerie- und Fuhrwesens-Abtheilungen gehörigen Sattler haben die Reparatur des Armatur-

Digitized by Google

Lederwerks zu besorgen, ohne hiefür aus dem Aversum eine Vergütung beanspruchen zu können.

Aus dem Aversum sind auch die Kosten für die Ingredienzien zur Wichse zu bestreiten, welche nach Kriegsministerial-Rescript vom 5. März 1861 und 5. September 1868 Nro. 2053 und 12269 die Oekonomie-Commissionen an die Compagnien ꝛc. abzugeben haben, so daß in keinem dieser Betreffe eine weitere Aufrechnung für das Aerar stattfinden darf.

Nur die Kosten für Reparatur der Mäntel dürfen bis auf Weiteres noch besonders in Ausgabe gebracht werden.

§. 5.

Das den Cuirassier-Regimentern nach Kriegsministerial-Rescript vom 25. September 1828 und 13. November 1841 Nro. 7971 und 12004 bewilligte Aversum für die Reinigung der weißen Mäntel inclusive Arbeitslohn für das Abtrennen und Wiederaufnähen der blauen Krägen bleibt im Betrage von jährlich 8 Gulden per Escadron unter nachfolgenden näheren Bestimmungen auch ferner bewilligt.

Dieses Aversum wird vierteljährig, und zwar je am 11. des ersten Monats praenumerando unmittelbar an die Escadrons-Commandanten gegen Quittung bezahlt, welche dafür zu sorgen haben, daß sämmtliche Mannschafts-Mäntel sich stets in reinlichem und ordnungsmäßigem Stande befinden.

Ueber die Verwendung dieses Aversums haben die Escadrons-Commandanten einen Nachweis zu führen und solchen mit dem etwaigen Geldbestande bei einem Dienstwechsel an den Nachfolger zu übergeben.

Am Schluße des Jahres etwa erzielte Ueberschüsse an diesem Aversum dürfen zum Besten der Mannschaft verwendet werden.

§. 6.

Der Bedarf der Truppenabtheilungen an geschnittenen, gegossenen und ausgearbeiteten Theilen zur Reparatur der Montur außer dem Ratensystem, des Armatur-Lederwerks und der Mannschafts-Ausrüstungsgegenstände ist wie bisher auf Grund der vorgeschriebenen Bedarfs-Auszeigen (Formulare zum Kriegsministerial-Rescript vom 22. December 1866 Nro. 1077) von den Montur- und Rüstungs-Depots und Zeughäusern abzugeben.

Dagegen sind auch die bei den Abtheilungen unbrauchbar gewordenen, jedoch sich zur Wiederverwendung bei den technischen

Digitized by Google

Anstalten eignenden Gegenstände an letztere einzuliefern, soweit sie nicht bei den Abtheilungen selbst zu Reparaturen verwendbar sind.

Von einer gegenseitigen Vergütung der desfallsigen Abgaben und Empfänge wird bis auf Weiteres Umgang genommen.

§. 7.

Die Neuanschaffung der Monturstücke außerhalb des Ratensystems, des Armatur-Lederwerks und der Mannschafts-Ausrüstungsgegenstände verbleibt auf Grund der jeweils stattfindenden Ausmusterungen auf Rechnung des Aerars.

Den Oekonomie-Commissionen wird zur besonderen Pflicht gemacht, durch umsichtige und rechtzeitige Ausführung der Reparaturen die Ausmusterung und dadurch den Aufwand für Neuanschaffungen möglichst zu beschränken.

Bei dem Vollzuge der Ausmusterungen ist hierauf nach den näheren Bestimmungen des Kriegsministerial-Reskripts vom 21. Juli 1864 Nro. 8488, insbesondere §. 6, auf das Genaueste zu achten und sind etwa wahrgenommene Ordnungswidrigkeiten sofort zur Anzeige zu bringen.

Soweit das von den ausgemusterten Gegenständen verbleibende Material weder zu Reparaturen der Bestände verwendbar ist, noch sich zur Einlieferung an die technischen Anstalten eignet, ist dasselbe für Rechnung des Aerars zu veräußern.

II. Aversum für Musik- und Signal-Instrumente.

§. 8.

Für Musik- und Signal-Instrumente werden folgende jährliche Aversen bewilligt:

1) für den Unterhalt der vorgeschriebenen Musik-Instrumente:
   a) jedem Infanterie-Regiment . . . . . 260 Gulden,
   b) jedem Jäger-Bataillon, Cavalerie- und Artillerie-, dann dem Genie-Regiment . 220 „
2) für den Unterhalt der Signal-Instrumente:
   a) jedem Infanterie-Bataillon unter Aufhebung des bisherigen besonderen Aversums für Trommel-Requisiten . . . . . 48 „

Digitized by Google

b) jedem Jäger-Bataillon	48	Gulden,
c) jedem Cavalerie-Regiment	40	„
d) jedem Artillerie-Regiment exclusive der Festungs-Artillerie-Commandos . . .	76	„
e) dem Genie-Regiment	80	„
f) jeder Sanitäts-Compagnie	8	„.
g) jedem Festungs-Artillerie-Commando für 4 Festungs-Batterien und 1 Fuhrwesens-Abtheilung	36	„

§. 9.

Aus den in §. 8 unter Ziffer 1 bezeichneten Aversen für Musik-Instrumente sind zu bestreiten:

a) alle Kosten für Neunachschaffungen sowohl als für Unterhalt und Reparatur der in der Beilage II zum Kriegsministerial-Rescript vom 27. Februar 1868 Nro. 2779 unter Cap. IV D benannten Musik-Instrumente und zugehörigen Futterale, ferner

b) die Ausgaben für Notenpapier und Abschreiben von Musikalien, dann bei der Infanterie auch die Kosten für Clarinettblättchen und Fagottrohre.

Die betreffenden Aversen werden vierteljährig praenumerando je am 11. des ersten Monats im Cassebuche für das Aerar gegen Quittung der Musikcasse-Commission in Ausgabe gestellt, welcher auch die Erlöse für unbrauchbar geworbene und aus der Musikcasse wieder nachzuschaffende Instrumente und deren Zubehör verbleiben.

Eine weitere rechnerische Durchführung der betreffenden Einnahmen und Ausgaben findet nicht statt.

Die Musikcasse-Commission ist für die jederzeitige Erhaltung der normirten Instrumente mit Zubehör in gutem und vollzähligem Stande verantwortlich und hat bei der dienstlichen Inspicirung auf Verlangen die Verwendungsnachweise über das Musik-Aversum vorzulegen.

§. 10.

Aus den in §. 8 unter Ziffer 2 bezeichneten Aversen für Signal-Instrumente sind zu bestreiten:

a) alle Kosten für Neunachschaffungen sowohl als für Unterhalt und Reparatur der Signalhörner, Signaltrompeten und der zugehörigen Schnüre;

Digitized by Google

b) die Kosten für Nachschaffungen und Unterhalt der Signalpfeifchen mit Schnüren und Quasten für die Schützen und Jäger;

c) die Kosten für Nachschaffung und Unterhalt der Regiments- und Bataillonstambours-Stöcke, sowie für die sämmtlichen Trommelbestandtheile der Infanterie-Abtheilungen.

Die betreffenden Aversen werden vierteljährig praenumerando und zwar je am 11. des ersten Monats im Cassebuche für das Aerar gegen Quittung der Oekonomie- und Casse-Commission in Ausgabe, dagegen im Cassebuche über die Aversen in Einnahme gestellt, woselbst ihre Verwendung unter Verantwortlichkeit gedachter Commission für die jederzeitige Unterhaltung der betreffenden Gegenstände in gutem und vollzähligem Stande nachzuweisen ist.

Die Erlöse für unbrauchbar gewordene und aus dem Aversum wieder nachzuschaffende Gegenstände sind zu Gunsten des Aversums zu vereinnahmen.

§. 11.

Die Infanterie-Regimenter, Jäger-Bataillone und Sanitäts-Compagnien haben den jeweiligen Bedarf an Signalhörnern gegen Bezahlung des Normalpreises von den Montur- und Rüstungs-Depots insolange zu beziehen, bis die Vorräthe aufgezehrt sind, alsdann aber dieselben aus freier Hand anzukaufen.

Die Montur- und Rüstungs-Depots haben Signalhörner nicht mehr nachzuschaffen; es ist daher die in der Beilage zum Kriegsministerial-Rescript vom 12. September 1869 Nro. 12489 Seite 5 beim „Sollstande an Signal-Instrumenten" vorgetragene Anzahl an solchen zu streichen.

Die Kosten für Vollendung der erstmaligen Anschaffung der mit Kriegsministerial-Rescript vom 10. August 1869 Nro. 10499 (Verordnungs-Blatt Nro. 29) neu eingeführten Signalpfeifchen mit Schnüren und Quasten hiezu für die Schützen und Jäger trägt ausnahmsweise das Aerar.

§. 12.

Ferner dürfen die Infanterie-Regimenter den jeweiligen Bedarf an Trommelsärgen von der Zeughaus-Haupt-Direction, und jenen an Beinflecken, Bandoulieren, Trommeltragriemen und kleinen geschnittenen Reparationstheilen von den Montur- und Rüstungs-Depots beziehen, an welche auch unbrauchbare, jedoch bei diesen Anstalten noch ver-

Digitized by Google

wendbare Stücke einzuliefern sind. Von einer Vergütung der Tarifpreise für die bezogenen Gegenstände an die genannten Anstalten wird bis auf Weiteres Umgang genommen.

Die übrigen Trommel-Requisiten sind von den Infanterie-Regimentern wie bisher aus freier Hand anzukaufen.

§. 13.

Die mit Kriegsministerial-Rescript vom 11. Juli 1869 Nro. 2363 getroffene Verfügung in Bezug auf die Erhaltung eines Grundstock-Capitals von 100 Gulden per Regiment für den Unterhalt der Trommel-Requisiten bleibt in Kraft.

Wenn nach Sicherstellung dieses Betrages Ersparnisse an dem Aversum für Signal-Instrumente gemacht werden, dürfen hieraus jenen Tambouren, welche sich durch Schonung ihrer Trommeln besonders hervorgethan haben, jährliche Remunerationen bis zum Gesammtbetrage von 4 Gulden per Bataillon ausbezahlt werden.

III. Aversum für Schießrequisiten.

§. 14.

Die Schießrequisiten mit Ausnahme der Zimmergewehre und ihrer Zubehör gehen vom 1. Januar 1870 auf die Localverwaltungen in Nachweisung über; sie haben daher dieselben, insoweit es nicht schon in den meisten Garnisonen geschehen, nunmehr sämmtlich von den Abtheilungen gegen Scheinwechsel zu übernehmen und diesen gegen Haftschein zur dienstlichen Benützung zu überlassen.

§. 15.

Für Unterhalt der Schießrequisiten wird

a) jedem Infanterie-Bataillon . . . . . 160 Gulden,
b) jedem Jäger-Bataillon . . . . . 200 „

als jährliches Aversum bewilligt.

Aus diesem Aversum sind zu bestreiten:

die Kosten für den Unterhalt der Scheibenblätter, für den Bedarf an Kleister an jedem Schießtage zum Verpappen der Schießlöcher, für Nachschaffung kleiner und großer Zielruthen, Fahnen, Ziehstangen, Zugleinen, des Pfahls zum Auflegen des Gewehres, dann der zum Anfertigen der Scheibenblätter gehörigen kleinen Requisiten (3 Pinsel und 2 Gefäße); ferner für allenfalls nöthige Reparirungen der Ziel-

Digitized by Google

maschinen, Zimmergewehre, der eisernen Scheibenrahmen, der Schutzbleche, des Rollwagens und Locheisens, endlich zur Beischaffung der Rollwagenschnüre.

Die Erlöse aus unbrauchbaren Scheibenblättern und aus solchen unbrauchbaren Requisiten, deren Neunachschaffung aus dem Aversum zu bewerkstelligen ist, gehören zu letzterem als Zuschüsse.

§. 16.

Vierteljährig praenumerando wird je am 11. des ersten Monats das treffende Ratum des Aversums gegen Quittung der Oekonomie-Commission im Cassebuche für das Aerar in Ausgabe und im Cassebuche für die Aversen in Einnahme gestellt.

§. 17.

In Garnisonen, in welchen mehrere Bataillone garnisoniren und die vorhandenen Einrichtungen für den Schießunterricht gemeinschaftlich benützen, soll durch die General-Commandos eine Abtheilung bestimmt werden, welche die aus dem Aversum zu bestreitenden Kosten gemeinschaftlich verrechnet und sich den nach Verhältniß des Aversums auf die übrigen Abtheilungen treffenden Antheil vierteljährig von letzteren rückvergüten läßt, so daß ein Passivrest bei der betreffenden Abtheilung nicht vorkommen darf.

§. 18.

Sind beim Jahresschluße alle Requisiten in gutem und vollzähligem Stande vorhanden, wofür die betreffende Oekonomie-Commission verantwortlich bleibt, so dürfen, wenn Gelderübrigungen von dem Aversum vorhanden sind, der mit dem Anfertigen und Ueberpappen beauftragt gewesenen Mannschaft Remunerationen bis zum Betrage von 5 Gulden per Bataillon ausbezahlt werden.

Für jene Bataillone, welche in Garnisonen liegen, deren Schießstände noch nicht mit Rollbahnen eingerichtet sind, wird zwar schon jetzt das nämliche Aversum bewilligt, dabei jedoch gewärtigt, daß bis zur Einführung der Rollbahnen entsprechende Ersparungen erzielt werden.

§. 19.

Auf das Aerar fallen vom 1. Januar 1870 an außer den Kosten für die erste Einrichtung der Schießplätze und Rollbahnen, soweit dieselbe noch nicht stattgefunden hat, nur noch die Ausgaben für den Unterhalt der Kugelfänge, der Zielerstände, der Wacht- und Magazins-

Digitized by Google

Hütten, ferner die Kosten für etwa vorkommende ersatzweise Neuanschaffungen von Zielmaschinen, Zimmergewehren mit eisernen Kugelfängen, Eisenschienen mit Schwellen und Schienenstiften für die Rollbahnen, Rollwägen und zugehörigen Eisentheilen und Schraubenschlüsseln, Vorrichtungen zum Aufhalten der Rollwägen, Schutzblechen, eisernen Scheibenrahmen, Locheisen und sonstigen größeren Eisenstücken, wogegen auch die Erlöse aus unbrauchbar gewordenen derlei Gegenständen für das Aerar zu vereinnahmen sind.

IV. Aversum für Preisschießen.

§. 20.

Um Preise in baarem Gelde oder in nützlichen Gegenständen für besonders gute Leistungen der Unterofficiere und Mannschaft im Scheibenschießen und Distanceschätzen nebst Diplomen an die Preisträger vertheilen und das Preisschießen selbst festlich einrichten zu können, wird

a) jedem Infanterie-Bataillon ein jährliches Aversum von . . . . . 72 Gulden,

b) jedem Jäger-Bataillon ein solches von . . 90 „

bewilligt.

Die Verausgabung dieses Aversums im Cassebuche für das Aerar erfolgt erst mit wirklich eintretendem Bedarfe, also sobald auf Befehl des Abtheilungs-Commandos die Vorkehrungen zum Preisschießen getroffen werden, und zwar gegen Quittung der mit dessen Leitung beauftragten Commission.

Ferner wird jedem Landwehr-Bataillon in jenen Jahren, in welchen dasselbe

a) zu größeren Uebungen zusammengezogen wird, 60 Gulden,

b) nur compagnieweise die kleineren Uebungen abzuhalten hat, für je eine Compagnie . . . 10 „

zu Schießprämien bewilligt, welche in gleicher Weise wie jene für die active Armee durch das Abtheilungs-Commando, welches die Schießübungen leitet, verrechnet werden.

§. 21.

Sogleich nach Beendigung des Preisschießens ist ein namentliches Verzeichniß der mit Preisen Belohnten und der Werthsbeträge der ertheilten einzelnen Preise aufzustellen, von dem treffenden Abtheilungs-Comman-

Digitized by Google

danten mit der Bestätigung, daß die bezeichneten Preise, wie angegeben, zuerkannt und vertheilt wurden, zu versehen und der Quittung der obengedachten Commission als Cassebeleg beizuschließen, wogegen eine Quittung der einzelnen Preisempfänger für die Folge nicht mehr erforderlich ist.

Da hiernach dieses Aversum sofort zur definitiven Verrechnung kommt, so bedarf es eines Uebertrages in das Cassebuch für die Aversen nicht.

Wenn in einzelnen Jahren oder bei einzelnen Abtheilungen das Preisschießen nicht stattfindet, so darf das Aversum nicht in Ausgabe gestellt werden.

Auch darf das für die Landwehr-Bataillone bewilligte Aversum für Schießprämien nur für jene Bataillone oder Compagnien, welche wirklich zu den Uebungen beigezogen werden, und zwar in jedem Jahre nur einfach, entweder für die größeren oder für die kleineren Uebungen zur Verrechnung kommen.

V. Aversum für Fechtunterricht.

§. 22.

Die Localverwaltungen haben vom 1. Januar 1870 an sämmtliche Fechtrequisiten gegen Scheinwechsel in Nachweisung zu übernehmen und den Abtheilungen gegen Haftschein zur Benützung zu überlassen.

§. 23.

Als Aversum für Fechtrequisiten und Fechtunterricht werden jährlich bewilligt:

a)	jedem Infanterie- und Jäger-Bataillon . . .	40 Gulden,
b)	jedem Cavalerie-Regiment	90 „
c)	den Artillerie-Regimentern Nr. 1 und 4 exclusive der Festungs-Artillerie-Commandos	48 „
d)	den Artillerie-Regimentern Nro. 2 und 3 ebenso	60 „
e)	jedem Festungs-Artillerie-Commando für 4 Fuß-Batterien und 1 Fuhrwesensabtheilung . . .	12 „

Aus diesem Aversum sind gedachte Abtheilungen verpflichtet, die von der Localverwaltung gegen Haftschein übernommenen Fechtrequisiten stets in vollzähligem und gutem Stande zu erhalten, daher sowohl die vorkommenden Reparaturen als Neunachschaffungen zu bestreiten, ohne daß für das Aerar eine weitere Aufrechnung stattfinden darf.

Dagegen fließen auch die Erlöse für unbrauchbar gewordene Fechtrequisiten dem Aversum zu.

Digitized by Google

§. 24.

Nach Maßgabe der jeweiligen Dauer des Fechtunterrichtes und der verfügbaren Mittel darf auf Verfügung des betreffenden Abtheilungs-Commandanten dem mit der Leitung des Fechtunterrichtes beauftragten Unterofficier eine Remuneration aus dem bewilligten Aversum ausbezahlt werden, welche jedoch 6 Kreuzer für jeden Unterrichtstag nicht übersteigen soll.

Die Bestimmung in Absatz 3 des Kriegsministerial-Reskriptes vom 13. April 1866 Nro. 3797 (Verordnungs-Blatt Nro. 9) tritt hiedurch mit dem 1. Januar 1870 außer Wirksamkeit.

§. 25.

Das treffende Natum des Aversums wird vierteljährig praenumerando je am 11. des ersten Monats gegen Quittung der Oekonomie-Commission im Cassebuche für das Aerar in Ausgabe und im Cassebuche für die Aversen in Einnahme gebracht, woselbst die Verrechnung der sich ergebenden Ausgaben stattfindet.

VI. Aversum für Turnschulen.

§. 26.

Vom 1. Januar 1870 an sind in derselben Weise, wie nach §. 22 hinsichtlich der Fechtrequisiten angeordnet, auch sämmtliche Turngeräthschaften von den Localverwaltungen gegen Scheinwechsel in Nachweisung zu übernehmen und den Abtheilungen gegen Haftschein zur Benützung zu überlassen.

§. 27.

Jedem Infanterie-Regiment werden, wenn mindestens 2 Bataillone in derselben Garnison vereinigt sind, jährlich . . . . . 80 Gulden,
jedem Jäger-Bataillon oder einzeln garnisonirenden Infanterie-Bataillon . . . . . 60 „
jedem Cavalerie-Regiment . . . . . 20 „
als Aversum für die Turnschule bewilligt.

Für detachirte Cavalerie-Divisionen darf, wenn sie eine besondere Turnschule haben, dasselbe Aversum, wie für ein Cavalerie-Regiment, für einzeln detachirte Escadronen die Hälfte dieses Betrages durch das betreffende General-Commando bewilligt werden.

Digitized by Google

Doch soll nach Zulaß örtlicher Verhältnisse für detachirte Abtheilungen, wenn sich in derselben Garnison noch andere Abtheilungen befinden, die gemeinsame Benützung einer Turnschule stattfinden.

Bei erstmaliger Verrechnung des Aversums für eine detachirte Abtheilung vom 1. Januar 1870 ab ist die spezielle Genehmigung des General-Commandos beizulegen.

§. 28.

Aus dem bewilligten Aversum sind die betreffenden Abtheilungen verpflichtet, nicht nur die von der Localverwaltung gegen Haftschein übernommenen Turngeräthschaften stets in vollzähligem und gutem Zustande zu unterhalten, also sowohl die vorkommenden Reparaturen als Neuanschaffungen zu bestreiten, sondern auch die Turnplätze selbst mit Beschaffung des nöthigen Materials in dem ihrer Bestimmung entsprechenden Zustande zu erhalten, daher eine weitere Aufrechnung für das Aerar nicht stattfinden darf.

Die Erlöse für unbrauchbar gewordene Requisiten und Materialien fließen dem Aversum zu.

§. 29.

Das Turnaversum wird vierteljährig praenumerando je am 11. des ersten Monats gegen Quittung der Oekonomie-Commission im Cassebuche für das Aerar in Ausgabe und im Cassebuche für die Aversen in Einnahme gestellt.

VII. Aversum für Pionier-Uebungen.

§. 30.

Nach Kriegsministerial-Rescript vom 18. Januar 1863 Nro. 12399 erhalten die Infanterie- und Jäger-Bataillone ein jährliches Aversum von je 25 Gulden, um zu den während des Herbstexercirens vorzunehmenden Pionier-Uebungen das benöthigte Material beischaffen zu können.

Dieses Aversum verbleibt unverändert und wird auch auf die in der Pfalz garnisonirenden Infanterie- und Jäger-Bataillone ausgedehnt.

Gleiches Aversum von je 25 Gulden erhalten die Cavalerie-Regimenter zu dem nämlichen Zwecke gemäß Kriegsministerial-Rescripts vom 8. Juni 1864 und 8. Juli 1867 Nro. 6467 und 11280.

Digitized by Google

§. 31.

Diese Aversen sind, sobald von den Abtheilungs-Commandos die Vornahme der Pionier-Uebungen anbefohlen wird, im Cassebuche für das Aerar in Ausgabe zu stellen und in jenem für die Aversen zu vereinnahmen.

Aus dem hiernach verfügbaren Aversum ist der erforderliche Vorschuß an die mit der Leitung der Uebungen betrauten Officiere gegen Quittung hinauszugeben, von welchen die Verwendungsnachweise als Belege zu dem Aversen-Cassebuche nebst dem etwaigen Geldreste einzuliefern sind.

Nach beendigten Uebungen ist das für das nächste Jahr nicht mehr verwendbare oder zur Aufbewahrung nicht geeignete Material zu veräußern und der Erlös zu Gunsten des Aversums zu vereinnahmen.

§. 32.

In jenen Jahren und bei solchen Abtheilungen, wo keine Pionier-Uebungen stattfinden, darf das Aversum nicht in Ausgabe kommen.

VIII. Aversum für Pferdsbeschlag.

§. 33.

Das Aversum für das Beschläg der Dienstpferde wird wie bisher nach dem wirklich präsenten Stande der Dienstpferde und zwar in der Garnison

a) für ein Dienstpferd der schweren Cavalerie mit 36 Kreuzern,
b) für ein leichtes Reitpferd mit . . . . . 30 „
c) für ein Zug- und Train-Pferd mit . . . 45 „

als monatliches Aversum je am Schluße des Monats an die Escadrons- und Batterie-Commandanten ausbezahlt und daher in dem Cassebuche für das Aerar definitiv verausgabt, ohne daß es eines Uebertrages in das Cassebuch für die Aversen bedarf.

Für die Mehrkosten des durch Kriegsministerial-Rescript vom 10. December 1863 (Verordnungs-Blatt Nro. 31) eingeführten Winterbeschläges ist außerdem ein besonderes Aversum von jährlich 45 Kreuzern für jedes leichte Reitpferd, und von jährlich 48 Kreuzern für jedes schwere Reit-, Artillerie-, Zug- oder Train-Pferd bewilligt, welches in den Wintermonaten nach dem wirklichen Pferdestande in gleicher Weise zur Verrechnung gebracht wird.

Digitized by Google

Die Bestimmung des §. 18 der Vorschriften für den Unterricht der Cavalerie, II. Theil, wornach die Escadrons- beziehungsweise Batterie-Commandanten einen allenfallsigen Ueberschuß des Beschlaggeldes zum Besten der Mannschaft zu verwenden und über den Betrag dieses Ueberschusses, sowie über die Verwendung desselben einen Nachweis zu führen haben, bleibt in Kraft.

§. 34.

Für die Dauer eines Ausmarsches in das Feld findet eine Erhöhung des im §. 33 bezeichneten Aversums für jedes wirklich präsente und ausmarschirte Dienstpferd nach den Feld-Verpflegsvorschriften statt.

Für die in der Garnison zurückgebliebenen und bei den immobilen Depots befindlichen Dienstpferde bleiben die Beschlaggelder nach §. 33 in Anwendung.

§. 35.

Die Vergütung für das erste Beschläg der jährlich zugehenden Remonten ist nicht als Aversum zu betrachten und darf daher nur unter Nachweis des wirklichen Bedarfes und der hiefür geleisteten Ausgabe zur Verrechnung kommen.

IX. Aversum für Heizung, Beleuchtung und Reinigungs-Bedürfnisse.

§. 36.

Das den Landwehr-Bezirks-Commandos in §. 26 der Instruction vom 21. Februar 1868 (Verordnungs-Blatt Nro. 10) bewilligte Aversum zur Beschaffung der Heizungs- und Beleuchtungs-Materialien, des Lagerstrohes und der Reinigungs-Bedürfnisse für die Canzleien und Mannschaftsräume der besoldeten Stämme bleibt unverändert, ebenso die über dessen Verwendung gegebenen Bestimmungen.

Das gedachte Aversum wird vom 1. Januar 1870 an in vierteljährigen Raten praenumerando von den Landwehr-Bezirks-Commandanten quittirt und unter Verausgabung im Cassebuche für das Aerar gleichzeitig im Cassebuche für die Aversen wieder vereinnahmt, in welchem daher die jeweiligen Verwendungen nachzuweisen sind.

Digitized by Google

§. 87.

Die durch Kriegsministerial-Rescript vom 12. Februar 1867 Nro. 9502 Ziffer 8 bestimmten Aversen für die ersatzweise Anschaffung der durch den Gebrauch zu Verlust gehenden Cylinder für die Petroleum-Lampen und Laternen bleiben ebenfalls unverändert. Sie sind vom 1. Januar 1870 in vierteljährigen Raten praenumerando je am 11. des ersten Monats gegen Quittung an die Compagnie-, Escadrons- und Batterie-Commandanten zu bezahlen und im Cassebuche für das Aerar in Ausgabe zu stellen.

Verwendungsnachweise haben Letztere nicht zu liefern.

X. Schulaversum.

§. 88.

Zum Ankaufe von Schreibmaterialien, Büchern und anderen Schulbedürfnissen für die Regiments- ꝛc. Schulen, ferner zum Unterhalte und zur An- oder Nachschaffung von Schul-Einrichtungs-Gegenständen werden jährlich:

a)	jedem Infanterie-Bataillon und jedem Jäger-Bataillon	24	Gulden,
b)	jedem Cavalerie-Regiment, wenn die Schule des Regiments vereinigt ist	30	„
	wenn aber eine Cavalerie-Division detachirt ist, für die Schule beim Regimentsstabe	24	„
	für die Schule der detachirten Division . .	18	„
c)	der mit Ertheilung des Schulunterrichts für die Sanitäts-Compagnien gemeinschaftlich beauftragten Sanitäts-Compagnie	48	„
d)	jedem Artillerie-Regiment exclusive Festungs-Artillerie-Commando	150	„
e)	jedem Festungs-Artillerie-Commando für 4 Festungsbatterien inclusive Fuhrwesensabtheilung .	60	„
f)	dem Genie-Regiment:		
	für die Stabsgarnison . . . 80 Gulden		
	für die detachirte Division in Passau 60 „		
	für 3 detachirte Festungs-Genie-Compagnien . . . . . 60 „		
		200	Gulden

als Aversum bewilligt.

Digitized by Google

Aus den Aversen der Artillerie- und Genie-Abtheilungen sind auch sämmtliche Ausgaben für die zum Zeichnungsunterrichte erforderlichen Materialien und Requisiten zu bestreiten.

Dem Genie-Regimente wird außerdem zur Bestreitung der Kosten für die technischen Bureaux des Regiments und für die Unterhaltung der ärarischen Bibliothek desselben ein Jahresaversum von 300 Gulden bewilligt.

Die vorbezeichneten Aversen werden in vierteljährigen Raten praenumerando je am 11. des ersten Monats gegen Quittung der Oekonomie- und Casse-Commission in dem Cassebuche für das Aerar in Ausgabe, dagegen in jenem für die Aversen in Einnahme verrechnet.

§. 39.

Die Inventar-Gegenstände der Schulen bleiben bei den betreffenden Abtheilungen in Nachweisung, bei Garnisonswechseln sind jedoch die größeren Gegenstände, soweit es zur Verminderung der Transportkosten dienlich erscheint, zurückzulassen und an die neu einrückende Abtheilung gegen Scheinwechsel zu übergeben.

Die Erlöse für unbrauchbare Gegenstände verbleiben den Aversen, welchen die Nachschaffung des Ersatzes obliegt.

§. 40.

Zum Vollzuge der durch Kriegsministerial-Rescript vom 15. December 1869 Nro. 16742 erlassenen Bestimmungen für die Unterofficiersabspiranten-Schulen werden zu Remunerationen für die Lehrer derselben vom 1. Januar 1870 an folgende Aversen jährlich bewilligt:

a) jedem Infanterie-Regiment und Artillerie-Regiment, letzterem exclusive des Festungs-Artillerie-Commandos, sodann dem Genie-Regiment:

für 2 Officiere	100 Gulden	
„ 2 Unterofficiere . . .	50 „	
		150 Gulden,

b) jedem Jäger-Bataillon und Cavalerie-Regiment, ferner jeder detachirten Cavalerie-Division und der mit dem Schulunterrichte für die Sanitäts-Compagnien gemeinschaftlich beauftragten Sanitäts-Compagnie, sodann jedem Festungs-Artillerie-Commando und der detachirten Feld-Genie-Division:

Digitized by Google

für 1 Officier . . . . 50 Gulden
„ 1 Unterofficier . . . 25 „
75 Gulden.

Wenn von einem Infanterie-Regiment ein Bataillon detachirt ist, so ist dem detachirten Bataillon die Hälfte des Aversums für das Regiment zu überweisen.

Diese für Lehrer-Remunerationen bewilligten Aversen sind in gleicher Weise wie nach §. 38 die Aversen für materielle Schulbedürfnisse zu erheben und mit letzteren gemeinschaftlich im Cassebuche für die Aversen zu verrechnen.

Nach Ziffer 7 der Bestimmungen für die Unterofficiersabspiranten-Schulen darf übrigens die Ausbezahlung der Remunerationen für die als Lehrer verwendeten Officiere nur nach vorgängig hierüber erholter Entschcidung des vorgesetzten General- oder Corps-Commandos stattfinden und darf dieselbe keinesfalls bei Abtheilungen Platz greifen, welche überzählige Officiere haben.

Die Erhebung des Aversums für Remunerationen der Officiere darf daher auch nur auf Grund der desfallsigen Entscheidung des General- oder Corps-Commandos geschehen, mit welcher das Cassebuch für das Aerar belegt werden muß.

XI. Canzlei-Aversum.

§. 41.

Die Abtheilungen und Landwehr-Bezirks-Commandos empfangen die gedruckten Dienstpapiere vom General-Secretariate des Kriegsministeriums nach streng zu bemessendem Bedarfe ohne Vergütung. Die abzuverlangende Quantität ist jeweils nach dem voraussichtlichen Bedarfe für den Zeitraum eines Vierteljahres zu bemessen, der wirkliche Verbrauch aber unter entsprechende Controle zu stellen. Wenn übermäßige, mit dem wahren Bedürfnisse nicht im Verhältnisse stehende Empfänge stattfinden, sind die Empfänger zum Ersatz für den Ueberempfang verpflichtet.

§. 42.

Für alle übrigen Canzlei-Bedürfnisse werden die in dem beigeschlossenen Normaletat festgesetzten Aversen unter den dem Normaletat beigefügten besonderen Bestimmungen bewilligt.

Digitized by Google

§. 43.

Das gesammte normale Aversum wird in vierteljährigen Raten praenumerando je am 11. des ersten Monats gegen Quittung der Oekonomie- und Casse-Commission in dem Cassebuche für das Aerar in Ausgabe, dagegen in jenem für die Aversen in Einnahme verrechnet.

Sind Bataillone, Cavalerie-, Artillerie- oder Genie-Divisionen in auswärtigen Garnisonen detachirt, so wird am Sitze des Regimentsstabes nur der dem Regimente selbst bleibende Theil des Aversums, der auf die detachirte Abtheilung treffende Theil aber bei letzterer selbst verrechnet, welche daher auch ein Cassebuch für dieses Aversum zu führen hat.

Die Verrechnung für einzeln detachirte Compagnien, Escadronen und Batterien geschieht beim Regimentsstabe.

Die ärarischen Zuschüsse für detachirte Abtheilungen dürfen nur für die wirkliche Dauer der Detachirung in Verrechnung kommen.

§. 44.

Aus dem im Cassebuche für die Aversen in Einnahme gestellten Betrage werden vierteljährig praenumerando die für die Compagnien, Escadronen und Batterien treffenden Aversen an deren Commandanten gegen Quittung ausbezahlt. Verwendungsausweise haben letztere nicht zu liefern, jedoch bei einem innerhalb des Vierteljahres eintretenden Dienstwechsel die bis zum Ablaufe des Vierteljahres treffende Quote in Geld oder vorräthigen Materialien an den Uebernehmer zu übergeben.

Gleiches Verfahren findet hinsichtlich der Aversen für die Bezirks-Feldwebel der Landwehr-Bezirks-Commandos statt.

§. 45.

Dem Ermessen der Regiments- oder selbstständigen Bataillons-Commandanten, sowie der Festungs-Artillerie-Commandanten ist anheimgegeben, auch die für Schreibmaterialien und zugehörige Bedürfnisse der Dienstes-Canzlei, Oekonomie- und Casse-Commission und des Auditoriats nach dem im beigeschlossenen Normaletat ausgesetzten Betrage vierteljährig praenumerando an den Adjutanten, ersten Administrationsbeamten und Auditor behufs Selbstbestreitung der betreffenden Bedürfnisse gegen Quittung verabfolgen zu lassen.

In diesem Falle findet eine rechnungsmäßige Nachweisung über die Verwendung dieser Aversenantheile gegenüber dem Aerar nicht statt; die Empfänger sind jedoch unter Haftbarkeit für Einhaltung der Be-

Digitized by Google

willigungssummen zur Führung einer fortlaufenden Verwendungs-Nachweisung und Uebergabe derselben mit dem Cassebestande und den vorräthigen Materialien an den Dienstnachfolger, ferner zur jederzeitigen Vorlage an den Commandanten, sowie auch bei Inspicirungen und anderen Anlässen verpflichtet.

Tritt jedoch die vorstehend gestattete Vertheilung der Aversen an die einzelnen Canzleien nicht ein, so wird das Gesammtaversum gemeinschaftlich durch die Oekonomie- und Casse-Commission unter ihrer Haftbarkeit für Einhaltung der Bewilligungssummen verwaltet und werden daher sämmtliche vorkommende Ausgaben im Cassebuche für die Aversen verrechnet.

Bei den Sanitätscompagnien, der Ouvriers- und Feuerwerks-Compagnie, sodann bei den Landwehr-Bezirks-Commandos ist eine Vertheilung des Aversums überhaupt nicht zulässig.

Bei den Landwehr-Bezirks-Commandos steht dem Commandanten allein die Verwaltung zu, worüber er im Cassebuche für die Aversen Nachweisung führt.

(§. 31 und 47 der Instruction über die Administration der Landwehr-Bezirks-Commandos vom 21. Februar 1868, Verordnungs-Blatt Nro. 10).

§. 46.

Bei sämmtlichen Truppenabtheilungen bleibt, auch wenn die nach dem vorhergehenden Paragraph gestattete Vertheilung der Aversen für Schreibmaterialien u. s. w. an die einzelnen Canzleien stattfindet, jedenfalls der für die Canzleieinrichtung und zugehörigen Bedürfnisse bestimmte Theil des Aversums unter der Verwaltung der Oekonomie- und Casse-Commission.

Da aus diesem Aversum nicht nur die Reparaturen, sondern auch die Nachschaffungen unbrauchbar gewordener Gegenstände bestritten werden müssen, so bleiben auch die Erlöse aus letzteren dem Aversum.

Nur wenn neue, noch nicht vorhanden gewesene Einrichtungsgegenstände erforderlich werden, ferner für Nachschaffung und größere Reparaturen der Cassen ist auf Grund der durch den Etat einzuholenden Genehmigung eine besondere Aufrechnung für das Aerar zulässig.

§. 47.

Ueber die je am Jahresschluße verbliebenen Ersparnisse am Gesammtaversum darf jeder Commandant, vorausgesetzt daß alle Einricht-

Digitized by Google

ungsgegenstände in gutem Zustande sind, also keine größeren Nachschaffungen bevorstehen, und nachdem vorerst eine Reserve an Geld oder Material im Betrage des ungefähren einmonatlichen Bedarfes an Schreibmaterialien gebildet sein wird, zu Remunerationen für die im Canzleidienste beschäftigten Unteroffiziere und Mannschaften verfügen.

Wenn die Schreibmaterial-Aversen zufolge §. 45 Absatz 1 nach Canzleien getheilt sind, so sollen die hieran erzielten Ersparnisse der einzelnen Canzleien vorzugsweise zu Remunerationen für ihr Personal verwendet werden.

§. 48.

Die Inventargegenstände der Canzleien bleiben in gleicher Weise wie nach §. 39 jene der Schulen in Nachweisung der betreffenden Abtheilungen.

§. 49.

Die Kosten für Schreibmaterialien u. s. w., welche bei den nach §. 11 der allerhöchsten Verordnung vom 14. Februar 1868 (Verordnungs-Blatt Nro. 6) in den Städten München, Passau, Speyer, Regensburg, Bayreuth, Nürnberg, Würzburg und Augsburg niedergesetzten Prüfungs-Commissionen durch die Prüfungen der einjährig Freiwilligen veranlaßt werden, haben die Localverwaltungen auf Cap. XI unter gesondertem Vortrage zu verrechnen, daher hierauf bei der Etatsfeststellung Rücksicht zu nehmen ist.

XII. Allgemeine Bestimmungen über die Verwaltung der vorstehend bewilligten Aversen.

§. 50.

Die Aversen der einzelnen Infanterie-Bataillone werden, insoweit und solange letztere am Sitze des Regimentsstabes vereinigt sind, bei dem Regimentsstabe gemeinsam verwaltet. Für detachirte Bataillone ist dagegen der treffende Antheil des Aversums zur eigenen Verwaltung hinaus zu geben.

Ebenso erhalten detachirte Cavalerie-, Artillerie- und Genie-Divisionen, ferner die Festungs-Artillerie-Commandos die betreffenden Antheile des Aversums zur eigenen Verwaltung.

In der Liquidation beziehungsweise Quittung des Regiments wird von dem bewilligten Gesammtaversum der an die detachirte Abtheilung

Digitized by Google

zur eigenen Verwaltung überwiesene Antheil in Abzug gebracht und nur der Rest für das Regiment selbst quittirt.

§. 51.

Jede mit der eigenen Verwaltung von Aversen beauftragte Abtheilung, sowie jedes Landwehr-Bezirks-Commando hat den Bestimmungen gegenwärtiger Instruction entsprechend ein Cassebuch über die betreffenden Aversen zu führen.

Die monatlich beziehungsweise vierteljährig praenumerando zu empfangenden Aversen können zur Verminderung der Belege jedesmal auf eine gemeinschaftliche Quittung empfangen werden, welche jedoch selbstverständlich jedes einzelne Aversum nachweisen muß. Ebenso sind die Quittungen der Compagnie-, Escadrons- und Batterie-Commandanten so weit möglich in einem Belege zu vereinigen.

Die Einnahmen und Ausgaben des Cassebuchs für die Aversen müssen in derselben Weise wie alle übrigen Einnahmen und Ausgaben belegt und nachgewiesen, daher auch alle Belege mit der Bestätigung der Oekonomie- und Casse-Commission versehen werden. Sie unterliegen der Stempelanwendung gleich anderen Rechnungsbelegen. Gegenscheine über die monatliche beziehungsweise vierteljährige Vereinnahmung der Aversen sind nicht erforderlich.

§. 52.

Die mit der Verwaltung der Aversen, über welche specificirte Rechnungsnachweisung gegeben werden muß, beauftragte Commission oder Stelle ist für die vorschriftsmäßige Verwaltung und Verwendung, für die gute und vollzählige Erhaltung des betreffenden Inventars und die zweckentsprechende Beschaffung der Bedürfnisse, für welche die Aversen gegeben sind, mit dem Abtheilungs-Commandanten solidarisch haftbar.

§. 53.

Ueberschreitungen der festgesetzten Aversen sind bei Haftbarkeit der betreffenden Commandanten und Commissionen unstatthaft. Wenn ein Aversum in irgend einem besonderen Falle dem Bedürfnisse nicht genügen sollte, so ist darüber unter Vorlage einer Abschrift des Cassebuches für die Aversen vom laufenden Jahre unter Anschluß der Belege an das vorgesetzte General- beziehungsweise Corps-Commando und unter genauer Darlegung der Verhältnisse so zeitig zu berichten, daß darüber vor gänzlicher Aufzehrung des Aversums Verfügung getroffen werden kann.

Digitized by Google

Wo es zur erschöpfenden Darlegung der Sachverhältnisse erforderlich scheint, ist auch das Original-Cassebuch des Vorjahres sammt Belegen mit in Vorlage zu bringen.

Im Falle einer solchen Ueberschreitung ist den Abtheilungs-Commandanten untersagt, über Erübrigungen an andern Aversen irgend welche Verfügung zu treffen, bevor die höhere Entschließung erfolgt ist.

§. 54.

Das General- beziehungsweise Corps-Commando hat die Befugniß, soferne nicht eine Haftbarkeit des betreffenden Commandanten oder der verwaltenden Commission wegen nicht gerechtfertigter Verwendungen oder ordnungswidriger Verwaltung in Anspruch zu nehmen ist, die Genehmigung zur Deckung solcher Ueberschreitungen aus Ersparnissen anderer Aversen zu ertheilen, soweit dieses unbeschadet des Zweckes geschehen kann.

Im Falle die Ueberschreitung nicht in solcher Weise innerhalb des Gesammtbetrages der Aversen gedeckt werden kann, sondern dazu irgend welche andere Etatmittel oder Ersparnisse an solchen in Anspruch genommen werden müssen, steht die Genehmigung nur dem Kriegsministerium zu, an welches daher vorkommenden Falles zu berichten ist.

§. 55.

Durch sorgfältige Oekonomie, Vorsorge für schonliche Behandlung der Unterhaltsgegenstände, möglichste Sparsamkeit im Material-Verbrauche und Wahrnehmung billiger Bezugsquellen und Preise soll bei sämmtlichen Abtheilungen dahin gestrebt werden, unbeschadet des in §. 52 bezeichneten Zweckes an den Aversen Erübrigungen zu machen, von welchen zunächst ein Theil zur Deckung etwaiger künftiger Mehrausgaben als Reserve vorzubehalten und daher als Activbestand in das folgende Jahr zu übertragen ist.

Auf die Bildung solcher Reservebestände ist um so sorgfältiger Bedacht zu nehmen, als naturgemäß die Ausgaben für Reparaturen und Nachschaffungen in den einzelnen Jahren nicht gleich sein können und daher aus sich ergebenden Erübrigungen für künftig eintretende Mehrbedürfnisse Vorsorge getroffen werden muß.

Die gedachte Reserve soll allmählig auf mindestens ein Viertheil des Jahresbetrages der Aversen für Ausrüstungsgegenstände und Unterrichtsbedürfnisse gebracht, im Falle jedoch für das künftige Jahr größere Ausgaben voraussichtlich sind, nach Möglichkeit entsprechend erhöht werden.

Digitized by Google

Hinsichtlich des Canzlei-Aversums wird auf §. 47 oben Bezug genommen.

Zahlungsrückstände dürfen bei der Verwaltung der Aversen so wenig als bei den Ausgaben des Militär-Etats überhaupt stattfinden.

§. 56.

Die Aversen sind ärarische Gelder und alle bestimmungsgemäß daraus angeschafften oder zu unterhaltenden Inventar- und Material-Bestände bleiben ärarisches Eigenthum.

Im Falle der Mobilmachung und des Ausmarsches wird die Verwaltung und Verrechnung derjenigen Aversen, welche nicht auch im mobilen Zustande den ausmarschirenden Abtheilungen zu verbleiben haben, insbesondere also die Unterrichts- und Schul-Aversen, den immobilen Abtheilungs-Commandos beziehungsweise den Localverwaltungen überwiesen und der Fortbezug solcher Aversen hört für die ausmarschirenden Abtheilungen mit dem ersten des auf den Ausmarsch folgenden Monats für die Dauer des Ausmarsches auf.

Die Abrechnung über den etwa über diesen Termin hinaus bereits empfangenen Betrag findet nach Wiedereintritt des Friedensstandes statt.

XIII. Gründung und Verwendung des Ersparnißfonds.

§. 57.

Was die Abtheilungen an den in §. 55 bezeichneten Aversen nach Vorbehalt der erforderlichen Geldreserve noch weiter erübrigen, fließt in ihren Ersparnißfond.

Die Genehmigung zum Uebertrage der Erübrigungen in diesen Fond ertheilen nach vorausgegangener Decharge (§. 63) bezüglich der Infanterie- und Cavalerie-Regimenter, Jäger-Bataillone und Sanitäts-Compagnien die Armee-Divisions-Commandos, bezüglich der Artillerie- und Genie-Truppen die betreffenden Corps-Commandos.

Der Ersparnißfond ist lediglich zum Vortheile der Mannschaft, nämlich zur Aufbesserung der Menage, zu Zulagen in Geld, oder Verpflegung bei angestrengten Uebungen u. dgl. zu verwenden. Die Verfügung hierüber steht den Abtheilungs-Commandanten zu.

In dem Cassebuche für die Aversen ist der Ersparnißfond gleich den Aversen vorzutragen.

Digitized by Google

§. 58.

In den Ersparnißfond haben überdieß die den Abtheilungen bewilligten Beträge für Holz- und Licht-Ersparnisse, sowie die Vergütungen für aufgefundene Munitionsmaterialien (Bleigelder u. s. w.) zu fließen.

§. 59.

Die nach Ziffer 4 des Kriegsministerial-Reskripts vom 10. Januar 1859 Nro. 12376 gestattete verzinsliche Anlage eines Theiles der bei den Truppenabtheilungen angesammelten Menagefonds-Reserve, welche vom 1. Januar 1870 an nunmehr einen Bestandtheil des Ersparnißfonds zu bilden hat, wird auf den letzteren im Allgemeinen in der Art ausgedehnt, daß nach Bestimmung des Commandanten derjenige Theil des Ersparnißfonds, welcher nicht sofort zur Verwendung kommt, in bayerischen Staatspapieren oder depositenweise bei der k. Bank zu Nürnberg und deren Filialen verzinslich angelegt werden darf.

Der verzinslich angelegte Theil soll jedoch ohne besondere Genehmigung des Kriegsministeriums den Betrag von je 200 Gulden für je eine Compagnie, Escadron oder Batterie nicht übersteigen.

Solche verzinslich angelegte Theile sind im Cassebuche über die Aversen beim Ersparnißfond in Ausgabe und im Falle der Zurückziehung wieder in Einnahme zu stellen, gleichzeitig aber vormerkungsweise daselbst genau evident zu halten.

Die betreffenden Werthpapiere selbst werden im Depositen-Cassebuche gehörigen Orts nachgewiesen.

XIV. Prüfung und Decharge des Rechnungswesens über die Aversen.

§. 60.

Die Verwendung und Verrechnung der Aversen einschließlich des Ersparnißfonds wird bei den stattfindenden jährlichen Inspicirungen an Ort und Stelle geprüft und zwar:

a) hinsichtlich der Infanterie-Regimenter, Jäger-Bataillone, Cavalerie-Regimenter und Sanitäts-Compagnien bei der Divisions-Inspection,

b) hinsichtlich der Artillerie- und Genie-Truppen bei der Inspection durch den betreffenden Corps-Commandanten.

Die Prüfung der Verwendung und Verrechnung der Aversen der Landwehr-Bezirks-Commandos findet bei der Brigade-Inspection statt,

Digitized by Google

zu welcher das General-Commando zeitweise nach Befund der Umstände gemäß §. 47 der Instruction über die Administration der Landwehr-Bezirks-Commandos (Verordnungs-Blatt 1868 Nro. 10) die Beigebung eines Intendanturbeamten anordnen kann.

§. 61.

Dem Inspicirenden ist durch den Commandanten der betreffenden Abtheilung ein von der verwaltenden Commission beglaubigter Abschluß des Cassebuches für die Aversen, sodann ein Rapport zu übergeben, aus welchem hervorgeht, ob sämmtliche aus den Aversen zu unterhaltende Gegenstände in guter Beschaffenheit und vollzählig vorhanden sind, oder ob und welche Nachschaffungen und Reparaturen noch stattzufinden haben, ferner ob die verfügbaren Mittel hiezu hinreichen und ob und welche Ueberschüsse zu erwarten sind.

§. 62.

Der Inspicirende wird sich von dem guten und vollzähligen Stande der Vorräthe überzeugen und die Abstellung etwaiger Mängel und Mißstände sofort anordnen.

Das Cassebuch für die Aversen mit den zugehörigen Belegen wird durch den Intendanturbeamten, welcher sich in Begleitung des Inspicirenden befindet, in der Sache und Zahl und zwar an die letztmals stattgefundene Revision anbindend geprüft, und daß dieses geschehen, im Cassebuche mit Datum und Unterschrift bestätigt. Soweit es bei größeren Abtheilungen nach dem Umfange des Geschäftes nothwendig erscheint, kann dem Intendanturbeamten zum Vollzuge der Detailrevision ein Hilfsbeamter beigegeben oder zu diesem Zwecke vorausgesendet werden. Bemerkungen, welche sich nicht sofort erledigen lassen, werden in einem Protokoll aufgenommen, von welchem der Abtheilung ein Exemplar zur weiteren Veranlassung und Erledigung zugestellt wird. Das Original sammt dem nach §. 61 übergebenen Cassebuch-Abschlusse und Rapporte wird mit dem Inspicirungsberichte in Vorlage gebracht.

§. 63.

Auf Grund der stattgefundenen Prüfung des Bestandes der Vorräthe und der Verwaltung und Verrechnung der Aversen ertheilt der Inspicirende — eventuell unter Vorbehalt der beanstandeten oder noch zu erledigenden Punkte — die dem Protokoll beizusetzende Decharge und bestimmt zugleich die Größe der Geldreserve, welche nach §. 55 bei

Digitized by Google

den einzelnen Aversen vorbehalten werden soll. Nur die hiernach am Schluße des Jahres verbleibenden Ueberschüsse dürfen nach §. 57 in den Ersparnißfond übertragen werden.

Im Falle sich ergebender wesentlicher Anstände, welche nicht sofort von Seiten des Inspicirenden zur Erledigung gebracht werden können, ist an das vorgesetzte General-Commando, beziehungsweise an das Kriegsministerium Bericht zu erstatten.

XV. Ausmusterung unbrauchbarer Gegenstände.

§. 64.

Die in §. 3 der Beilage zum Kriegsministerial-Rescript vom 21. Juli 1864 Nro. 8488 den Abtheilungs-Commandanten eingeräumte Befugniß, wornach dieselben die Ausmusterung unbrauchbarer Bureau-Requisiten gegen entsprechende Nachschaffung selbst zu bethätigen haben, wird auf alle jene Gegenstände ausgedehnt, für deren Nachschaffung auf Rechnung der Aversen die Abtheilungen und Landwehr-Bezirks-Commandos gemäß gegenwärtiger Instruction selbst zu sorgen haben.

Bei jeder solchen Ausmusterung ist ein Verzeichniß aufzustellen, welches als Beleg des Cassebuches für die Aversen zu dienen hat. Bei der Ausmusterung derjenigen Gegenstände, welche die Abtheilungen auf Rechnung der Aversen blos repariren zu lassen verpflichtet sind, haben die ausmusternden Commissäre die Bestimmungen in §. 6 Ziffer 4 und 7 der Beilage obigen Rescripts sorgfältigst zu beachten.

§. 65.

Soweit die von den Abtheilungs-Commandanten in eigener Competenz ausgemusterten Gegenstände aus den Aversen sofort wieder nachgeschafft werden, ist eine Ab- und Zuführung in dem Inventar nicht erforderlich.

Auf dem betreffenden Belege, nach welchem die Nachschaffung stattgefunden hat, ist unter Hinweisung auf das Ausmusterungs-Verzeichniß lediglich die Bemerkung beizufügen, daß die Nachschaffung als Ersatz des ausgemusterten gleichen Gegenstandes stattgefunden hat.

Ebenso ist in dem Cassebuche für die Aversen eine entsprechende kurze Bemerkung beizufügen.

Soferne jedoch aus den Aversen Anschaffungen von Gegenständen stattfinden, welche bisher nicht inventarisirt waren, so sind dieselben in der Materialrechnung mittelst besonderen Beleges in Zugang zu bringen,

Digitized by Google

bei solchen Gegenständen aber, welche in Nachweisung der Localverwaltung stehen, letzterer hierüber am Jahresschluße eine Consignation zum Beleg ihrer Materialrechnung zuzustellen.

XVI. Schlußbestimmungen.

§. 66.

Diejenigen Truppenabtheilungen, welche beim Rechnungsschluße für 1869 auf die bisher bewilligt gewesenen Aversen Activbestände nachweisen, haben dieselben in den besonderen Contos über diese Aversen in Ausgabe, in der Haupt-Geldrechnung pro 1869 aber unter den einschlägigen Capiteln und Paragraphen in Einnahme zu stellen; diejenigen Truppenabtheilungen dagegen, welche Passivbestände ausweisen, haben dieselben gleichfalls in den besonderen Contos über diese Aversen als Einnahme, in der Haupt-Geldrechnung pro 1869 aber unter den betreffenden Capiteln und Paragraphen als Ausgabe in Verrechnung zu bringen.

§. 67.

Die am 1. Januar 1870 bei den Abtheilungen vorräthigen Schreibmaterialien sind, im Falle nach §. 45 eine Theilung der bezüglichen Aversen stattfindet, zwischen den Dienst-, Rechnungs- und Auditoriats-Canzleien nach Verhältniß des ihnen bewilligten Bureau-Aversums zu vertheilen und in ihren Nachweisungen zuzuführen, ohne daß deshalb ihr Aversum pro 1870 verkürzt wird, vorausgesetzt, daß eine Ueberschreitung pro 1869 nicht stattgefunden hat.

München den 15. December 1869.

Königliches Kriegsministerium.

Digitized by Google

Normal-Etat

der jährlichen Canzlei-Aversen für die Truppen-Abtheilungen und Landwehr-Bezirks-Commandos.

Vortrag	Jährlicher Betrag des Aversums für ein							
	Infanterie-Regiment von 3 Bataillonen	Jäger-Bataillon von 4 Compagnien	Cavalerie-Regiment von 5 Escadronen	Artillerie-Regiment excl. Festungs-Batterien	Festungs-Artillerie-Commando mit 4 Batterien und Fuhrwesen	Genie-Regiment mit 10 Compagnien und Fuhrwesen	Sanitäts-, Ouvriers- u. Feuerwerks-Compagnie	Landwehr-Bezirks-Commando mit 4 Compagnie-Sitzen
	fl	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
A. Normale Aversen.								
1) Für Schreibmaterialien, Buchbinderlöhne, Reinigungskosten und kleine Bedürfnisse:								
a) für die Dienstes-Canzlei	132	80	96	168	76	132	48	100
b) für die Oekonomie- und Casse-Commission . .	180	80	96	192	76	180	24	—
c) für das Auditoriat	70	50	50	84	—	60	—	—
d) für die Compagnien, Escadronen und Batterien .	216	72	90	234	84	252	—	72
2) Für Canzlei-Einrichtung, Dienstbücher, Drucksachen, Insertionskosten, Porto und zur Disposition des Commandanten . .	102	68	68	102	64	96	28	68
Summe A, Normale Aversen	700	350	400	780	300	720	100	240
B. Aerarischer Zuschuß für detachirte Abtheilungen.								
1) Für ein detachirtes Infanterie-Bataillon oder eine detachirte Cavalerie-, Artillerie- oder Genie-Division	60	—	60	60	—	60	—	—
2) Für eine einzeln detachirte Compagnie, Escadron, Batterie	12	12	12	12	—	12	—	—

Digitized by Google

C. Besondere Bestimmungen.

Zu A, 1. Im Allgemeinen. Hieher fallen außer Papier, Tinte, Federn, Streusand auch alle sonstigen zum Canzleidienst gehörigen Materialien wie: Siegellack, Oblaten, Mundleim, Gummi, Bindfaden, Nähseide, Nadeln, Feder- und Radirmesser, Lineale, Ziehfedern, Papierscheeren und ähnliche kleine Bedürfnisse der Schreibtische. An Buchbinderlöhnen sind hieher jene für Ordresammlungen, Rechnungen und Geschäftsbücher der betreffenden Dienstzweige zu rechnen. Zu den hieher fallenden Reinigungskosten der Canzlei-Locale gehören die Ausgaben für Aufwaschen, Seife, Putzmaterial, Reinigung der Handtücher u. dgl.

Zu 1, a. Aus dem Aversum für die Dienstes-Canzlei ist außer dem eigenen Bedarfe auch jener für das ärztliche Journzimmer, die Casernwache, den Profosen und Regimentstambour zu bestreiten.

Zu 1, b. Aus dem Aversum für die Oekonomie- und Casse-Commission ist der Bedarf für den gesammten Casse-, Rechnungs- und Magazinsdienst zu bestreiten. Im Falle von Detachirungen sind zu dem unter B bewilligten ärarischen Zuschusse aus dem Aversum der Oekonomie- und Casse-Commission abzugeben:

a) für ein detachirtes Infanterie-Bataillon jährlich 60 Gulden,

b) für eine detachirte Cavalerie-, Artillerie- oder Genie-Division jährlich 24 Gulden.

Zu 1, c. Aus dem Aversum des Auditoriats sind auch die Bedürfnisse für den Untersuchungsrichter und Staatsanwaltsvertreter zu bestreiten.

Zu 1, d. Für jede Infanterie- und Jäger-Compagnie, Cavalerie-Escadron und Fußbatterie wird jährlich 18 Gulden, für jede Feldbatterie, Fuhrwesens-Escadron und Genie-Compagnie jährlich 24 Gulden, für die Fuhrwesensabtheilung des Genie-Regiments sowie jedes Festungs-Artillerie-Commandos jährlich 12 Gulden an den betreffenden Commandanten, sodann für jeden Landwehr-Compagnie-Bezirk jährlich 18 Gulden an den betreffenden Bezirksfeldwebel als Aversum für Selbstbestreitung der sämmtlichen Schreibbedürfnisse einschließlich Buchbinderlöhne vergütet.

Digitized by Google

Zu A, 2. Hieher fallen die sämmtlichen Kosten für Nachschaffung und Unterhaltung der Canzlei-Einrichtung an Tischen, Stühlen, Bänken, Pulten, Stellagen, Schränken, Spuckkästchen, Wasch- und Trinkgeschirren, Handtüchern, Fenstervorhängen, Feuerungs- und Beleuchtungs-Requisiten, Schreibzeugen und anderen Gegenständen, soweit sie nicht nach der Bestimmung zu 1 oben aus dem Schreibmaterialien-Aversum bestritten werden müssen.

Ferner sind hieher zu übernehmen die Kosten für Anschaffung und Einband aller in Nachweisung stehenden Dienstbücher und sonstigen Werke, ferner für alle Drucksachen, Insertionen in öffentliche Blätter, Porto und andere nicht genannte Bedürfnisse. Die bisherigen Bestimmungen, wornach solche Kosten besonders verrechnet werden durften, insbesondere §. 32 der Instruction über die Administration der Landwehr-Bezirks-Commandos (Verordnungs-Blatt 1868 Nro. 10) treten hiemit außer Kraft.

Im Falle von Detachirungen sind zu dem unter B bewilligten ärarischen Zuschusse aus dem gegenwärtigen Aversum abzugeben:

a) für ein detachirtes Infanterie-Bataillon jährlich 20 Gulden,
b) für eine detachirte Cavalerie-, Artillerie- oder Genie-Division jährlich 16 fl.

Die Kosten für Nachschaffung und größere Reparaturen der Cassen dürfen besonders verrechnet werden, daher nur kleinere Ausgaben für Ausbesserungen, Anstrich, Einölen der Schlösser, für Schlüssel u. dgl. auf das Aversum zu übernehmen sind.

Zu B. Im Allgemeinen. Der ärarische Zuschuß für detachirte Abtheilungen wird nur für Verlegung in andere Garnisonen und für ständige auswärtige Commandos, und zwar nur für die wirkliche Dauer derselben bewilligt. Die Berechnung findet übrigens stets nach vollen Monaten statt.

Zu B, 1. Von dem bewilligten ärarischen Zuschusse gebühren:

a) bei einem detachirten Infanterie-Bataillon der Dienstes-Canzlei desselben 60 Gulden,
b) bei einer detachirten Cavalerie-, Artillerie- oder Genie-Division:

Digitized by Google

der Dienstes-Canzlei derselben 48 Gulden,
der Oekonomie- und Casse-
Commission derselben . 12 „

60 Gulden.

Mit Einrechnung der obengedachten, aus dem Aversum des Regiments selbst abzugebenden Beträge erhält somit jährlich:

a) ein detachirtes Infanterie-Bataillon:
für die Dienstes-Canzlei (vom Aerar) . . . . . 60 Gulden,
für die Oeconomie- und Casse-Commission (vom Regiment) 60 Gulden,
für Canzlei-Einrichtung und sonstige Bedürfnisse (vom Regiment) . . . . . 20 Gulden

140 Gulden.

b) eine detachirte Cavalerie-, Artillerie- oder Genie-Division:
für die Dienstes-Canzlei (vom Aerar) . . . . . 48 Gulden,
für die Oekonomie- und Casse-Commission (vom Aerar 12 Gulden, vom Regiment 24 Gulden) . . . . 36 Gulden,
für Canzlei-Einrichtung und sonstige Bedürfnisse (vom Regiment) . . . . . 16 Gulden

100 Gulden.

Zu B, 2. Für einzeln detachirte Compagnien, Escadronen und Batterien wird der ärarische Zuschuß von jährlich 12 Gulden an den betreffenden Commandanten als Erhöhung des ihm regelmäßig gebührenden Aversums (A 1, d) vergütet.

München den 15. December 1869.

Königliches Kriegsministerium.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 42. 21. December 1869.

Inhalt: 1) Verordnungen: a) Verwendung von Actien und Prioritäten der pfälzischen Eisenbahnen als militärische Heirathscautionen; b) Errichtung von Intendanturen und Corps-Kriegs-Cassen; c) administrative Selbstständigmachung der Artillerie-Commandos in den Festungen. 2) Dienstes-Nachrichten. 3) Sterbfall.

Nro. 16864.

Auf den Grund allerhöchster Entschließung d. d. Hohenschwangau den 14. l. Mts wird hiemit bekannt gegeben, daß die Actien und Prioritäten der pfälzischen Eisenbahnen zur Errichtung oder Surrogirung von militärischen Heirathscautionen zugelassen werden dürfen.

Hiernach hat sich das General-Auditoriat zu achten.

München den 19. December 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von **Pranckh.**

Durch den Minister der General-Secretär:

v. Gönner.

(Die Verwendung von Actien und Prioritäten der pfälzischen Eisenbahnen als militärische Heirathscautionen betr.)

Digitized by Google

Nro. 16953.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Hohenschwangau den 17. l. Mts Nachstehendes mit der Wirkung vom 1. Januar 1870 an zu genehmigen geruht, nemlich:

I. Die Errichtung

der Corps-Intendanturen bei den General-Commandos München und Würzburg in ihrer vollen Geschäftsausdehnung als Verwaltungs- und Revisions-Behörden,

der Corps-Kriegs-Cassen bei diesen General-Commandos mit der Function der Rechnungsstellung für sämmtliche dem General-Commando unterstellten Truppentheile ausschließlich der Localverwaltungen und

der Divisions-Intendanturen bei den vier Armee-Divisions-Commandos als Verwaltungsbehörden der diesen Commandos unmittelbar unterstellten Truppentheile;

II. die unmittelbare Unterordnung

der Corps-Kriegs-Cassen,

der Divisions-Intendanturen und

sämmtlicher Localverwaltungen einschließlich jener in den Festungen

unter die treffende Corps-Intendantur in Bezug auf die Commandantschafts-, Localverpflegs- und Krankenhaus-Verwaltung;

III. die Einziehung der Stellen der Localcommissäre in den Festungen.

Vollzugsbestimmungen folgen.

München den 20. December 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Pranckh.

Durch den Minister der General-Secretär:

v. Gönner.

(Die Errichtung von Intendanturen und Corps-Kriegs-Cassen betr.)

Digitized by Google

Nro. 16954.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung dd. Hohenschwangau den 17. ds allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Artillerie-Commandos Ingolstadt, Germersheim, Ulm und Landau vom 1. Januar 1870 an selbstständig eigene Rechnung zu legen, und die Artillerie-Commandos Germersheim, Ulm und Landau auch für die in diesen Festungen stehenden Festungs-Genie-Compagnien Rechnung zu führen haben.

Vollzugsbestimmungen folgen.

München den 20. December 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Pranckh.

Durch den Minister der General-Secretär:

v. Gönner.

(Die administrative Selbstständigmachung der Artillerie-Commandos in den Festungen betr.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 30. v. Mts den Regiments-Actuar Friedrich Kraus vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz in Folge Erkenntnisses des General-Auditoriats zur Strafe aus der bewaffneten Macht zu entlassen;

am 10. ds den Hauptmann Leonhard Reiser vom 9. Infanterie-Regiment Wrede ohne Zeitbestimmung vorbehaltlich der Wiederverwendung, — und den Oberlieutenant Carl Freiherrn von Du Prel vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Hauptmann Franz Nagelschmidt bleibend im Ruhestande zu belassen;

am 11. ds den Bataillonsarzt Dr Joseph Arnold vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern seiner Charge in

Digitized by Google

der activen Armee auf Nachsuchen zu entheben und denselben gleichzeitig zum Landwehrarzt im 10. Landwehr-Bataillon zu ernennen;

am 13. ds den Rittmeister Oscar von Sichlern vom 2. Uhlanen-Regiment König auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

dem pensionirten Hauptmann Joseph von Tettenborn die nachgesuchte Entlassung aus dem Militärverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

am 14. ds den Regiments-Actuar Christoph Gruber vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen auf Nachsuchen aus dem Heere zu entlassen;

am 15. ds den Hauptmann Adam Uhlmann vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann — und den Unterlieutenant Philipp Herrmann vom 6. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Preußen auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

das Dienstestauschgesuch der Canzlei-Secretäre 2. Classe Michael Hüther vom Militär-Bezirksgericht Würzburg — und Michael Hemeter vom Militär-Bezirksgericht Augsburg zu genehmigen, demgemäß dieselben gegenseitig zu versetzen.

Durch Kriegsministerial-Rescripte wurden:

am 15. ds der Landwehr-Offiziersaspirant Sigmund Siegel vom 11. Landwehr-Bataillon wegen Auswanderung beabschiedet;

am 16. ds der vormalige Fahnencadet Richard Freiherr von Esebeck zum Officiersaspiranten 1. Classe (Junker) im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz mit dem Range vom 17. August l. Js unmittelbar nach dem Officiersaspiranten 1. Classe Carl von Inama-Sternegg vom Infanterie-Leib-Regiment ernannt, — dann

der Landwehr-Officiersaspirant Magnus Leuchtle vom 9. Landwehr-Bataillon auf Nachsuchen der Charge enthoben.

Gestorben ist:

der pensionirte Hauptmann Michael von Schlößl am 7. ds zu Amberg.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 43. 30. December 1869.

Inhalt: 1) Verordnungen: a) Formationsstand des Administrations-Personales bei den Truppenabtheilungen der activen Armee; b) Veränderungen im Administrations-Personale des Heeres; c) Schankung von zweihundert Gulden für erhöhte Pflege kranker Kinder von Unterofficieren und Soldaten des 3. Artillerie-Regiments Königin Mutter. 2) Dienstes-Nachrichten. 3) Sterbfall.

Nro. 17325.

Auf Grund der nach Ziffer 6 des Kriegsministerial-Rescripts vom 5. Januar l. Js Nro. 157 (Verordnungs-Blatt Nr. 1) allerhöchst genehmigten Aenderung in der Organisation der Heeres-Verwaltung wird hiemit der aus der Beilage ersichtliche und vom 1. Januar 1870 an giltige Formationsstand des Administrations-Personales bei den Truppenabtheilungen der activen Armee festgesetzt.

München den 28. December 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
Freiherr von **Pranckh.**

Durch den Minister der General-Secretär:
v. Gönner.

(Den Formationsstand des Administrations-Personales bei den Truppenabtheilungen der activen Armee betr.)

Digitized by Google

Beilage zum Kriegsministerial-Reſcript vom 28. December 1869, Nro. 17325.

Formationsſtand

des Adminiſtrations-Perſonales bei den Truppenabtheilungen der activen Armee.

Vortrag	Ein Infanterie-Regiment	Ein Jäger-Bataillon	Ein Cavalerie-Regiment	Equitations-Anſtalt	Ein Artillerie-Regiment	Ouviers-Compagnie	Feuerwerks-Compagnie	Genie-Regiment	Eine Sanitäts-Compagnie
Regimentsquartiermeiſter . . .	—	—	1	—	1	—	—	1	—
Bataillonsquartiermeiſter . . .	2	1	—	—	2	—	—	1	—
Unterquartiermeiſter	1	—	1	1	1	1	1	2	1
Verwaltungs-Adſpiranten 1. Claſſe . . .	1	1	1	—	2	—	—	1	—
Verwaltungs-Adſpiranten 2. Claſſe . . .	2	—	—	—	1	—	—	2	—
Nach Maßgabe des Kriegsminiſterial-Reſcripts vom 25. Juni 1869 Nro. 8641 (Verordnungs-Blatt Nro. 23) zur Praxis in der Militär-Verwaltung Zugelaſſene .	3	1	1	—	2	—	—	2	—

Anmerkungen.

1) Die Regimentsactuare älterer Norm ſind in den Stand der Verwaltungs-Adſpiranten 1. Claſſe und
2) die Rechnungspraktikanten älterer Norm in den Stand der Verwaltungs-Adſpiranten 2. Claſſe einzurechnen.
3) Ein Abgang am Geſammtſtande der Verwaltungs-Adſpiranten 1. und 2. Claſſe einſchließlich der Regimentsactuare und Rechnungspraktikanten älterer Norm darf durch eine entſprechende Ueberzahl von zur Verwaltungspraxis Zugelaſſenen erſetzt werden.
4) Sämmtliche zur Verwaltungspraxis zugelaſſene Unterofficiere und Gemeine der activen Armee zählen zwar zum Formationsſtande ihrer Compagnien ꝛc., jedoch nicht zu deren etatmäßigem Präſenzſtande, und darf

Digitized by Google

überdieß für jeden zur Verwaltungspraxis zugelassenen Unterofficier ein Vicecorporal für den Waffendienst ernannt werden.

5) Bei detachirten Bataillonen und Divisionen sind an Administrations-Personal einzutheilen und zwar:

a) bei einem Infanterie-Bataillon: 1 Bataillons- oder Unterquartiermeister,
1 zur Verwaltungs-Praxis zugelassener Unterofficier oder Gemeiner;

b) bei einer Cavalerie- oder Artillerie- . . } Division: 1 Unterquartiermeister oder Verwaltungs-Adspirant 1. Classe;

c) bei einem Festungs-Artillerie-Commando: 1 Bataillons- oder Unterquartiermeister,
1 Verwaltungs-Adspirant 1. oder 2. Classe und
1 zur Verwaltungs-Praxis zugelassener Unterofficier oder Gemeiner;

d) bei einer Feld-Genie-Division: 1 Bataillons- oder Unterquartiermeister,
1 Verwaltungs-Adspirant 2. Classe und
1 zur Verwaltungs-Praxis zugelassener Unterofficier oder Gemeiner.

6) Einzeln detachirten Compagnien ꝛc. wird ein Administrations-Personal nicht beigegeben.

Wenn solche Abtheilungen in Orten garnisoniren, wo sich eine selbstständige Localverwaltung nicht befindet, so fällt die Besorgung der auf Unterkunft, Naturalbedarf und Krankenpflege bezüglichen Geschäfte der Localverwaltung jener Garnison zu, welcher der treffende Ort als Filiale zugewiesen ist.

7) In Bezug auf Versetzungen der bei detachirten Abtheilungen befindlichen Verwaltungs-Beamten, wenn damit die Berechtigung zum Bezuge der Umzugsgebühr verbunden ist, wird auf die Bestimmung des §. 7 der allerhöchsten Verordnung vom 25. Juli 1864 (Verordnungs-Blatt Nro. 25) hingewiesen.

Digitized by Google

Nro. 17249 a.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 25. ds Mts nachstehende Veränderungen im Administrations-Personale des Heeres allergnädigst zu genehmigen geruht:

Versetzt werden:

die Kriegscommissäre Ludwig Trentini vom Gouvernement der Festung Ingolstadt zur Corps-Intendantur des General-Commandos Würzburg, — Johann Utz vom Gouvernement der Festung Germersheim zum Gouvernement der Festung Ingolstadt (Verpflegscommission), — und Jacob Müller von der Militär-Rechnungs-Kammer zur Corps-Intendantur des General-Commandos München; — die Regimentsquartiermeister Franz Eichelsbacher von der Militär-Rechnungs-Kammer zur Corps-Kriegs-Casse des General-Commandos München, — Theobald Jordan von der Corps-Intendantur zur Corps-Kriegs-Casse des General-Commandos Würzburg, diese Beiden als functionirende Corps-Kriegs-Cassiere, — Anton Höchner von der Militär-Rechnungs-Kammer zur Corps-Kriegs-Casse des General-Commandos München, — Norbert Hechtl vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen zur Stadtcommandantschaft Bamberg (Localverwaltung), — Georg Schulz von der Corps-Intendantur zur Corps-Kriegs-Casse des General-Commandos München, — Georg Kraft von der Corps-Intendantur des General-Commandos München, — und Jacob Munzert vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann zur Militär-Rechnungs-Kammer, — August Mahler — und Wilhelm Meyer von der Corps-Intendantur zur Corps-Kriegs-Casse des General-Commandos Würzburg, — Georg Rabenstein von der Militär-Rechnungs-Kammer zur Corps-Intendantur des General-Commandos München, — Joseph Atzberger vom 12. Infanterie-Regiment vacant König Otto von Griechenland zur Stadtcommandantschaft Regensburg (Localverwaltung), — Joseph Lizius vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg zum Gouvernement der Festung Germersheim (Verpflegscommission), — dann Richard Winter vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen zur Stadtcommandantschaft Neuburg (Localverwalt-

Digitized by Google

ung); — die Bataillonsquartiermeister Georg Reul von der Militär-Rechnungs-Kammer zur Corps-Kriegs-Casse des General-Commandos München, — und Philipp Braun vom 4. Armee-Divisions-Commando zur Corps-Kriegs-Casse des General-Commandos Würzburg; — die Unterquartiermeister Johann Leybold vom 2. Armee-Divisions-Commando zur Corps-Kriegs-Casse des General-Commandos München, — Carl Benzer vom 4. Armee-Divisions-Commando zur Corps-Kriegs-Casse des General-Commandos Würzburg, — Anton Herrmann vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian zur Stadtcommandantschaft Freysing (Localverwaltung), — Stephan Hiller vom 1. Armee-Divisions-Commando zur Corps-Intendantur des General-Commandos München, — Friedrich Rabus vom 8. Jäger-Bataillon zur Stadt-Commandantschaft Straubing (Localverwaltung), — Theodor Worff vom 6. Jäger-Bataillon zur Stadtcommandantschaft Erlangen (Localverwaltung), — Michael Kundmüller vom 3. Armee-Divisions-Commando zur Corps-Kriegs-Casse des General-Commandos Würzburg, — Joseph Billmeier von der Corps-Intendantur zur Corps-Kriegs-Casse des General-Commandos München, — Ludwig Schmidt vom 7. Jäger-Bataillon zur Stadt-Commandantschaft Landsberg (Localverwaltung), — und Martin Bauer von der Militär-Rechnungs-Kammer zur Stadtcommandantschaft Kempten (Localverwaltung); — dann der Regiments-Actuar Joseph Hötzler vom 2. Jäger-Bataillon zur Stadtcommandantschaft Burghausen als functionirender Localverwalter.

Ernannt werden:

zu Divisions-Intendanten:

die Kriegscommissäre Michael Grafenberger beim 3., — Carl Kaiser beim 4., — Wilhelm Aschauer beim 2. — und Gustav Hermann vom Kriegsministerium beim 1. Armee-Divisions-Commando;

zum Regimentsquartiermeister 1. Classe:

der Hauptmann Baptist Brenneisen vom 7. Infanterie-

Digitized by Google

Regiment Hohenhausen bei der Corps-Intendantur des General-Commandos München.

München den 28. December 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
Freiherr von Pranckh.

Durch den Minister der General-Secretär:
v. Gönner.

(Veränderungen im Administrations-Personale des Heeres betr.)

Nro. 17061.

Der Oberlieutenant und Bataillons-Adjutant Maximilian von Hartlieb genannt Wallsporn vom 3. Artillerie-Regiment Königin Mutter hat im Auftrage eines Ungenannten dem Commando dieses Regiments den Betrag von zweihundert Gulden schankungsweise zu dem Zwecke übergeben, daß die Zinsen dieses Capitals durch den jeweiligen Regiments-Commandanten erkrankten ehelichen Kindern würdiger Unterofficiere und Soldaten des 3. Artillerie-Regiments Königin Mutter als Zuschuß zur Ermöglichung erhöhter Pflege während der Krankheit zugewendet werden.

Nachdem Seine Majestät der König inhaltlich allerhöchster Entschließung d. d. Hohenschwangau den 19. December 1869 zur Annahme dieses Capitals die Bewilligung zu ertheilen geruht haben, wird von dieser, den Wohlthätigkeitssinn des ungenannten Schenkers bekundenden Stiftung hiemit Kenntniß gegeben.

München den 29. December 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
Freiherr von Pranckh.

Durch den Minister der General-Secretär:
v. Gönner.

(Die Schankung von zweihundert Gulden für erhöhte Pflege kranker Kinder von Unterofficieren und Soldaten des 3. Artillerie-Regiments Königin Mutter betr.)

Digitized by Google

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 11. ds dem Feldwebel und Casernhausmeister Albert Schmitt von der Stadtcommandantschaft Passau für mit 30. l. Mts zur Zufriedenheit zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwig-Ordens zu verleihen;

am 14. ds den Unterlieutenant Nepomuk Zwickh vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann in Folge Erkenntnisses des Generalauditoriats als Revisionsgerichts der Armee zur Strafe zu entlassen;

am 19. ds den Unterlieutenant Joseph Dischler vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich auf zwei Jahre, — und

den Oberkriegscommissär 2. Classe Peter Bauer vom 1. Armee-Divisions-Commando ohne Zeitbestimmung in den Ruhestand zu versetzen;

am 20. ds dem pensionirten Hauptmann Johann Schmidt die nachgesuchte Entlassung aus dem Militärverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

am 23. ds den Hauptmann Hermann Winneberger vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg, — und den Regimentsactuar Traugott Helmes von der Commandantschaft der Stadt Würzburg auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

das Dienstestauschgesuch der Unterlieutenants Anton Schmid vom 1. Infanterie-Regiment König — und August Diehl vom 9. Infanterie-Regiment Wrede zu genehmigen, demgemäß dieselben in den genannten Abtheilungen gegenseitig zu versetzen;

am 25. ds dem pensionirten Major Gustav Freiherrn von Flotow die nachgesuchte Entlassung aus dem Militärverbande mit Pensionsfortbezug zu bewilligen;

am 26. ds den Hauptmann Baptist Hörmann von Hörbach vom 1. Infanterie-Regiment König, — und den Unterlieutenant Georg Freiherrn Haller von Hallerstein vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

Digitized by Google

der reaktivirte pensionirte Unterlieutenant Joseph Schuster auf weitere zwei Jahre vorbehaltlich früherer Wiederverwendung im Ruhestande zu belassen.

Gestorben ist:

der Hauptmann Carl Graf von Zech vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern am 12. ds zu Lindau.

Digitized by Google

Abänderungen,

welche in Folge vorstehenden Kriegsministerial-Reſcripts vom 28. December 1869 Nro. 17325 einzutreten haben und zwar:

a) im Verordnungs-Blatt Nro. 22 vom 14. Mai 1868:

Seite 168 in der 1. und 2. Rubrik statt: „1 Regimentsquartiermeiſter" zu ſetzen: „2 Bataillonsquartiermeiſter"

„ 168 in der 1. und 2. Rubrik statt: „3 Unterquartiermeiſter" zu ſetzen: „1 Unterquartiermeiſter"

„ 168 in der 2. und 3. Rubrik statt: „Rechnungspraktikanten 4" zu ſetzen: „Verwaltungs-Abſpirant 1. Claſſe 1" „ „ „ 2. Claſſe 2"

„ 168 in der 1. und 3. Rubrik statt: „19" und „33" zu ſetzen: „18" und „32"

„ 170 in der 1 und 2. Rubrik zu ſtreichen: „1 Unterquartiermeiſter"

„ 170 in der 2. Rubrik statt: „Rechnungspraktikant" zu ſetzen: „Verwaltungs-Abſpirant 1. Claſſe"

„ 170 in der 1. Rubrik statt: „7" zu ſetzen: „6"

„ 172 in der 2. und 3. Rubrik statt: „Rechnungspraktikanten 2" zu ſetzen: „Verwaltungs-Abſpirant 1. Claſſe 1"

„ 172 in der 3. Rubrik statt: „7" zu ſetzen: „6"

„ 175 in der 1. und 2. Rubrik statt: „1 Bataillonsquartiermeiſter" zu ſetzen: „2 Bataillonsquartiermeiſter"

„ 175 in der 1. und 2. Rubrik statt: „2 Unterquartiermeiſter" zu ſetzen: „1 Unterquartiermeiſter"

„ 175 in der 2. und 3. Rubrik statt: „Rechnungspraktikantan 4" zu ſetzen: „Verwaltungs-Abſpiranten 1. Cl. 2" „ Verwaltungs-Abſpirant 2. Claſſe 1"

„ 175 in der 3. Rubrik statt: „8" zu ſetzen: „7"

„ 182 in der 1. und 2. Rubrik nach: „1 Regimentsquartiermeiſter" einzuſchalten: „1 Bataillonsquartiermeiſter"

„ 182 in der 2. und 3. Rubrik statt: „Rechnungspraktikanten 3" zu ſetzen: „Verwaltungs-Abſpirant 1. Claſſe 1" „ Verwaltungs-Abſpiranten 2. Cl. 2"

„ 182 in der 1. Rubrik statt: „15" zu ſetzen: „16"

b) im Verordnungs-Blatt Nro. 23 vom 27. Juni 1869:

Seite 183 Zeile 12 von unten nach: „Verwaltungs-Abſpiranten" einzuſchalten: „zwar"

zu ſtreichen: „und" und dafür zu ſetzen: „jedoch nicht zum"

„ 184 Zeile 10 von oben zu ſtreichen: „zu führen", und dafür zu ſetzen: „bei den Verwaltungs-Abſpiranten 2. Claſſe einzurechnen"

„ 184 Zeile 13, 14 und 15 von oben gänzlich zu ſtreichen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 44. 31. December 1869.

Inhalt: 1) Verordnung: Bezüge der Officiers-Adspiranten der activen Armee. 2) Dienstes-Nachrichten. 3) Sterbfall.

Nro. 17314.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 26. ds Mts die hier beiliegenden Bestimmungen über die

„Gebührenverhältnisse der Officiers-Adspiranten der activen Armee"

allergnädigst zu genehmigen geruht.

Für die Verwaltungs-Adspiranten bleiben die Gebühren-Bestimmungen vom 25. Juni d. Js (Verordnungs-Blatt Nro. 23) und für die Landwehr-Officiersadspiranten jene vom 22. März d. Js (Verordnungs-Blatt Nro. 12) unverändert in Anwendung.

Für solche Gebühren jedoch, welche in diesen vorausgängigen Bestimmungen nicht schon besonders geregelt sind, haben auf die beiden erwähnten Kategorien die gegenwärtigen Bestimmungen gleichmäßige Anwendung zu finden.

München den 31. December 1869.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Pranckh.

Durch den Minister der General-Secretär:

v. Gönner.

(Die Bezüge der Officiers-Adspiranten der activen Armee betr.)

Digitized by Google

Beilage zum Kriegsministerial-Rescript vom 31. December 1869, Nro. 17314.

Bestimmungen

über die Gebührenverhältnisse der Officiers-Adspiranten der activen Armee.

Im Nachgange zu den organischen Bestimmungen für Officiers-Adspiranten der activen Armee (Beilage zum Kriegsministerial-Rescript vom 22. März 1868 Nro. 3766, Verordnungs-Blatt Nro. 13) und unter Aufhebung des Absatzes 2 und 3 von Ziffer 5 gedachter Bestimmungen wird verfügt:

Gebühren in Garnison.

§. 1.

Vom 1. Januar 1870 an erhalten die Officiers-Adspiranten der activen Armee ohne Unterschied der Waffengattung eine fixe tägliche Löhnung und zwar:

die Officiers-Adspiranten 1. Classe von 1 Gulden 20 Kreuzern,
jene der 2. Classe von 1 Gulden 6 Kreuzern.

Bei neuernannten Officiers-Adspiranten beginnt der Bezug dieser Löhnung von der auf ihre Ernennung folgenden Löhnungsperiode.

Alle bisherigen Gebühren der Officiers-Adspiranten als Löhnung, Menage, Theuerungs- und örtlichen Zulagen, Brod, Monturraten und monatlichen Zulagen hören vom 1. Januar 1870 auf.

Officiers-Adspiranten, welche dieser Eigenschaft enthoben werden, treten von der auf ihre Enthebung folgenden Löhnungsperiode unter Wegfall der Löhnung als Officiers-Adspirant in die gewöhnlichen Bezüge des Grades, zu welchem sie rückversetzt werden.

§. 2.

Aus der im §. 1 festgesetzten fixen Löhnung haben die Officiers-Adspiranten 1. Classe Verpflegung, Kleidung und Ausrüstung, jene 2. Classe Verpflegung und Kleidung mit Ausschluß der Monturstücke außer dem Ratensystem zu bestreiten, welche letztere wie auch die Ausrüstung der Officiers-Adspiranten 2. Classe vom Aerar beigestellt werden.

Digitized by Google

§. 3.

Den Officiers-Aspiranten 1. und 2. Classe darf auf Ansuchen zu ihrer ersten Einkleidung sowie auch für späteren Bedarf das Monturmaterial aus ärarischen Beständen abgegeben werden, wofür die Vergütung zu den für die Abgaben an einjährig Freiwillige festgesetzten Preisen durch die Empfänger entweder sofort baar, oder in Raten durch bemessene Abzüge an der Löhnung in der Art zu leisten ist, daß die erstmaligen Empfänge längstens innerhalb 12, etwaige spätere innerhalb je 6 Monaten getilgt werden.

Für die Bestreitung der Macherlöhne und die Beschaffung kleiner Montur-Bedürfnisse darf neuernannten Aspiranten auf Ansuchen bei der erstmaligen Einkleidung ein gleichfalls innerhalb Jahresfrist zu tilgender Vorschuß bis zum Maximalbetrage von 15 Gulden verabfolgt werden.

Gebühren während eines Urlaubs.

§. 4.

Officiers-Aspiranten 1. Classe, welche nach Ziffer 3 der organischen Bestimmungen vom 22. März 1868 die Dienste eines Officiers verrichten, können im Laufe eines Jahres einen sechswöchentlichen löhnungsabzugsfreien Urlaub erhalten.

Solange sie noch Unterofficiers-Dienste zu versehen haben, werden sie hinsichtlich der Urlaubsbewilligung gleich den Officiers-Aspiranten 2. Classe behandelt, welchen unter der in Ziffer I des Kriegsministerial-Rescripts vom 5. Juli 1862 Nro. 6899 (Verordnungs-Blatt Nro. 11) bestimmten Voraussetzung von den Abtheilungs-Commandanten jährlich ein Urlaub mit Fortbezug ihrer vollen Löhnung in derselben Dauer wie für Unterofficiere ertheilt werden kann.

§. 5.

Wenn der Urlaub zum Zwecke des Austrittes aus dem Stande der Officiers-Aspiranten nachgesucht wird, so soll die Begünstigung des Fortbezuges der Löhnung nicht gewährt werden.

Im Falle eines Urlaubes über die in §. 4 festgesetzte Zeit hört der Löhnungsbezug ganz auf.

Digitized by Google

Beilage zum Kriegsministerial-Rescript vom

...gen und Benützung der Eisen-

Bestim... haben die Officiers-Adspiranten

über die Gebührenverhä... Anspruch.

...zeit gebührende Löhnung darf, so-

...des Urlaubsantrittes fällt, vorausbezahlt

Im Nachgar... folgenden Monat treffende Theil kommt erst

Adspiranten d... beziehungsweise bei Eintritt der Löhnungs-

Rescript vo... Auszahlung.

Nro. 13)

gedacht...

Gebühren bei Erkrankung.

§. 7.

In Erkrankungsfällen haben die Officiers-Adspiranten 1. Classe Anspruch auf unentgeltliche Behandlung durch einen Militärarzt ihrer Abtheilung und Aufnahme in das Militär-Krankenhaus.

Sie beziehen während der Krankheit ihre fixe tägliche Löhnung fort, haben aber hieraus, wenn sie in ein Militär-Krankenhaus aufgenommen sind, für Verpflegung, Wartung und Arzneien einen täglichen Betrag von 56 Kreuzern zu entrichten.

Tritt der Fall einer Erkrankung während eines auswärtigen Commandos ein, so findet, wenn die Verbringung in ein Militär-Krankenhaus nicht zuläßig ist, die Aufnahme in eine Civil-Krankenanstalt auf Rechnung des Militär-Aerars statt.

Die hiedurch entstehenden Kosten für Pflege, Wartung und Arzneien sind, soweit sie den Betrag von täglich 56 Kreuzern nicht überschreiten, von den Betreffenden aus ihrer Löhnung zu vergüten. Der etwaige Mehrbetrag sowie die Kosten des Arztes werden in solchen Fällen vom Militär-Aerar getragen.

Officiers-Adspiranten 2. Classe werden in Erkrankungsfällen gleich den Unterofficieren der activen Armee behandelt.

Gebühren im Arrest.

§. 8.

Während einer Untersuchungshaft sowie für die Dauer des Vollzugs eines Strafarrestes bezieht der Officiers-Adspirant 1. Classe

Digitized by Google

Löhnung fort, aus welcher er seine Bekleidung und
n bestreiten hat.

artheilung zu einer nicht mit der Folge der Ent-
aus den militärischen Dienstes- und Standesverhältnissen
ndenen Gefängnißstrafe wird dem Officiers-Adspiranten 1. Classe für die Dauer der Strafzeit zur Bestreitung der Kosten seiner Bekleidung und Verpflegung eine tägliche Gebühr von 24 Kreuzern angewiesen, wogegen seine regulativmäßige Löhnung auf die gleiche Dauer suspendirt bleibt.

Auf Officiers-Adspiranten 2. Classe finden lediglich die gleichen Bestimmungen wie für die übrigen Unterofficiere der activen Armee Anwendung.

Gebühren der Officiers-Adspiranten 1. Classe auserhalb der Garnison.

§. 9.

Bei Einzelnbeorderungen zu Dienstverrichtungen außer der Garnison, mit welchen der Bezug von Taggeldern verknüpft ist, haben Officiers-Adspiranten 1. Classe neben ihrer fixen Löhnung auf das in der allerhöchsten Verordnung vom 15. December 1857 „Reisekosten und Taggelder bei Dienstreisen betreffend", für Junker bewilligte Taggeld von 3 Gulden, aus welchem sowohl Verpflegung als Unterkunft zu bestreiten ist, Anspruch.

§. 10.

In allen übrigen Fällen, in welchen nach §. 9 der erwähnten Verordnung ein Anspruch auf Taggelder nicht stattfindet, erhalten die Officiers-Adspiranten 1. Classe im Frieden für die Dauer auswärtiger Beorderungen oder Commandos ohne Unterschied der Marsch-, Lager- und Cantonirungs-Tage neben ihrer fixen Löhnung zur Selbstbestreitung ihrer Verpflegung eine tägliche Commando-Zulage von Einem Gulden, wogegen sie weder auf Mundportionen, noch auf Naturalverpflegung durch Quartierträger oder aus Magazinen Anspruch haben.

Während solcher auswärtiger Beorderungen oder Commandos haben sie an Orten, wo sich eingerichtete Militärgebäude befinden, zu kaserniren, außerhalb solcher werden sie gleich den Officieren

Digitized by Google

§. 6.

Auf Reiseverpflegsentschädigungen und Benützung der Eisenbahnen um die halbe Fahrtaxe haben die Officiers-Adspiranten bei einer Beurlaubung keinen Anspruch.

Die während der Urlaubszeit gebührende Löhnung darf, soweit sie in den Monat des Urlaubsantrittes fällt, vorausbezahlt werden, der auf den folgenden Monat treffende Theil kommt erst bei dem Einrücken, beziehungsweise bei Eintritt der Löhnungsperiode zur Auszahlung.

Gebühren bei Erkrankung.

§. 7.

In Erkrankungsfällen haben die Officiers-Adspiranten 1. Classe Anspruch auf unentgeltliche Behandlung durch einen Militärarzt ihrer Abtheilung und Aufnahme in das Militär-Krankenhaus.

Sie beziehen während der Krankheit ihre fixe tägliche Löhnung fort, haben aber hieraus, wenn sie in ein Militär-Krankenhaus aufgenommen sind, für Verpflegung, Wartung und Arzneien einen täglichen Betrag von 56 Kreuzern zu entrichten.

Tritt der Fall einer Erkrankung während eines auswärtigen Commandos ein, so findet, wenn die Verbringung in ein Militär-Krankenhaus nicht zuläßig ist, die Aufnahme in eine Civil-Krankenanstalt auf Rechnung des Militär-Aerars statt.

Die hiedurch entstehenden Kosten für Pflege, Wartung und Arzneien sind, soweit sie den Betrag von täglich 56 Kreuzern nicht überschreiten, von den Betreffenden aus ihrer Löhnung zu vergüten. Der etwaige Mehrbetrag sowie die Kosten des Arztes werden in solchen Fällen vom Militär-Aerar getragen.

Officiers-Adspiranten 2. Classe werden in Erkrankungsfällen gleich den Unterofficieren der activen Armee behandelt.

Gebühren im Arrest.

§. 8.

Während einer Untersuchungshaft sowie für die Dauer des Vollzugs eines Strafarrestes bezieht der Officiers-Adspirant 1. Classe

Digitized by Google

seine tägliche Löhnung fort, aus welcher er seine Bekleidung und Verpflegung zu bestreiten hat.

Bei Verurtheilung zu einer nicht mit der Folge der Entlassung aus den militärischen Dienstes- und Standesverhältnissen verbundenen Gefängnißstrafe wird dem Officiers-Adspiranten 1. Classe für die Dauer der Strafzeit zur Bestreitung der Kosten seiner Bekleidung und Verpflegung eine tägliche Gebühr von 24 Kreuzern angewiesen, wogegen seine regulativmäßige Löhnung auf die gleiche Dauer suspendirt bleibt.

Auf Officiers-Adspiranten 2. Classe finden lediglich die gleichen Bestimmungen wie für die übrigen Unterofficiere der activen Armee Anwendung.

Gebühren der Officiers-Adspiranten 1. Classe ausserhalb der Garnison.

§. 9.

Bei Einzelnbeorderungen zu Dienstverrichtungen außer der Garnison, mit welchen der Bezug von Taggeldern verknüpft ist, haben Officiers-Adspiranten 1. Classe neben ihrer fixen Löhnung auf das in der allerhöchsten Verordnung vom 15. December 1857 „Reisekosten und Taggelder bei Dienstreisen betreffend", für Junker bewilligte Taggeld von 3 Gulden, aus welchem sowohl Verpflegung als Unterkunft zu bestreiten ist, Anspruch.

§. 10.

In allen übrigen Fällen, in welchen nach §. 9 der erwähnten Verordnung ein Anspruch auf Taggelder nicht stattfindet, erhalten die Officiers-Adspiranten 1. Classe im Frieden für die Dauer auswärtiger Beorderungen oder Commandos ohne Unterschied der Marsch-, Lager- und Cantonirungs-Tage neben ihrer fixen Löhnung zur Selbstbestreitung ihrer Verpflegung eine tägliche Commando-Zulage von Einem Gulden, wogegen sie weder auf Mundportionen, noch auf Naturalverpflegung durch Quartierträger oder aus Magazinen Anspruch haben.

Während solcher auswärtiger Beorderungen oder Commandos haben sie an Orten, wo sich eingerichtete Militärgebäude befinden, zu kaserniren, außerhalb solcher werden sie gleich den Officieren

Digitized by Google

auf Dach und Fach einquartiert; im Lager erhalten sie die Lagerstrohgebühr eines Unterlieutenants.

Bei solchen Einzelnbeorderungen, bei welchen weder die Kasernirung noch die Unterkunft in Lagern stattfindet, und nach §. 19 der Vollzugsvorschriften zum Gesetze vom 25. Juli 1850 über die Einquartierungslasten auch die Einquartierung nicht zuläßig ist, soll den Officiers-Adspiranten 1. Classe zur Commando-Zulage noch eine besondere tägliche Vergütung für das auswärtige Quartier von 30 Kreuzern geleistet werden.

§. 11.

Dauert die Commandirung an einem und demselben Orte über 30 Tage, so tritt mit dem 31. Tage, ohne daß es dazu eines besonderen Befehles bedarf, sowohl bei dem Taggeldbezuge als bei der Commando-Zulage und Quartiervergütung die Minderung auf zwei Drittel ein.

Bei Beurlaubung während einer solchen Commandirung werden vorstehende Gebühren mit dem Tage der Beurlaubung sistirt, sobald letztere die Dauer von 3 Tagen übersteigt.

Ebenso fällt das Taggeld, beziehungsweise die Commando-Zulage und Quartiervergütung von dem Tage an weg, an welchem ein Officiers-Adspirant 1. Classe nach §. 7 wegen Erkrankung außerhalb seiner Garnison in ein Militär-Krankenhaus oder eine Civil-Krankenanstalt aufgenommen wird. Nur wenn weder das eine noch das andere möglich ist, darf für solange, als der Erkrankte nicht in seine Garnison zurückgebracht werden kann, die auswärtige Gebühr fortentrichtet werden, woraus jedoch dann abweichend von der Bestimmung des §. 7 sämmtliche Kosten der auswärtigen Krankenpflege von dem Betreffenden selbst zu decken sind.

Gebühren der Officiers-Adspiranten 2. Classe außerhalb der Garnison.

§. 12.

Officiers-Adspiranten 2. Classe werden auf Märschen, in Lagern und Cantonirungen, überhaupt in allen Verpflegungsfällen, außerhalb der Garnison ganz nach den Vorschriften für die Unofficiere und Mannschaften der activen Armee behandelt.

Digitized by Google

Sie erhalten daher auf Märschen zu ihrer fixen Löhnung entweder die vollständige Naturalverpflegung vom Quartierträger oder in Fällen, wo z. B. wegen Benützung der Eisenbahnen und Dampfschiffe eine Einquartierung nicht stattfindet, den betreffenden Verpflegsbetrag nach den für die Einquartierung geltenden jeweiligen Preisen (Kriegsministerial-Rescript vom 30. Mai 1865 Nro. 5091, Verordnungs-Blatt Nro. 17) baar auf die Hand, in beiden Fällen unter Rücklaß von je 7 Kreuzern aus ihrer täglichen Löhnung nach den gleichen Bestimmungen wie für die Mannschaft.

Wenn in Lagern, bei Manövern und in Cantonirungen die Selbstverpflegung der Truppen stattfindet, so erhalten die Officiers-Aspiranten 2. Classe zu ihrer Löhnung ebenfalls die gleiche Zulage wie die übrigen Unterofficiere und Mannschaften.

Umzugsgebühren.

§. 13.

Hinsichtlich der Umzugsgebühren bei Versetzungen und Garnisonswechseln finden die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 25. Juli 1864 (Verordnungs-Blatt Nro. 25) und deren Beilagen Anwendung, so zwar, daß Officiers-Aspiranten 1. Classe die für Junker, Officiers-Aspiranten 2. Classe die für die Unterofficiere festgesetzten Gebühren anzusprechen haben.

Beiträge der Officiers-Aspiranten 1. Classe zum Militär-Wittwen- und Waisen-, dann zum Officiers-Unterstützungs-Fonde.

§. 14.

Die Officiers-Aspiranten 1. Classe haben von ihrer fixen Löhnung die ordentlichen Beiträge zum Militär-Wittwen- und Waisen-Fonde, dann zum Officiers-Unterstützungs-Fonde in gleicher Weise wie die Officiere zu entrichten.

Dieser Beitrag berechnet sich daher für jeden der genannten Fonds auf monatlich 20 Kreuzer.

Bei der Ernennung zu Officiers-Aspiranten 1. Classe finden weder Taxen, noch Stempel- und Boten-Gebühren statt.

Bei Beförderung zum Unterlieutenant dagegen ist eine volle

Digitized by Google

Monatsgage inclusive Quartiergeld als Anstellungstaxe zum Militär-Wittwen- und Waisen-Fonde, ferner die vorgeschriebene Siegel- und Botengebühr zu entrichten.

Die Einzahlung der Anstellungstaxe darf auf Ansuchen in zwölf monatlichen Raten stattfinden.

Beiträge der Offiziers-Adspiranten 2. Classe zum Militär-Wittwen- und Waisen-Fonde.

§. 15.

Die Offiziers-Adspiranten 2. Classe haben dieselben Beiträge zum Militär-Wittwen- und Waisen-Fonde zu entrichten, welche in der Beilage zum Kriegsministerial-Rescript vom 29. Juli 1864 Nro. 8690 (Verordnungs-Blatt Nro. 25) für die Sergenten und gleichgeachteten Chargen vorgeschrieben sind.

Pensionsansprüche der Officiers-Adspiranten.

§. 16.

Die Officiers-Adspiranten 1. Classe werden bei eintretender Pensionirung nach den Normen für die früher gagirten Junker behandelt und erhalten im Falle einer Verwundung vor dem Feinde oder einer Beschädigung in unmittelbarer Ausübung des Dienstes die für Junkerschargen durch die allerhöchste Verordnung vom 20. Mai 1868 (Verordnungs-Blatt Nro. 25) bestimmten Pensionszulagen.

Die Officiers-Adspiranten 2. Classe werden, soweit ihnen nach den Vorschriften des Gesetzes vom 16. Mai 1868 (Verordnungs-Blatt Nro. 27), „die Versorgung invalider Unterofficiere und Soldaten betreffend," ein Versorgungsanspruch zusteht, nach den Bestimmungen für den Grad der Sergenten behandelt.

Im Falle der Enthebung von der Eigenschaft als Officiers-Adspiranten treten hinsichtlich der Versorgungsansprüche, sowohl für die 1. als 2. Classe, lediglich die gesetzlichen Bestimmungen ein, welche für den Grad, zu welchem sie rückversetzt werden, Geltung haben.

Digitized by Google

Führung in den Listen.

§. 17.

Die Officiers-Aspiranten 1. Classe sind in der Gage-Gebührs-Liste der Officiere und Militär-Beamten, die Officiers-Aspiranten 2. Classe dagegen in den Verpflegslisten der Unterofficiere und Mannschaften zu führen.

München den 31. December 1869.

Königliches Kriegsministerium.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

am 27. ds den Hauptmann Heinrich Faulhaber vom 9. Infanterie-Regiment Wrede in den Ruhestand zu versetzen;

den temporär pensionirten Oberlieutenant Otto Lang auf weitere zwei Jahre vorbehaltlich früherer Wiederverwendung im Ruhestande zu belassen;

am 28. ds den Obersten und Artillerie-Director der Festung Germersheim Joseph Schmölzl in den Ruhestand zu versetzen;

den Oberstlieutenant Franz Freiherrn von Stengel vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zum Artillerie-Director der Festung Germersheim zu ernennen;

am 29. ds nachstehende Orden zu verleihen, und zwar:

das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone:

den Generallieutenants Baptist von Stephan, Commandanten der 1. Armee-Division, — und Friedrich Grafen von Bothmer, Commandanten der 4. Armee-Division;

das Ritterkreuz 1. Classe des Verdienstordens vom heiligen Michael:

den Obersten Carl Freiherrn von Horn vom Generalquartiermeister-Stab, — und Johann Feichtmayr vom 1. Cuirassier-

Digitized by Google

Regiment Prinz Carl von Bayern; — den Majoren Andreas Friedlein vom Geniestab, — und Carl Brandt, Artillerie-Director der Festung Ulm; — dem Hauptmann Friedrich Münch vom 1. Infanterie-Regiment König; — dem Oberkriegscommissär 1. Classe und Corps-Intendanten Friedrich Recknagel vom General-Commando Würzburg; — dann dem Oberstabsarzt 2. Classe Dr Mathias Kranich vom 1. Armee-Divisions-Commando;

den Unterlieutenant Ferdinand Lederer vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen auf Nachsuchen von der Charge zu entheben.

Gestorben ist:

der pensionirte Kupferstecher Andreas Manz am 26. ds zu Augsburg.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß

für das

Verordnungs-Blatt des königlich bayerischen Kriegs-Ministeriums

vom Jahre 1869.

A. Verordnungen.

(Die Ziffern am Schlusse jedes Betreffes bezeichnen die Seitenzahl.)

A.

Adjutanten der bei den Armee-Divisions-Commandos eingetheilten Generale, deren Versetzung. 20.

Administrations-Personal des Heeres, Bestimmungen über Ernennung, Beförderung und Heranbildung desselben. 175.

— — — dessen Formationsstand bei den Truppenabtheilungen der activen Armee. 339.

— — — Veränderungen in demselben. 57. 63. 69. 165. 189. 342.

Aerzte, zur Ableistung des einjährigen Freiwilligendienstes in einem Militärkrankenhause zugelassene, ergänzende Bestimmungen über deren Dienstverhältnisse. 107.

Aerztliches Personal, Veränderungen in demselben. 29. 220.

Anstellung von Unterofficieren, Gendarmen und Soldaten im subalternen Civildienste. 81. 125.

Armbinden für den Feld-Sanitätsdienst. 239.

Armeebefehl. 267.

Artillerie-Commandos in den Festungen, administrative Selbstständigmachung derselben. 337.

Digitized by Google

Aversen, Festsetzung solcher für Unterhalt der Ausrüstungsgegenstände, Musik- und Signal-Instrumente, ferner für Unterrichtsbedürfnisse und Canzleikosten der Truppenabtheilungen und Landwehr-Bezirks-Commandos. 333.

B.

Beförderungen und Ernennungen im Stande der Generale, Stabs- und Oberofficiere. 10. 17. 37. 38. 67. 73. 112.
der Militärbeamten. 26. 29. 69. 318. 323.

Bewaffnung, Einführung eines neuen Infanterie-Gewehres. 99.

— — — Einführung neuer Schußwaffen für die Cavalerie-Regimenter. 219.

— — — der Feldwebel, hier Preistarif für die Säbelscheide und Gürtelkuppel. 21.

C.

Cavalerie, Einführung neuer Schußwaffen für dieselbe. 219.

Civildienste, subalterne, Anstellung von Unterofficieren, Gendarmen und Soldaten in solchen. 81. 125.

Commandantschaften, Aenderung der Benennung der bisherigen Stadt- und Festungs-Commandantschaft Ingolstadt in „Festungs-Gouvernement Ingolstadt." 9.

— — — Führung jener in Würzburg und Augsburg. 14.

— — — Führung jener in Nürnberg. 269.

Commandantschaftsbezirke, neue Eintheilung derselben. 291.

Corps-Intendanturen bei den General-Commandos München und Würzburg, deren Errichtung. 189. 252. 336.

Corps-Kriegscassen, deren Errichtung. 336.

D.

Dienstpersonal, veränderte Benennung desselben. 322.

Dienstpferde, Auswahl und Abgabe solcher an Officiere der Armee. 41.

Dienstverhältnisse der Landwehr-Officiere, Landwehr-Militär-Beamten und Landwehr-Officiersaspiranten. 77.

— — — der zur Ableistung des einjährigen Freiwilligendienstes in einem Militärkrankenhause zugelassenen Mediciner. 107.

— — — der Landwehrärzte und Landwehr-Assistenzärzte. 107.

— — — der zum einjährigen Freiwilligendienst zugelassenen Wehrpflichtigen. 223.

Digitized by Google

E.

Einjährig Freiwillige, Modificationen zu den Bestimmungen über die militärischen Dienstverhältnisse derselben. 223.

Equitations-Anstalt, Dauer des Lehrcurses für die in derselben commandirten Officiere und Unterofficiere. 108.

F.

Fahnen, hier die Signal- und die Landesfahnen für den Feld-Sanitätsdienst. 239.

Feldkessel, Einführung kleinerer für Infanterie und Jäger, hier Aenderungen. 56.

Feldwebel, deren Bewaffnung. 21.

Festungscommission, Einsetzung einer solchen für die vormaligen Bundesfestungen Ulm, Rastatt und Landau. 257.

Formation des Heeres, hier dessen Eintheilung in zwei General-Commandos. 1.

Formationsstand des Administrations-Personales bei den Truppenabtheilungen der activen Armee. 339.

G.

Garnisons-Compagnien, deren Uniform. 270.

Garnisonswechsel. 111.

Gebühren der Landwehr-Officiere, Landwehr-Militärbeamten und Landwehr-Officiersaspiranten, dann der Unterofficiere und Mannschaften der Reserve und Landwehr. 79.

— — — der Officiersaspiranten der activen Armee. 349.

Gendarmen, deren Anstellung im subalternen Civildienste. 81. 125.

Gendarmerie-Corps, die Pensionen der Mannschaft desselben. 227.

General-Commandos München und Würzburg, deren taktische Eintheilung. 3.

Generalstabs-Chefs bei den General- und Divisions-Commandos, Ernennung derselben. 15.

Genfer-Convention, hier die Signal- und die Landesfahnen, sowie die Armbinden für den Feld-Sanitätsdienst. 239.

Gesetz, die Einführung des Militärstrafgesetzbuches und der Militär-Strafgerichtsordnung für das Königreich Bayern betr. 169.

— — — das Wehrgeld betr. 195.

Digitized by Google

H.

Heer, dessen Eintheilung in zwei General-Commandos. 1.

Heirathscautionen, militärische, Verwendung von Actien und Prioritäten der pfälzischen Eisenbahnen zu solchen. 335.

Huppenfutterale, deren Abschaffung. 249.

I.

Infanterie, deren Ausrüstung, hier Preistarif für Tornister und Gürtelkuppel. 30.

— — — Einführung eines neuen Gewehres für dieselbe. 99.

Ingolstadt, Aenderung der Benennung der dortigen Commandantschaft in „Festungs-Gouvernement." 9.

Inspicirungen, Bestimmungen über die Vornahme derselben. 155.

Intendanturen, deren Errichtung bei den General- und Divisions-Commandos. 2. 189. 252. 336.

Justizdienst im Heere. 306.

Justizpersonal, Veränderungen in demselben. 26. 318.

L.

Landwehrärzte und **Landwehr-Assistenzärzte**, deren Dienstverhältnisse. 107. Ernennung zu solchen. 272. 273.

Landwehr-Bezirks-Commandanten, Veränderungen im Stande derselben. 38.

Landwehr-Militärbeamte, deren Dienstverhältnisse. 77. Gebührenverhältnisse. 79.

Landwehr-Officiere, deren Dienstverhältnisse. 77. Gebührenverhältnisse. 79. Ernennung solcher. 115.

Landwehr-Officiersaspiranten, deren Dienstverhältnisse. 77. Gebührenverhältnisse. 79. Ernennungen zu solchen. 116. 279.

Landwehr-Unterofficiere und **Mannschaften**, deren Gebührenverhältnisse. 79.

Legat des pens. char. Generallieutenants Friedrich Grafen von Spreti zum Invalidenfond. 273.

M.

Militärbeamte, deren Uniformirung. 153.

Militär-Justizpersonal, Formationsstand desselben. 303. 306.

Militär-Strafgesetzbuch und **Militär-Strafgerichtsordnung**, deren Einführung. 169. Den Vollzug des Gesetzes vom 29. April 1869 die Militärstrafgerichtsordnung betr. 299.

Digitized by Google

Montur- und Rüstungs-Depots München und Nürnberg, deren gleichmäßige Organisation. 2.

O.

Officiers-Abspiranten der activen Armee, deren Gebühren. 349.

P.

Personalveränderungen im Stande der Generale, Stabs- und Oberofficiere. 10. 17. 37. 38. 67. 73. 112. 152.

— — — im Stande der Militärbeamten. 26. 29. 57. 63. 69. 152. 165. 189. 220. 271. 318. 323. 324. 342.

Pensionen der Mannschaft des Gendarmerie-Corps. 227.

Platzcommando in Wülzburg, dessen Aufhebung. 151.

R.

Regiments-Inhaber, Ernennung Seiner Majestät des Königs Carl von Württemberg zum Inhaber des 4. Infanterie-Regiments. 267. des Kriegsministers Generalmajors Sigmund Freiherrn von Pranckh zum Inhaber des 8. Infanterie-Regiments. 317.

Reitpferde, Auswahl und Abgabe solcher aus dem Stande der Cavalerie- und Artillerie-Regimenter und der Equitations-Anstalt an Officiere der Armee. 41.

S.

Sanitätsdienst, hier die Signal- und die Landesfahnen sowie die Armbinden für den Feld-Sanitätsdienst. 239.

Schenkung Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig von Bayern. 253.

— — — für erhöhte Pflege kranker Kinder von Unterofficieren und Soldaten des 3. Artillerie-Regiments Königin Mutter. 344.

Schnurgeflechte bei den Schützen und Jägern, deren Abschaffung und Einführung von einfachen Schützenschnüren. 249.

Secretariats-Personal, Veränderungen in demselben. 271. 323.

Signalpfeifchen aus Britaniametall (Muster 1869) deren Einführung. 249.

Stiftung Seiner Majestät des Königs Ludwig I. 25.

— — — des pens. Regimentsquartiermeisters Friedrich Pruckner zum Invalidenfonde. 100.

Digitized by Google

U.

Uniformirung der Garnisons-Compagnien. 270.
— -- — der Militärbeamten. 153.
Unteroffiziere und Soldaten, deren Anstellung im subalternen Civildienste. 81. 125.
Unterstützungen aus den Militär-Unterstützungsfonds und dem Invalidenfonde. 329.

V.

Veterinärärztliches Personal, Veränderungen in demselben. 324.

W.

Wehrgeld, desfallsiges Gesetz. 195.
— — — allerhöchste Verordnung, die Erhebung des Wehrgeldes betr. 203.
— — — Vollzugsbestimmungen zum Gesetze über das Wehrgeld. 204.
Wehrpflichtige, zum einjährigen Freiwilligendienst zugelassene, Modificationen zu den Bestimmungen über die militärischen Dienstverhältnisse derselben. 223.
Wülzburg, Aufhebung des Platzcommandos daselbst. 151.

Z.

Zeughausverwaltungen zu Rosenberg, Wülzburg und Oberhaus, deren Auflösung. 226.

Digitized by Google

B. Namen.

A.

Abelein, Carl, Ikr. 254.
Adam, Joseph, UOmstr. 167.
Adelsheim, Philipp Frh. v., Hptm. 263.
Aicher, Christian, LdwIkr. 285.
Aichinger, Sebastian, Hptm. 274.
Albert, Ferdinand, LdwIkr. 118.
Aldoßer, Max., GM. 274.
Amm, Julius, UOmstr. 166.
Ammann, Hugo, LdwIkr. 117.
Ammon, August, Ikr. 254.
Andrian-Werburg, Leopold Frh. v., OLt. 103.
Angerer, Benno, LdwIkr. 121.
Anspach, Carl, LdwIkr. 280.
Arendts, Wilhelm, ULt. 168.
Aretin, Ludwig Frh. v., LdwULt. 115.
Arnold, Hermann, LdwIkr. 117.
Arnold, Joseph, LdwArzt. 337.
Aschauer, Wilh., KrgsCr. 57. 343.
Atzberger, Joseph, ROmstr. 342.
Auer, Ignaz, LdwArzt. 272.
Auernheimer, Georg, LdwIkr. 280.
Augustin, Andreas, UOmstr. 166.
Auracher, Theodor, LdwIkr. 281.
Austin, Ernst v., OLt. 123.

B.

Babo, Adolph, Hptm. 60.
Bachmaier, Andreas, LdwIkr. 121.
Backert, Ludwig, ULt. 114.
Bär, Friedrich, LdwIkr. 288.
Bäumler, Eduard, Ikr. 254.
Bäumler, Hanns, LdwIkr. 285.
Baldinger, Ludwig v., LdwIkr. 122.
Baligand, Max. v., OLt. 39.
Bally, Gustav v., RAud. 318.
Banfelder, Christian, UOmstr. 167.
Barbeck, Hugo, LdwIkr. 289.
Barlet, Wilhelm, LdwIkr. 119.
Barnickel, Georg, CzlSecr. 323.
Barth, Otto, UOmstr. 71.
Barth zu Harmating, Ernst Frh. v., ULt. 114.
Barth zu Harmating, Erwin Frh. v., ULt. 295.
Barthelmeß, Richard, LdwIkr. 288.
Bauer, Anselm, Hptm. 251.
Bauer, Gottfried, LdwIkr. 280.
Bauer, Julius, ULt. 109.
Bauer, Martin, UOmstr. 167. 343.
Bauer, Peter, OKrgsCr. 11. 345.
Bauer, Xaver, ULt. 296.
Baumann, Adolph, LdwIkr. 282.
Baumann, August, UApthkr. 256.
Baumann, Gustav, BArzt. 29.
Baumgärtner, Joseph, BArzt. 109. LdwArzt. 272.
Baumgartner, Xaver, ULt. 276.
Bauriedel, Paul, LdwIkr. 287.
Bausewein, Hermann, Hptm. 274.
Bauß, Carl, RAud. 27. 319.
Bayer, Heinrich, LdwIkr. 287.
Bayer, Joseph, LdwIkr. 122.
Bayer, Peter, Act. 167.
Bayer, Xaver, LdwIkr. 280.
Bechtold, Adalbert, ObstLt. 38.
Bechtold, Carl, Ikr. 254.
Bechtold, Leopold, Hptm. 259.
Bechtolsheim, Max. Frh. v., LdwIkr. 286.
Beck, Friedrich, Rgstrtr. 262.

Digitized by Google

Beck, Heinrich, LdwIkr. 282.
Beck, Martin, LdwULt. 192.
Beckh, Ferdinand, KrgsCr. 64.
Beckh, Gustav, ULt. 17.
Bedall, Adolph, ObstLt. 13.
Bedall, Melchior, StAud. 318.
Behringer, Friedrich, Hptm. 65.
Beichele, Anton, ULt. 58.
Belleville, Eugen, ULt. 114.
Belli de Pino, Alphons v., Hptm. 274.
Belzner, Ernst, BOmstr. 190.
Bentzel-Sternau, Ludwig Gr. v., Ikr. 255.
Benzer, Carl, UOmstr. 58. 343.
Berg, Max, LdwIkr. 280.
Berger, Theodor, OLt. 39.
Bergmann, Adolph, ULt. 75.
Bergmann, Franz, LdwIkr. 286.
Bergmann, Nathan, LdwIkr. 119.
Bernhold, Eduard, Hptm. 71.
Berninger, Mich., ULt. 75. LdwULt. 116.
Bernreither, Joseph, Hptm. 59.
Bernreither, Joseph, Maj. 265.
Besnard, Anton, StArzt. 10.
Beshmann, Carl Frh. v., ULt. 115. 221. 275.
Bettendorff, Ludw. Frh. v., Rttmstr. 20.
Betz, Lor., Act. 271. CylSecr. 324.
Betzel, Adam, OLt. 61.
Beulwitz, Camill Frh. v., Rttmstr. 102.
Bezold, Hermann v., Hptm. 314.
Bibra, Alfred Frh. v., OLt. 163.
Bichele, Anton, ROmstr. 57.
Bickel, Anton, ULt. 262.
Bieber, Max. v., ObstLt. 69. 104.
Bierling, Johann, BArzt. 220.
Billmeier, Jos., UOmstr. 190. 343.
Binner, Franz, Hptm. 102. 193.
Birkmann, Johann, Hptm. 275.
Bischoff, Hugo, LdwIkr. 119.
Bischoff, Julius, ULt. 296.
Birzer, Eugen, LdwIkr. 280.
Bleßing, Carl, LdwIkr. 117.
Blumberger, Wilh., UOmstr. 167.
Böck, Simon, ROmstr. 18.
Böck, Wilhelm, ULt. 114.
Böhm, Carl, LdwIkr. 117.
Böhm, Rudolph, LdwArzt. 272.
Bomhard, Carl, LdwIkr. 282.
Bonn, Carl, BAud. 319.
Born, Jacob, LdwIkr. 285.
Borst, Anton, ULt. 109.
Bosch, Hugo, ObstLt. 168.
Boshart, August, ULt. 112.
Bothmer, Friedrich Gr. v., GLt. 12. 357.
Bothof, Carl, LdwIkr. 282.
Bouhler, Xaver, Maj. 13.
Bracker, Anton, LdwIkr. 283.
Brand, Adalbert, BArzt. 220.
Brand, Ludwig, Ikr. 255.
Brandmaier, Bened., Gemeiner. 277.
Brandt, Carl, Maj. 358.
Brandt, Philipp Frh. v., OLt. 274.
Bratsch, Eduard, RArzt. 162.
Braun, Carl, UOmstr. 265.
Braun, Phil., UOmstr. 18. BOmstr. 70. 343.
Braungart, Richard, LdwULt. 116.
Brechersbauer, Adam, BOmstr. 70.
Bremser, Carl, Hptm. 16.
Brenneisen, Baptist, ROmstr. 343.
Bressensdorf, Apolar Bresselau v., Hptm. 112.
Briegleb, Hugo, LdwIkr. 116.
Bruckeier, Paul, Hartschier. 103.
Brückner, Joseph v., Maj. 65.
Brüderlein, Paul, UOmstr. 313.
Brüller, Max., UBArzt. 75.
Buchert, Hugo, ULt. 114.
Buchmann, Johann, KrgsCr. 64.
Büchl, Joseph, LdwIkr. 281.
Bühler, Adolph, Hptm. 60.
Büller, Ernst v., Maj. 12.
Bürkner, Jacob, BOmstr. 70.
Büttner, Heinrich, UOmstr. 167.

Digitized by Google

Bumiller, Eugen, LdwIkr. 284.
Burckhardt, Guſtav, UOmſtr. 166. 250.
Burgartz, Theodor, Maj. 297.
Burger, Eduard, Hptm. 40. 218.
Burger, Theodor, LdwArzt. 272.
Burger, Wilhelm, LdwIkr. 284.
Burkart, Adolph, BArzt. 220.
Burkhard, Leonhard, ROmſtr. 190.
Burkhardt, Arthur, LdwIkr. 284.
Burſian, Felix Frh. v., Gemeiner. 74.
Butler-Haimhauſen, Theodor Gr. v., LdwIkr. 281.
Butler-Haimhauſen, Walter Gr. v., Hptm. 112.
Butzer, Adalbert, UOmſtr. 166.

C.

Camerer, Auguſt, BArzt. 62.
Camerer, Wilhelm, LdwIkr. 279.
Cantzler, Friedrich, ULt. 275.
Caries, Edmund, UOmſtr. 166.
Carl, König von Württemberg, ObſtInh. 267.
Carl, Eugen, UOmſtr. 69.
Carl, Hermann, LdwIkr. 122.
Carl, Ludwig, Act. 60.
Carl, Philipp, Profeſſor. 39.
Cella, Guſtav, OLt. 162.
Chelius, Ernſt, LdwIkr. 280.
Chriſtenn, Adolph, LdwIkr. 122.
Cloſtermeyer, Wilh., LdwIkr. 281.
Clundt, Carl, LdwIkr. 121.
Conrad, Daniel, LdwIkr. 120.
Crailsheim, Friedr. Frh. v., OLt. 16.
Cramer, Albert, Hptm. 102.
Cullmann, Friedrich, LdwIkr. 288.
Curtius, Joſeph, Hptm. 274.

D.

Daffner, Franz, Maj. 13.
Daimer, Bernhard, UOmſtr. 28.
Dallmayer, Max., LdwIkr. 118.
Damboer, Carl, Hptm. 221.
Danzer, Johann, LdwIkr. 285.
De Ahna, Friedrich, ULt. 113.
Degl, Auguſt, LdwIkr. 118.
Deiglmayr, Guſtav, BAud. 321.
Deiſch-Roſenberg, Joſ., RAud. 318.
Delonge, Joſeph, OLt. 110.
Demm, Anton, UOmſtr. 167.
Denig, Alexander, Maj. 38.
Denninger, Leonhard, LdwIkr. 283.
Deppiſch, Oscar, Ikr. 255.
Deroy, Ludwig Gr. v., Hptm. 250.
Deutter, Victor, LdwIkr. 287.
Diehl, Auguſt, ULt. 114. 345.
Diehl, Hugo, Obſt. 10. 15.
Dietl, Carl, GM. 13.
Dietz, Adolph v., OLt. 19.
Dietz, Anton v., Hptm. 276.
Dietz, Auguſt, LdwIkr. 282.
Dietz, Georg, LdwIkr. 285.
Dietz, Joſeph, ULt. 113.
Dietz, Leonhard, v., ULt. 296.
Diez, Philipp Frh. v., GM. 68.
Dillmann, Alfred, LdwIkr. 118.
Dillmann, Emil, ULt. 113.
Dingler, Adolph, LdwIkr. 286.
Dippel, Max. Ritt. v., OLt. 154.
Diruf, Edmund, LdwArzt. 272.
Diſchler, Joſeph, ULt. 345.
Diſtler, Johann, LdwIkr. 283.
Dochnahl, Friedrich, LdwIkr. 280.
Döderlein, Guſtav, RArzt. 275.
Döderlein, Johann, Hptm. 226.
Dolles, Johann, ULt. 75. LdwULt. 116.
Dollmann, Friedrich, BAud. 321.
Dollmann, Otto, BOmſtr. 70.
Donhauſer, Franz, BOmſtr. 59.
Donner, Hermann, Ikr. 255.
Dornach, Xaver, LdwIkr. 119.
Drachsdorff, Ferd. Frh. v., Maj. 19.
Drechſel, Georg, Hptm. 60.
Drechsler, Richard, LdwIkr. 120.
Dreykorn, Heinrich, Ikr. 255.
Driendl, Robert, LdwULt. 116.
Dros, Otto, LdwIkr. 118.
Du Bois, Otto, ROmſtr. 103.

Digitized by Google

Dümlein, Anton, UOmstr. 166.
Dürig, Max., Rttmstr. 39.
Dürr, Richard, LdwJkr. 279.
Duntze, Ludwig, ObstLt. 113.
Dunzinger, Friedrich, LdwJkr. 122.
Dunzinger, Joseph, LdwJkr. 121.
Du Prel, Carl Frh. v., OLt. 337.
Durlacher, Max., LdwJkr. 280.

E.

Ebenhöch, Philipp, BArzt. 295.
Eberth, Gabriel, Maj. 276.
Eck, Johann, LdwJkr. 280.
Effert, Gottlieb, LdwJkr. 287.
Egert, Joseph, LdwJkr. 121.
Egloffstein, Max. Frh. v., ObstLt. 269.
Ehrhard, Franz, LdwJkr. 285.
Ehrlich, Eugen, LdwULt. 263.
Ehrnthaller, Sebast., BAud. 319.
Eichelsbacher, Franz, ROmstr. 275. 342.
Eichenauer, Max., Hptm. 251.
Eichthal, Carl Frh. v., LdwULt. 326.
Elblein, Adolph, Hptm. 163.
Emerich, Friedrich, LdwJkr. 286.
Emmerich, Georg, UOmstr. 69.
Emmerling, Rudolph, LdwJkr. 286.
Emonts, Wilhelm, ULt. 295.
Endres, Baptist, Hptm. 65.
Endres, Heinrich, LdwJkr. 283.
Endres, Joseph, LdwULt. 277.
Endres, Ludwig, Hptm. 19. 251.
Engel, Heinrich, Jkr. 255.
Englert, Franz, StAud. 321.
Enzensberger, Johann, Vwltr. 290.
Erckert, Max., ULt. 277.
Erl, Michael, OAud. 26.
Ermarth, Albert, ULt. 264.
Ermarth, Carl, Rttmstr. 67.
Ernst, Philipp, LdwJkr. 284.
Ertl, Joseph, LdwJkr. 122.
Esch, Philibert, OLt. 71. LdwOLt. 263.
Esebeck, Richard Frh. v., Jkr. 338.
Esenwein, Hugo v., Hptm. 104.
Euler, Carl, BAud. 319.
Euler-Chelpin, Rigas, OLt. 101.
Exter, Carl, LdwJkr. 118.

F.

Faber, Carl, OLt. 259.
Falkenstörfer, Friedr., LdwJkr. 287.
Falkner, Franz, UOmstr. 165. 190.
Fambach, Franz, KrgsCr. 11. 62.
Faulhaber, Georg, Rttmstr. 58.
Faulhaber, Heinrich, Hptm. 357.
Feder, Max. v., GLt. 11. 61.
Feicht, Joseph, ROmstr. 57.
Feichtmayr, Johann, Obst. 357.
Feigel, Georg, LdwULt. 115.
Feilbusch, Franz, RAud. 318.
Feiler, Wilhelm, ROmstr. 314.
Feiner, Johann, UOmstr. 167.
Feinthel, Wilhelm, LdwJkr. 287.
Feldhäuser, Adam, Gemeiner. 103.
Feller, Carl, ULt. 114.
Ferber, Ferdinand, UApthkr. 256.
Ferchel, Eduard, ULt. 71.
Fernbach, Max., DGSecr. 271.
Feustel, Sophian, LdwJkr. 288.
Ferer, Christian, ULt. 295.
Fichtelberger, Carl, BOmstr. 71.
Fikenscher, Theodor, Jkr. 255. 265.
Fink, Gotthard, DGSecr. 18.
Fink, Ludwig, Obst. 274.
Finsterlin, Robert, LdwJkr. 287.
Fischbacher, Christoph, RAud. 319.
Fischer, Eduard, LdwJkr. 120.
Fischer, Franz, LdwJkr. 264.
Fischer, Georg, RAud. 318.
Fischer, Julius, ULt. 290.
Fischer, Otto, LdwJkr. 284.
Fischer, Wilhelm, Act. 166.
Fitz, Philipp, LdwJkr. 281.
Fix, Philipp, ROmstr. 18. 190.
Fleck, Mathias, LdwJkr. 119.
Fleckinger, Max. v., Hptm. 75.
Fleischhauer, Joh., ULt. 113. 263.
Fleischmann, Fidel, Jkr. 254.

Digitized by Google

Fleischmann, Michael, LdwIkr. 122.
Fleißner, Heinrich, LdwIkr. 282.
Fleschuez, Carl, ULt. 250.
Fleßa, Franz, UOmstr. 166.
Flink, Wolfgang, DWArzt. 324.
Floß, August, UOmstr. 193.
Floßmann, Mar., ULt. 162.
Flotow, Gustav Frh. v., Maj. 296. 345.
Fluck, Peter, Maj. 278.
Förderreuther, Heinr., LdwIkr. 118.
Förderreuther, Wilh., LdwIkr. 120.
Fogt, Heinrich, ObstLt. 10.
Forster, Hugo, LdwIkr. 280.
Fortenbach, Carl, GM. 13.
Fortenbach, Jacob, OLt. 61.
Fraaß, Carl, HAptbkr. 256.
Fraaz, Heinrich, Act. 19. 271. CzlSecr. 324.
Fränkel, Friedrich, KrgsCr. 62.
Franck, Heinrich. OLt. 19.
Frank, Carl, UOmstr. 167.
Frank, Georg, LdwIkr. 286.
Frank, Georg, ULt. 28. 262.
Frank, Joseph, KrgsCr. 106.
Frank, Nikolaus, UOmstr. 313.
Franz, Carl, Hptm. 104. 123.
Franz, Theodor, LdwIkr. 120.
Fraunberg, Albert Frh. v., ULt. 28. 102.
Freudel, Philipp, Maj. 13.
Freund, Markus. ROmstr. 70.
Frey, Ludwig, ObstLt. 13.
Freyberg, Alexander Frh. v., ObstLt. 294.
Freyberg-Eisenberg, Carl Frh. v., Maj. 274.
Freyschlag, Franz v., ULt. 105.
Fricker, Carl, OLt. 112.
Fridrich, Friedrich, CzlSecr. 278.
Friedel, Martin, LdwIkr. 282.
Friedl, Friedrich, ROmstr. 70. 190.
Friedl, Xaver, POmstr. 59.
Friedlein, Andreas, Maj. 358.
Fries, Theodor, ObstLt. 325.
Fritsch, Friedrich, LdwIkr. 288.
Fritsch, Oscar, Hptm. 276.
Fritz, Carl, LdwIkr. 284.
Froberg-Montjoye, Johann Gr. v. ULt. 75.
Frönau, Wilhelm, OStAud. 318.
Fromman, Carl, LdwIkr. 117.
Fuchs, Friedrich, LdwULt. 296.
Fuchs, Mar., LdwULt. 263.
Fuchs, Paul, OLt. 191.
Füger, Michael, CzlSecr. 324.
Fürnrohr, Hanns, LdwIkr. 116.
Fürst, Leopold, Hptm. 103.
Fugger-Babenhausen, Friedr. Gr. v., OLt. 110.
Furtner, Raimund, Ikr. 254.

G.

Gaab, Mar., LdwIkr. 117.
Gabler, August, LdwIkr. 122.
Gabler, Gustav, Hptm. 15.
Gächter, Baptist, Hptm. 222.
Gähler, Theodor v., ULt. 75.
Gänsbauer, Friedrich, UOmstr. 167.
Gäßler, Moriz v., LdwIkr. 117.
Gail, Otto, OLt. 331.
Gampert, Albert, LdwIkr. 283.
Ganghofer, Joseph, Maj. 315.
Gartner, Joseph, RAud. 327.
Gaßner, Georg, UOmstr. 166.
Gayer, Sigmund, LdwIkr. 117.
Gebhard, Heinrich, LdwIkr. 117.
Gechter, Benno. LdwIkr. 288.
Gehm, Carl. GAud. 318.
Geiger, Carl, LdwIkr. 281.
Geiger, Johann, LdwIkr. 282.
Geißler, Peter, Hptm. 191.
Gentner, Franz, LdwIkr. 121.
Gentsch, Adolph, LdwIkr. 286.
Gerber, Peter, StArzt. 61.
Gerhaher, Georg, UOmstr. 168.
Gernler, Gustav v., OLt. 104.
Gerstner, Moriz, GM. 10.
Giegler, Christian, LdwIkr. 122.
Giel, Hugo, DWArzt. 324.

Digitized by Google

Gienanth, Guſtav Frh. v., Ikr. 255.
Gießler, Chriſtian, OLt. 71. 109.
Gilardi, Alexander v., Maj. 73.
Giriſch, Georg, LdwIkr. 119.
Giſe, Ludwig Frh. v., Hptm. 314.
Glück, Ludwig, RAud. 319.
Godin, Auguſt Frh. v., LdwIkr. 284.
Godin, Carl Frh. v., RAud. 27. 318.
Gönner, Michael v., GenSecr. 103.
Göringer, Egmont, LdwIkr. 281.
Görtz, Chriſtoph, Hptm. 191.
Görtz, Wilhelm, OAud. 26.
Goes, Friedrich, LdwIkr. 118.
Göhmann, Julius, LdwIkr. 120.
Göhwein, Michael, LdwIkr. 289.
Gött, Georg, LdwIkr. 280.
Götz, Chriſtian, LdwIkr. 282.
Golch, Adalbert, StAud. 110.
Goll, Lucian, LdwIkr. 281.
Gollwitzer, Bernhard, LdwIkr. 118.
Golfong, Georg, ULt. 221. LdwULt. 263.
Gombart, Hermann, BArzt. 105.
Gosner, Joſeph, BAud. 26. 101. 320.
Gradinger, Carl, Hptm. 191.
Gradinger, Philipp, Hptm. 297.
Gränzer, Friedrich, LdwIkr. 282.
Graf, Friedrich, LdwIkr. 288.
Graf, Georg, EzlSecr. 324.
Graf, Jacob, ROmſtr. 70.
Graf, Joſeph, 2. Wachtmeiſter. 331.
Graf, Theobald, Ikr. 255.
Grafenberger, Michael, KrgsCr. 11. 343.
Grafenſtein, Anton v., ULt. 112.
Grainger, Robert Frh. v., Maj. 218.
Graßer, Georg, BOmſtr. 70.
Grauvogl, Eduard v., OLt. 109.
Grauvogl, Eduard v., StArzt. 262.
Greb, Carl, StAud. 26. OStAud. 320.
Gredel, Pankraz, BOmſtr. 190.
Richard, DBArzt. 221.
Gries, Guſtav, ULt. 61.
Grimm, Albert, OStAud. 320.
Gros, Franz, Hptm. 276.
Grotz, Joſeph, LdwIkr. 118.
Gruber, Chriſtoph, Act. 338.
Gruber, Xaver, LdwIkr. 284.
Grünbaum, Martin, ROmſtr. 70.
Grundherr zu Altenthann und Weyherhaus, Benno v., LdwIkr. 286.
Grundherr zu Altenthann und Weyherhaus, Georg v., LdwIkr. 122.
Grundner, Chriſtian Ritt. v., ULt. 17.
Gückel, Theodor, LdwIkr. 286.
Gümbel, Ludwig, LdwIkr. 286.
Güllich, Heinrich, Act. 60.
Gündter, Robert, OLt. 114.
Günter, Franz, BAud. 320.
Günther, Johann, Hptm. 59.
Günther, Ludwig, Hptm. 59. 296.
Güth, Hermann, LdwIkr. 285.
Gulden, Stephan, LdwIkr. 287.
Gullmann, Arthur, LdwIkr. 287.
Gumppenberg, Rudolph Frh. v., ObſtLt. 13.
Guntzert, Wilhelm, LdwIkr. 287.
Gutbrod, Johann, ULt. 101.
Gutermann, Eugen v., ULt. 289.
Guttenberg, Carl Frh. v., ULt. 193.
Guttenberg, Franz Frh. v., Maj. 38.
Guttenberg, Guido Frh. v., Hptm. 65. 75. 295.
Guttenberg, Philipp Frh. v., ObſtLt. 68.
Gypen, Heinrich, HKrCaſſier. 63.

H.

Haag, Lorenz, LdwIkr. 284.
Haag, Wilhelm, Ikr. 255.
Haas, Friedrich, Maj. 297.
Habel, Friedrich, BAud. 320.
Haberberger, Anton, UOmſtr. 313.
Habermann, Adam, Hptm. 101.
Habermann, Hugo Frh. v., LdwIkr. 118.

Digitized by Google

Hack, Christian, LdwJkr. 120.
Händel, Friedrich, OLt. 265.
Härtinger, Carl, ULt. 251.
Häuſl, Eduard, LdwJkr. 252.
Hagn, Rudolph v., LdwULt. 116.
Haindl, Carl, LdwJkr. 279.
Helder, Caſpar, Act. 166.
Helmke, Anton, LdwJkr. 282.
Haller v. Hallerſtein, Chriſtian Frh., Hptm. 74.
Haller v. Hallerſtein, Georg Frh., ULt. 345.
Hamminger, Franz, LdwJkr. 280.
Hang, Georg, Hptm. 325.
Haun, Moriz v., Hptm. 278.
Harlander, Hippol., RAud. 27. 319.
Harold, Edgar Frh. v., Hptm. 295.
Harſcher, Friedrich, Hptm. 61.
Hartmann, David, LdwJkr. 122.
Hartmann, Emil, OLt. 112.
Hartmann, Jacob Ritt. v., GdJ. 12.
Hartmann, Valentin, GM. 124.
Haſenſtab, Benedikt, LdwJkr. 119.
Hauer, Joſeph, BAud. 319.
Hauſer, Anton, LdwJkr. 283.
Hauſer, Moriz, LdwJkr. 287.
Hechtl, Norbert, RDmſtr. 342.
Heckel, Georg, BDmſtr. 70.
Heckel, Mar. v., ObſtLt. 15.
Heckner, Sebaſtian, LdwJkr. 120.
Heel, Heinrich, LdwJkr. 282. 326.
Heſſels, Rudolph v., Rttmſtr. 20.
Hegnenberg-Dux, Lothar Gr. v., LdwJkr. 117.
Heiden, Hugo, OLt. 102.
Heidenthaler, Joſeph, BDmſtr. 70.
Heim, Michael, LdwJkr. 121.
Heinlein, Georg, LdwJkr. 281.
Heinlein, Johann, LdwJkr. 283.
Heinleth, Adolph v., ObſtLt. 15.
Heinz, Johann, LdwJkr. 121.
Heinzelmann, Guſtav, LdwJkr. 280.
Heinzler, Carl, OLt. 112. 265.
Heiß, Carl, UBArzt. 324.
Held, Otto, DGSecr. 271.
Heldrich, Friedrich, LdwULt. 116.
Helfreich, Friedrich, LdwArzt. 272.
Helfrich, Johann, Act. 109.
Heller, Mar., LdwJkr. 121.
Helmes, Traugott, Act. 167. 345.
Helmes, Wolfgang, Hptm. 19. 276.
Hemeter, Mich., CzlSecr. 324. 338.
Henle, Friedrich, OStArzt. 29.
Herdegen, Mar., GM. 11.
Herman, Adalbert, OLt. 217.
Hermann, Ambros, LdwArzt. 272.
Hermann, Georg, LdwJkr. 286.
Hermann, Guſtav, KrgsCr. 343.
Herrmann, Anton, UDmſtr. 343.
Herrmann, Friedrich v., Maj. 62.
Herrmann, Georg, ULt. 109. OLt. 114.
Herrmann, Philipp, ULt. 338.
Hertlein, Friedrich, LdwJkr. 282.
Hertlein, Heinrich, ULt. 59.
Hertling, Joh. Frh. v., Rttmſtr. 101.
Hertter, Hermann, LdwJkr. 121.
Herzog, Auguſt, RDmſtr. 70.
Herzog, Xaver, LdwJkr. 285.
Heſch, Johann, CzlSecr. 271.
Heß, Bernhard v., GLt. 110.
Heßdörfer, Friedrich, RDmſtr. 70.
Heyberger, Joſeph, Hptm. 20.
Hiemer, Friedrich, LdwArzt. 272.
Hierl, Georg, ULt. 65.
Hildenbrand, Eduard, RArzt. 152.
Hilgard, Carl, LdwArzt. 272.
Hiller, Stephan, UDmſtr. 18. 343.
Hilpert, Carl, LdwJkr. 284.
Hilpert, David, ULt. 153.
Hilz, Joſeph, BArzt. 275.
Himmelein, Georg, Jkr. 255.
Hirſchberg, Chriſtian Frh. v., StAud. 321.
Hirz, Mar., LdwJkr. 282.
Hochapfel, Ludwig, LdwJkr. 280.
Hochenedер, Franz, LdwJkr. 285.
Hock, Adam, LdwJkr. 281.
Höchner, Anton, RDmſtr. 57. 342.
Höchſtetter, Carl, LdwJkr. 120.

Digitized by Google

Höflich, Franz, LdwJkr. 120.
Hölz, Wilhelm, ObstLt. 38.
Hölzl, Jos., StAud. 26 OStAud. 320.
Höpffner, Wilhelm, LdwJkr. 117.
Hörmann, Ludwig, LdwJkr. 119.
Hörmann v. Hörbach, Baptist, Hptm. 345.
Hörmann v. Hörbach, Friedrich, OLt. 326.
Hörner, Friedrich, BOmstr. 165.
Höß, Carl, StAud. 318.
Hößl, Christian, Hptm. 66.
Hößlinger, Felix, Obst. 104.
Hötzler, Joseph, Act. 343.
Hoffmann, Gustav, Hptm. 222.
Hoffmann, Johann, BArzt. 193.
Hoffmann, Sebastian, GM. 105.
Hofmann, August, Maj. 258.
Hofmann, Carl, LdwJkr. 118.
Hofmann, Heinrich, LdwJkr. 281.
Hofmann, Johann, LdwJkr. 121.
Hohenhausen, Leonhard Frh. v., GdC. 162.
Holderer, Marquard, Hptm. 124.
Holländer, Georg, ROmstr. 57.
Hollerith, Otto, Jkr. 255.
Holnstein aus Bayern, Max. Gr. v., Hptm. 35.
Holz, Michael, BOmstr. 275.
Holzheimer, Ludwig, ULt. 15.
Hopffer, Wilhelm, StArzt. 290.
Hoppe, Georg, KrgsGr. 262.
Horadam, Franz, ULt. 113. 217.
Horlacher, Carl, RArzt. 59.
Horn, Carl Frh. v., Obst. 13. 15. 357.
Horn, Hermann, ULt. 277.
Horn, Johann, BOmstr. 190.
Horn, Max. Frh. v., ObstLt. 13.
Hornig, Ewald, OLt. 162.
Hofemann, Alois v., OLt. 16.
Hosp, Heinrich, ROmstr. 275.
Huber, August, RAud. 318.
Huber, Heinrich, ULt. 59. LdwULt. 116.
Hubrich, Joseph, LdwJkr. 288.
Hübner, Georg, LdwJkr. 288.
Hünn, Peter, Hptm. 60.
Hüther, Michael, CzlSecr. 323. 338.
Hütter, Heinrich, BAud. 319.
Hütz, Joseph, GLt. 11.
Hugel, Emil, BArzt. 220.
Huler, Adolph, LdwJkr. 289.
Hundsdorfer, August, OLt. 40.
Hundt, Alph. Gr. v., LdwOLt. 115.
Hurler, Sebastian, UOmstr. 15.
Hussel, August, LdwJkr. 117.
Hutten, Carl Frh. v., Rttmstr. 259.
Hutten, Friedr. Frh. v., Hptm. 225.

J.

Jacobi, Otto, OLt. 331.
Jahreiß, Heinrich, OLt. 264.
Jamin, Jacob, RBArzt. 18.
Jarzinsky, Philipp, BOmstr. 63.
Jeetze, Theodor Frh. v., GLt. 74.
Jetzt, Xaver, LdwJkr. 286.
Ihl, Adam, LdwJkr. 118.
Ihrl, Georg, StAud. 27. OStAud. 320.
Imhoff, Eugen Frh. v., ULt. 109.
Inama-Sternegg, Carl v., Jkr. 254.
Inderwies, Andreas, OLt. 225.
Job, Albert, Maj. 65.
Joner-Tettenweiß, Clemens Gr. v., GM. 12. 269.
Jordan, Theobald, ROmstr. 294. 342.
Jotter, Jacob, LdwJkr. 288.
Jung, Friedrich, CzlSecr. 18.

K.

Käß, Hermann, Jkr. 254.
Käß, Michael, ULt. 114.
Kahl, Wilhelm, LdwJkr. 118.
Kaiser, Carl, KrgsGr. 11. 343.
Kappelmaier, Robert, LdwJkr. 117.
Kappes, Carl, Jkr. 255.
Karl, Eduard, OKrgsGr. 63.
Karl, Felix, LdwJkr. 119.

Digitized by Google

Karl, Heinrich, LdwJkr. 283.
Karpf, Lorenz, UOmstr. 166.
Kaspaitzer, Georg, CzlSecr. 323.
Kaufmann, Wilhelm, LdwJkr. 284.
Kayfing, Heinrich, LdwULt. 263.
Keck, Anton, Maj. 13.
Kehr, Joseph, LdwJkr. 121.
Keilholz, Friedrich, LdwJkr. 283.
Keim, Ernst, OLt. 112.
Kelber, Carl, LdwJkr. 288.
Keller, Ferdinand, LdwJkr. 118.
Kellermann, Franz, LdwJkr. 284.
Kellner, Carl, BAud. 101. 320.
Kempf, Jacob, BArzt. 295.
Kery, Otto, ULt. 102.
Keßler, Georg, Jkr. 255.
Khann, Anton, LdwJkr. 286.
Kester, Theodor, LdwJkr. 285.
Kick, Friedrich, LdwJkr. 119.
Kiderlin, Leonidas, LdwJkr. 287.
Kienlein, Paul, ROmstr. 70.
Kiesling, Joh., UOmstr. 166. 190.
Kießling, Ludwig, LdwJkr. 286.
Kiesner, Michael, LdwJkr. 120.
Kily, Eduard, LdwJkr. 119.
Kircher, Jacob, LdwJkr. 284.
Kirchner, Florentin, UOmstr. 168.
Kirchner, Joseph, LdwULt. 225.
Kirmayer, Albert, ULt. 296.
Kirschner, Hermann, LdwJkr. 280.
Kistenfeger, Eduard, Hptm. 17.
Klarmann, Georg, ROmstr. 294.
Kleespies, Otto, ULt. 262.
Klein, Baptist v., GLt. 10.
Klemm, Christoph, LdwJkr. 288.
Klenze, Max. v., OLt. 289.
Kling, Franz, BOmstr. 58. 260.
Klinger, Michael, UOmstr. 313.
Klostermaier, Anton, DCSecr. 18.
Knarr, Elias, RAud. 319.
Knobloch, Friedrich, LdwJkr. 284.
Knochel, Ant., DCSecr. 18. Rgstrr. 271.
Knocke, Alois, ULt. 277.
Knöllinger, Christian, Hptm. 259.
Knözinger, Anton, OStAud. 320.
Knorr, Wilhelm, LdwJkr. 119.
Knußert, Gustav, MSecr. 19.
Kober, Carl, LdwJkr. 280.
Kober, Friedrich, LdwJkr. 280.
Koch, Eduard, LdwJkr. 283.
Koch, Jacob, Act. 69. UOmstr. 167.
Koch, Ludwig, LdwJkr. 284.
Koch, Ludwig, ULt. 71.
Koch, Ludwig, UOmstr. 167.
Köbig, Carl, LdwJkr. 286.
Köck, Jacob, LdwJkr. 119.
Köhlein, Ernst, LdwJkr. 118.
Köllensberger, Carl, Maj. 13.
Köllnberger, Ludwig, Hptm. 35.
Kölsch, Reinhard, LdwJkr. 281.
Kölsch, Wilhelm, LdwJkr. 119.
Kölwel, Carl, LdwJkr. 282.
König, Johann, BArzt. 220.
Königer, Max., Hptm. 60. Maj. 115.
Körber, Andreas, UOmstr. 166.
Körber, Carl, LdwJkr. 120.
Kohlermann, Ferd., ObstLt. 113.
Kohlmüller, Adam, LdwJkr. 281.
Kolb, Johann, BOmstr. 70.
Kollenberger, Ignaz, Hartschier. 153.
Koller, Joseph, BArzt. 220. 251.
Kollmann, Eugen, Hptm. 19. 251.
Kopp, Carl, Hptm. 102.
Koppmann, Clemens, BAud. 26. RAud. 321.
Korntheuer, Anton, BOmstr. 65. 193.
Krämer, Andreas Friedrich, LdwJkr. 119.
Krämer, Joh. Friedrich, LdwJkr. 120.
Kraft, Carl v., Rtmstr. 68. 102.
Kraft, Georg, ROmstr. 189. 342.
Kraft, Hugo v., LdwJkr. 118.
Krahl, Johann, UOmstr. 101.
Kraisy, Joseph, LdwJkr. 286.
Kram, Georg, LdwJkr. 117.
Kramer, Carl v., Maj. 152.

Digitized by Google

Kramer, Max. v., ObstLt. 12.
Krammel, Alois, LdwJkr. 284.
Kranich, Mathias, OStArzt. 10. 358.
Kraus, Friedrich, Act. 337.
Kraus, Johann, RDmstr. 70.
Krauß, Albrecht, LdwJkr. 120.
Krauß, Albrecht, UApthkr. 225.
Krauß, Friedrich, Act. 331.
Krauß, Heinrich, LdwJkr. 280.
Krauß, Joseph, Hptm. 263.
Krauß, Ludwig, BAud. 26. 320.
Krauß, Max, OLt. 217.
Krautblatter, Heinrich, BDmstr. 70.
Krebs, Joseph, LdwJkr. 118.
Kreß v. Kreßenstein, Otto Frh., Jkr. 254.
Kronberger, Johann, UDmstr. 326.
Kroneder, Joseph, LdwJkr. 283.
Krumper, Joseph, LdwJkr. 120.
Küffner, Ludwig, OLt. 251.
Kühlmann, Max., Hptm. 74.
Kühn, Ferdinand, ULt. 124.
Küster, Friedrich, LdwArzt. 272.
Kuhn, Carl, Professor. 16.
Kummer, Adolph, Hptm. 20.
Kundmüller, Michael, UDmstr. 18. 343.
Kunz, Gustav, ULt. 274.

L.

Lachemair, Franz v., Maj. 65.
Lampel, August, RAud. 27. 319.
Landherr, Carl, Hptm. 154.
Lang, Joseph, Act. 152.
Lang, Mathias, BAud. 321.
Lang, Otto, OLt. 357.
Langeloth, Ludwig, LdwJkr. 281.
La Roche, Heinrich Delpy v., ObJ. 12.
Laßberg, Dietrich Frh. v., Jkr. 255.
Lattermann, Friedrich, LdwJkr. 117.
Laubbck, Georg, Maj. 162.
Lauer, Max., Hptm. 251.
de Bret, Emil, ULt. 114. 190.
Lechner, Adolph, LdwJkr. 117.
Lechner, Luitpold, LdwJkr. 118.
Lederer, Ferdinand, ULt. 356.
Leeb, Carl, OLt. 276.
Leeb, Leo, LdwULt. 116.
Lehner, Johann, RDmstr. 28.
Lehr, Carl, UWArzt. 252.
Leichtenstern, Max., ULt. 114.
Leimbach, Ferd., LdwULt. 116. 282.
Leinenweber, Ludwig, LdwJkr. 283.
Leiningen-Westerburg, Wilhelm Gr. v., Maj. 115.
Leithner, Adolph, RAud. 319.
Leopold, Jacob, LdwJkr. 283.
Leoprechting, Christoph Frh. v., Obst. 191.
Leoprechting, Heinr. Frh. v., ObstLt. 38.
Lesch, Ludwig, OAud. 162. 196.
Lessel, Philipp, Obst. 162.
Leß, Peter, LdwJkr. 288.
Leuchtle, Magnus, LdwJkr. 282. 338.
Levy, Alphons, LdwJkr. 287.
Leybold, Johann, UDmstr. 18. 343.
Lilgenau, Clemens Frh. v., RAud. 27. 319.
Lilier, Eduard v., Maj. 65.
Lilier, Eduard v., ULt. 114.
Limmer, Gottlieb, LdwJkr. 288.
Linde, Sigmund, LdwJkr. 120.
Lindenfels, Carl Frh. v., OLt. 10.
Lindhamer, Ludwig, OLt. 276.
Lindl, Peter, BAud. 26. 320.
Lindner, August, CplSecr. 323.
Lindner, Johann, Hptm. 275.
Lindner, Michael, UDmstr. 166.
Lingg, Alois, RDmstr. 189.
Lingg, August, RDmstr. 70.
Lingg, Ferdinand, Hptm. 112.
Linprun, Ludwig Ritt. v., LdwJkr. 283.
Lippert, Franz, LdwJkr. 285.
Lippl, Oscar, LdwArzt. 272.
Lippmann, Adolph, LdwJkr. 287.

Digitized by Google

Lizius, Joseph, RQmstr. 342.
Lobenhoffer, Friedrich, ULt. 114.
Lochner v. Hüttenbach, Georg Frh. OLt. 20.
Loe, Carl, Maj. 73.
Loe, Ludwig, StArzt. 314.
Lösch, Johann, LdwULt. 263.
Löwenheim, Alois, LdwJkr. 282.
Lommel, Stephan, LdwJkr. 119.
Lorch, Carl, OLt. 192.
Lorck, Carl, Jkr. 255.
Lorenz, Otto, LdwJkr. 120.
Lorz, Georg, UBArzt. 324.
Loster, Franz, ULt. 65.
Lottersberg, Ludwig Frh. v., Hptm. 105.
Loy, Heinrich, OLt. 251.
Ludloff, Rudolph, LdwJkr. 122.
Ludwig Prinz von Bayern, K. H., ObstInh. 253.
Lützelburg, Phil. Frh. v., OLt. 60.
Luitpold Prinz von Bayern, K. H., FZM. 11. 290.
Lunz, Theodor, LdwJkr. 289.
Luttenbacher, Georg, RQmstr. 168.

M.

Maas, Georg, LdwJkr. 121.
Madroux, Eduard v., ULt. 105.
Mässenhausen, Luitpold v., LdwJkr. 122.
Mahler, August, RQmstr. 190. 342.
Mahler, Joseph, OLt. 114.
Mahr, Lorenz, LdwJkr. 120.
Majer, Julius, MSecr. 323.
Maiholzer, Friedrich, OLt. 331.
Maillinger, Joseph, GM. 163.
Malaisé, Ferd. Ritt. v., GM. 258.
Maller, Franz, Hptm. 259.
Mantel, Carl, ULt. 103. LdwULt. 115.
Manz, Andreas, Kupferstecher. 358.
Manz, Friedrich, LdwJkr. 282.
Manz, Max., OLt. 66.
Martin, Albert, StAud. 193.
Martin, Franz, LdwJkr. 120.
Marx, Carl, RAud. 318.
Marx, Georg, LdwJkr. 120.
Matzinger, Joseph, BQmstr. 190.
Maurer, Felix, UQmstr. 69.
Maurer, Johann, LdwJkr. 121.
Maximilian Emanuel Herzog in Bayern, K. H., OLt. 294.
Mayer, Alois, StArzt. 30.
Mayer, Carl, Hptm. 315.
Mayer, Carl, UQmstr. 166.
Mayer, Friedrich, LdwArzt. 272.
Mayer, Theodor, LdwJkr. 120.
Mayer, Wilhelm, LdwJkr. 285.
Mayer v. Wandelheim, Hermann, Jkr. 255.
Mayer v. Wandelheim, Otto, OLt. 162.
Mayr, Albert, LdwJkr. 120.
Mayr, Jacob, LdwJkr. 288.
Mayr, Joseph, LdwJkr. 284.
Meder, Arthur, BArzt. 295.
Medicus, Ludwig, LdwJkr. 121.
Mehn, Ludwig, RAud. 27. 319.
Mehn, Max., Maj. 73, 112.
Meier, Friedrich, ULt. 123.
Meister, Georg, Act. 104.
Meister, Ludwig, LdwJkr. 279.
Meirner, Lucas, EzlSecr. 323.
Meller, Clemens, LdwJkr. 122.
Merche, Heinrich, Hptm. 225.
Mergler, Georg, LdwJkr. 287.
Merk, Georg, Gemeiner. 277.
Merkel, Anton, RQmstr. 275.
Merkel, Wilhelm Ritt. v., GLt. 14.
Merkel, Wilhelm, OLt. 192.
Messina, Severin Frh. v., Rttmstr. 72.
Metzler, Raimund, ULt. 262.
Metzner, Joseph, LdwJkr. 122.
Meyer, Alfred, LdwJkr. 118.
Meyer, Johann, LdwJkr. 299.
Meyer, Joseph, LdwJkr. 121.
Meyer, Wilh., RQmstr. 294. 342.

Digitized by Google

Michal, Julius, LdwJkr. 281.
Michel, Julius, LdwArzt. 272.
Michel, Julius, UOmstr. 166.
Millauer, Robert, OLt. 19.
Miller, Auguſt, BArzt. 220.
Miltenberg, Wilhelm, OLt. 100.
Mindel, Max., EzlSecr. 75.
Miſani, Wilhelm, OLt. 278.
Möller, Chriſtian, LdwJkr. 280.
Möſer, Ludwig, BOmstr. 192.
Mößmer, Franz, LdwJkr. 285.
Mohr, Carl, LdwJkr. 117. 217.
Mohr, Jacob, LdwJkr. 279.
Montgelas, Max. Gr. v., OLt. 102.
Montigny, Carl, Hptm. 60.
Moosböck, Michael, Maj. 290.
Morgenroth, Edgar, LdwJkr. 287.
Muck, Carl, Hptm. 191.
Mühlbauer, Xaver, StArzt. 30.
Mühlbaur, Guſtav, Obſt. 113.
Mühlbaur, Max., OLt. 66.
Mühle, Heinrich Gr. von der, Jkr. 254.
Mühlhölzl, Johann, Hptm. 105.
Müllbaur, Auguſt, RArzt. 221.
Müller, Andreas, LdwJkr. 288.
Müller, Anton, LdwJkr. 287.
Müller, Auguſt, LdwULt. 275.
Müller, Carl, Hptm. 325.
Müller, Ernſt, Hptm. 100.
Müller, Jacob, KrgsCr. 64. 342.
Müller, Joſeph, LdwJkr. 285.
Müller, Joſeph, ULt. 191.
Müller, Joſ., UOmstr. 58. BOmstr. 70.
Müller, Moriz Frh. v., RAud. 27. 319.
Müller, Nepomuk, RVArzt. 59.
Müller, Thomas, UOmstr. 313.
Münch, Adam, LdwJkr. 286.
Münch, Friedrich, Hptm. 358.
Münz, Johann, LdwAſſArzt. 273.
Muffat, Carl, ULt. 190.
Muggenthaler, Joſ., LdwJkr. 119.
Munzert, Friedrich, ULt. 326.
Munzert, Jacob, ROmstr. 342.
Muſchi, Georg, OLt. 277.
Muſter, Mar., Act. 217. 290.
Muzel, Hermann, OLt. 277.

N.

Naderer, Georg, LdwJkr. 288.
Nägelsbach, Johann, LdwJkr. 281.
Nagel, Erhard v., ULt. 114.
Nagelſchmidt, Franz, Hptm. 15. 337.
Nagelſchmidt, Joh., KrgsCr. 226.
Narciß, Ferdinand, Maj. 71.
Narholz, Max., ULt. 112.
Nees, Johann, Hptm. 265.
Neger, Ludwig v., Hptm. 276.
Nehmann, Alois. UOmstr. 190.
Neßelrode-Hugenpoet, Heinrich Frh. v., OLt. 104. 262.
Neßelrode-Hugenpoet, Max. Frh. v., GM. 10.
Neubauer, Joſ., DCSecr. 18. 75.
Neubeck, Max. Frh. v., Jkr. 254.
Neuffer, Friedrich, LdwJkr. 122.
Neuhöfer, Moriz, RArzt. 162.
Neumaier, Eginhard, BArzt. 220.
Neumaier, Johann, LdwJkr. 286.
Neumeier, Johann, LdwJkr. 282.
Neuſtätter, Moriz, LdwJkr. 286.
Ney, Friedrich, LdwJkr. 331.
Ney, Georg, Maj. 226.
Niebauer, Johann, LdwJkr. 119.
Niggl, Georg, OLt. 39.
Nipeiller, Eugen, LdwJkr. 119.
Nißelbeck, Jacob, UOmstr. 71.
Nobel, Jacob, OKrgsCr. 189.
Nobel, Wilhelm, ULt. 251.
Nörr, Ernſt, LdwULt. 192.
Nöth, Joſeph, LdwJkr. 118.
Nonnenmacher, Martin, UOmstr. 168.
Nothhaas, Caſpar, BOmstr. 165.
Nürmberger, Hermann, Hptm. 264.
Nützel, Friedrich, ROmstr. 70.
Ruſch, Carl, ULt. 71.
Nußer, Chriſtian, DWArzt. 324.

Digitized by Google

O.

Oberle, Carl, ULt. 277.
Obermair, Ludwig, LdwJkr. 121.
Oberndorfer, Sebast., UOmstr. 167.
Oberniedermayr, Ludw., OAud. 320.
Oberwegner, Friedrich, BArzt. 295.
Ochs, Georg, LdwAssArzt. 277.
Oechsner, Edmund, LdwJkr. 119.
Oldenbourgh, Rud., LdwJkr. 281.
Olivier, Julius, Hptm. 17.
Orelli, Christian, LdwJkr. 284.
Orff, Anton, ObstLt. 13. 15.
Orttenburg, Heinrich Gr. v., Hptm. 105.
Oswald, Georg, LdwJkr. 119.
Ott, Adolph, OLt. 315.
Ott, Emil, Jkr. 255.
Ott, Joseph, ULt. 296.
Ott, Julius, LdwJkr. 282.
Ott, Ludwig, Jkr. 254.
Ott, Max., OLt. 154.
Otto, Friedrich, ULt. 102.
Ow, Max. Frh. v., GM. 193.

P.

Pabstmann, Wenzeslaus, LdwJkr. 119.
Pachmayer, Friedrich, Hptm. 276.
Pappenheim, Carl Gr. zu, GM. 60. GLt. 68. 274.
Paraquin, Wilhelm, LdwJkr. 281.
Parseval, Max. v., Maj. 13.
Pauckner, Georg, Jkr. 254.
Paulin, Peter, LdwJkr. 281.
Paulus, Wilhelm, ULt. 112.
Paur, Carl, BArzt. 261.
Pausch, Ferd., ROmstr. 28. 193.
Pausch, Ludwig, ULt. 39.
Pechmann, Friedrich Frh. v., ObstLt. 12.
Pechmann, Heinrich Frh. v., BAud. 321.
Peckert, Albert, LdwJkr. 120.
Peither, Franz, BArzt 40. LdwArzt. 272.
Pemsel, Friedrich, LdwJkr. 121.
Pestalozza-Tagmersheim, Hugo Gr. v., LdwJkr. 326.
Peter, Ludwig, ROmstr. 18.
Peter, Oscar v., LdwJkr. 287.
Peters, Gottl., ULt. 152. 261. 314.
Peters, Gustav, LdwJkr. 122.
Petz, Wilhelm v., OLt. 314.
Petzl, Heinrich, KrgsCr. 59.
Pfauntsch, Max., ULt. 192.
Pfeiffer, Anton, BOmstr. 192.
Pfeiffer, Paul, OLt. 37.
Pfeiffer, Ulrich, LdwJkr. 285.
Pfetten-Arnbach, Ernst Frh. v., OLt. 101.
Pfeufer, Friedrich, Maj. 74.
Pfirsch, Christian, LdwJkr. 120.
Pflieger, Johann, LdwJkr. 281.
Pflummern, Constantin Frh. v., Obst. 68.
Piller, Joh., Act. 18. EglSecr. 271.
Pilstl, Ludwig, OLt. 153.
Pitzner, Carl, UOmstr. 165.
Platz, Bernhard, LdwJkr. 283.
Pleitner, Carl, ULt. 110.
Pletschacher, Joh., Gemeiner. 251.
Podewils, Constant. Frh. v., ObstLt. 69.
Podewils, Philipp Frh. v., GM. 13.
Pögl, Mart., Act. 18. EglSecr. 324.
Pöhlmann, Hermann, LdwULt. 116.
Pöhlmann, Ludwig, LdwULt. 116.
Pöhner, Georg, LdwJkr. 281.
Pöllmann, Johann, RAud. 27. 319.
Pöllnitz, Ludwig Frh. v., Hptm. 104.
Pohl, Carl, LdwJkr. 117.
Pohl, Eduard, LdwJkr. 288.
Popp, Carl, Hptm. 113.
Posselt, Carl, LdwArzt. 272.
Pracher, Carl, OLt. 61.
Pracher, Franz, ULt. 60. 259.
Pracher, Xaver, Maj. 19.
Pradarutti, Anton, UOmstr. 314.
Prätorius v. Dallhausen, Otto, OLt. 153.

Digitized by Google

Praudy, Sigmund Frh. v., GM. KrDistr. 110. 317.
Prand, Georg, ULt. 61.
Prechtl, Eduard, Hptm. 192.
Preftele, Max., LdwJkr. 122.
Primbs, Carl, StArzt. 10.
Pruckner, Friedrich, RDmstr. 100.
Puchbeckh, Carl v., Maj. 61.
Pückler-Limpurg, Eduard Gr. v., Rtmstr. 251.
Pürkhauer, Albert, LdwJkr. 288.

R.

Raab, Carl, LdwJkr. 283.
Rabenstein, Georg, RDmstr. 342.
Rabus, Friedrich, RDmstr. 343.
Rächl, Georg, LdwJkr. 119.
Raizer, Max., Hptm. 59.
Raps, Conrad, KrgsGr. 64.
Rasor, Ludwig, LdwJkr. 285.
Rast, Carl, StArzt. 10. OStArzt. 29.
Raub, Joseph, ULt. 250.
Rebay v. Ehrenwiesen, Hugo, Jkr. 254.
Rebholz, Anton, LdwJkr. 120.
Rechenmacher, Cajetan, Hptm. 274.
Recker, Martin, RDmstr. 278.
Recknagel, Friedrich, OKrgsGr. 10. 159. 358.
Redenbacher, Erich, Maj. 103.
Redenbacher, Oscar, Maj. 276.
Reder, Heinrich, ULt. 263.
Redwitz, Oscar Frh. v., Jkr. 254.
Regemann, Hugo v., OLt. 101. 103.
Rehm, Adalbert, ULt. 192.
Reichard, Johann, ULt. 314.
Reichard, Paul, Hartschier. 103.
Reichardt, Christian, Maj. 265.
Reichardt, Eugen, LdwJkr. 284.
Reichenberger, Aler., LdwJkr. 118.
Reichert, August Ritt. v., LdwJkr. 117.
Reichert, Heinrich Ritt. v., Hptm. 102.
Reichert, Theod. Ritt. v., Maj. 294.
Reichl, Joseph, CzlSecr. 18.
Reichlin-Meldegg, Anton Frh. v., Hptm. 193.
Reichlin-Meldegg, Friedrich Frh. v., GAud. 16.
Reigersberg, Carl Gr. v., OLt. 296.
Reigersberg, Hugo Gr. v., ULt. 28. 265.
Reim, Georg, Hptm. 35. 225.
Reimer, Simon, LdwJkr. 118.
Reinhard, Eduard, LdwJkr. 286.
Reinhard, Max., OLt. 112. 251.
Reindl, Joseph, LdwJkr. 284.
Reinsch, Hugo, LdwJkr. 119.
Reischach, Wilh. Gr. v., Obst. 258.
Reisenegger, Rud., BAud. 26. 75.
Reisenegger, Wilhelm, OLt. 112. 289.
Reiser, Leonhard, Hptm. 337.
Reitmeyer, Anton, UApthkr. 193.
Reitzenstein, Albert Frh. v., ULt. 114.
Reitzenstein, Eduard Frh. v., Hptm. 58.
Reitzenstein, Eduard Frh. v., Hptm. 276.
Reitzenstein, Friedrich Frh. v., Maj. 115.
Reizele, Georg, LdwJkr. 283.
Reizele, Johann, LdwJkr. 288.
Renaud, Franz, OLt. 101.
Renauld, Joseph Ritt. v., ULt. 264. 315.
Renner, Carl, LdwULt. 116.
Renner, Hugo, LdwArzt. 272.
Renz, Friedrich, LdwJkr. 284.
Renz, Jacob, OKrgsGr. 64.
Resch, Xaver, LdwJkr. 280.
Reul, Georg, BDmstr. 58. 343.
Reulbach, Franz, RAud. 318.
Reuschel, Heinrich, LdwJkr. 279.
Reuß, Heinrich, DBArzt. 59.
Reuter, Gottlieb, LdwJkr. 284.
Rhomberg, Ernst, Hptm. 17.

Digitized by Google

Richard, Carl, ULt. 192.
Richter, Ernst, OLt. 259.
Richter, Rudolph, BAud. 319.
Riedl, Carl, LdwJkr. 283.
Riehl, Xaver, Feldwebel. 258.
Riem, Julius, Maj. 10. 258.
Riemann, Ernst, LdwJkr. 287.
Ritter, Theodor, Obst. 13.
Rittmaier, Joseph, Hartschier. 39.
Ritzler, Matthias, BOmstr. 70.
Röhring, Friedrich, LdwJkr. 280.
Rösling, Wilhelm, Hptm. 112.
Röttinger, Michael, OLt. 221.
Rogg, Joseph, LdwJkr. 117.
Roppelt, Mar., Hptm. 59. 72.
Rosmann, Ludwig, Hptm. 60. 104.
Roßmann, Jos., Act. 18. Czl.Secr. 271.
Roth, Anton v., Maj. 39.
Roth, Honorat, LdwJkr. 283.
Rothhammer, Ferdinand, ULt. 252.
Rott, Friedrich, LdwJkr. 284.
Rottenhäuser, Adam, RAud. 321.
Rottmann, Jacob, Obst. 152.
Rubenbauer, Joseph, RArzt. 220.
Rudolf, Friedrich, LdwJkr. 282.
Rüdel, Georg, OLt. 101.
Rüdiger, August, LdwJkr. 116.
Ruedorffer, Robert v., OLt. 40.
Ruedorffer, Rudolph v., OLt. 154.
Rütger, Andreas, ULt. 65.
Rubwandl, Dominik., LdwULt. 116.
Ruland, Ernst, Jkr. 255.
Ruland, Ferdinand, ULt. 277.
Rummel, Theodor Frh. v., LdwJkr. 285.
Rutschmann, Carl, LdwJkr. 121.
Ruttmann, Ottmar, LdwJkr. 122.

S.

Sämer, Eberhard, RArzt. 191.
Säuberlich, Philipp, KrgsCr. 64.
Salzberger, Mar., OLt. 217.
Sand, Wilhelm, RAud. 27. 319.
Sander, Carl, ULt. 74.
Sartorius, Adolph, LdwAssArzt. 273.
Sartorius, August, LdwArzt. 272.
Sartorius, Otto, BOmstr. 165.
Sattler, Wilhelm, BAud. 26. 320.
Sauer, Carl v., Maj. 262. 289. 315.
Sauer, Friedrich, ULt. 331.
Sauter, Georg, LdwJkr. 288.
Savoye, Friedrich v., Hptm. 262.
Sazenhofen, Eduard Frh. v., Rttmstr. 225.
Sazenhofen, Max. Frh. v., Rttmstr. 67.
Schab, Guido v., OLt. 325.
Schaffteck, Franz, LdwJkr. 281.
Schallern, Carl Ritt. v., OLt. 114.
Schamberger, August, StAud. 321.
Schedel, Clemens v., GM. 10.
Scheder, Nikolaus, ROmstr. 192.
Scheidemandel, Jul., LdwJkr. 284.
Scheiner, Franz, LdwJkr. 283.
Scheler, Johann, Hptm. 256.
Schellerer, Valentin, RAud. 322.
Schelling, Ferdinand v., Hptm. 192.
Schenk, Arnulph, OLt. 39.
Schenk, Otto, ULt. 109. LdwULt. 116.
Scherbauer, Joseph, UOmstr. 313.
Scherer, Hugo, LdwJkr. 116.
Scherf, Heinrich, Rttmstr. 275.
Scheu, August, LdwJkr. 117.
Scheu, Ludwig, BAud. 321.
Scheubeck, Georg, LdwJkr. 120.
Scheuer, Ludwig, ULt. 101.
Scheuermann, Rich., LdwJkr. 117.
Schiber, Adolph, LdwJkr. 117.
Schieder, August, OLt. 264.
Schieder, Theodor, Maj. 73.
Schild, Michael, ROmstr. 70.
Schiller, Ludwig, BArzt. 168.
Schilling, Carl, LdwJkr. 119.
Schirnding, Ulrich v., Hptm. 191.
Schirndinger v. Schirnding, Friedr. Frh., Hptm. 102. 222.
Schlagintweit, Max., ULt. 114.

Digitized by Google

Schlederer, Joseph, LdwJkr. 280.
Schleichert v. Wiesenthal, Heinrich, OLt. 66.
Schleier, Johann, ROmstr. 295.
Schleifer, Wilhelm, LdwULt. 115.
Schlelein, Friedrich, LdwJkr. 117.
Schlenk, Georg, UOmstr. 167.
Schlichting, Wilhelm, LdwAffArzt. 273.
Schlimbach, August, ROmstr. 18.
Schlör, Xaver, LdwJkr. 285.
Schlößl, Michael v., Hptm. 338.
Schlupper, Johann, Jkr. 255.
Schnädel, Joseph Ritt. v., LdwJkr. 117.
Schmalz, Ferdinand, OLt. 217.
Schmalz, Otto, Jkr. 254.
Schmauß, Joseph, Hptm. 113.
Schmaußer, Franz, LdwJkr. 286.
Schmeckenbecher, Georg, Hartschier. 250.
Schmid, Anton, ULt. 345.
Schmid, Edmund, ULt. 295.
Schmid-Kochheim, Cajetan Ritt. v., Hptm. 60.
Schmidbauer, Heinr., LdwJkr. 279.
Schmidl, Joseph, ULt. 225.
Schmidmayr, Gottfr., ROmstr. 70.
Schmidt, Albert, OLt. 58.
Schmidt, Friedrich, LdwJkr. 288.
Schmidt, Heinrich, LdwJkr. 121.
Schmidt, Heinrich, OLt. 325.
Schmidt, Joh., Hptm. 295. 345.
Schmidt, Johann, LdwJkr. 282.
Schmidt, Johann, ULt. 75.
Schmidt, Ludwig, OLt. 225.
Schmidt, Ludwig, UOmstr. 343.
Schmidt, Max., Hptm. 262.
Schmidt, Wilhelm, ULt. 276.
Schmitt, Adam, ExlSecr. 324.
Schmitt, Albert, Feldwebel. 345.
Schmitt, Anton, UOmstr. 167.
Schmitt, Joseph v., GAud. 296.
Schmitt, Stephan, BOmstr. 165.
Schmittner, Anton, LdwJkr. 284.
Schmölzl, Joseph, Obst. 357.
Schneider, Adalbert, LdwJkr. 279.
Schneider, Anton, BAud. 26. 320.
Schneider, Ernst, BOmstr. 190.
Schneider, Hermann, LdwJkr. 283.
Schneider, Julius, LdwJkr. 117.
Schneider, Max., OLt. 225.
Schnitzelbaumer, Ludwig, ULt. 289.
Schnurbein, Markus Frh. v., LdwJkr. 288.
Schönauer, Leopold, ULt. 37.
Schönborn-Wiesentheid, Arthur Gr. v., OLt. 162. 261.
Schönfeßl, Ludwig, Hptm. 326.
Schönhueb, Anton Frh. v., Maj. 65.
Schönhueb, Otto Frh. v., Jkr. 254.
Schönninger, Alfred, OLt. 39.
Schollwöck, Gustav, LdwJkr. 122.
Schollwöck, Max., OLt. 60.
Schores, Carl, LdwJkr. 287.
Schott v. Schottenstein, Max. Frh. v., Hptm. 258.
Schrankenmüller, Carl, ROmstr. 70.
Schreiber, Conrad, Jkr. 254.
Schreiner, Joseph, LdwJkr. 121.
Schreiner, Philipp, LdwJkr. 279.
Schreyer, Heinrich, LdwJkr. 280.
Schrödl, Simon, KrgsCr. 154.
Schropp, Eduard, Hptm. 109.
Schrott, Adolph, ObstLt. 325.
Schrottenberg, Ferdinand Frh. v., Rttmstr. 103.
Schubert, Ernst v., GM. 276.
Schubert, Friedrich, Hptm. 252.
Schubert, Ludwig, BOmstr. 70.
Schübel, Johann, OKrgsCr. 62.
Schüle, Melchior, ROmstr. 294.
Schüler, Max., ULt. 17.
Schürer, Richard, LdwJkr. 280.
Schuh, Max., OLt. 35.
Schultheiß, Conrad, ObstLt. 13.
Schultze, Franz, BOmstr. 192.
Schultze, Joseph, LdwULt. 116.
Schulz, Georg, ROmstr. 189. 342.

Digitized by Google

Schulz, Heinrich, LdwJkr. 122.
Schulz, Heinrich, LdwJkr. 282.
Schumacher, Ignaz, GM. 14.
Schuster, August, ULt. 74.
Schuster, Georg, LdwJkr. 116.
Schuster, Gottfried, LdwJkr. 283.
Schuster, Joseph, ULt. 16. 346.
Schuster, Ludwig, LdwJkr. 118.
Schwaiger, Joseph, UOmstr. 166. 278.
Schwalb, Ludwig, Jkr. 254.
Schwan, Friedr., Vicecorporal. 72.
Schwarz, Michael, LdwJkr. 121.
Schwarz, Ottmar, UOmstr. 166.
Schwarz, Philipp, ROmstr. 104.
Schwarz, Rudolph, Hptm. 113.
Schwarzkopf, Andr., LdwJkr. 282.
Schwarzkopf, Wilh. ROmstr. 105.
Schwemmer, Friedrich, Hptm. 112.
Schwemmlein, Joh., UOmstr. 167.
Seckendorff, Friedrich Frh. v., Jkr. 254.
Seckendorff, Max. Frh. v., GM. 276.
Sedelmair, Eduard Ritt. v., WAud. 26. 101. 320.
Seefried, Eugen Frh. v., Maj. 19.
Seefried, Heinrich, MSecr. 323.
Seefried auf Buttenheim, Ludwig Frh. v., ULt. 123. LdwULt. 192.
Seekirchner, Friedrich, Maj. 19.
Seel, Lorenz, ULt. 263.
Seggel, Carl, WArzt. 29.
Seiler, Samuel, OKrgsGr. 64.
Seinsheim, Julius Gr. v., Maj. 68.
Seipel, Franz, LdwJkr. 283.
Seiz, Lorenz, UOmstr. 193.
Semler, Andreas, LdwJkr. 119.
Sendtner, Albrecht, Jkr. 254.
Sennefelder, Wilh., LdwOLt. 263.
Sensburg, Albert, ULt. 113. 326.
Sensburg, Franz, OLt. 59.
Sepp, Georg, MSecr. 222.
Seutter, Michael, LdwJkr. 121.
Seyfried, Johann, LdwJkr. 120.
Seyfried, Wilhelm, Hptm. 296.
Sichlern, Oscar v., Rtmstr. 338.
Siebenlist, Carl, Hptm. 40.
Siegel, Sigm., LdwJkr. 287. 338.
Sigmund, Erhard, Hptm. 251.
Sigriz, Friedrich v., LdwJkr. 279.
Sippel, Joseph, UApthkr. 123.
Sörgel, Johann, Act. 264.
Sohn, Hermann, LdwJkr. 286.
Sommer, Eduard, RAud. 318.
Sonnenburg, Alphons Falkner v., Jkr. 254.
Sorg, Georg, ROmstr. 275.
Spänkuch, Georg, UOmstr. 190.
Späth, Otto, ULt. 103.
Spätt, Max., LdwULt. 277.
Speidl, Edmund Frh. v., Obst. 225.
Speiser, Joseph, Act. 218.
Speiser, Wilhelm, ROmstr. 326.
Sperber, Adam, LdwJkr. 288.
Sperl, Erhard, ULt. 18.
Spies, Carl v. LdwJkr. 118.
Spieß, Carl, LdwJkr. 119.
Spitta, Carl, LdwJkr. 286.
Spreti, Friedrich Gr. v., OLt. 259. 273.
Spruner v. Merz, Carl, OLt. 14. 295.
Spruner v. Merz, Max., ULt. 326.
Stadelmann, Hugo, OLt. 274.
Stadler, Anton, LdwJkr. 117. 226.
Stadler, Julius, LdwJkr. 284.
Stahl, Max., WAud. 321.
Stalter, Anton, ULt. 217.
Stangl, Joh., Act. 18. CzlSecr. 323.
Stark, Joseph, DCSecr. 18. 190.
Stauber, Philipp, Hptm. 123.
Steger, August, ULt. 123.
Steichele, Ludwig, WArzt. 168.
Steidl, Xaver, ObstLt. 62.
Steidle, Joseph, ULt. 61.
Steinbeißer, Xaver, LdwJkr. 282.
Steindel, Philipp, StAud. 26. 318.
Steinheimer, Johann, LdwJkr. 280.
Steinle, Baptist v., OLt. 11.

Digitized by Google

Steinling, Friedr. Frh. v., GM. 14.
Steinling, Friedr. Frh. v., Rttmstr. 261.
Steinsdorf, Max. v., GM. 11. 14.
Steinsdorf, Max. v., Jkr. 254.
Steitmann, Christian, Hptm. 20.
Stelzle, Michael, OLt. 20.
Stengel, Andreas, LdwArzt. 272.
Stengel, Franz Frh. v., ObstLt. 357.
Stengel, Leop. Frh. v., Hptm. 250.
Stenglein, Anton, CzlSecr. 323.
Stephan, Bapt. v., GLt. 11. 357.
Sternecker, August, LdwJkr. 117.
Sternecker, Ludwig, LdwJkr. 286.
Stetten, Friedrich v., Rttmstr. 19.
Stetten, Otto v., Rttmstr. 101.
Steuer, Michael, Hptm. 110.
Stiefel, Johann, OLt. 105.
Stier, Eduard, ULt. 289.
Stiglitz, Peter, Rttmstr. 154.
Stock, Edmund, ULt. 59. 274. LdwULt. 295.
Stöber, Max., ObstLt. 68.
Stöber, Otto, RAud. 319.
Stöckhart, Christian, LdwJkr. 280.
Störtzenbach, Heinr., RDmstr. 190.
Straßner, Joseph, UDmstr. 167.
Straßner, Theodor, KrgsCr. 64. 190.
Straub, Oscar, Hptm. 112. 251.
Strauß, Anton, UDmstr. 168.
Strauß, Heinrich, ULt. 123.
Strauß, Joseph, LdwJkr. 282.
Strauß, Ludwig, BArzt. 220.
Streeb, Johann, RArzt. 220.
Streitel, Adam, Jkr. 255.
Strelin, Ludwig, BArzt. 259.
Stritzl, Max., RAud. 321.
Strobl, Adolph, Act. 166. UDmstr. 313.
Ströll, Paul, LdwJkr. 288.
Stromer v. Reichenbach, Gottlieb Frh., LdwJkr. 288.
Strunz, Emil v., GM. 12.
Strusen, Heinrich, LdwJkr. 288.
Stubenrauch, Julius Ritt. v., Hptm. 112.
Stuhlreiter, Carl, BAud. 319.
Stummvoll, August, LdwJkr. 121.
Stutzmann, Chrstph, UDmstr. 167.

T.

Tämmler, Carl, ULt. 295.
Tänzl-Trazberg, Max. Frh. v., OLt. 16.
Täuffenbach, Gustav Ritt. v., Maj. 13.
Tauera, Carl, Jkr. 255.
Tann, Friedrich Frh. von der, Obst. 13.
Tann, Ludwig Frh. von der, Jkr. 254.
Tann, Wilh. Frh. von der, Rttmstr. 37.
Tann-Rathsamhausen, Ludwig Frh. von und zu der, GdJ. 12. 259.
Tann-Rathsamhausen, Ludwig Fhr. von und zu der, Jkr. 255.
Tarnoczy, Heinrich v., Hptm. 112. 191.
Tartter, David, Hptm. 39.
Tattenbach, Heinrich Gr. v., ObstLt. 13.
Tattenbach, Max. Gr. v., Obst. 12.
Tattenbach, Max. Gr. v., OLt. 278.
Taufkirchen-Lichtenau, Wilh. Gr. v., Hptm. 275.
Tautphoeus, Carl Frh. v., LdwULt 115.
Taxis, Theodor Fst v. Thurn und, Rttmstr. 105.
Tein, Gustav v., Maj. 113.
Tenscherz, Jos., LdwJkr. 121. 217.
Tettenborn, Joseph v., Hptm. 314. 338.
Thaler, Johann, LdwJkr. 283.
Thanner, Johann, LdwJkr. 283.
Thelemann, Georg, LdwJkr. 281.
Theuerner, Carl, LdwJkr. 284.
Thiereck, Heinr. Ritt. v., Obst. 325.

Digitized by Google

Thoma, Rud., ULt. 256. LdwULt. 275.
Thüngen, Philipp Frh. v., Act. 72.
Tiefel, Johann, LOmstr. 190.
Töpfer, Heinrich, BSecr. 261.
Tondorf, Adolph, LdwJkr. 284.
Trenner, Johann, LOmstr. 165.
Trentini, Ludwig, KrgsCr. 342.
Trier, Johann, GlSecr. 323.
Tucher, Max. Frh. v., Jkr. 255.

U.

Uhl, Ernst, Hptm. 113.
Uhland, Adolph, LdwULt. 116.
Uhlmann, Adam, Hptm. 338.
Uhlmann, Alphons, Act. 58. 221.
Ullrich, Carl, Jkr. 254.
Ulsamer, Emil, RAud. 319.
Unfried, Anton, UOmstr. 167.
Unrerrichter Frh. v. Rechtenthal, Oscar, ULt. 74.
Urban, Franz, OLt. 60.
Utz, Johann, KrgsCr. 342.

V.

Vanoni, Albert, UOmstr. 278.
Vay, Martin, OLt. 112.
Veitenthal, Johann, ULt. 226. 314.
Velten, Friedrich, gehSecr. 323.
Venzl, Jacob, DCSecr. 190.
Verri della Bosia, Max. Gr. v., Maj. 12. ObstLt. 113.
Verstl, Michael, RAud. 319.
Vetter, Ludwig, LdwJkr. 285.
Vielwerth, Sigmund, LdwJkr. 288.
Vincenti, August Ritt. v., ULt. 114.
Vincenti, Carl v., LdwJkr. 122.
Vincenti, Max. Ritt. v., LdwULt. 264.
Vockensperger, Jos., LdwJkr. 286.
Völk, Edmund, BArzt. 124.
Völkel, Emil, UOmstr. 168.
Vogel, Georg, OLt. 102.
Vogl, Friedrich, BAud. 321.
Volt, Joseph v., OLt. 103.
Volkert, Andreas, RAud. 27. 319.
Vollrath, Franz, LdwJkr. 281.
von der Mark, Anton, GdJ. 154.

W.

Wachter, Alfred v., ULt. 114.
Wagner, Carl, LdwJkr. 281.
Wagner, Ferdinand, ULt. 277.
Wagner, Georg, LdwJkr. 279.
Wagner, Jacob, OLt. 37.
Wagner, Johann, UOmstr. 313.
Wagner, Joseph, LdwJkr. 119.
Waibl, Johann, LdwJkr. 282.
Walberer, Joseph, UOmstr. 167.
Walch, Friedrich, OLt. 105.
Waldenfels, Otto Frh. v., Maj. 297.
Waldvogel, Johann, LdwJkr. 284.
Wallenreuter, Joh., LdwJkr. 120.
Wallner, Andreas, LdwJkr. 118.
Walter, Edmund, ULt. 104.
Walther, Alfred, LdwJkr. 117.
Walther, Georg, LdwJkr. 287.
Walther, Wilh. Ritt. v., GLt. 12.
Wanner, Friedrich, OLt. 19.
Washington, Carl Frh. v., Rtmstr. 103.
Wassenegger, Joseph, LdwJkr. 286.
Weber, Gustav, Maj. 13.
Weber, Nepomuk, RArzt. 102.
Weber, Wilhelm, ObstLt. 114.
Weckert, Michael, DCSecr. 263.
Weiersmüller, Christoph, LdwJkr. 285.
Weigand, Friedrich, UWArzt. 225.
Weigert, Joseph, DCSecr. 18.
Weigl, Joseph, UOmstr. 167.
Weilbach, Max., ULt. 277.
Weinbach, Christoph v., Maj. 276.
Weinbach, Stanislaus Frh. v., Rtmstr. 154.
Weintz, Julius v., OLt. 326.
Weinzierl, Baptist, StAud. 26. 318.
Weiß, Adolph, LdwJkr. 119.
Weiß, Conrad, LdwJkr. 280.
Weiß, Johann, DCSecr. 271.

Digitized by Google

Weiß, Stephan, LdwJkr. 121.
Weißenbach, Anton, Hptm. 19.
Welsch, Heinrich, UOmstr. 166.
Weltz, Daniel, Hptm. 102.
Wengner, Joseph, CzlSecr. 323.
Wepfer, Max., Obst. 18.
Wernhard, Max., Hptm. 104. Maj. 115.
Wertheimer, Sigm., LdwJkr. 118.
Wery, Hermann, LdwJkr. 121.
Westermaier, Jacob, Hptm. 193.
Westphal, Conrad, LdwJkr. 285.
Wetsch, Carl, LdwJkr. 286.
Widder, Adolph, OLt. 276.
Widder, Goswin, ULt. 153.
Widder, Wilhelm, RAud. 27. 318.
Widnmann, Eduard, LdwJkr. 285.
Widnmann, Walter Frh. v., ULt. 105.
Widtmann, Joseph, ULt. 109.
Wiedemann, Caspar, BOmstr. 165.
Wiedenmann, Carl, Jkr. 255.
Wiegel, Heinrich, LdwJkr. 283.
Wieser, Oscar, OLt. 191.
Wiesner, Friedrich, Jkr. 254.
Wigand, Franz, OStArzt. 10.
Wild, Christoph, CzlSecr. 18. DCSecr. 75.
Wild, Heinrich, LdwJkr. 282.
Wild, Joseph, DCSecr. 265.
Wild, Max., Unterkanonier. 105.
Wild, Wilhelm, LdwULt. 116.
Wilhelm, Andreas, UOmstr. 313.
Wilhelm, Wilhelm, LdwJkr. 285.
Will, Friedrich, LdwJkr. 117.
Wimmer, Joseph, UOmstr. 190.
Windfelder, Peter, UOmstr. 123.
Windisch, Theodor, ULt. 264.
Winkler, Carl, LdwJkr. 116.
Winkler, Joseph, ULt. 16.
Winneberger, Hermann, Hptm. 345.
Winter, Carl, UOmstr. 166.
Winter, Richard, ROmstr. 342.
Winterheld, Ernst, UOmstr. 167.
Winterling, Heinrich, ULt. 296.
Winterstein, Johann, Act. 69. UOmstr. 313.
Wirth, Joseph, RAud. 321.
Wirthmann, Heinrich, Maj. 15.
Wiser, Theodor Gr. v., LdwJkr. 287.
Wissell, Ludwig v., Jkr. 256.
Wittmann, Ernst, LdwJkr. 285.
Wittmann, Ferd., UOmstr. 167.
Wittmann, Max., LdwJkr. 289.
Wölfle, Hermann, LdwJkr. 285.
Wörlein, Carl, OLt. 112. 296.
Wörlein, Johann, Hptm. 65.
Wohlfarth, August, LdwJkr. 279.
Wolf, Carl, LdwJkr. 120.
Wolf, Heinrich, GAud. 320.
Wolf, Ludwig v., UWArzt. 324.
Wolf, Martin, UOmstr. 58.
Wolf, Michael, ULt. 37.
Wolf, Wilhelm, LdwJkr. 288.
Wolfermann, Franz, LdwJkr. 120.
Wolff, Adolph, LdwJkr. 121.
Wolff, Carl, LdwJkr. 286.
Wolker, Alois, Jkr. 255.
Worff, Theodor, UOmstr. 343.
Wright, Ferdinand, ROmstr. 265.
Würdinger, Joseph, Hptm. 60.
Würtzburg, Ludw. Frh. v., Rtmstr. 263.
Wüst, Georg, LdwJkr. 279.
Wüst, Peter, ROmstr. 263.
Wüstner, Carl, Act. 192.
Wulffen, Emil Frh. v., Hptm. 191.
Wurzer, Gustav, CzlSecr. 18. 271.
Wurzer, Otto, RAud. 319.

X.

Xylander, Emil Ritt. v., Rtmstr. 67.

Z.

Zabuesnig, Johann v., LdwJkr. 283.
Zacherl, Otto, LdwJkr. 119.
Zech, Carl Gr. v., Hptm. 346.
Zech-Lobning, Friedrich Gr. v., Rtmstr. 264.
Zehrer, Sigmund, OLt. 221.

Digitized by Google

Zeitner, Balthaſar, BOmſtr. 294.
Zeller, Leonhard, Obſt. 110.
Zenetti, Robert, LdwIkr. 285.
Zenk, Friedrich, BAud. 26. 320.
Zenner, Nikolaus, UBArzt. 325.
Zerreiß, Max., LdwIkr. 283.
Zettel, Baptiſt, UOmſtr. 166.
Zick, Friedrich, BArzt. 220.
Ziegelmeier, Wilhelm, LdwIkr. 287.
Ziegelmüller, Eduard, ULt. 168.
Ziegler, Adolph, LdwIkr. 281.
Ziegler, Auguſt, LdwIkr. 285.
Ziegler, Carl, Hptm. 274.
Ziegler, Fridolin, Hptm. 39.
Ziegler, Ludwig, LdwIkr. 118.
Ziehl, Wolfgang, LdwIkr. 284.
Zierer, Philipp, LdwIkr. 287.
Zink, Carl, LdwIkr. 120.
Zinsmeiſter, Joſeph, LdwIkr. 283.
Zitzelsberger, Theod., LdwIkr. 281.
Zobel, Carl, CzlSecr. 271. 323.
Zöbelein, Julius, LdwIkr. 282.
Zopf, Johann, ROmſtr. 70.
Zucker, Adolph, LdwIkr. 118.
Zu Rhein, Auguſt Frh. v., OLt. 109.
Zwehl, Theodor v., LdwIkr. 281.
Zwickh, Nepomuk, ULt. 345.
Zwierlein, Joſeph, LdwIkr. 117.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

Digitized by Google

Digitized by Google